Preußische
Militair-Gesetz-Sammlung.

Fünfter Band,

enthaltend

die auf die militairische Rechtspflege sich beziehenden Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Verfügungen aus den Jahren 1851 bis Juli 1856, und drei Verordnungen aus früherer Zeit,

nach der Zeitfolge geordnet

und

mit Anmerkungen und einem Register versehen.

Herausgegeben

von

Dr. Carl Friccius,

General-Auditeur der Armee, Ritter rc.

Berlin,

in der Nicolaischen Buchhandlung.

1856.

Chronologische Uebersicht

der

in dieser Sammlung enthaltenen

Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Verfügungen.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt.	№ des Gesetzes ꝛc.	Seite.
1853.			
24. Febr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die von den Gehältern der Hauptleute und Rittmeister dritter Klasse zur Befriedigung der Gläubiger zu machenden Abzüge	837	244
10. März.	Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Verpflichtung der Auditeure zur Haltung der Gesetz-Sammlung	838	244
26. —	Erlaß der Minister des Innern und der Finanzen, die Tragung der Kosten im Disziplinar-Verfahren gegen Beamte betreffend . . .	848	272
7. April.	Auszug aus dem Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden	839	245-260
9. —	Schreiben des Allgemeinen Kriegs-Departements an das General-Auditoriat, betreffend die Bestellung der Rechtsanwälte zu Vertheidigern von Militairpersonen	840	260-261
14. —	Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die zu den Ehrenstrafen verurtheilten Train-Soldaten des Garde-Korps	841	261
21. —	Cirkular-Schreiben des General-Auditoriats an sämmtliche Militair-Gerichte, betreffend die Bestellung der Rechtsanwälte zu Vertheidigern von Militairpersonen	840	261
21. —	Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Formation des Trains im Frieden	842	262
21. —	Organisations-Plan für den Train im Frieden	842	263-266
21. —	Allerhöchste Kabinets-Ordre, Abänderungen des Regulativs vom 6. Januar 1846 und in den Etats- und Personal-Verhältnissen der Unteroffiziere und Mannschaften betreffend	843	266-268
25. —	Auszug aus dem Gesetze, betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren	844	268-269
3. Mai.	Erlaß des Ministers des Innern, betreffend die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten für den Transport der von den Militair-Gerichten zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen des Soldatenstandes nach der Strafanstalt	845	269
4. —	Gesetz, betreffend das Verfahren wegen einfachen Diebstahls und einfacher Hehlerei im wiederholten Rückfalle, im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln	776	18-19
18. —	Cirkular-Verfügung des General-Auditoriats an die Auditeure, betreffend die Fassung der Erkenntnißformeln bei Verbrechen und Vergehen, welche mit den bürgerlichen Ehrenstrafen zu belegen sind	846	270-271

(№ 770.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. August 1846, wonach die Gerichtsbarkeit des Kommandantur-Gerichts in Potsdam in den Fällen des §. 32. № 3. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuches nicht eintritt, wenn die Angeschuldigten zum Garde-Korps gehören.

Ich sende dem General-Kommando das unterm 13. März d. J. eingereichte kriegsrechtliche Erkenntniß wider den Jäger B. des Garde-Jäger-Bataillons vom 6. Februar d. J. nach stattgehabter Erörterung der zur Sprache gebrachten Zweifel anbei zurück, um solches dem Kommando der Garde-Infanterie zur Bestätigung zuzufertigen, indem ich zugleich bestimme, daß von der Kommandantur zu Potsdam die Militair-Gerichtsbarkeit in dem bisherigen Umfange auch fernerhin auszuüben ist, woraus von selbst folgt, daß sich dieselbe nicht auf die im §. 32. № 3. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs erwähnten Fälle erstreckt, wenn in solchen Fällen die Angeschuldigten zum Garde-Korps gehören.

Sanssouci, den 4. August 1846.

Friedrich Wilhelm.

An
das General-Kommando des Garde-Korps.

(№ 771.) Auszug aus dem Gesetze vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden. (Gesetz-Sammlung von 1847, S. 263—278.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem Wir zur Herstellung einer möglichst gleichmäßigen Gesetzgebung über die Verhältnisse der Juden die in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften einer Revision haben unterwerfen lassen, verordnen Wir, nach Anhörung beider Kurien Unserer zum ersten Vereinigten Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 7.

In Ansehung der Pflicht zur Ablegung eidlicher Zeugnisse und der diesen Zeugnissen beizulegenden Glaubwürdigkeit findet sowohl in Civil- als Kriminalsachen zwischen den Juden und Unseren übrigen Unterthanen kein Unterschied statt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Juli 1847.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh.
Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Düesberg.

(№ 772.) Bestimmungen über die Disziplinar-Bestrafung in der Kriegs-Marine.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. April 1849 ist von des Königs Majestät verordnet worden, daß in Absicht auf die Disziplinar-Bestrafung in der Kriegs-Marine die nachstehenden Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen:

Titel I.

Umfang der Disziplinar-Strafgewalt.

§. 1.

Der Disziplinarbestrafung sind die zur preußischen Kriegs-Marine gehörenden und alle andern auf preußischen Fahrzeugen unter der Kriegsflagge befindlichen Personen unterworfen.

§. 2.

Der Disziplinarbestrafung unterliegen:

1) Zuwiderhandlungen gegen die zur Handhabung der Schiffsordnung ertheilten Vorschriften;

2) Nachlässigkeiten in Beziehung auf den Dienst, namentlich Verwahrlosung der Schiffsgeräthschaften, der Wach- oder Signalfeuer, der Waffen- und Montirungsstücke, Fehlen oder zu spätes Erscheinen im Dienst, Ausbleiben über Urlaub, Unreinlichkeit, Unrichtigkeit der Meldungen, Unterlassung oder nachlässige Ausführung der vorgeschriebenen Visitationen und dergleichen;

3) dienstwidrige Handlungen, namentlich Uebertretung der Wacht-Instruktion bei Verrichtung des Wachtdienstes, Anzünden von Feuer oder Licht in Zeiten, oder an Orten, wo dies verboten ist, heimliche Entfernung vom Schiffe oder Fahrzeug, Einschwärzung feuerfangender Gegenstände und geistiger Getränke, vorschriftswidriges Anreden der Vorgesetzten, ordnungswidriges Verhalten im Arrest u. s. w.;

4) Ungehorsam und unschickliche Aeußerungen gegen den Vorgesetzten;

5) Unwürdige Behandlung der Untergebenen und unstatthafte Nachsicht gegen die strafbaren Handlungen und Unterlassungen der Untergebenen;

6) Leichtsinniges Schuldenmachen, verbotenes Spielen, Geldborgen von Untergebenen und andere Handlungen, welche unpassende Verhältnisse zu den Untergebenen herbeiführen;

7) Streitigkeiten und Schlägereien der Mannschaften unter sich, oder mit andern Personen, wenn nicht schwere Verletzungen dabei vorgekommen sind;

8) Unsittlichkeiten und Ausschweifungen jeder Art, namentlich Trunkenheit und unzüchtiger Lebenswandel;

9) unerlaubter Gebrauch fremden Eigenthums;

10) kleine Diebstähle, Unterschlagung und Betrügereien.

Titel II.

Disziplinarstrafen für die Offiziere und Mannschaften.

§. 3.

Die Disziplinarstrafen sind:

A. Für Offiziere, Deckoffiziere und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Personen.

1) Verweise:
   a. ohne Zeugen oder im Beisein eines Offiziers — einfacher Verweis;
   b. vor versammeltem Offizier-Korps — strenger Verweis;
2) Schiffsarrest bis zu vier Wochen;
3) Hütten- (Cajüten-) Arrest bis zu einer Woche, und zwar:
   a. einfacher Arrest, wobei der Arrestat den Dienst versieht;
   b. strenger Arrest mit Suspension vom Dienst, in beiden Fällen mit oder ohne Gestattung des Verkehrs mit anderen Personen, und
   c. geschärfter Arrest unter Verschluß oder Bewachung durch eine Schildwache.

B. Für Kadetten, welche nicht Offizier-Rang haben.

1) Verweise:
   a. vor versammeltem Offizier-Korps;
   b. im Beisein ihrer Kameraden;
2) Strafwachen;
3) Schiffsarrest bis zu vier Wochen;
4) Arrest bei der Schildwache an der Capitains-Cajüte oder auf dem Hinterdeck bis zu 48 Stunden, in angemessenen Zwischenräumen.

C. Für Unteroffiziere und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Personen.

1) Verweise vor versammeltem Offizier-Korps im Beisein ihrer Kameraden;
2) Entziehung geistiger Getränke;
3) Strafwachen bei Tage;
4) Schiffsarrest bis zu vier Wochen;
5) Arrest bei der Schildwache bis auf 48 Stunden in angemessenen Zwischenräumen;
6) einsamer Arrest mit Heranziehung zum Dienst;
7) Versetzung in eine niedere Rangstufe bis auf 4 Wochen, mit Herabsetzung der Löhnung;
8) Degradation für unbestimmte Zeit (§. 17.).

D. Für Matrosen, Soldaten und alle anderen Personen, die nicht zu den unter A. B. und C. Genannten gehören*).

1) Entziehung geistiger Getränke;
2) Strafwachen bei Tag;
3) Nachexerziren;
4) Strafarbeiten, namentlich Eisenputzen, Reinigung der Waffen und Verrichtung schmutziger Arbeiten;
5) Essen am nicht numerirten Platz (am Back-Null);
6) Schiffsarrest bis zu vier Wochen;
7) Fesselung, durch Anlegung von Eisen an einen Fuß oder an beide Füße, bis zu einer Woche;
8) Schließen an Deck mit einem Fuß oder mit beiden Füßen, höchstens zwei Tage und eine Nacht, in beiden Fällen (Nr. 7. und 8.) ohne weitere Verschärfung, oder einen Tag um den andern bei Wasser und Brod, und mit oder ohne Verlust der Löhnung;
9) Gefängniß einen Tag um den andern bei Wasser und Brod, mit Verlust der Löhnung bis zu fünf Tagen;
10) Anbinden an den Mast, dergestalt, daß der Bestrafte zwar aufrecht stehen, nicht aber sich setzen oder niederlegen kann, täglich 2 Stunden und höchstens 3 Tage hintereinander;
11) Versetzung in die Strafklasse mit Entziehung von einem Viertel bis zur Hälfte der Löhnung.

Titel III.

Kompetenz der Befehlshaber zur Disziplinar-Bestrafung.

§. 4.

Die Disziplinar-Strafgewalt steht im vollen Umfange (§. 3.) dem kommandirenden Offizier eines Schiffes oder andern Fahrzeuges über sämmtliche ihm untergebenen Offiziere und Mannschaften zu.

Dieselbe ist nicht an die Charge, sondern an die Funktion geknüpft und geht während der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Kommando über.

§. 5.

Die Kompetenz der einem kommandirenden Offizier (§. 4.) vorgesetzten höheren Befehlshaber zur Disziplinar-Bestrafung tritt ein, wenn die dazu geeignete strafbare Handlung

a. unter ihren Augen begangen, oder
b. ihnen zur Entscheidung oder zur Bestimmung der Strafe gemeldet, oder
c. von dem Kommandirenden unbestraft gelassen ist.

Wenn die höheren Befehlshaber hiernach in den Fall kommen, Disziplinarstrafen zu

---

*) Cfr. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Juli 1852, betreffend die Strafe der körperlichen Züchtigung als Disziplinarstrafe gegen Mannschaften der Königl. Marine, Milit.-Gesetzs. Band V. № 816.

verfügen, so sind auch für sie, sowohl hinsichtlich der Art, als der Dauer der Strafen die Vorschriften des §. 3. maaßgebend.

§. 6.

Die in den §§. 4. und 5. nicht genannten Offiziere, die Deckoffiziere, die Kadetten und die Unteroffiziere haben zwar keine Disziplinargewalt; sie sind aber ebenso berechtigt wie verpflichtet, die nach dem Grade oder bei gleichem Grade nach dem Dienstalter unter ihnen stehenden Personen zu verhaften, oder eine Verhaftung zu bewirken, wenn zur Erhaltung der Disziplin solches erforderlich ist.

Eine solche Verhaftung muß von ihnen sofort dem nächsten, mit Disziplinargewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden.

§. 7.

In außerordentlichen Fällen, insbesondere wenn das Schiff oder Fahrzeug sich in See befindet, imgleichen bei der Weigerung, den zur Beseitigung dringender Gefahr ertheilten Dienstbefehlen pünktlich Folge zu leisten, oder pflichtwidrige Handlungen zu unterlassen, stehen jedem Offizier und Deckoffizier, unter strenger Verantwortlichkeit für die ergriffenen Maaßregeln, ebenso wie jedem kommandirenden Offizier und höhern Befehlshaber, alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen den nöthigen Gehorsam zu verschaffen.

Dieselbe Befugniß unter gleicher Verantwortlichkeit hat jeder Offizier, ohne Rücksicht auf Rang und Grad, und jeder Deckoffizier zum Zweck der Abwehr eines thätlichen Angriffs des Untergebenen, im Fall der äußersten Bedrängniß.

Titel IV.

Bestimmung über die Ausübung der Disziplinar-Strafgewalt.

§. 8.

Jeder mit Disziplinar-Strafgewalt versehene kommandirende Offizier ist verpflichtet, vor Verhängung einer Disziplinarstrafe, von der Verschuldung des zu Bestrafenden auf eine seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassene Weise sich zu überzeugen.

§. 9.

Die Anordnung einer Untersuchung zum Zwecke der Disziplinarbestrafung ist zwar nur in den Fällen, wo es der §. 13. vorschreibt, erforderlich; aber der kommandirende Offizier muß auch in anderen Fällen, insofern er über die Schuld oder den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft ist, vor Verfügung der Strafe den Hergang der Sache durch mündliche Verhandlungen näher aufklären.

§. 10.

Die Art und das Maaß der Disziplinarstrafe hat der kommandirende Offizier oder Befehlshaber innerhalb der Grenzen seiner Disziplinar-Strafgewalt mit Berücksichtigung der Individualität des zu Bestrafenden, seiner bisherigen Führung und des durch die Uebertretung mehr oder minder gefährdeten Dienst-Interesses zu bestimmen.

§. 11.

Eine und dieselbe strafbare Handlung darf nur Ein Mal bestraft werden. Auch muß die zu erwählende Strafart der strafbaren Handlung möglichst entsprechen.

§. 12.

Die härteren Strafgrade müssen in der Regel eintreten:

1) wenn die strafbare Handlung zur Nachtzeit begangen worden ist;
2) wenn der zu Bestrafende bereits früher wegen eines solchen, als des zur Bestrafung vorliegenden Vergehens bestraft worden ist.

§. 13.

Die Verfügung folgender im §. 3. aufgeführten Strafen:
A. Nr. 3. c. Geschärfter Arrest unter Verschluß oder Bewachung durch eine Schildwache;
C. Nr. 7. und 8. Versetzung in eine niedere Rangstufe auf kurze Zeit und Degradation;
D. Nr. 10. und 11. Anbinden an den Mast u. s. w. und Versetzung in die Strafklasse,
kann nur erfolgen, wenn zuvor wegen des Vergehens, wofür eine dieser Strafen eintreten soll, durch eine vom kommandirenden Offizier zu ernennende, aus drei Offizieren oder Deckoffizieren bestehende Kommission, eine Disziplinar-Untersuchung stattgefunden hat, und von dieser Kommission in dem über das Ergebniß der Untersuchung zu erstattenden schriftlichen Berichte die Verhängung einer der erwähnten Strafen beantragt wird.

Titel V.

Bestimmungen über die Vollstreckung der Disziplinarstrafen.

§. 14.

Die Vollstreckung der Disziplinarstrafen muß, sofern die Umstände es irgend gestatten, sogleich nach der Festsetzung erfolgen.

§. 15.

Bei Vollziehung der Disziplinarstrafen ist sorgfältig darauf zu achten, daß sie der Gesundheit des zu Bestrafenden nicht nachtheilig werden. Läßt der Gesundheitszustand desselben nach dem Urtheile des Schiffarztes die Vollstreckung der verhängten Strafe nicht zu, so muß eine gelindere Strafe gewählt werden.

§. 16.

Bei dem Schließen in Eisen ist die Fesselung so einzurichten, daß dadurch zwar der Gang erschwert, die Bewegung aber nicht gehemmt wird. Auch darf die Fesselung nicht in Eisenstangen bestehen.

§. 17.

Die Aufhebung der Strafe der Degradation und der Versetzung in die Strafklasse kann, bei fortgesetzter guter Führung des Bestraften, nach drei Monaten auf Antrag des kommandirenden Offiziers durch den ihm zunächst im Kommando Vorgesetzten erfolgen.

Titel VI.

Führung der Strafregister.

§. 18.

Ueber die Disziplinar-Bestrafungen wird auf jedem Schiff und Fahrzeuge ein Strafregister geführt, für dessen Richtigkeit der kommandirende Offizier verantwortlich ist.

Titel VII.

Beschwerdeführung über Disziplinar-Bestrafungen.

§. 19.

Beschwerden über Disziplinar-Bestrafungen dürfen nur bei dem unmittelbaren Vorgesetzten desjenigen kommandirenden Offiziers, welcher die Strafe verfügt hat, im Dienstwege und blos von dem Bestraften selbst angebracht werden.

Titel VIII.

Aufsichtsführung über die Ausübung der Disziplinar-Strafgewalt.

§. 20.

Die gerechte und zweckmäßige Anwendung der Disziplinar-Strafgewalt auf den einzelnen Schiffen und Fahrzeugen haben die höhern Befehlshaber, namentlich durch sorgfältige Prüfung der Strafliste, genau zu überwachen.

§. 21.

Finden die höheren Befehlshaber, daß ein ihnen untergebener kommandirender Offizier bei der Disziplinar-Bestrafung ungesetzlich verfahren ist, so sind sie verpflichtet, die Ueberschreitungen der Disziplinar-Strafgewalt, nach Maaßgabe der Verschuldung, entweder disziplinarisch zu rügen, oder die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen.

Titel IX.

Besondere Bestimmungen für die Zeit, wo Offiziere oder Mannschaften sich am Lande befinden.

§. 22.

Die Vorschriften der §§. 2. bis 18. finden keine Anwendung auf die zur preußischen Kriegs-Marine gehörenden Personen, welche am Lande sich befinden, ohne zur Besatzung eines ausgerüsteten oder in der Ausrüstung begriffenen Schiffes oder sonstigen Fahrzeuges zu gehören.

Für dieselben gelten nach Maaßgabe ihrer Charge und ihres Ranges die Vorschriften über die Disziplinar-Bestrafung im Heere, wobei dem Kapitain die Disziplinar-Strafgewalt in dem Umfange eines Regiments-Befehlshabers über seine Untergebenen zusteht.

(№ 773.) Auszug aus dem Gesetze vom 15. Februar 1850, betreffend die Einführung der Allgemeinen Wechsel-Ordnung für Deutschland. (Gesetz-Sammlung von 1850, S. 53.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 5.

Gegen Personen des Soldatenstandes ist die Vollstreckung des Wechsel-Arrestes unzu-

lässig, so lange sie dem Dienststande angehören. Auf Militair-Beamte dagegen finden fortan die für Civil-Beamte gegebenen Vorschriften Anwendung *).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 15. Februar 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

(№ 774.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Februar 1851, betreffend die Amnestie für alle in der Provinz Posen bis zum 1. Juli 1848 begangenen politischen und damit in Verbindung stehenden Vergehen und Verbrechen.

Auf den Mir über den beifolgenden Bericht des General-Auditoriats gehaltenen Vortrag, bestimme Ich, daß desertirte Militair-Personen, welchen bei früher erfolgter Rückkehr, die in Meiner Ordre vom 9. October 1848 **) zugesicherte Amnestie zu Statten gekommen sein würde, im Falle ihrer Ergreifung oder freiwilligen Meldung, ohne Rücksicht auf jene Ordre, zur kriegsrechtlichen Untersuchung und Bestrafung zu ziehen sind. Jedoch sollen Mir die abgefaßten Straferkenntnisse, vor ihrer Vollstreckung, zur Bestimmung über einen, im Wege der Gnade etwa zu bewilligenden, Erlaß der Strafe, jedesmal durch das General-Auditoriat vorgelegt werden. Ich überlasse Ihnen, das zur Ausführung dieser Bestimmung weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 22. Februar 1851.

Friedrich Wilhelm.
v. Stockhausen.

An
den Kriegs-Minister.

(№ 775.) Circular-Verfügung des General-Auditoriats an sämmtliche Auditeure vom 20. März 1851, betreffend die Beachtung des §. 440. der Kriminal-Ordnung.

In der Kriminal-Ordnung ist im §. 440. vorgeschrieben worden:

daß bei allen Verbrechen, mit Ausnahme von Diebstahl, Raub, Betrug und ähnlichen Vergehungen, deren zu erwartende Strafe eine geringere als zehnjährige Strafarbeit ist, dem Angeschuldigten die Befugniß, sich vertheidigen zu lassen, bekannt gemacht und, wie dies geschehen, zum Protokoll verzeichnet werden soll.

---

*) Gegen im Dienste befindliche Militair-Beamte ist die Vollstreckung des Wechsel-Arrestes zulässig. Cfr. der Erlaß des Kriegs-Minist. vom 27. April 1852, Milit.-Gesetzs. Bd. V. № 802.

**) Milit.-Gesetzs. Band IV. S. 74.

In dem Militair-Strafgesetzbuche ist die Lehre von der Vertheidigung zwar wesentlich modifizirt, diese Vorschrift aber nicht abgeändert worden.

Dieselbe hat daher noch volle Geltung und muß um so sorgfältiger beachtet werden, als dadurch, daß die Bekanntmachung über die Art und Weise, in welcher die Vertheidigung geführt werden darf, nicht erfolgt oder aus den Akten nicht ersichtig ist, nach §. 442. a. a. O. eine Ungültigkeit des Spruches herbeigeführt werden kann.

Berlin, den 20. März 1851.

Das General-Auditoriat.

An
sämmtliche Auditeure.

(№ 776.) Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten, nebst dem Gesetze über die Einführung desselben.

Inhalt.

I.

II.

Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten.

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

Dritter Theil.

Von den Uebertretungen.

I.

Gesetz über die Einführung des Strafgesetzbuchs

nebst den dies Gesetz abändernden Bestimmungen.

1. Einführungsgesetz vom 14. April 1851.

(Gesetz-Sammlung S. 93—100.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel I.

Das Strafgesetzbuch tritt im ganzen Umfange der Monarchie mit dem 1. Juli 1851 in Kraft.

Artikel II.

Mit diesem Zeitpunkte (Artikel I.) werden außer Wirksamkeit gesetzt: alle Strafbestimmungen, die Materien betreffen, auf welche das gegenwärtige Strafgesetzbuch sich bezieht; namentlich der zwanzigste Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts, das Rheinische Strafgesetzbuch, die gemeinen Deutschen Kriminalgesetze und das in dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen rezipirte Großherzoglich Badische Strafgesetzbuch, nebst allen dieselben ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen.

Dagegen bleiben in Kraft die besonderen Strafgesetze, insoweit sie Materien betreffen, in Hinsicht deren das gegenwärtige Strafgesetzbuch nichts bestimmt, namentlich die Gesetze über die Bestrafung der Post-, Steuer- und Zoll-Kontravenienten, über den Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts, über die Bestrafung des Holzdiebstahls, über die Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdvergehen und gegen Zollbeamte.

Artikel III.

Wo in irgend einem Gesetze auf Bestimmungen des bisherigen Strafrechts verwiesen wird, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs an deren Stelle.

Artikel IV.

Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem 1. Juli 1851 begangen ist, wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt. Ist aber eine solche Handlung in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche mit keiner Strafe, oder mit einer gelinderen, als der bisher vorgeschriebenen, bedroht, so soll diese Handlung nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche beurtheilt werden. Ist es zweifelhaft, ob die Handlung vor dem 1. Juli 1851 begangen worden, so ist bei der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden.

Artikel V.

Die Vollendung der Verjährung einer vor dem 1. Juli 1851 begangenen strafbaren

Handlung wird nach den bisherigen Gesetzen oder nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche beurtheilt, je nachdem das eine oder das andere dem Thäter am günstigsten ist.

Artikel VI.

Bei Anwendung der Strafe des Rückfalls macht es keinen Unterschied, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs vorgekommen sind, ob die frühere Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht.

Artikel VII.

Der §. 18. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht wird hierdurch aufgehoben.

Artikel VIII.

Wenn in Materien, über welche das gegenwärtige Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält (Artikel II.), die Gesetze eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren androhen, so ist die Handlung ein Verbrechen.

Ist die Handlung mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen, jedoch nicht über fünf Jahre, oder mit einer Geldbuße von mehr als funfzig Thalern bedroht, oder ist auf den Verlust von Aemtern oder auf den Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit, oder auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen, so ist die Handlung ein Vergehen.

Besteht die Strafe nur in einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder in Geldbuße bis zu funfzig Thalern, oder ist die Strafe in den Gesetzen als eine willkührliche bezeichnet, so ist die Handlung eine Uebertretung. Es macht dabei keinen Unterschied, ob neben der eigentlichen Strafe noch auf die Konfiskation einzelner Gegenstände zu erkennen ist oder nicht.

Artikel IX.

Auf Zuchthausstrafe (§. 10. und §. 11. des Strafgesetzbuchs) soll nur bei Verbrechen (Artikel VIII.) und nicht unter zwei Jahren, überall aber nur dann erkannt werden, wenn in den bisherigen besonderrn Gesetzen Zuchthaus-, Arbeits- oder Festungsstrafe ausschließlich angedroht ist.

In allen anderen Fällen, sowie bei Vergehen, tritt Gefängnißstrafe oder Einschließung ein, auch wenn in den Gesetzen eine andere Art von Freiheitsstrafen angeordnet ist. Auch kann neben der Gefängnißstrafe auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, wenn die angeordnete Freiheitsstrafe in Zuchthaus-, Arbeits- oder Festungsstrafe besteht.

Artikel X.

In keinem dieser Fälle (Artikel VIII. und Artikel IX.) kann, wenn die Handlung nach dem 1. Juli 1851 begangen worden ist, auf andere Strafen, als sie in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche angedroht sind, erkannt werden. Insofern jedoch in besonderen Gesetzen anstatt der Gefängnißstrafe oder der Geldbuße, Forst- oder Gemeinde-Arbeit angeordnet ist, behält es hierbei sein Bewenden.

Artikel XI.

Die nachstehenden civilrechtlichen Bestimmungen des 20. Titels im zweiten Theile des Allgemeinen Landrechts §§. 1271. 1272. bleiben ferner in Kraft:

Höhere Zinsen als die Gesetze verstatten (Theil I. Titel 11. §. 803. ff. Allgemeines Landrecht) können rechtsgültiger Weise weder versprochen noch gegeben werden.

Was über die gesetzmäßigen Zinsen gezahlt ist, kann binnen sechs Jahren nach völlig abgetragener Schuld annoch zurückgefordert werden.

Artikel XII.

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

§. 1.

Die Verjährung der Civilklagen aus strafbaren Handlungen tritt in den nämlichen Zeiträumen ein, welche für die Verjährung der öffentlichen Klagen aus solchen Handlungen in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche bestimmt sind.

§. 2.

Fabrikbesitzer, Schiffsrheder und andere Handeltreibende, welche ihre Zahlungen einstellen, können mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden:

1) wenn sie, nach Dotalrecht oder mit vertragsmäßiger Gütertrennung verheirathet, die Vorschriften des Artikels 69. des Handelsgesetzbuchs nicht befolgt haben;
2) wenn sie nicht innerhalb der drei Tage nach Einstellung ihrer Zahlungen die durch Artikel 440. des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Erklärung abgegeben haben, oder wenn ihre Erklärung nicht die Namen aller solidarisch haftenden Gesellschafter enthält;
3) wenn sie sich ohne rechtmäßige Verhinderung in den festgesetzten Fällen und Fristen nicht bei den Agenten und Syndiken persönlich eingefunden oder, nachdem sie ein freies Geleit erhalten, nicht vor Gericht gestellt haben.

Die in den Artikeln 69. 586 bis 599. des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Strafbestimmungen werden aufgehoben.

§. 3.

Der Gläubiger, welcher nach Einstellung der Zahlungen zu seiner Begünstigung und zum Nachtheile der Gesammtheit der Gläubiger einen besonderen Vertrag mit dem Gemeinschuldner eingeht, oder sich von demselben oder anderen Personen besondere Vortheile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei der Berathung und Beschlußnahme der Gläubiger in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft. Auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 4.

Civilstandsbeamte werden mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft:

1) wenn sie ihre Urkunden anders als in die dazu bestimmten Register schreiben;
2) wenn sie die Heirathsurkunde einer schon verehelicht gewesenen Frau vor dem Ablaufe der in dem Artikel 228. des Civilgesetzbuchs festgesetzten Frist aufnehmen;
3) wenn sie in Fällen, in denen zur Gültigkeit der Ehe die Einwilligung der Eltern oder anderer Personen erforderlich ist, die Heirathsurkunde aufnehmen, ohne sich vorher von dem Dasein dieser Einwilligung überzeugt zu haben.

Die Anwendbarkeit der Bestimmungen in Nr. 2. und 3. ist nicht dadurch bedingt, daß die Gültigkeit der Ehe angefochten wird.

§. 5.

Geistliche und andere Religionsdiener, welche zu den religiösen Feierlichkeiten einer Heirath schreiten, ohne daß ihnen nachgewiesen ist, daß vorher eine Heirathsurkunde von dem Civil-

standsbeamten aufgenommen worden sei, werden mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern, im zweiten Rückfalle mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 6.

Wer einer Entbindung beigewohnt oder ein neugeborenes Kind gefunden hat, und die ihm durch die Civilgesetze auferlegte Anmeldung nicht innerhalb der in denselben vorgeschriebenen Frist bewirkt, wird mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über die Kompetenz und das Verfahren in Strafsachen.

Artikel XIII.

In den Landestheilen, in welchen die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens vom 3. Januar 1849 Gesetzeskraft hat, erfolgt die Untersuchung und Entscheidung:

in Ansehung der Uebertretungen:
durch Einzelrichter;
in Ansehung der Vergehen:
durch Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen;
in Ansehung der Verbrechen:
durch die Schwurgerichtshöfe.

Artikel XIV.

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes erfolgt die Untersuchung und Entscheidung:

in Ansehung der Uebertretungen:
durch die Polizeigerichte;
in Ansehung der Vergehen:
durch die Zuchtpolizei-Kammern der Landgerichte;
in Ansehung der Verbrechen:
durch die Schwurgerichtshöfe.

Artikel XV.

Die Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen, sowie die Zuchtpolizei-Kammern der Landgerichte bleiben zur Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der Vergehen auch dann kompetent, wenn wegen Rückfalls auf eine höhere als fünfjährige Gefängnißstrafe oder Einschließung erkannt werden kann.

Artikel XVI.

Wenn wegen Ehrverletzung und leichter Mißhandlung in den Fällen der §§. 102. 103. 152. bis 156. und 189. die Staatsanwaltschaft einschreitet, so erfolgt die Entscheidung im Untersuchungsverfahren.

Schreitet die Staaatsanwaltschaft nicht ein, so bleibt in den Landestheilen, in welchen die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens vom 3. Januar 1849 Gesetzeskraft hat, dem Verletzten die Verfolgung im Wege des Civilprozesses nach den bestehenden Vorschriften unbenommen. Die einfache Beleidigung (§. 343.) kann nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden.

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes wird an der Befugniß des Verletzten, als Civilpartei aufzutreten, nichts geändert.

Artikel XVII.

Ist auf eine von der Staatsanwaltschaft wegen Ehrverletzung oder leichter Mißhandlung erhobene Anklage eine gerichtliche Untersuchung eröffnet, so wird deren Fortgang, sowie die Erlassung und Vollstreckung des Urtheils weder durch die Zurücknahme der Ermächtigung oder des Antrages, noch durch die Verzichtleistung auf Bestrafung gehemmt.

Artikel XVIII.

In den Landestheilen, in welchen das Institut der Schiedsmänner besteht, soll eine Klage über Ehrverletzungen und leichte Mißhandlungen, sofern sie nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden, von den ordentlichen Gerichten nicht eher zugelassen werden, als bis durch ein von dem Schiedsmann des Verklagten ausgestelltes Attest nachgewiesen wird, daß der Kläger die Vermittelung des Schiedsmannes ohne Erfolg nachgesucht hat. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Kläger in einem anderen Gerichtsbezirke seinen Wohnsitz hat, als der Verklagte.

Die Anbringung des Gesuches bei dem Schiedsmann unterbricht die Verjährung.

Artikel XIX.

In Ansehung der durch die §§. 36. 75. 77. 79. 87. 100. 101. 102. des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehen richtet sich die Kompetenz der Schwurgerichtshöfe nach den bestehenden Vorschriften.

Ingleichen gehören als politische Vergehen vor die Schwurgerichtshöfe die in den §§. 78. 84. 85. 86. 98. 99. erwähnten strafbaren Handlungen.

Artikel XX.

Soweit durch besondere Gesetze über Materien, hinsichtlich welcher das Strafgesetzbuch nichts bestimmt, eine über die gegenwärtigen Grenzen der Polizeistrafen (§§. 333. 334. 335. des Strafgesetzbuchs) hinausgehende Strafe angeordnet und den Polizeigerichten eine höhere Kompetenz beigelegt ist, behält es dabei sein Bewenden. Jedoch sind von der Kompetenz der Polizeirichter die Fälle ausgeschlossen, in welchen nach den bisherigen besonderen Gesetzen auf den Verlust von Aemtern, oder auf den Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit, oder auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen ist. Diese Fälle sind als Vergehen zu behandeln.

Artikel XXI.

Konnexe strafbare Handlungen können zur gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung vor das Gericht gebracht werden, welches kompetent ist, die schwerste der für jene Handlungen angedrohten Strafen auszusprechen.

Vergehen, welche zur Kompetenz der Schwurgerichtshöfe gehören, können jedoch nicht auf Grund der Konnexität vor ein anderes Gericht als den Schwurgerichtshof gelangen.

Artikel XXII.

Konnexität ist insbesondere vorhanden:

1) wenn die nämliche Person verschiedener strafbarer Handlungen beschuldigt wird;
2) wenn verschiedene Personen als Urheber, Theilnehmer oder Begünstiger einer strafbaren Handlung oder als Hehler beschuldigt werden.

Artikel XXIII.

Ist gegen einen Beschuldigten wegen mehrerer strafbarer Handlungen eine Vorunter-

suchung eingeleitet, und ist mit Rücksicht auf diejenigen derselben, welche mit schwererer Strafe bedroht sind, zu erwarten, daß die Feststellung der leichteren Straffälle für die Entscheidung nicht von wesentlicher Bedeutung sein werde, so kann die Untersuchung wegen der letzteren einstweilen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die schwereren Straffälle ruhen bleiben.

Die Wiederaufnahme der Untersuchung wird dem Ermessen der Staatsanwaltschaft überlassen.

Artikel XXIV.

Wenn das Gesetz die Erhöhung oder Ermäßigung der Strafe von dem Vorhandensein erschwerender oder mildernder Umstände abhängig macht, so muß in Sachen, welche zur Kompetenz der Schwurgerichtshöfe gehören, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten eine darauf bezügliche Frage den Geschworenen bei Strafe der Nichtigkeit vorgelegt werden. Eine solche Frage kann den Geschworenen auch von Amtswegen vorgelegt werden.

Artikel XXV.

Den Geschworenen sind geeigneten Falls eventuelle Fragen vorzulegen, insbesondere um festzustellen, ob der Angeklagte in Beziehung auf das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Anklage gegen ihn erhoben ist, nicht wenigstens des Versuchs, der Theilnahme, der Begünstigung oder der Hehlerei schuldig ist, oder ob er die Handlung, welche ihm die Anklageschrift als eine vorsätzlich verübte zur Last legt, nicht wenigstens aus Fahrlässigkeit begangen zu haben schuldig ist.

Artikel XXVI.

Darüber, ob die Voraussetzungen des Rückfalls vorhanden sind, entscheidet der Schwurgerichtshof ohne Mitwirkung der Geschworenen.

Artikel XXVII.

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

§. 1.

Alle wegen eines und desselben Verbrechens oder Vergehens zur Strafe verurtheilte Personen sind zu den Kosten, zur Rückgabe und zum Schadensersatze, auf welche erkannt wird, solidarisch zu verurtheilen.

§. 2.

Wegen der Rückgabe und des Schadensersatzes, auf welche wegen strafbarer Handlungen erkannt wird, findet gegen die Verurtheilten die persönliche Haft statt.

§. 3.

Ist auf Konfiskation oder Geldbuße, zugleich aber auf Rückgabe oder Schadensersatz erkannt worden, so haben die letzteren den Vorzug, wenn das Vermögen des Verurtheilten nicht ausreicht, alle diese Leistungen zu bestreiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 14. April 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen.

2. Gesetz vom 22. Mai 1852,

betreffend einige Ergänzungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch.

(Gesetz-Sammlung S. 250—252.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Artikel I.

Bis zum Erlaß anderweiter gesetzlicher Bestimmungen findet folgende Ausnahme von den Vorschriften Artikel XIII. des Gesetzes vom 14. April 1851 über die Einführung des Strafgesetzbuchs Statt:

§. 1.

Die Untersuchung und Entscheidung wegen nachbenannter Verbrechen:

1) des schweren Diebstahls (Strafgesetzbuch §. 218.), insofern nicht der §. 58. oder §. 219. a. a. O. zur Anwendung kommt;
2) des einfachen Diebstahls im Falle des §. 219. a. a. O.;
3) der Hehlerei in den Fällen der §§. 238. und 239. a. a. O.;
4) der einfachen Hehlerei im Falle des §. 240. a. a. O.

erfolgt durch die Gerichtsabtheilungen.

§. 2.

Hinsichtlich des Verfahrens kommen die für Vergehen bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

§. 3.

Andere als die im §. 1. benannten Verbrechen können auch auf Grund der Konnexität nicht vor die Gerichtsabtheilungen gebracht werden.

§. 4.

Die §§. 1. und 2. finden auf alle Fälle Anwendung, in denen zu der Zeit, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, die definitive Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand noch nicht erfolgt ist.

Artikel II.

Bei Ehrverletzungen und leichten Mißhandlungen, welche im Wege des Civilprozesses verfolgt werden, sind für die Kompetenz des Einzelrichters und der Gerichtsabtheilungen nicht die Bestimmungen des Artikels XIII. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851, sondern die in den §§. 20. und 22. der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Gesetz-Samml. S. 1) über Injuriensachen enthaltenen Vorschriften maaßgebend.

Artikel III.

Die Bestimmungen der §§. 215—224., 349. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs finden auf Entwendungen von Früchten und anderen Boden-Erzeugnissen, welche durch die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 oder das Rural-Gesetz vom $\frac{\text{28. September}}{\text{6. Oktober}}$ 1791 mit Strafe bedroht sind, keine Anwendung.

In denjenigen Landestheilen, in welchen weder die Feldpolizei-Ordnung vom 1. No-

vember 1847, noch das Rural-Gesetz vom $\frac{\text{28. September}}{\text{6. Oktober}}$ 1791 gilt, unterliegen die in der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 unter Strafe gestellten Entwendungen von Früchten und anderen Boden-Erzeugnissen den Bestimmungen der §§. 215—224., 349. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs nicht; es sollen vielmehr auf derartige Entwendungen, insoweit sie nicht durch besondere, die Feldpolizei betreffende Strafbestimmungen vorgesehen sind, die Vorschriften der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 angewendet werden.

Artikel IV.

In Ansehung aller Verbrechen und Vergehen solcher Personen, welche zur Zeit der That das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch die Gerichtsabtheilungen, beziehungsweise die Zuchtpolizei-Kammern, sofern nicht wegen Konnexität die Verweisung vor den Schwurgerichtshof auszusprechen ist.

Artikel V.

Vergehen und Uebertretungen, welche durch Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern, Zölle, Postgefälle, Kommunikations-Abgaben und aller übrigen öffentlichen Abgaben und Gefälle begangen werden, verjähren in fünf Jahren.

Artikel VI.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln kommen in Ansehung der im Artikel V. erwähnten Zuwiderhandlungen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) die von den Polizeigerichten erlassenen Urtheile können ohne Ausnahme von dem Beschuldigten, der Staatsanwaltschaft und der Civilpartei durch Berufung angegriffen werden;
2) der zur Verwaltung der betreffenden Abgaben oder Gefälle bestellten Behörde stehen, wenn sie als Civilpartei aufgetreten ist, auch rücksichtlich der Strafe die gesetzlichen Rechtsmittel zu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Mai 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

3. Gesetz vom 4. Mai 1853,

betreffend das Verfahren wegen einfachen Diebstahls und einfacher Hehlerei im wiederholten Rückfalle, im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln.

(Gesetz-Sammlung S. 176.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln ist das Hauptverfahren wegen einfachen Diebstahls und einfacher Hehlerei im wiederholten Rückfalle (§. 219. Nr. 1.

und §. 240. Nr. 1. des Strafgesetzbuchs), sofern mildernde Umstände vorhanden sind, durch den Anklagesenat an das Zuchtpolizeigericht zu verweisen, welches sich blos aus dem Grunde, daß keine mildernde Umstände vorhanden seien, nicht inkompetent erklären darf.

Es tritt alsdann Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monate ein und ist zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 4. Mai 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschingh. v. Bonin.

4. Gesetz vom 6. März 1854,

betreffend die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen.

(Gesetz-Sammlung S. 69.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der strafbaren Handlungen regelt sich auch in Ansehung der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen nach den Artikeln XIII. bis XV. des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851.

Hinsichtlich des Militairgerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 2.

Der Artikel XIX. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 und der §. 27. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. März 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

5. Gesetz vom 14. April 1856,

betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch.

(Gesetz-Sammlung Seite 208—209.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen über die Kompetenz der Gerichte im Artikel XIII. des Gesetzes vom 14. April 1851 über die Einführung des Strafgesetzbuchs werden dahin abgeändert:

§. 1.

Die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der nachbenannten Vergehen, erfolgt durch Einzelrichter:

1) des unbefugten Tragens einer Uniform, einer Amtskleidung, eines Amtszeichens, eines Ordens oder Ehrenzeichens, der unbefugten Annahme von Titeln, Würden oder Adels-Prädikaten und der Führung eines dem Angeschuldigten nicht zukommenden Namens (§. 105. des Strafgesetzbuchs);
2) der Landstreicherei, der Bettelei und der Arbeitsscheu (§§. 117—119. a. a. O.);
3) der gewerbsmäßigen Unzucht (§. 146. a. a. O.);
4) der Fischerei- und einfachen Jagdvergehen (§§. 273. 274. und 275. a. a. O.);
5) der Zuwiderhandlung gegen die durch Stellung unter Polizei-Aufsicht auferlegten Beschränkungen (§. 116. a. a. O.);
6) der in dem §. 254. des Strafgesetzbuchs bezeichneten Urkundenfälschungen.

§. 2.

Für das Verfahren in den Fällen des §. 1. kommen die Bestimmungen in den §§. 28 bis 35. und 37. der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 14) zur Anwendung.

Falls ein Angeschuldigter oder Zeuge der Deutschen Sprache nicht mächtig ist, bedarf es der Zuziehung eines Dolmetschers nicht, wenn der Richter oder der Gerichtsschreiber der fremden Sprache mächtig ist (Art. 27. Absatz 2. des Gesetzes vom 3. Mai 1852).

In Ansehung der Rechtsmittel gelten die für Vergehen bestehenden Vorschriften.

§. 3.

Wenn sich in den Fällen der §§. 41. 42. und 43. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 oder des §. 349. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs nach Eröffnung der Untersuchung ergiebt, daß die Sachen, deren Wegnahme in diesen Gesetzen unter Strafe gestellt ist, in gewinnsüchtiger Absicht entwendet worden sind, so soll der Einzelrichter befugt sein, auf die Strafe des Diebstahls unter Anwendung der §§. 216. und 217. des Strafgesetzbuchs zu erkennen, insofern mildernde Umstände vorliegen und die von der Staatsanwaltschaft beantragte und von dem Richter für angemessen erachtete Strafe nur in Gefängniß von höchstens drei Monaten besteht.

In Ansehung der Rechtsmittel gelten die für Vergehen bestehenden Vorschriften.

Artikel II.

Das Gesetz über das Verfahren in Wald-, Feld- oder Jagd-Frevelsachen bei Civil-Einreden vom 31. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung S. 95) kommt fortan für den ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 14. April 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.
Gr. v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

II.

Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten.

Einleitende Bestimmungen.

§. 1.

Eine Handlung, welche die Gesetze mit der Todesstrafe, mit Zuchthausstrafe oder mit Einschließung von mehr als fünf Jahren bedrohen, ist ein Verbrechen.

Eine Handlung, welche die Gesetze mit Einschließung bis zu fünf Jahren, mit Gefängnißstrafe von mehr als sechs Wochen oder mit Geldbuße von mehr als funfzig Thalern bedrohen, ist ein Vergehen.

Eine Handlung, welche die Gesetze mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bedrohen, ist eine Uebertretung.

§. 2.

Kein Verbrechen, kein Vergehen und keine Uebertretung kann mit einer Strafe belegt werden, die nicht gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

§. 3.

Die Preußischen Strafgesetze finden Anwendung auf alle in Preußen begangene Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

§. 4.

Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in Preußen in der Regel keine Verfolgung und Bestrafung statt.

Jedoch kann in Preußen nach Preußischen Strafgesetzen verfolgt und bestraft werden:

1) ein Ausländer, welcher im Auslande gegen Preußen eine in diesem Strafgesetzbuche als eine hochverrätherische oder als eine Majestätsbeleidigung bezeichnete Handlung oder ein Münzverbrechen begangen hat;
2) ein Preuße, welcher im Auslande gegen Preußen eine hochverrätherische oder eine landesverrätherische Handlung, eine Majestätsbeleidigung oder ein Münzverbrechen begangen hat;

3) ein Preuße, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, welche nach Preußischen Gesetzen als ein Verbrechen oder Vergehen bestraft wird, und auch durch die Gesetze des Orts, wo sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. Die Verfolgung und Bestrafung bleibt jedoch in diesem Falle ausgeschlossen, wenn von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und die etwa ausgesprochene Strafe vollzogen oder durch Begnadigung erlassen ist.

Uebertretungen, die im Auslande begangen werden, sollen in Preußen nur dann bestraft werden, wenn dies durch besondere Gesetze oder Staatsverträge angeordnet ist.

§. 5.

Auf Preußische Militairpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze insoweit Anwendung, als nicht die Militairgesetze ein Anderes bestimmen.

§. 6.

Das Recht des Beschädigten auf Schadensersatz ist von der Bestrafung unabhängig.

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen.

Erster Titel.

Von den Strafen.

§. 7.

Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.

Mit der Todesstrafe ist zugleich auf den Verlust der bürgerlichen Ehre zu erkennen, wenn dies entweder für einzelne Fälle im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist, oder wenn festgestellt wird, daß das mit der Todesstrafe bedrohte Verbrechen unter besonders erschwerenden Umständen begangen worden ist.

§. 8.

Die Vollstreckung der Todesstrafe soll in einem umschlossenen Raume, entweder auf einem Platze innerhalb der Mauern der Gefangenanstalt oder auf einem anderen abgeschlossenen Platze stattfinden.

Bei der Hinrichtung sollen zugegen sein: mindestens zwei Mitglieder des Gerichts erster Instanz, ein Beamter der Staatsanwaltschaft, ein Gerichtsschreiber und ein oberer Gefängnißbeamter. Von der Hinrichtung ist dem Gemeinde-Vorstande des Orts, in welchem solche stattfindet, Nachricht zu ertheilen; derselbe hat zwölf Personen aus den Vertretern der Gemeinde oder aus anderen achtbaren Mitgliedern der Gemeinde abzuordnen, um der Hinrichtung beizuwohnen.

Außerdem ist einem Geistlichen von der Konfession des Verurtheilten der Zutritt zu gestatten.

Auch ist dem Vertheidiger und aus besonderen Gründen anderen Personen der Zutritt zu gewähren.

Die Vollstreckung des Todesurtheils wird durch das Läuten einer Glocke angekündigt, welches bis zum Schlusse der Hinrichtung andauert.

§. 9.

Der Leichnam des Hingerichteten ist seinen Angehörigen auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten irgend einer Art vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen.

§. 10.

Die Zuchthausstrafe ist entweder eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Die Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe ist mindestens zwei Jahre und höchstens zwanzig Jahre.

§. 11.

Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in einer Strafanstalt verwahrt und zu den in derselben eingeführten Arbeiten angehalten.

Während der Strafzeit sind die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten unfähig, ihr Vermögen zu verwalten und unter Lebenden darüber zu verfügen; sie werden nach den Formen, die zur Ernennung der Vormünder vorgeschrieben sind, unter Vormundschaft gestellt; auch darf ihnen während der Strafzeit kein Theil ihres Vermögens oder ihrer Einkünfte verabfolgt werden.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht den Verlust der bürgerlichen Ehre von Rechtswegen nach sich.

§. 12.

Der Verlust der bürgerlichen Ehre umfaßt:

1) den Verlust des Rechts, die Preußische National-Kokarde zu tragen;
2) die Unfähigkeit, öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu führen oder zu erlangen, sowie den Verlust des Adels;
3) die Unfähigkeit, Geschworener zu sein, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen oder andere politische Rechte auszuüben;
4) die Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, oder als Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden zu dienen;
5) die Unfähigkeit, Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrathes zu sein, es sei denn, daß es sich um die eigenen Kinder handle und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile;
6) den Verlust des Rechts, Waffen zu tragen und die Unfähigkeit, in die Armee einzutreten.

Der Verlust der bürgerlichen Ehre tritt mit dem Tage ein, an welchem das Urtheil rechtskräftig wird.

Insofern nach den bestehenden besonderen Vorschriften, in Folge der Begehung von strafbaren Handlungen der Verlust noch anderer, als der vorstehend erwähnten Rechte, namentlich der Mitgliedschaft an kaufmännischen und anderen Korporationen eintritt, behält es bei diesen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 13.

Die Strafe der Einschließung besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in anderen besonders dazu bestimmten Räumen vollstreckt.

Die Einschließung kann nicht über zwanzig Jahre erkannt werden.

§. 14.

Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten werden in einer Gefangenanstalt eingeschlossen und können daselbst in einer, ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden.

Die Dauer der Gefängnißstrafe soll, insofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, höchstens fünf Jahre betragen.

§. 15.

Bei den nach Tagen, Wochen oder Monaten bestimmten Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

Die Dauer der Freiheitsstrafe soll mindestens Einen Tag betragen.

§. 16.

Wenn bei Freiheitsstrafen eine Umwandelung der gesetzlich vorgeschriebenen Strafart erfolgen muß, so ist einjährige Einschließung einer achtmonatlichen Gefängnißstrafe und einjährige Gefängnißstrafe einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe gleich zu achten.

§. 17.

Geldbußen können nicht unter dem Betrage Eines Thalers erkannt werden.

An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe treten. Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von Einem Thaler bis zu drei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird; die Dauer der Gefängnißstrafe beträgt mindestens Einen Tag und höchstens vier Jahre.

Wenn eine zu verwandelnde Geldbuße neben Zuchthaus auszusprechen ist, so soll die Geldbuße nicht in Gefängniß, sondern in Zuchthaus, jedoch unter Verkürzung der Dauer (§. 16.), verwandelt werden.

§. 18.

Läßt das Gesetz zwischen Freiheitsstrafe und Geldbuße die Wahl, so ist auf die Geldbuße in den milderen Fällen zu erkennen. Im Falle des Unvermögens tritt Freiheitsstrafe nach den Grundsätzen über die Strafverwandelung (§. 17.) ein.

§. 19.

Die Konfiskation findet nur in Beziehung auf einzelne Gegenstände statt.

Gegenstände, welche durch das Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung desselben gebraucht oder bestimmt worden sind, sollen, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer der That gehören, konfiszirt werden.

Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so ist im Strafurtheile zugleich die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen.

Ist die Schrift, Abbildung oder Darstellung ihrem Hauptinhalte nach eine erlaubte, so soll nur auf die Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theils der Platten und Formen erkannt werden, auf welchem sich diese Stellen befinden.

§. 20.

Geldstrafen können in den Nachlaß eines Angeschuldigten nur dann vollstreckt werden, wenn derselbe bei Lebzeiten rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Die Konfiskation einzelner Gegenstände kann nach dem Tode des Angeschuldigten in dessen Nachlaß geltend gemacht werden, selbst wenn zu seinen Lebzeiten noch kein Urtheil ergangen ist.

§. 21.

Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit bewirkt die Unfähigkeit, während der im Urtheil bestimmten Zeit die im §. 12. erwähnten Rechte auszuüben.

Die Zeit soll wenigstens Ein Jahr und höchstens zehn Jahre betragen.

Die Wirkungen der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in welchem sie ausgesprochen ist. Die Dauer dieser Strafe wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

§. 22.

Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit hat den Verlust aller aus früheren öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen, sowie den Verlust des Adels von Rechtswegen zur Folge. Die Entfernung aus der Armee tritt ein, soweit die Militairgesetze dies vorschreiben.

§. 23.

Entlassene Staatsdiener und Gemeindebeamte werden durch den Verlust der bürgerlichen Ehre und durch die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit der ihnen aus der Staatskasse oder einer Gemeindekasse zu zahlenden Pensionen und Gnadengehalte von Rechtswegen verlustig.

§. 24.

Ist ein Preuße im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach Preußischen Gesetzen den Verlust der bürgerlichen Ehre oder die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit nach sich zieht, so kann ein neues Strafverfahren vor den Preußischen Gerichten eingeleitet, und es muß gegen den Schuldigen in Gemäßheit der Preußischen Gesetze auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt werden.

§. 25.

Die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter soll auf die Dauer von Einem Jahre bis zu fünf Jahren erkannt werden. Sie hat für die dazu Verurtheilten den Verlust ihrer Aemter von Rechtswegen zur Folge. Diese Wirkung tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Ist gleichzeitig auf eine Freiheitsstrafe erkannt, so wird die Dauer der zeitigen Unfähigkeit von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

§. 26.

Die Stellung unter Polizei-Aufsicht soll auf die Dauer von Einem bis zu zehn Jahren erkannt werden.

Die Wirkungen der Stellung unter Polizei-Aufsicht beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in dessen Folge sie eintritt. Die Dauer der Polizei-Aufsicht wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

§. 27.

Die Stellung unter Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:

1) es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landespolizei-Behörde untersagt werden;
2) Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

§. 28.

Gegen diejenigen, welche wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei verurtheilt und unter Polizei-Aufsicht gestellt worden sind, kann die Ortspolizei-Behörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 29.

Ist derjenige, gegen welchen die Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen sein würde, ein Ausländer, so ist gegen denselben, anstatt der Stellung unter Polizei-Aufsicht, auf Landesverweisung zu erkennen.

§. 30.

Alle Strafurtheile, in welchen auf Todesstrafe, auf Zuchthaus, oder auf Einschließung von mehr als fünf Jahren erkannt wird, sollen im Auszuge durch das Amtsblatt des Bezirks, in welchem das erkennende Gericht seinen Sitz hat, öffentlich bekannt gemacht werden.

Zweiter Titel.

Von dem Versuche.

§. 31.

Der Versuch ist nur dann strafbar, wenn derselbe durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, an den Tag gelegt und nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände gehindert worden oder ohne Erfolg geblieben ist.

§. 32.

Der Versuch eines Verbrechens wird wie das Verbrechen selbst bestraft. Dem Richter

bleibt jedoch überlassen, bei Festsetzung des Strafmaaßes innerhalb der dafür vorgeschriebenen Grenzen darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Verbrechen nicht vollendet worden ist.

Ist das Verbrechen mit der Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht, so tritt statt derselben zeitige Zuchthausstrafe von mindestens zehn Jahren nebst Stellung unter Polizei-Aufsicht ein.

Insoweit bei dem vollendeten Verbrechen unter Umständen eine der Art oder dem Maaße nach mildere Strafe eintritt, soll dieselbe auch bei dem Versuche zur Anwendung kommen.

§. 33.

Der Versuch eines Vergehens wird nur in den Fällen bestraft, in welchen die Gesetze dies ausdrücklich bestimmen. Der Versuch wird alsdann wie das Vergehen selbst nach den im §. 32. aufgestellten Grundsätzen bestraft.

Dritter Titel.

Von der Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen.

§. 34.

Als Theilnehmer eines Verbrechens oder Vergehens wird bestraft:

1) wer den Thäter durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohungen, Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens angereizt, verleitet oder bestimmt hat;
2) wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens Anleitung gegeben hat, ingleichen wer Waffen, Werkzeuge oder andere Mittel, welche zu der That gedient haben, wissend, daß sie dazu dienen sollten, verschafft hat, oder wer in den Handlungen, welche die That vorbereitet, erleichtert oder vollendet haben, dem Thäter wissentlich Hülfe geleistet hat.

§. 35.

Auf den Theilnehmer an einem Verbrechen oder Vergehen oder an einem strafbaren Versuche eines Verbrechens oder Vergehens ist dasselbe Strafgesetz anzuwenden, welches auf den Thäter Anwendung findet. Wird festgestellt, daß im Falle des §. 34. Nr. 2. die Theilnahme keine wesentliche war, so tritt statt der Todesstrafe oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe zeitige Zuchthausstrafe und, wenn außerdem festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, Gefängniß von zwei bis zu zehn Jahren ein.

§. 36.

Wer durch Reden an öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Zusammenkünften, oder durch Schriften, Abbildungen oder andere Darstellungen, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder öffentlich ausgestellt oder angeschlagen werden, zu einer Handlung auffordert, an-

reizt, verleitet oder zu bestimmen sucht, welche ein Verbrechen oder Vergehen darstellt, soll als Theilnehmer betrachtet und bestraft werden, wenn die Aufforderung das Verbrechen oder Vergehen, oder einen strafbaren Versuch zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Gefängniß bis zu Einem Jahre ein, sofern nicht bei einzelnen Verbrechen etwas Anderes bestimmt ist.

§. 37.

Wer nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen, oder ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist als Begünstiger mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Diese Strafe tritt nicht ein, wenn die Begünstigung dem Thäter, um ihn der Bestrafung zu entziehen, von leiblichen Verwandten in auf- oder absteigender Linie, von Geschwistern oder von dem Ehegatten gewährt worden ist.

§. 38.

Der Begünstiger soll gleich demjenigen, welcher Hülfe leistet, bestraft werden, wenn die Begünstigung in Folge einer vor der That genommenen Abrede gewährt worden ist.

Diese Vorschrift ist auch dann anzuwenden, wenn der Begünstiger zu den Angehörigen des Thäters gehört.

§. 39.

Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, eines Landesverraths, einer Münzfälschung, eines Mordes, eines Raubes, eines Menschenraubes oder eines das Leben von Menschen gefährdenden gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung dieser Verbrechen möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, davon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn das Verbrechen wirklich begangen oder zu begehen versucht wird, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Vierter Titel.

Von den Gründen, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

§. 40.

Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig, oder die freie Willensbestimmung desselben durch Gewalt oder durch Drohung ausgeschlossen war.

§. 41.

Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn die That durch die Nothwehr

geboten war. Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich selbst oder Anderen abzuwenden. Der Nothwehr ist gleich zu achten, wenn der Thäter nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

§. 42.

Wenn ein Angeschuldigter noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, und festgestellt wird, daß er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so soll er freigesprochen, und in dem Urtheile bestimmt werden, ob er seiner Familie überwiesen oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden soll.

In der Besserungsanstalt ist derselbe so lange zu behalten, als die der Strafanstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr hinaus.

§. 43.

Wird festgestellt, daß ein Angeschuldigter, welcher noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, ein Verbrechen oder Vergehen mit Unterscheidungsvermögen begangen hat, so kommen in Bezug auf denselben folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) auf Todesstrafe und Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehre und zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, ingleichen auf Stellung unter Polizei-Aufsicht soll nicht erkannt, und an Stelle der Zuchthausstrafe Gefängnißstrafe ausgesprochen werden;
2) ist das Verbrechen mit der Todesstrafe oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so wird auf Gefängniß von drei bis zu funfzehn Jahren erkannt;
3) in den übrigen Fällen soll der Richter ermächtigt sein, unter das niedrigste Maaß der gesetzlichen Strafe herabzugehen; die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaaßes darf niemals überschritten werden;
4) die Gefängnißstrafe soll entweder in ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten Gefangenanstalten, oder zwar in der ordentlichen Gefangenanstalt, jedoch in abgesonderten Räumen vollstreckt werden.

§. 44.

Wenn die Strafbarkeit einer Handlung abhängig ist, entweder von besonderen Eigenschaften in der Person des Thäters oder desjenigen, auf welchen sich die That bezog, oder von den besonderen Umständen, unter welchen die Handlung begangen wurde, so ist eine solche Handlung demjenigen als Verbrechen oder Vergehen nicht zuzurechnen, welchem jene Verhältnisse oder Umstände zur Zeit der That unbekannt waren.

Wenn durch solche besondere, dem Thäter unbekannt gebliebene Verhältnisse oder Umstände die Strafbarkeit der von ihm begangenen Handlung erhöht wird, so sollen ihm diese erschwerenden Umstände der That nicht zugerechnet werden.

§. 45.

Nach Ablauf der Verjährungszeit findet die Verfolgung und Bestrafung eines Verbrechens oder Vergehens nicht statt.

§. 46.

Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, verjähren in dreißig Jahren, Verbrechen, welche im höchsten Strafmaaße mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, verjähren in zwanzig Jahren; Verbrechen, welche mit einer milderen Freiheitsstrafe bedroht sind, verjähren in zehn Jahren.

Vergehen, die im höchsten Strafmaaße mit einer höheren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind, verjähren in fünf Jahren, andere Vergehen in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage des begangenen Verbrechens oder Vergehens.

§. 47.

Wenn die Verjährung unterbrochen wird, die Untersuchung aber nicht zur rechtskräftigen Verurtheilung führt, so beginnt eine neue Verjährung nach der letzten gerichtlichen Handlung.

Diese neue Verjährung kommt jedoch demjenigen nicht zu Statten, welcher sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen hat.

§. 48.

Jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staatsanwaltschaft, sowie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder die Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Angeschuldigten betrifft, unterbricht die Verjährung.

§. 49.

Gegen rechtskräftig erkannte Strafen ist keine Verjährung zulässig.

§. 50.

Ein Verbrechen oder Vergehen, dessen Bestrafung nur auf den Antrag einer Privatperson erfolgen kann, soll straflos bleiben, wenn die zum Antrage berechtigte Person den Antrag binnen drei Monaten zu machen unterläßt. Diese Frist beginnt mit der Zeit, zu welcher der zum Antrage Berechtigte von dem gegen ihn begangenen Verbrechen oder Vergehen und von der Person des Thäters Kenntniß erhalten hat.

§. 51.

Wenn bei einem Verbrechen oder Vergehen mehreren Personen das Recht zusteht, daß nur auf ihren Antrag die Bestrafung erfolgen kann, so wird dadurch, daß eine derselben die dreimonatliche Frist versäumt, das Recht der Uebrigen zum Antrage auf Bestrafung nicht ausgeschlossen.

§. 52.

Der Antrag auf Bestrafung kann nicht getheilt werden. Das gerichtliche Verfahren fin-

det gegen sämmtliche Theilnehmer an dem Verbrechen oder Vergehen statt, auch wenn nur gegen Einen derselben auf Bestrafung angetragen worden ist.

§. 53.

Nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung kann der Antrag auf Bestrafung nicht wieder zurückgenommen werden, so weit nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist.

§. 54.

Der Verletzte, welcher bereits das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist selbstständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

So lange jedoch der Verletzte minderjährig ist, hat auch der Vater oder Vormund desselben, unabhängig von der eigenen Befugniß des Verletzten, das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

Fünfter Titel.

Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen oder Vergehen und vom Rückfalle.

§. 55.

Wenn eine und dieselbe Handlung die Merkmale mehrerer Verbrechen oder Vergehen in sich vereinigt, so kommt das Strafgesetz zur Anwendung, welches die schwerste Strafe androht.

§. 56 *).

Gegen denjenigen, welcher durch verschiedene selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen begangen hat, ist auf sämmtliche dadurch begründete Strafen vereinigt zu erkennen.

Es kann jedoch, insoweit es sich um Freiheitsstrafen handelt, die Dauer derselben bis auf das Maaß der für das schwerste Verbrechen oder Vergehen bestimmten Freiheitsstrafe herabgesetzt werden.

§. 57.

Diese Vorschrift (§. 56.) wird durch folgende Bestimmungen beschränkt:

1) ist auf mehrere zeitige Freiheitsstrafen vereinigt zu erkennen, so darf in dieser Vereinigung niemals die Dauer von zwanzig Jahren und, sofern nur Vergehen vorliegen, niemals die Dauer von zehn Jahren überschritten werden;
2) sind die in Vereinigung zu erkennenden Strafen von verschiedener Art, so ist, unter Verkürzung ihrer Gesammtdauer (§. 16.), auf die schwerste dieser Strafarten zu erkennen;
3) die Gefängnißstrafe kann in diesem Falle die Dauer von fünf Jahren, jedoch niemals die Dauer von zehn Jahren übersteigen.

---

*) Gesetz vom 9. März 1853. (Gesetz-Sammlung S. 78.)

§. 58.

Wer, nachdem er wegen eines Verbrechens oder Vergehens von einem Preußischen Gerichtshofe rechtskräftig verurtheilt worden ist, dasselbe Verbrechen oder Vergehen, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begeht, befindet sich im Rückfalle.

Insofern das Gesetz keine besondere Rückfallsstrafen bestimmt, kann wegen Rückfalls die Strafe über das gesetzliche Maaß hinaus erhöht werden, jedoch nicht mehr, als um die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaaßes.

Die Dauer der Gefängnißstrafe kann im Rückfalle die Zeit von fünf Jahren übersteigen.

Bei Verbrechen, welche mit zeitiger Freiheitsstrafe bedroht sind, darf die Dauer von zwanzig Jahren selbst im Rückfall nicht überschritten werden.

§. 59.

Der Rückfall ist auch dann vorhanden, wenn die That in dem früheren oder späteren Falle, oder in beiden Fällen die Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen, oder den Versuch eines Verbrechens oder Vergehens darstellt.

§. 60.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt nicht ein, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe oder Geldbuße des zuletzt begangenen früheren Verbrechens oder Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist, zehn Jahre verflossen sind.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Hochverrath und Landesverrath.

§. 61.

Ein Unternehmen, welches darauf abzielt:

1) den König zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern, oder zur Regierung unfähig zu machen, oder
2) die Thronfolge oder die Staatsverfassung gewaltsam zu ändern, oder
3) das Gebiet des Preußischen Staats ganz oder theilweise einem fremden Staate einzuverleiben, oder einen Theil des Gebiets vom Ganzen loszureißen,

ist Hochverrath und soll mit dem Tode bestraft werden.

Im Falle der Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Freiheit des Königs (Nr. 1.) soll zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt werden.

§. 62.

Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, ist eine solche Handlung anzusehen, durch welche das verbrecherische Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

§. 63.

Haben zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet, ohne daß es schon zum Beginn der im §. 62. bezeichneten Handlung gekommen ist, so soll sie die Strafe von fünfjährigem bis lebenslänglichem Zuchthaus treffen.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Einschließung soll das Urtheil zugleich den Verlust oder die zeitige Untersagung der Ausübung nachstehender bürgerlichen Ehrenrechte aussprechen:

1) der Fähigkeit, öffentliche Aemter zu führen oder zu erlangen;
2) der Fähigkeit, Geschworener zu sein, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte auszuüben.

§. 64.

Gleiche Strafe (§. 63.) soll denjenigen treffen, welcher zur Vorbereitung eines Hochverraths, entweder mit einer auswärtigen Regierung sich einläßt, oder die ihm vom Staate anvertraute Macht mißbraucht, oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt.

§. 65.

Wer öffentlich durch Rede oder Schrift zur Ausführung einer Handlung auffordert, welche nach §. 62. als ein hochverrätherisches Unternehmen zu bestrafen wäre, soll mit zwei- bis zehnjährigem Zuchthaus, oder, wenn festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, mit Einschließung von zwei bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 66.

Jede andere, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung soll mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, oder, wenn festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, mit Einschließung von Einem bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 67.

Ein Preuße, welcher mit einer fremden Regierung in Verbindung tritt, um dieselbe zu einem Kriege gegen Preußen zu veranlassen, macht sich des Landesverraths schuldig, und wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Ist der Krieg wirklich ausgebrochen, so soll der Thäter mit dem Tode und dem Verluste der bürgerlichen Ehre bestraft werden.

§. 68.

Ein Preuße, welcher während eines gegen den Preußischen Staat ausgebrochenen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt und die Waffen gegen Preußen oder dessen Bundesgenossen trägt, wird als Landesverräther mit dem Tode bestraft.

Ein Preuße, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, soll, wenn er nach Ausbruch des Krieges in denselben verbleibt und die Waffen gegen Preußen oder dessen Bundesgenossen trägt, mit Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung von drei bis zu zehn Jahren ein.

§. 69.

Ein Preuße, welcher während eines gegen Preußen ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht wissentlich Vorschub leistet, oder den Truppen Preußens oder seiner Bundesgenossen wissentlich Nachtheil zufügt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Die Todesstrafe tritt ein, wenn der Thäter:

1) Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, ingleichen Preußische oder verbündete Truppen oder einzelne Offiziere oder Soldaten in feindliche Gewalt bringt;
2) Festungswerke, Kriegsschiffe, Kassen, Zeughäuser, Magazine oder andere Vorräthe von Waffen, Munition oder anderen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt bringt, zerstört oder unbrauchbar macht;
3) dem Feinde Mannschaften zuführt, oder Soldaten des Preußischen oder verbündeten Heeres verleitet, zum Feinde überzugehen;
4) Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt;
5) dem Feinde als Spion dient, oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder
6) einen Aufstand unter den Preußischen oder verbündeten Truppen erregt.

§. 70.

Gegen Ausländer ist wegen der in den §§. 67. und 69. erwähnten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren.

Begehen sie aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutze Preußens in dessen Gebiete sich aufhalten, so kommen die in den §§. 67. und 69. bestimmten Strafen zur Anwendung.

§. 71.

Wer vorsätzlich:

1) Staatsgeheimnisse, oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß das Wohl des Staates deren Geheimhaltung,

einer fremden Regierung gegenüber, erfordert, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht, oder

2) zur Gefährdung der Rechte des Staates im Verhältniß zu einer fremden Regierung die darüber sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder

3) ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer fremden Regierung zum Nachtheil Preußens führt,

wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

§. 72.

Gegen denjenigen, welcher wegen einer der in diesem Titel gedachten Handlungen zu zeitiger Zuchthausstrafe verurtheilt wird, soll auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 73.

Wenn wegen Hochverraths oder Landesverraths in den Fällen der §§. 61. 63. 64. 67. 68. 69. 70. und 71. die Untersuchung eröffnet wird, so ist das Vermögen, welches der Angeschuldigte bereits besitzt, oder welches ihm später noch anfällt, mit Beschlag zu belegen.

Der wegen Hochverraths oder Landesverraths zum Tode oder zu lebenslänglichem Zuchthaus rechtskräftig Verurtheilte verliert die Fähigkeit, über sein Vermögen unter Lebenden und von Todeswegen zu verfügen.

Zweiter Titel.

Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses.

§. 74.

Wer sich einer Thätlichkeit gegen die Person des Königs schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

In minder schweren Fällen ist anstatt der Todesstrafe auf Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung von zehn bis zu zwanzig Jahren ein.

§. 75.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Ehrfurcht gegen den König verletzt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 76.

Wer sich einer Thätlichkeit gegen die Person der Königin, des Thronfolgers oder eines anderen Mitgliedes des Königlichen Hauses, oder des Regenten des Preußischen Staates schuldig macht, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

In minder schweren Fällen ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung von Einem bis zu zehn Jahren ein.

§. 77.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Königin, den Thronfolger, ein anderes Mitglied des Königlichen Hauses, oder den Regenten des Preußischen Staats beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu drei Jahren bestraft.

Auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dritter Titel.

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

§. 78.

Ein Preuße, der im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, der während seines Aufenthalts in Preußen gegen einen der Deutschen Staaten oder dessen Regenten eine Handlung vornimmt, welche, wenn er sie gegen den König oder den Preußischen Staat verübt hätte, als eine hochverrätherische anzusehen sein würde, ist in den Fällen der §§. 61 bis 65. mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehn Jahren, oder wenn festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, mit Einschließung von Einem bis zu zehn Jahren, in dem Falle des §. 66. aber mit Einschließung von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen einen anderen Staat gerichtet ist, in welchem nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§. 79.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung das Oberhaupt eines Deutschen Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Beleidigung gegen das Oberhaupt eines anderen Staates gerichtet ist, in welchem nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§. 80.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung einen bei dem Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 81.

In den Fällen der §§. 79. und 80. tritt die Verfolgung nur auf Antrag der auswärtigen Regierung oder des beleidigten Gesandten ein.

Vierter Titel.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte.

§. 82.

Wer es unternimmt, eine der beiden Kammern gewaltsam auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu zwingen, oder Mitglieder aus derselben gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren bestraft.

§. 83.

Wer ein Mitglied einer der beiden Kammern durch Gewalt oder durch Bedrohung mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens gegen dasselbe verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

§. 84.

Wer auf die im §. 83. angegebene Weise Staatsangehörige verhindert oder zu verhindern versucht, in Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, soll mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft werden.

§. 85.

Wer, mit der Sammlung der Wahl- oder Stimm-Zettel oder Zeichen beauftragt, vorsätzlich die rechtmäßige Anzahl derselben vermehrt oder vermindert, oder einen Zettel oder ein Zeichen verfälscht, oder vertauscht, oder auf die Zettel derjenigen Personen, die nicht schreiben können, andere als die angegebenen Namen schreibt, ingleichen wer, bei einer Wahlhandlung mit der Führung des Protokolls beauftragt, andere als die angegebenen Namen niederschreibt, wird mit Gefängniß von Einem bis zu drei Jahren bestraft.

War der Thäter nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder mit einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt, so ist die Strafe Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren.

In beiden Fällen ist zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

§. 86.

Wer eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Fünfter Titel.

Widerstand gegen die Staatsgewalt.

§. 87.

Wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen oder gegen die Anordnungen der Obrigkeit öffentlich auffordert oder anreizt, oder wer Handlungen, welche in den Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind, durch öffentliche Rechtfertigung anpreiset, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 88.

Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei der Linie oder der Landwehr, auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, dazu auffordert oder anreizt, der Einberufungs-Ordre nicht zu folgen, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Diese Bestimmung findet Anwendung, die Aufforderung oder Anreizung mag durch Wort oder Schrift oder durch irgend ein anderes Mittel geschehen, sie mag von Erfolg gewesen sein oder nicht.

§. 89.

Wer einen Beamten, welcher zur Vollstreckung der Gesetze, oder der Befehle und Verordnungen der Verwaltungsbehörden, oder der Urtheile und Verordnungen der Gerichte berufen ist, während der Vornahme einer Amtshandlung angreift, oder demselben durch Gewalt oder Drohung Widerstand leistet, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit gegen Personen, welche zur Beihülfe des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften des Militairs oder einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes erfolgt.

§. 90.

Wer eine Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohungen zwingt oder zu zwingen versucht, eine Amtshandlung vorzunehmen oder zu unterlassen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 91.

Wenn mehrere Personen öffentlich sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die in den §§. 89. und 90. genannten Handlungen verüben, so werden dieselben wegen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft; auch kann gegen sie auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Diejenigen Theilnehmer, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

§. 92.

Wenn mehrere auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Personen von den Beamten der gerichtlichen oder der Verwaltungs-Polizei, oder von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert werden, sich zu entfernen, so wird jede derselben, welche nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Wird bei einem Auflaufe gegen die Beamten der Polizei oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften ein thätlicher Widerstand geleistet, oder Gewalt verübt, so treten gegen diejenigen, welche sich bei diesen Handlungen betheiligt haben, die Strafen des Aufruhrs ein.

§. 93.

Mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren wird bestraft:

1) wer böswillig, oder gegen das Verbot der Obrigkeit Fahnen, Zeichen oder Symbole, welche geeignet sind, den Geist des Aufruhrs zu verbreiten, oder den öffentlichen Frieden zu stören, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften ausstellt, oder sie verkauft oder sonst verbreitet;
2) wer äußere Verbindungs- oder Vereinigungszeichen, welche zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit von der Bezirks-Regierung verboten sind, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften trägt;
3) wer in böswilliger Absicht die öffentlichen Zeichen der Königlichen Autorität wegnimmt, zerstört oder beschädigt.

§. 94.

Wer vorsätzlich einen Gefangenen aus der Gefangenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, oder aus der Gewalt der Beamten, unter dessen Aufsicht, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, befreit oder zu befreien versucht, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

§. 95.

Wer vorsätzlich einen Gefangenen, dessen Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, entweichen läßt, oder dessen Befreiung bewirkt oder befördert, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Entweichung nur durch Fahrlässigkeit veranlaßt worden, so tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder in Fällen geringerer Verschuldung Geldbuße bis zu funfzig Thalern ein.

§. 96.

Wenn Gefangene in einer Gefangenanstalt sich zusammenrotten und entweder einen gewaltsamen Ausbruch ausführen oder auszuführen versuchen, oder gegen die Aufseher sich widersetzen, oder dieselben zu Handlungen oder Unterlassungen zwingen oder zu zwingen versuchen, so haben die Theilnehmer an der Meuterei Gefängniß nicht unter sechs Monaten verwirkt; auch kann gegen sie auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Diejenigen Theilnehmer, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

Die Strafe der Meuterei soll unabhängig von der Strafe des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die Meuterer verhaftet sind, ausgesprochen und unmittelbar nach dieser Strafe vollstreckt werden.

Sechster Titel.

Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

§. 97.

Wer unbefugt bewaffnete Haufen bildet, oder solche befehligt, oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer an solchen bewaffneten Haufen Theil nimmt, hat Gefängniß bis zu Einem Jahre verwirkt.

§. 98.

Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam, oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und an den Stiftern, Vorstehern und Beamten der Verbindung mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Gegen öffentliche Beamte ist zugleich auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zu erkennen.

§. 99.

Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Maaßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, wird an den Mitgliedern mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu Einem Jahre, und an den Stiftern, Vorstehern und Beamten der Verbindung mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Gegen öffentliche Beamte ist zugleich auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zu erkennen.

§. 100.

Wer den öffentlichen Frieden dadurch gefährdet, daß er die Angehörigen des Staates zum Hasse oder zur Verachtung gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 101.

Wer durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen die Einrichtungen des Staates oder die

Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 102.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung eine der beiden Kammern, ein Mitglied der beiden Kammern, eine andere politische Körperschaft, eine öffentliche Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Geschworenen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu Einem Jahre bestraft.

Hat die Beleidigung den Karakter der Verleumdung, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten, und wenn die Verleumdung öffentlich begangen wurde, Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von zehn bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

§. 103.

Wegen Beleidigung einer der beiden Kammern darf die Verfolgung nur mit Ermächtigung der Kammer, und wegen Beleidigung eines Mitgliedes der Kammer nur auf dessen Antrag eingeleitet werden.

In Ansehung der übrigen im §. 102. vorgesehenen Ehrverletzungen bedarf es zur Einleitung der Verfolgung eines Antrages des Verletzten nicht.

§. 104.

Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt, oder solche Handlungen vornimmt, die nur in Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden dürfen, soll mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre bestraft werden.

§. 105.

Wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, wer unbefugt Titel, Würden oder Adels-Prädikate annimmt, oder wer eines Namens, der ihm nicht zukommt, sich bedient, wird mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 106.

Wer Urkunden, Register, Akten oder sonstige Gegenstände, welche sich an einem öffentlichen Verwahrungsorte aufbewahrt finden, oder einem Beamten, zu dessen Amte die Verwahrung derselben gehört, in amtlicher Eigenschaft übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet oder bei Seite schafft, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen, so soll zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 107.

Wer die zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagenen Verordnungen, Befehle, Patente oder Anzeigen öffentlicher Behörden oder Beamten vorsätzlich abreißt, beschädigt, befleckt oder verunstaltet, ist mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 108.

Wer ein amtliches Siegel, welches von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, ohne Befugniß vorsätzlich erbricht, ablöset oder beschädigt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 109.

Wer als Zeuge oder als Geschworener berufen, eine Entschuldigungs-Ursache vorschützt, welche sich als falsch ergiebt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

Dasselbe gilt für den Sachverständigen, insofern er auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung berufen ist.

Die Verurtheilung wegen Vorschützens einer falschen Entschuldigungs-Ursache schließt die Verurtheilung in die auf das Nichterscheinen gesetzten Geldbußen nicht aus.

§. 110.

Wer ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verläßt und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen sucht, ingleichen ein beurlaubter Landwehrmann, welcher ohne Erlaubniß auswandert, wird mit einer Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern oder Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft.

Das Vermögen des Angeschuldigten ist insoweit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Strafe von Eintausend Thalern und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen.

§. 111.

Wer einen Preußen zum Militairdienste fremder Mächte anwirbt oder den Werbern der letzteren zuführt, ingleichen wer einen Preußischen Soldaten vorsätzlich zum Desertiren verleitet, oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch dieser Handlungen wird mit der nämlichen Strafe belegt.

§. 112.

Wer von dem Vorhaben einer Desertion zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung des Vergehens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, davon der Polizeibehörde

oder Militairbehörde zur rechten Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn die Desertion wirklich begangen wird, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

§. 113 *).

Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zu dem Militairdienste untauglich macht, oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Dieselbe Strafe hat derjenige verwirkt, welcher den Anderen auf dessen Verlangen zum Militairdienste untauglich macht.

Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militairdienste ganz oder zeitweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Dieselbe Strafe haben die Theilnehmer an diesem Vergehen verwirkt.

§. 114.

Wer es sich zum Geschäft macht, Preußische Unterthanen zur Auswanderung zu verleiten, soll mit Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Eine gleiche Strafe tritt gegen denjenigen ein, welcher es sich zum Geschäft macht, Vorsteher, Gehülfen oder Arbeiter inländischer Fabriken dazu zu verleiten, daß sie vor Ablauf der Kontraktzeit den Dienst ihres Fabrikherrn verlassen und in den Dienst ausländischer Fabrikherren übergehen.

§. 115.

Ausländer, welche, nachdem sie des Landes verwiesen sind, ohne Erlaubniß zurückkehren, werden mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 116.

Wer unter Polizei-Aufsicht gestellt ist und den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen entgegenhandelt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 117.

Wer geschäftslos und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze, oder doch eine Gelegenheit zu demselben aufsuche, wird als Landstreicher mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

§. 118.

Die Bettelei wird in folgenden Fällen als Vergehen mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Monaten bestraft:

---

*) Gesetz vom 14. April 1856. (Gesetz-Samml. S. 210.)

1) wenn Jemand unter Drohungen oder mit Waffen, oder unter Gebrauch eines falschen Namens, oder unter Vorspiegelung eines Unglücksfalles, einer Krankheit oder eines Gebrechens bettelt;
2) wenn Jemand bettelt, oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, nachdem er in den letzten drei Jahren wegen dieser Zuwiderhandlungen zwei oder mehrere Male rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 119.

Mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Monaten wird bestraft:
1) wer dem Spiele, dem Trunke oder Müßiggange sich dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand versinkt, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;
2) wer eine Unterstützung aus öffentlichen Armenfonds empfängt, wenn er sich weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
3) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen einer von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmenden Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, nicht vermocht habe.

§. 120 *).

In den Fällen der §§. 117—119. kann der Verurtheilte nach ausgestandener Strafe nach dem Ermessen der Landespolizei-Behörde in ein Arbeitshaus gebracht werden.

Die von der Landespolizei-Behörde festzusetzende Dauer der Einsperrung in dem Arbeitshause darf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

An Stelle der Einsperrung in ein Arbeitshaus kann von der Landespolizei-Behörde angeordnet werden, daß die Verurtheilten durch den Landrath oder die Ortspolizei-Behörde zu gemeinnützigen Arbeiten verwendet werden.

Die Befugniß der Landespolizei-Behörde, Ausländer aus dem Lande zu weisen, wird hierdurch nicht berührt.

Siebenter Titel.

Münzverbrechen und Münzvergehen.

§. 121.

Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, wer ächtem

*) Gesetz vom 14. April 1856. (Gesetz-Samml. S. 210.)

Metallgelde oder Papiergelde durch Veränderungen an demselben den Schein eines höheren Werthes giebt, ingleichen wer verrufenem Metallgelde oder Papiergelde durch Veränderungen an demselben das Ansehen eines noch geltenden giebt, begeht eine Münzfälschung, und wird mit Zuchthaus von fünf bis zu funfzehn Jahren, sowie mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

§. 122.

Wer falsches oder verfälschtes Geld an sich bringt und entweder in Umlauf setzt oder zum Zweck der Verbreitung aus dem Auslande einführt, hat dieselbe Strafe wie der Münzfälscher verwirkt.

§. 123.

Wer falsches oder verfälschtes Geld als ächt empfängt und nach erkannter Unächtheit als ächt ausgiebt oder auszugeben versucht, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft.

§. 124.

Dem Papiergelde werden gleich geachtet die von dem Preußischen oder einem fremden Staate oder unter deren Autorität von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörigen Coupons, Zins- oder Dividendenscheine.

Achter Titel.

M e i n e i d.

§. 125.

Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 126.

Wer als Zeuge in einer Civilsache oder Strafsache wissentlich ein falsches Zeugniß mit einem Eide bekräftigt, oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniß verletzt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist das falsche Zeugniß in einer Strafsache zum Nachtheil eines Angeschuldigten abgelegt, und dieser zur Todesstrafe, Zuchthausstrafe oder zur Strafe der Einschließung von mehr als fünf Jahren verurtheilt worden, so ist die Strafe Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.

§. 127.

Wer als Sachverständiger in einer Civilsache oder Strafsache wissentlich ein falsches

Gutachten mit einem Eide bekräftigt, oder den vor seiner Erklärung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Gutachten verletzt, wird gleich dem falschen Zeugen bestraft.

§. 128.

Der Ableistung eines Eides wird gleich geachtet:

1) wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel seiner Religionsgesellschaft abgiebt;
2) wenn derjenige, welcher als Partei, Zeuge oder Sachverständiger einen Eid geleistet hat, in gleicher Eigenschaft eine Versicherung unter Berufung auf den bereits früher in derselben Angelegenheit geleisteten Eid abgiebt, oder wenn ein Sachverständiger, welcher als solcher ein für allemal vereidet ist, eine Versicherung auf den von ihm geleisteten Eid abgiebt;
3) wenn ein vereideter Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgiebt.

§. 129.

Wer einer öffentlichen Behörde eine Versicherung an Eidesstatt wissentlich falsch abgiebt, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu Einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 130.

Derjenige, welcher einen Anderen wissentlich zur Ableistung eines falschen Eides in dessen eigenen Angelegenheiten, zur eidlichen Bekräftigung einer Unwahrheit oder zur Angabe der Unwahrheit nach abgeleistetem Zeugeneide zu verleiten versucht, soll mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Derjenige, welcher einen Anderen wissentlich zur Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt (§. 129.) zu verleiten versucht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 131.

Wer vorsätzlich einer durch eidliches Angelöbniß vor Gericht geleisteten Kaution, oder dem in einem Manifestations-Eide gegebenen Versprechen zuwider handelt, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 132.

Wer aus Fahrlässigkeit in eigenen oder fremden Angelegenheiten etwas Unwahres eidlich versichert, oder eine unwahre, an die Stelle eines Eides tretende Versicherung abgiebt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Die Strafe wird ausgeschlossen, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn gemacht oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden, und ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen

Anderen daraus entstanden ist, seine unwahre Versicherung bei derjenigen Behörde, welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

Neunter Titel.

Falsche Anschuldigung.

§. 133.

Wer bei einer öffentlichen Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemanden wider besseres Wissen der Verübung einer gesetzlich strafbaren Handlung oder der Verletzung der Amtspflichten beschuldigt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

So lange ein in Folge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig ist, soll mit dem Verfahren und mit dem Erkenntniß über die falsche Anschuldigung inne gehalten werden.

§. 134.

In allen Fällen, in denen wegen falscher Anschuldigung auf Strafe erkannt wird, ist dem Verletzten auf Kosten des Verurtheilten eine Ausfertigung des Erkenntnisses zu ertheilen. Auch soll dem Verletzten in dem Erkenntnisse die Befugniß ertheilt werden, die Verurtheilung öffentlich bekannt zu machen.

Die Art und Weise dieser Bekanntmachung, welche stets auf Kosten des Verurtheilten erfolgt, sowie die Frist zu derselben, ist vom Richter in dem Erkenntnisse zu bestimmen.

Zehnter Titel.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

§. 135.

Wer öffentlich in Worten, Schriften oder anderen Darstellungen Gott lästert, oder eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten im Staate bestehende Religionsgesellschaft oder die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche verspottet, oder in einer Weise darstellt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, ingleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten an Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind, beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 136.

Wer durch Thätlichkeiten oder Drohungen eine oder mehrere Personen zwingt oder hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten durch Erregung von Lärm und Unord-

nung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft verhindert oder stört, soll mit Gefängniß von Einem Monate bis zu drei Jahren bestraft werden.

§. 137.

Wer unbefugt eine Leiche oder einen Theil derselben aus der Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt, ingleichen wer unbefugt Gräber zerstört oder beschädigt, oder an denselben beschimpfenden Unfug verübt, soll mit Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Liegt der Handlung gewinnsüchtige Absicht zum Grunde, so ist zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Eilfter Titel.

Verbrechen in Beziehung auf den Personenstand.

§. 138.

Wer ein Kind unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt, oder auf andere Weise den Personenstand eines Anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Zwölfter Titel.

Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.

§. 139.

Ein Ehegatte, welcher vor Auflösung seiner Ehe eine neue Ehe eingeht, ingleichen eine unverheirathete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheirathet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Eine gleiche Strafe trifft den Religionsdiener oder Personenstands-Beamten, welcher, wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt.

Bei dem Verbrechen der mehrfachen Ehe beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst oder für ungültig oder nichtig erklärt worden ist.

§. 140.

Der Ehebruch wird, wenn wegen dieses Vergehens die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen, mit Gefängniß von vier Wochen bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Bestrafung des Ehebruchs bleibt ausgeschlossen, wenn der unschuldige Ehegatte im Laufe des Ehescheidungsprozesses oder bis zur Abfassung des Straferkenntnisses die Nicht-

bestrafung ausdrücklich beantragt, in welchem Falle das Strafverfahren auch gegen die Mitschuldigen wegfällt.

§. 141.

Die Unzucht zwischen leiblichen Eltern und Kindern wird an den Ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den Letzteren, wenn sie das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Unzucht zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern und zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Auch kann zugleich auf die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Stiefkinder bleiben straflos, wenn sie das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

§. 142.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

1) Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Lehrer, Geistliche und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen;
2) Beamte, welche mit Personen, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben, oder die ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;
3) Beamte, Aerzte oder Wundärzte, die in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in der Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

§. 143.

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren verübt wird, ist mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu vier Jahren, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen.

§. 144.

Mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren wird bestraft:

1) wer an einer Person des einen oder des anderen Geschlechtes mit Gewalt eine auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete unzüchtige Handlung verübt, oder sie durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung einer solchen unzüchtigen Handlung zwingt;
2) wer eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche Person zu einer auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten unzüchtigen Handlung mißbraucht;
3) wer mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Ist der Tod der Person, gegen welche das Verbrechen verübt wird, dadurch verursacht worden, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 145.

Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt oder einen anderen Irrthum erregt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen halten mußte, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 146.

Weibspersonen, welche den polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßig Unzucht treiben, werden mit Gefängniß bis zu acht Wochen bestraft.

Das Gericht kann zugleich verordnen, daß die Angeschuldigte nach Beendigung der Gefängnißstrafe in ein Arbeitshaus gebracht werde.

Ist die Angeschuldigte eine Ausländerin, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Landesverweisung erkannt werden.

Die Dauer der Einsperrung in dem Arbeitshause ist von der Landespolizei-Behörde nach den Umständen zu ermessen; sie darf aber den Zeitraum Eines Jahres nicht übersteigen.

§. 147.

Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung, oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit, der Unzucht einer oder mehrerer Personen des einen oder anderen Geschlechts Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

§. 148.

Die Kuppelei ist, selbst wenn sie nicht gewohnheitsmäßig oder nicht aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht zu bestrafen:

1) wenn, um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind;
2) wenn der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältnisse von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, oder von Erziehern, Lehrern oder Geistlichen zu den von ihnen zu erziehenden oder zu unterrichtenden Personen steht.

§. 149.

Wer ein unbescholtenes, in dem Alter von vierzehn bis sechszehn Jahren stehendes Mädchen zum Beischlaf verführt, ist, auf den Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verletzten, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

§. 150.

Wer durch eine Verletzung der Schamhaftigkeit ein öffentliches Aergerniß giebt, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Auch kann zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 151.

Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldbuße von zehn bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

In dem Strafurtheile ist zugleich auf Konfiskation der ausgestellten und der zum Verkauf oder zur Verbreitung vorräthigen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen zu erkennen.

Dreizehnter Titel.

Verletzungen der Ehre.

§. 152.

Wer einen Anderen öffentlich oder schriftlich beleidigt, wird mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Eine öffentliche Beleidigung ist vorhanden, wenn die Beleidigung an einem öffentlichen Orte, oder in einer öffentlichen Zusammenkunft, oder wenn sie durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geschieht, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

§. 153.

Wenn Beleidigungen auf der Stelle erwiedert werden, so soll der Richter ermächtigt sein, für beide Beleidiger oder für einen derselben eine, der Art oder dem Maaße nach, mildere Strafe oder gar keine Strafe eintreten zu lassen.

§. 154.

Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Gerechtsamen gemacht worden sind, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen dieselbe erfolgt, die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

§. 155.

Medizinalpersonen und deren Gehülfen, sowie alle Personen, welche unbefugterweise Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, werden mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 156.

Wer in Beziehung auf einen Anderen unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche denselben in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, macht sich der Verleumdung schuldig und wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist die Verleumdung öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten. Eine öffentliche Verleumdung ist vorhanden, wenn die Verleumdung an einem öffentlichen Orte oder in einer öffentlichen Zusammenkunft, oder wenn sie durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geschieht, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von fünf bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

§. 157.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen kann durch alle im Strafverfahren zulässige Beweismittel geführt werden.

Der Zeugenbeweis ist jedoch nur dann zulässig, wenn sich der Angeschuldigte zum Beweise bestimmter Thatsachen erboten und das Gericht durch vorgängigen besonderen Beschluß befunden hat, daß der Beweis dieser Thatsachen, im Falle er erbracht werden sollte, die Strafbarkeit des Angeschuldigten ausschließen oder mildern würde.

Unbedingt unzulässig ist der Beweis der Wahrheit, wenn die dem Anderen beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erfolgt ist.

§. 158.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen schließt das Vorhandensein einer Beleidigung nicht aus, wenn aus der Form der Behauptung oder Verbreitung, oder aus anderen Umständen, unter welchen sie geschah, die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

§. 159.

Sind die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen strafbare Handlungen, und ist wegen derselben bei der zuständigen Behörde Anzeige gemacht, so muß bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfinde, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Verleumdung inne gehalten werden.

§. 160.

Die Bestrafung einer Ehrverletzung erfolgt nur auf den Antrag des Beleidigten.

Im Falle der Privatklage kann der Antrag auf Bestrafung bis zum Anfange der Vollstreckung des Erkenntnisses zurückgenommen werden.

§. 161.

Ist bei wechselseitigen Ehrverletzungen von einem Theile binnen drei Monaten auf Bestrafung angetragen worden, so kann der andere Theil auch nach Ablauf jener Frist bis zur Verhandlung der Sache auf Bestrafung antragen.

§. 162.

Sind Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder beleidigt worden, so haben sowohl die Beleidigten, als deren Ehemänner oder Väter das Recht, auf Bestrafung des Beleidigers anzutragen.

§. 163.

In allen Fällen, in denen wegen Ehrverletzung auf Strafe erkannt wird, ist dem Verletzten auf Kosten des Verurtheilten eine Ausfertigung des Erkenntnisses zu ertheilen.

Bei öffentlich verübten Ehrverletzungen soll dem Verletzten in dem Erkenntnisse die Befugniß ertheilt werden, die Verurtheilung öffentlich bekannt zu machen. Die Art und Weise der Bekanntmachung, welche stets auf Kosten des Verurtheilten erfolgt, sowie die Frist zu derselben ist vom Richter in dem Erkenntnisse zu bestimmen.

Ist die Ehrverletzung in einer Zeitung oder Zeitschrift geschehen, so muß der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Verletzten durch die öffentlichen Blätter, und zwar wo möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift, bekannt gemacht werden.

Vierzehnter Titel.

Zweikampf.

§. 164.

Die Herausforderung zum Zweikampfe mit tödtlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung, wird mit Einschließung bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 165.

Einschließung von zwei Monaten bis zu zwei Jahren tritt ein, wenn die Herausforderung ausdrücklich dahin gerichtet ist, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll, oder wenn diese Absicht aus der gewählten Art des Zweikampfes erhellet.

§. 166.

Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Einschließung bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 167.

Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, sowie die Strafe der Kartellträger fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginne aus eigener Bewegung aufgegeben haben.

§. 168.

Der Zweikampf wird mit Einschließung von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Ist einer von beiden Theilen getödtet worden, so tritt Einschließung von zwei bis zu zwölf Jahren ein.

§. 169.

Wer seinen Gegner in einem Zweikampfe tödtet, welcher den Tod eines von beiden Theilen herbeiführen sollte (§. 165.), wird mit Einschließung von drei bis zu zwanzig Jahren bestraft.

§. 170.

Ist ein Zweikampf ohne Sekundanten vollzogen worden, so kann die sonst begründete Strafe um die Hälfte, jedoch niemals über die Dauer von zwanzig Jahren, geschärft werden.

§. 171.

Ist eine Tödtung oder körperliche Verletzung mittelst vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten Regeln des Zweikampfes bewirkt worden, so ist der Uebertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe begründet ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung zu bestrafen.

§. 172.

Die Sekundanten, sowie die zum Zweikampfe zugezogenen Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos; auch sind dieselben nicht verpflichtet, über den beabsichtigten oder ausgeführten Zweikampf der Staatsbehörde anders, als auf deren Aufforderung Anzeige zu machen.

§. 173.

Die Kartellträger bleiben straffrei, wenn sie ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern.

§. 174.

Wer einen Anderen zum Zweikampfe mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung, anreizt, wird, wenn der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Funfzehnter Titel.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

§. 175.

Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord, und wird mit dem Tode bestraft.

Neben der Todesstrafe ist zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehre zu erkennen, wenn der Mord an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie oder an dem Ehegatten begangen wird.

§. 176.

Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung, einen Menschen tödtet, begeht einen Todtschlag, und soll mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden.

§. 177.

War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so bleibt die lebenslängliche Zuchthausstrafe ausgeschlossen, und es soll auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

§. 178.

Wer bei Unternehmung eines Verbrechens oder Vergehens, um ein der Ausführung desselben entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit dem Tode bestraft.

§. 179.

Der Todtschlag an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie wird mit dem Tode bestraft.

§. 180.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird wegen Kindesmordes mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft

Wird die vorsätzliche Tödtung des Kindes von einer anderen Person als der Mutter verübt, oder nimmt eine andere Person an dem Verbrechen des Kindesmordes Theil, so kommen gegen dieselbe die Bestimmungen über Mord oder Todtschlag, sowie über die Theilnahme an diesem Verbrechen zur Anwendung.

§. 181.

Eine Schwangere, welche durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Derjenige, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel angewendet oder verabreicht hat, wird mit der nämlichen Strafe belegt.

§. 182.

Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Wird dadurch der Tod der Schwangeren herbeigeführt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 183.

Wer ein Kind unter sieben Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit hülflose Person aussetzt, oder ein solches Kind oder eine solche Person, wenn sie unter seiner Obhut stehen, in hülfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist in Folge der Handlung der Tod der ausgesetzten oder verlassenen Person eingetreten, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Ist die Handlung mit dem Vorsatze zu tödten verübt, so kommen die Strafen des Mordes oder Kindesmordes, oder des Versuches dieser Verbrechen zur Anwendung.

§. 184.

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen herbeiführt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit oder Vorsicht, welche er bei der fahrlässigen Tödtung aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann derselbe zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

§. 185.

Bei Feststellung des Thatbestandes der Tödtung kommt es nicht in Betracht, ob der tödtliche Erfolg einer Verletzung durch zeitige oder zweckmäßige Hülfe hätte verhindert werden können, oder ob eine Verletzung dieser Art in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden, ingleichen ob die Verletzung nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt wurde, den tödtlichen Erfolg gehabt hat.

§. 186.

Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Strafe ist Gefängniß bis zu zwei Jahren, wenn eine Mutter den Leichnam ihres unehelichen neugeborenen Kindes ohne Vorwissen der Behörde beerdigt oder bei Seite schafft.

Sechszehnter Titel.

Körperverletzung.

§. 187.

Wer vorsätzlich einen Anderen stößt oder schlägt, oder demselben eine andere Mißhandlung oder Verletzung des Körpers zufügt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldbuße bis zu dreihundert Thalern zu erkennen.

§. 188.

Wenn leichte körperliche Verletzungen oder Mißhandlungen auf der Stelle erwiedert werden, so soll der Richter ermächtigt sein, für beide Theile oder für einen derselben eine, der Art oder dem Maaße nach mildere Strafe, oder gar keine Strafe eintreten zu lassen.

§. 189.

Wenn wegen vorsätzlich zugefügter leichter Körperverletzungen oder Mißhandlungen die Privatklage erhoben ist, so kommen die im dreizehnten Titel bei den Ehrverletzungen über den Antrag auf Bestrafung und die Zurücknahme des Strafantrages gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 190.

Die vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung, welche mit Ueberlegung verübt wird, ist mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 191.

Vorsätzliche, gegen leibliche Eltern oder Großeltern verübte Mißhandlung oder Körperverletzung soll Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten nach sich ziehen.

§. 192.

Wer gegen ein Mitglied der Kammern, einer anderen politischen Körperschaft oder einer öffentlichen Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Geschworenen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf einer vorsätzlichen Mißhandlung oder Körperverletzung sich schuldig macht, wird mit Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

§. 192 a.*)

Hat eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung erhebliche Nachtheile für die Gesundheit oder die Gliedmaßen des Verletzten, oder eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt, so tritt Gefängniß nicht unter sechs Monaten ein.

§. 193.*)

Ist bei einer vorsätzlichen Mißhandlung oder Körperverletzung der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren.

§. 194.

Hat die vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung den Tod des Verletzten zur Folge gehabt, so ist die Strafe Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.

§. 195.*)

Wenn bei einer Schlägerei oder bei einem von mehreren Personen verübten Angriffe ein Mensch getödtet wird, oder eine schwere (§. 193.) oder erhebliche (§. 192 a.) Mißhandlung oder Körperverletzung erleidet, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriffe betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß nicht unter drei Monaten zu bestrafen, insofern nicht festgestellt wird, daß er ohne sein Verschulden hineingezogen worden.

Sind mehreren Betheiligten solche Verletzungen zuzuschreiben, welche nicht einzeln für sich, sondern nur in ihrer Gesammtheit den Tod, oder die schwere oder die erhebliche Mißhandlung oder Körperverletzung zur Folge gehabt haben, so ist jeder dieser Betheiligten in den Fällen der §§. 194. und 193. mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen; im Falle einer erheblichen Mißhandlung oder Körperverletzung tritt die Strafe des §. 192 a. ein.

Die Anwendung der Gesetze gegen diejenigen, welche als Urheber eines Mordes, oder eines Todtschlages, oder einer schweren oder erheblichen Körperverletzung, oder als Theilnehmer an diesen strafbaren Handlungen schuldig sind (§. 34. 1. 2.), ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 196.*)

War bei einer Mißhandlung oder Körperverletzung der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Verletzten zum Zorne gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder wird festgestellt, daß andere mildernde Umstände vorhanden sind, so ist im Falle der Tödtung (§§. 194. 195.) auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, im Falle einer schweren Mißhandlung oder Körperverletzung (§. 193.) auf Gefängniß nicht unter drei Monaten, und im Falle der erheblichen Mißhandlung oder Körperverletzung (§. 192 a.) auf Gefängniß nicht unter vier Wochen zu erkennen.

---

*) Gesetz vom 14. April 1856. (Gesetz-Samml. S. 211.)

Diese Ermäßigung der Strafe bleibt ausgeschlossen, wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie begangen wird.

§. 197.

Wer vorsätzlich einem Anderen Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung (§. 193.) zur Folge gehabt, so besteht die Strafe in Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.

Hat die Handlung den Tod zur Folge gehabt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Diese Bestimmungen berühren nicht den Fall, wo der Thäter die Absicht zu tödten hatte.

§. 198.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Menschen körperlich verletzt, oder an der Gesundheit beschädigt, soll mit Geldbuße von zehn bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Diese Bestrafung soll nur auf den Antrag des Verletzten stattfinden, insofern nicht eine schwere Körperverletzung (§. 193.) vorliegt, oder die Verletzung mit Uebertretung einer Amts- oder Berufspflicht verübt worden ist.

§. 199.

Wer, ohne vorschriftsmäßig approbirt zu sein, gegen Belohnung, oder einem besonderen, an ihn erlassenen polizeilichen Verbote zuwider, die Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit oder eine geburtshülfliche Handlung unternimmt, wird mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine solche Handlung in einem Falle vorgenommen wird, in welchem zu dem dringend nöthigen Beistande eine approbirte Medizinalperson nicht herbeigeschafft werden kann.

§. 200.

Medizinalpersonen, welche in Fällen einer dringenden Gefahr ohne hinreichende Ursache ihre Hülfe verweigern, sollen mit Geldbuße von zwanzig bis zu fünfhundert Thalern bestraft werden.

§. 201.

Hebeammen, welche verabsäumen, einen approbirten Geburtshelfer herbeirufen zu lassen, wenn bei einer Entbindung Umstände sich ereignen, die eine Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes besorgen lassen, oder wenn bei der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßt, werden mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 202.

Baumeister und Bauhandwerker, welche bei der Ausführung eines Baues wider die all-

gemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt haben, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, sollen mit Geldbuße von funfzig bis zu dreihundert Thalern, oder mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Im Rückfalle können sie zugleich der Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes verlustig erklärt werden.

§. 203.

Wenn bei einer vorsätzlich verübten Körperverletzung der Thäter die ihm vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes obliegenden besonderen Pflichten übertreten hat, so soll derselbe zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig, oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

Auch bei fahrlässig verübten Körperverletzungen kann der Thäter wegen Vernachlässigung der besonderen Amts-, Berufs- oder Gewerbspflichten, wenn sich derselbe im Rückfalle befindet, zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig, oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

Siebenzehnter Titel.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

§. 204.

Wer einen Menschen durch List oder Gewalt entführt, um ihn entweder in hülfloser Lage auszusetzen, oder ihn in Sklaverei oder Leibeigenschaft, oder in auswärtige Kriegsdienste oder Schiffsdienste zu bringen, begeht einen Menschenraub und soll mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 205.

Wer einen Menschen unter sechszehn Jahren durch List oder Gewalt entführt, um ihn zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, wird mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren bestraft.

§. 206.

Wer eine minderjährige Person durch List oder Gewalt ihren Eltern oder Vormündern entführt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft.

§. 207.

Wer eine Frauensperson durch List oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 208.

Wer eine minderjährige unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne die Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 209.

Hat der Entführer (§§. 207. 208.) die Entführte geheirathet, so kann gegen denselben nur auf den Antrag derjenigen Personen verfahren werden, welche auf die Ungültigkeitserklärung der Ehe anzutragen befugt sind; auch darf derselbe nicht eher verurtheilt werden, als bis die Ehe vorher für ungültig erklärt worden ist.

§. 210.

Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt, oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Strafe ist Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren:

1) wenn für den der Freiheit Beraubten die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung eine schwere Körperverletzung (§. 193.) zur Folge gehabt hat;
2) wenn die Freiheitsberaubung über einen Monat gedauert hat;
3) wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie verübt worden ist.

§. 211.

Eine widerrechtliche Freiheitsberaubung ist nicht vorhanden, wenn eine Person vorläufig ergriffen und festgenommen wird, welche, bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, die Flucht ergreift oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder wenn in einem solchen Falle Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde. Der Ergriffene muß sofort einer Polizeibehörde oder einem anderen Beamten, welchem nach den Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen oder Vergehen nachzuforschen, behufs der Bestimmung über die vorläufige Festnahme übergeben, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

Ebenso ist eine widerrechtliche Freiheitsberaubung nicht vorhanden, wenn die Fürsorge für einen Geisteskranken die Beschränkung seiner Freiheit nothwendig macht. Versäumt in einem solchen Falle derjenige, welcher diese Maaßregel trifft, der Polizeibehörde ohne Verzug von der getroffenen Maaßregel Anzeige zu machen, so soll er mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

§. 212.

Wer einen Anderen zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt, oder zu zwin-

gen versucht, daß er denselben schriftlich oder mündlich mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, hat Gefängniß bis zu Einem Jahre verwirkt.

§. 213.

Wer einen Anderen mit Brand oder Ueberschwemmung bedroht, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 214.

Wenn mehrere Personen sich zusammenrotten und in die Wohnung, das Geschäftszimmer oder das befriedigte Besitzthum eines Anderen, oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringen, so werden dieselben mit Gefängniß von Einer Woche bis zu Einem Jahre bestraft.

Achtzehnter Titel.

Diebstahl und Unterschlagung.

§. 215.

Einen Diebstahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen.

§. 216.

Der Diebstahl und der Versuch des Diebstahls wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Der Schuldige kann zugleich unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß ermäßigt werden.

§. 217 *).

In folgenden Fällen soll die Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten sein:

1) wenn Ackergeräthschaften, oder Thiere, welche zum Ackerbau gebraucht werden, von dem Felde, Thiere von der Weide, Wild aus umzäunten Gehegen, Fische aus Teichen oder Behältern, Bienenstöcke von dem Stande, Tuche, Linnen, Gewebe oder Garne von dem Rahmen oder von der Bleiche gestohlen werden;
2) wenn Früchte oder andere Boden-Erzeugnisse, welche bereits geerndtet sind, von Feldern oder Wiesen oder aus Gärten gestohlen werden;
3) wenn geschlagenes Holz aus dem Walde oder von der Ablage, oder wenn Schwemm- oder Flößholz gestohlen wird;

---

*) Gesetz vom 14. April 1856. (Gesetz-Sammlung S. 212.)

4) wenn eine Person, welche für Lohn oder Kost dient, den Diebstahl gegen ihre Herrschaft oder gegen einen Dritten verübt, welcher sich in der Wohnung der Herrschaft befindet; ingleichen wenn ein Arbeiter, Geselle oder Lehrling den Diebstahl in der Wohnung, der Werkstätte oder dem Waarenlager des Meisters oder Arbeitgebers begeht, oder wenn eine Person, welche in einer Wohnung gewöhnlich arbeitet, in dieser Wohnung stiehlt;
5) wenn ein Gastwirth oder ein Dienstbote desselben Sachen eines aufgenommenen Gastes, oder wenn ein aufgenommener Gast in dem Gasthause stiehlt;
6) wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude entweder zur Nachtzeit oder von zwei oder mehreren Personen begangen wird.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf vierzehn Tage Gefängniß ermäßigt werden.

§. 218 *).

Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht tritt in folgenden Fällen ein:

1) wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;
2) wenn in einem Gebäude oder in einem umschlossenen Raume vermittelst Einbruchs oder Einsteigens gestohlen wird;
3) wenn der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel angewendet werden;
4) wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe, eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen des Transports gehörende Sache, mittelst Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung fascher Schlüssel gestohlen wird;
5) wenn Sachen, welche eine blödsinnige Person oder ein Kind unter zwölf Jahren an oder bei sich führt, gestohlen werden;
6) wenn der Dieb oder einer der Diebe, oder einer der Theilnehmer am Diebstahle Waffen bei sich führt;
7) wenn zu dem Diebstahle zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
8) wenn der Diebstahl während einer Feuers- oder Wassersnoth an den gefährdeten oder geflüchteten Sachen begangen wird.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

---

*) Gesetz vom 14. April 1856. (Gesetz-Samml. S. 212.)

§. 219 *).

Wer bereits zweimal oder mehrere Male rechtskräftig durch einen Preußischen Gerichtshof wegen Diebstahls oder Raubes verurtheilt worden ist, soll wegen neuen Diebstahls bestraft werden, wie folgt:

1) Wenn der neue Diebstahl ein einfacher ist (§§. 216. 217.), mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

2) Wenn der neue Diebstahl ein schwerer ist (§. 218.), so ist die Strafe Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre und auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

In allen Fällen (Nr. 1. und 2.) soll zugleich Stellung unter Polizei-Aufsicht eintreten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn entweder in Ansehung des letzten oder in Ansehung des früheren Verbrechens oder Vergehens die Straf-Erhöhung wegen Rückfalls gesetzlich ausgeschlossen ist (§. 60.).

§. 220.

Die strengere Strafe des in einem bewohnten Gebäude begangenen Diebstahls wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß zur Zeit desselben die Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend waren.

§. 221.

Den bewohnten Gebäuden werden gleichgestellt:

1) Schiffe, welche bewohnt werden;
2) die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude;
3) diejenigen öffentlichen Gebäude, welche zum Geschäftsbetriebe oder zur Aufbewahrung von Sachen bestimmt sind;
4) der zu einem bewohnten oder demselben gleichgestellten (Nr. 2. und 3.) Gebäude gehörige umschlossene Raum und alle darin befindliche Gebäude jeder Art.

Ein Raum ist umschlossen, wenn man in denselben nur durch den Gebrauch von Schlüsseln oder durch Einbrechen oder Einsteigen gelangen kann.

§. 222.

Einsteigen ist vorhanden, wenn der Eintritt in Gebäude oder umschlossene Räume über

*) Gesetz vom 9. März 1853. (Gesetz-Sammlung S. 78.)

Dachwerk, Thüren, Mauern, Hecken oder andere Einfriedigungen, oder durch Fenster, Kellerlöcher oder andere nicht zum Eingang bestimmte, unter oder über der Erde befindliche Oeffnungen bewirkt wird.

§. 223.

Einbruch ist vorhanden:

1) wenn der Thäter mittelst Gewalt an den Einfriedigungen oder an Gegenständen oder Vorrichtungen, welche das Eindringen verhindern, einen vorher nicht vorhanden gewesenen oder einen verschlossenen Eingang sich öffnet, oder eine schon vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sonst eine Oeffnung macht, mittelst welcher er den Eingang zum Eindringen sich öffnet, oder auch ohne einzudringen, den Diebstahl vollbringen kann;
2) wenn der Thäter im Innern eines Gebäudes in vorstehender Weise Thüren, Wände, Eingänge oder Durchgänge, Schränke, Kisten oder andere Behältnisse eröffnet.

§. 224.

Unter falschen Schlüsseln werden verstanden: nachgemachte, veränderte oder solche Schlüssel, welche für das Schloß, bei welchem der Thäter sie anwendet, nicht bestimmt sind, sowie Dietriche, Haken und andere zum Oeffnen von Schlössern brauchbare Werkzeuge.

§. 225.

Wer eine fremde bewegliche Sache, deren Besitz oder Gewahrsam er mit der Verpflichtung erlangt hat, sie zu verwahren, zu verwalten, zurückzugeben oder abzuliefern, zum Nachtheile des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, macht sich einer Unterschlagung schuldig.

§. 226.

Einer Unterschlagung wird es gleich geachtet, wenn derjenige, welcher eine fremde bewegliche Sache gefunden oder durch Zufall in seine Gewahrsam bekommen hat, dieselbe zum Nachtheile des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, oder die Gewahrsam derselben der Obrigkeit wider besseres Wissen ableugnet.

§. 227.

Die Unterschlagung, sowie der Versuch der Unterschlagung wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt werden.

§. 228.

Entwendungen oder Unterschlagungen, welche von Eltern oder Großeltern gegen ihre

Kinder oder Enkel, oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen werden, sollen nicht bestraft werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf andere Personen, welche als Theilnehmer oder Hehler schuldig sind.

§. 229.

Wer sich eines Diebstahls oder einer Unterschlagung gegen Eltern oder Großeltern, Stiefeltern oder Stiefkinder, gegen Schwiegereltern oder Schwiegerkinder, gegen Geschwister, ingleichen gegen Pflegeeltern, Vormünder oder Erzieher schuldig macht, ist nur auf Antrag des Verletzten zur Untersuchung zu ziehen.

Neunzehnter Titel.

Raub und Erpressung.

§. 230.

Einen Raub begeht, wer mit Gewalt gegen eine Person, oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen.

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist einem Räuber gleich zu achten.

§. 231.

Der Raub wird mit Zuchthaus von fünf bis zu funfzehn Jahren, sowie mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

§. 232 *).

Der Raub wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, sowie mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft:

1) wenn der Räuber, oder einer der Räuber oder Theilnehmer am Raube Waffen bei sich führt;
2) wenn zu dem Raube zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
3) wenn der Raub auf einem öffentlichen Wege oder Platze verübt wird;
4) wenn bei einem Raube einem Menschen eine erhebliche Mißhandlung oder Körperverletzung (§. 192 a.) zugefügt wird.

---

*) Gesetz vom 14. April 1856. (Gesetz-Sammlung S. 213.)

§. 233 *).

Der Raub wird mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft:

1) wenn der Räuber schon einmal wegen Raubes oder gewaltsamer Erpressung durch einen Preußischen Gerichtshof rechtskräftig verurtheilt worden ist; der §. 60. findet hier keine Anwendung;
2) wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder verstümmelt, der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder durch Mißhandlung oder Körperverletzung in eine Geisteskrankheit versetzt worden ist;
3) wenn bei dem Raube der Tod eines Menschen durch Mißhandlung oder Körperverletzung verursacht ist.

§. 234.

Wer, um sich oder Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, einen Anderen zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt oder zu zwingen versucht, daß er denselben schriftlich oder mündlich mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, macht sich der Erpressung schuldig.

§. 235.

Die Erpressung wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Der Schuldige kann zugleich unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

Besteht das angedrohte Verbrechen in Mord, Brandstiftung oder Verursachung einer Ueberschwemmung, so wird der Thäter mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

§. 236.

Geschieht die Erpressung durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, oder durch Gewalt gegen eine Person, so ist der Thäter gleich einem Räuber (§§. 231. 232. 233.) zu bestrafen.

Zwanzigster Titel.

Hehlerei.

§. 237 *).

Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie gestohlen, unterschlagen oder mittelst anderer Verbrechen oder Vergehen erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an

*) Gesetz vom 14. April 1856. (Gesetz-Sammlung S. 214.)

sich bringt, oder zu deren Absatz bei Anderen mitwirkt, es sei um seines eigenen Vortheils willen oder nicht, ingleichen wer Personen, die sich eines Diebstahls, einer Unterschlagung oder eines ähnlichen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, in Beziehung auf das ihm bekannte Verbrechen oder Vergehen um seines eigenen Vortheils willen begünstigt, ist mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen; auch kann derselbe zugleich unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß ermäßigt werden.

§. 238 *).

Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie von einem Raube oder einer dem Raube gleich zu achtenden Erpressung (§. 236.) oder einem schweren Diebstahle (§. 218.) herrühren, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt, oder zu deren Absatz bei Anderen mitwirkt, es sei um seines eigenen Vortheils willen oder nicht, ingleichen wer Personen, die sich eines der genannten Verbrechen schuldig gemacht haben, in Beziehung auf das verübte und ihm bekannte Verbrechen um seines eigenen Vortheils willen begünstigt, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht zu bestrafen.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

§. 239.

Wer die Hehlerei (§§. 237. und 238.) gewohnheitsmäßig betreibt, soll mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft werden.

§. 240 **).

Wer bereits zweimal oder mehrere Male rechtskräftig durch einen Preußischen Gerichtshof wegen Hehlerei verurtheilt worden ist, soll, wenn er sich von Neuem der Hehlerei schuldig macht, bestraft werden, wie folgt:

1) wegen einfacher Hehlerei (§. 237.) mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren.
   Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.
2) Wenn die Hehlerei eine schwere ist (§. 238.), so ist die Strafe Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren.
   Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre und auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

In allen Fällen (Nr. 1. und 2.) soll zugleich Stellung unter Polizei-Aufsicht eintreten.

---

*) Gesetz vom 14. April 1856. (Gesetz-Sammlung S. 214.)
**) Gesetz vom 9. März 1853. (Gesetz-Sammlung S. 78.)

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn entweder in Ansehung des letzten oder in Ansehung des früheren Verbrechens oder Vergehens die Straferhöhung wegen Rückfalls gesetzlich ausgeschlossen ist (§. 60.).

Einundzwanzigster Titel.

Betrug.

§. 241.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorbringen falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt, begeht einen Betrug.

§. 242.

Der Betrug, sowie der Versuch des Betruges wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß oder auch auf bloße Geldbuße von mindestens fünf Thalern ermäßigt werden.

§. 243 *).

Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte wird bestraft:

1) wer sich wissentlich unrichtiger, zum Messen oder Wiegen bestimmter Werkzeuge zum Nachtheile eines Anderen bedient;
2) wer einen Ankäufer von Gold oder Silber über die Eigenschaften dieser Waare hintergeht, indem er ihm geringhaltigeres Gold oder Silber für vollhaltigeres verkauft;
3) wer ächte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als vollgültig ausgiebt oder auszugeben versucht;
4) wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnisse mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig ausgiebt oder auszugeben versucht;
5) wer Geldpakete, die mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und mit Angabe des Inhaltes versehen sind, zu ihrem vollen Inhalte ausgiebt oder auszugeben versucht, obgleich er weiß, daß sie eröffnet und ihr Inhalt verringert worden;
6) wer in der Absicht, eine verhängte Exekution abzuwenden oder hinauszuschieben, von einem Postscheine über eine Versendung von Geld oder anderen Werthgegenständen

---

*) Gesetz vom 14. April 1856. (Gesetz-Sammlung S. 215.)

Gebrauch macht, obgleich er weiß, daß der versendete Brief, oder das versendete Paket dasjenige nicht enthält, was durch den Postschein als abgesendet nachgewiesen werden soll;

7) wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung einer Grenze oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale zum Nachtheile eines Anderen wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt;

8) wer Urkunden, welche ihm entweder gar nicht, oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines Anderen vernichtet, beschädigt oder unterdrückt.

§. 244.

Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft.

§. 245.

In allen Fällen des Betruges (§§. 241. bis 244.) kann auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Zweiundzwanzigster Titel.

Untreue.

§. 246.

Wegen Untreue werden mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft:

1) Vormünder, Kuratoren, Sequester, Testaments-Exekutoren und Verwalter von Stiftungen, wenn sie vorsätzlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln;

2) Mäkler, Güterbestätiger, Schaffner und andere Gewerbtreibende, welche zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit besonders verpflichtet sind, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften vorsätzlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

Wird die Untreue in der Absicht verübt, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, so soll neben der Freiheitsstrafe zugleich auf Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern erkannt werden.

Ist durch die Handlung eine härtere Strafe begründet, so tritt nach den Grundsätzen des §. 55. diese härtere Strafe ein.

Dreiundzwanzigster Titel.

Urkundenfälschung.

§. 247.

Wer in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, eine Urkunde verfälscht oder fälschlich anfertigt, und von derselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch macht, begeht eine Urkundenfälschung.

Unter Urkunde ist jede Schrift zu verstehen, welche zum Beweise von Verträgen, Verfügungen, Verpflichtungen, Befreiungen oder überhaupt von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist.

§. 248.

Einer Urkundenfälschung wird es gleich geachtet, wenn Jemand in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, ein mit der Unterschrift eines Anderen versehenes Papier ohne dessen Willen ausfüllt und von einer solchen Urkunde Gebrauch macht.

§. 249.

Wer von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, in der Absicht Gebrauch macht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, wird dem Fälscher gleich geachtet.

§. 250 *).

Die Urkundenfälschung wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist die Strafe Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich Geldbuße nicht unter fünf Thalern; auch kann auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 251 **).

Die Urkundenfälschung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft, wenn das Verbrechen eine der folgenden Arten von Urkunden zum Gegenstande hat:

1) Urkunden, welche mit der Unterschrift des Königs oder mit dem Königlichen Insiegel ausgefertigt sind;

2) Urkunden, welche von Staatsbehörden, Gemeinden oder Korporationen des Inlandes oder Auslandes, von inländischen oder ausländischen Beamten, oder von solchen

*) Gesetz vom 9. März 1853. (Gesetz-Sammlung S. 79.)
**) Gesetz vom 14. April 1856. (Gesetz-Sammlung S. 215.)

Personen, welche nach den Gesetzen des Inlandes oder Auslandes öffentlichen Glauben haben, aufgenommen, ausgefertigt oder beglaubigt werden;

3) Bücher, Register, Kataster oder Inventarien, welche unter amtlichem Glauben geführt werden;

4) Verfügungen von Todeswegen;

5) Wechsel.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten und zugleich Geldbuße nicht unter zehn Thalern, sowie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

§. 252.

Wer in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, bewirkt, daß Verhandlungen, Erklärungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie gar nicht oder in anderer Weise oder von anderen Personen abgegeben oder geschehen sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher zum Nachtheil eines Anderen von solchen falschen Beurkundungen, wissend, daß sie falsch sind, Gebrauch macht.

§. 253.

Wer unächtes Stempelpapier anfertigt, oder ächtes Stempelpapier verfälscht, ingleichen wer wissentlich von falschem oder verfälschtem Stempelpapier Gebrauch macht, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Eine gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher sich einer dieser Handlungen in Beziehung auf Postfreimarken oder gestempelte Briefcouverts schuldig macht.

§. 254*).

Wer ohne die Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, oder Anderen Schaden zuzufügen, jedoch zu dem Zwecke, Behörden oder Privatpersonen zu täuschen, einen Reisepaß, einen Legitimationsschein, ein Wanderbuch oder eine andere öffentliche Urkunde oder ein auf Grund bestehender Vorschriften auszustellendes sonstiges Zeugniß, oder ein Führungs- oder Fähigkeitszeugniß falsch anfertigt oder verfälscht, oder von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde wissentlich Gebrauch macht, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern zu bestrafen.

Auf dieselbe Strafe ist gegen den zu erkennen, welcher zu gleichem Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten ächten Urkunden, als seien sie für ihn ausgestellt worden, Ge-

*) Gesetz vom 14. April 1856. (Gesetz-Sammlung S. 216.)

brauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

§. 255 *).

Wer vorsätzlich, jedoch nicht in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, oder Anderen Schaden zuzufügen, bewirkt, daß Verhandlungen, Erklärungen oder Thatsachen in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie gar nicht oder in anderer Weise oder von anderen Personen abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft.

§. 256 **).

Wer unter dem Namen eines Arztes, Wundarztes oder einer anderen Medizinalperson ein Zeugniß über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt, oder ein derartiges ächtes Zeugniß verfälscht und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 257.

Aerzte, Wundärzte oder andere Medizinalpersonen, welche unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß von drei bis zu achtzehn Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

§. 258.

Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnisse der in den §§ 256. und 257. erwähnten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Vierundzwanzigster Titel.

Bankerutt.

§. 259.

Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden, als des betrüglichen Bankerutts schuldig, mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren bestraft:

*) Gesetz vom 14. April 1856. (Gesetz-Samml. S. 216.)
**) Gesetz vom 14. April 1856. (Gesetz-Samml. S. 217.)

1) wenn sie ihr Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft haben;

2) wenn sie Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind;

3) wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen, Handelsbücher zu führen unterlassen haben, obgleich deren Führung gesetzlich vorgeschrieben, oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich war;

4) wenn sie in gleicher Absicht ihre Handelsbücher verheimlicht oder vernichtet oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist die Strafe Gefängniß nicht unter drei Monaten; zugleich kann auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 260.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft:

1) wer im Interesse eines Handelsmannes, Schiffsrheders oder Fabrikbesitzers, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, dessen Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft hat;

2) wer im Interesse eines solchen Gemeinschuldners, oder um sich oder Anderen Vortheil zu verschaffen, erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch zwischengeschobene Personen geltend gemacht hat.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist die Strafe Gefängniß nicht unter drei Monaten; zugleich kann auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Hat der Thäter im Einverständnisse mit dem Gemeinschuldner gehandelt, so kommen die allgemeinen Vorschriften über die Theilnahme an Verbrechen zur Anwendung.

§. 261.

Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft:

1) wenn sie durch Ausschweifungen, Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsen-Effekten übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind;

2) wenn sie Handelsbücher zu führen unterlassen haben, obgleich deren Führung gesetzlich vorgeschrieben oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich war, oder wenn sie diese Handelsbücher verheimlicht oder vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren;

3) wenn sie unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens jährlich zu ziehen, obgleich

dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich war;

4) wenn sie, obgleich das Vermögen nach der letzten Bilanz nicht die Hälfte der Schulden deckte, neue Schulden gemacht oder Waaren oder Kreditpapiere unter dem Werthe verkauft haben.

§. 262.

Wenn Mäkler oder Notarien Handelsgeschäfte betreiben, so sollen dieselben, im Falle sie ihre Zahlungen einstellen und der in diesem Titel erwähnten Handlungen schuldig sind, denselben Strafen, wie Handelsleute, unterliegen.

Fünfundzwanzigster Titel.

Strafbarer Eigennutz.

§. 263.

Wer sich von seinen Schuldnern höhere Zinsen, als die Gesetze zulassen, vorbedingt oder zahlen läßt und entweder diese Ueberschreitung gewohnheitsmäßig betreibt oder das Geschäft so einkleidet, daß dadurch die Gesetzwidrigkeit versteckt wird, ist wegen Wuchers mit Gefängniß von drei Monaten bis zu Einem Jahre und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen.

§. 264.

Wer ohne Erlaubniß der Behörde gewerbsmäßig auf Pfänder leiht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu zwei Monaten bestraft.

§. 265.

Oeffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, werden mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre und zugleich mit Geldbuße von zwanzig bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

§. 266.

Wer vom Hazardspiele ein Gewerbe macht, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu zweitausend Thalern, sowie mit zeitiger Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden.

Ist der Angeschuldigte ein Ausländer, so kann zugleich auf Landesverweisung erkannt werden.

§. 267.

Inhaber öffentlicher Versammlungsörter, welche Hazardspiele an diesen Orten gestatten oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirken, sind mit Geldbuße von zwanzig bis zu fünfhundert Thalern zu bestrafen.

Im zweiten Rückfalle ist zugleich auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes zu erkennen.

§. 268.

Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Den Lotterien sind hierbei alle öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

§. 269.

Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines inländischen Fabrik-Unternehmers, Produzenten oder Kaufmanns bezeichnet, oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt, soll mit Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern, und im Rückfalle zugleich mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die Angehörigen eines fremden Staates gerichtet ist, in welchem nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma, und der Wohn- oder Fabrikort mit geringen Abänderungen wiedergegeben werden, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

§. 270.

Wer Andere vom Mitbieten oder Weiterbieten bei den von öffentlichen Behörden oder Beamten vorgenommenen Versteigerungen, dieselben mögen Verkäufe, Verpachtungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgend einer Art betreffen, durch Gewalt oder Drohung, oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vortheils abhält, wird mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 271.

Wer seine eigene bewegliche Sache dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache das Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, oder wegzunehmen versucht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Jahren bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die Bestimmungen der §§. 228. und 229. finden hier gleichfalls Anwendung.

§. 272*).

Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich bei Seite schafft, verbringt oder zerstört, oder in anderer Weise der Pfändung oder Beschlagnahme ganz oder theilweise entzieht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 273.

Wer unberechtigt fischt oder krebst, soll mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Die polizeilichen Bestimmungen der besonderen Fischerei-Ordnungen werden dadurch nicht berührt.

§. 274.

Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, oder wer auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 275.

Die Strafe kann bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt, oder wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit oder in Wäldern oder zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von zwei oder mehreren Personen begangen wird.

§. 276.

Wird das Vergehen (§. 274. und §. 275.) gewerbsmäßig betrieben, so tritt Gefängniß nicht unter drei Monaten, sowie zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ein. Zugleich ist auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen.

§. 277.

Das Gewehr, das Jagdgeräth und die Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen die im §. 275. erwähnten Schlingen, Netze, Fallen oder anderen Vorrichtungen sind dem Fiskus im Strafurtheile zuzusprechen, ohne Unterschied, ob sie dem Angeschuldigten gehören oder nicht.

---

*) Gesetz vom 14. April 1856. (Gesetz-Samml. S. 217.)

§. 278.

Reisende oder Schiffsleute, welche ohne Vorwissen des Schiffers, ingleichen Schiffer, welche ohne Vorwissen des Rheders Gegenstände an Bord nehmen, welche das Schiff gefährden, indem sie dessen Konfiskation oder Beschlagnahme veranlassen können, sind mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§. 279.

Ein Schiffsmann, der mit der empfangenen Heuer entläuft oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, soll mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen ist.

§. 280.

Wer versiegelte Briefe oder andere versiegelte Urkunden, die nicht zu seiner Kenntnißnahme bestimmt sind, vorsätzlich und unbefugterweise eröffnet, soll mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Sechsundzwanzigster Titel.

Vermögensbeschädigung.

§. 281.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig fremde Sachen beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu erkennen.

§. 282.

Wer Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege oder Anlagen dienen, vorsätzlich zerstört oder beschädigt, wird mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen bestraft. Auch kann auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 283.

Wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße,

eine Eisenbahn oder ein sonstiges Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten bestraft werden.

§. 284.

Wenn sich mehrere Personen zusammenrotten und bewegliche oder unbewegliche Sachen eines Anderen plündern, verwüsten oder zerstören, so werden dieselben mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren bestraft; zugleich kann auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Siebenundzwanzigster Titel.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

§. 285.

Wegen Brandstiftung wird mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe, und wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, mit dem Tode bestraft:

1) wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder ein zum Gottesdienste bestimmtes Gebäude in Brand setzt;
2) wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dienen, zu einer Zeit in Brand setzt, in welcher darin Menschen sich aufzuhalten pflegen;
3) wer vorsätzlich Eisenbahnen, Bergwerke oder andere zum Aufenthalt von Menschen zeitweise dienende Räumlichkeiten zu einer Zeit in Brand setzt, zu welcher sich Menschen darin aufzuhalten pflegen.

In allen diesen Fällen macht es keinen Unterschied, ob die in Brand gesetzten Gegenstände im Eigenthum des Thäters sind oder nicht.

§. 286.

Wer vorsätzlich Schiffe, Gebäude, Hütten, Bergwerke, Magazine, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, Bau- oder Brenn-Materialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore, welche fremdes Eigenthum sind, in Brand steckt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 287.

Wer vorsätzlich eigene oder fremde Sachen, welche vermöge ihrer Beschaffenheit und Lage geeignet sind, den in den §§. 285. und 286. genannten Gegenständen das Feuer mitzutheilen, in Brand setzt, soll ebenso bestraft werden, wie derjenige, welcher jene Gegenstände unmittelbar in Brand setzt.

§. 288.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§. 285. bis 287. erwähnten Art

verursacht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 289.

Die in den §§. 285. bis 288. bestimmten Strafen kommen nach den dort aufgestellten Unterscheidungen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodirenden Stoffen Gebäude, Hütten, Schiffe, Magazine oder andere Räumlichkeiten zerstört.

§. 290.

Wer mit Gefahr für das Leben Anderer vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht, soll mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe, und wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verliert, mit dem Tode bestraft werden.

§. 291.

Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum, jedoch nicht mit Gefahr für das Leben Anderer, vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht, soll mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 292.

Gegen den, welcher eine solche Ueberschwemmung (§. 290. und §. 291.) vorsätzlich, aber nur in der Absicht verursacht, sein Eigenthum vor Gefahr zu schützen, soll auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

§. 293.

Wer eine Ueberschwemmung durch Fahrlässigkeit verursacht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 294.

Wer vorsätzlich an Eisenbahnanlagen, deren Transportmitteln oder anderem Zubehör solche Beschädigungen verübt, oder auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, oder durch Verrückung von Schienen oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport auf der Bahn in Gefahr gesetzt wird, hat Zuchthaus bis zu zehn Jahren verwirkt.

Hat die Handlung die schwere Körperverletzung eines Menschen (§. 193.) zur Folge gehabt, so tritt Zuchthausstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, und hat in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren, die Todesstrafe ein.

§. 295.

Wer fahrlässigerweise durch Handlungen der im §. 294. bezeichneten Art den Trans-

port auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Eine gleiche Strafe haben die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Transportbetrieb angestellten Personen (Eisenbahnbeamten) verwirkt, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

§. 296.

Wer gegen eine Telegraphenanstalt des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Handlungen dieser Art sind insbesondere: die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphenanlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphenanlage, die Verhinderung der bei der Telegraphenanlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297.

Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphenanstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.

§. 298.

Wer gegen eine Telegraphenanstalt des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Eine gleiche Strafe haben die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen (Telegraphenbeamten) verwirkt, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören.

§. 299.

Eisenbahnbeamte und Telegraphenbeamte, welche wegen eines der in den §§. 294. bis 298. bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt werden, sollen zugleich zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- und Telegraphendienste für unfähig erklärt werden.

§. 300.

Die Vorsteher einer Eisenbahngesellschaft, sowie die Vorsteher der Telegraphenanstalt einer Eisenbahngesellschaft, welche die Entfernung des verurtheilten Beamten nach der Mitthei-

lung des rechtskräftigen Erkenntnisses nicht sogleich bewirken, sollen mit einer Geldbuße von zehn bis zu Einhundert Thalern oder mit einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft werden.

Gleiche Strafe trifft den für unfähig erklärten Eisenbahn- oder Telegraphenbeamten, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn oder Telegraphenanstalt wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obwohl denselben die Unfähigkeitserklärung bekannt war.

§. 301.

Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre zerstört oder beschädigt, oder wer in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört, und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Hat in Folge einer dieser Handlungen ein Mensch eine schwere Körperverletzung (§. 193.) erlitten, so tritt Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren, und hat in Folge einer dieser Handlungen ein Mensch das Leben verloren, zehnjährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Liegt einer solchen Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge derselben ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§. 302.

Wer vorsätzlich die zur Sicherung der Schifffahrt bestimmten Feuerzeichen oder andere zu diesem Zwecke aufgestellte Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder dergleichen Feuerzeichen auslöscht, oder falsche Zeichen, welche geeignet sind, die Schifffahrt unsicher zu machen, aufstellt, insbesondere zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schifffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist in Folge der Handlung ein Schiff gestrandet, so tritt Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, und hat dadurch ein Mensch das Leben verloren, die Todesstrafe ein.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§. 303.

Wer vorsätzlich die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt, und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, mit dem Tode bestraft.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§. 304.

Wer vorsätzlich Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Waaren, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet, oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft oder feilhält, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu funfzehn Jahren bestraft.

Hat in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren, so tritt die Todesstrafe ein.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§. 305.

Gegen diejenigen, welche wegen eines der in den §§. 285. 286. 287. 289. 290. 291. 294. 297. 301. 302. 303. 304. genannten Verbrechen zu zeitiger Zuchthausstrafe verurtheilt werden, kann zugleich auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 306.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge der Uebertretung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 307.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren ein.

§. 308.

Wer die mit einer öffentlichen Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres zur Zeit eines Krieges, oder über die Zufuhr von Lebensmitteln zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes, vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit, oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, soll mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist ein Schaden dadurch wirklich entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Agenten und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniß des Zwecks der Lieferung das Unterbleiben derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen.

Achtundzwanzigster Titel.

Verbrechen und Vergehen im Amte.

§. 309.

Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, zu denen er gesetzlich nicht berechtigt ist, wird mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft, und zur Herausgabe des Empfangenen oder des Werths desselben an den Fiskus verurtheilt; es kann zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 310.

Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher für eine Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung einer amtlichen Pflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, und zur Herausgabe des Empfangenen oder des Werths desselben an den Fiskus verurtheilt.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so soll auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten und zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 311.

Wer durch Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Geschenken oder anderen Vortheilen einen Beamten, ein Mitglied der bewaffneten Macht oder einen Schiedsrichter zu einer Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung einer amtlichen Pflicht enthält, bestimmt oder zu bestimmen versucht, wird mit Gefängniß bestraft; es kann zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die zum Zwecke der Bestechung gegebenen Geschenke oder der Werth derselben sind dem Fiskus im Urtheile zuzusprechen.

§. 312.

Hat sich ein Richter in einem Strafverfahren, welches ein Verbrechen oder Vergehen betrifft, zu Gunsten oder zum Nachtheile des Angeschuldigten bestechen lassen, so soll derselbe mit Zuchthaus bestraft werden.

Gleiche Strafe wie den Richter trifft denjenigen, welcher den Richter besticht oder zu bestechen versucht.

Die zum Zwecke der Bestechung gegebenen Geschenke oder der Werth derselben sind dem Fiskus im Urtheile zuzusprechen.

§. 313.

Ein Geschworener, welcher in einer Sache, in welcher er Verrichtungen als Geschworener auszuüben hat, Geschenke annimmt, wird mit Zuchthaus bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher den Geschworenen zu diesem Verbrechen verleitet oder zu verleiten versucht.

Die gegebenen Geschenke oder der Werth derselben sind dem Fiskus im Urtheile zuzusprechen.

§. 314.

Ein Beamter, welcher bei der Leitung oder Entscheidung von Rechtssachen vorsätzlich, zur Begünstigung oder Benachtheiligung einer Partei, sich einer Ungerechtigkeit schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Zu gleicher Strafe ist ein Schiedsrichter zu verurtheilen, welcher bei der ihm übertragenen Leitung oder Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten vorsätzlich, zur Begünstigung oder Benachtheiligung einer Partei, sich einer Ungerechtigkeit schuldig macht.

§. 315.

Ein Beamter, welcher seine Amtsgewalt mißbraucht, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate bestraft; zugleich kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 316.

Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich Mißhandlungen oder Körperverletzungen verübt oder verüben läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Ist die Mißhandlung oder Körperverletzung eine schwere (§. 193.), und findet keiner der im §. 196. vorgesehenen Milderungsgründe statt, so tritt Zuchthaus nicht unter drei Jahren ein.

§. 317.

Ein Beamter, welcher mit Vorsatz eine rechtswidrige Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme vornimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer der Haft verlängert, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Die Strafe ist Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren:

1) wenn für den der Freiheit Beraubten die Freiheitsentziehung oder die ihm während

derselben widerfahrene Behandlung eine schwere Körperverletzung (§. 193.) zur Folge gehabt hat;

2) wenn die Freiheitsentziehung rechtswidrig über Einen Monat gedauert hat.

§. 318.

Ein Beamter, welcher mit Vorsatz rechtswidrig in eine Wohnung eindringt, soll mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft werden.

§. 319.

Wenn ein Beamter in einer strafgerichtlichen Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, so wird derselbe mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 320.

Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer strafgerichtlichen Untersuchung beantragt oder beschließt, soll mit Zuchthaus bestraft werden.

Eine gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, die entweder gar nicht, oder nicht in dem Maaße, wie er sie vollstrecken läßt, rechtskräftig ausgesprochen ist.

Ist im letzteren Falle die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängniß bis zu Einem Jahre ein; auch kann gegen den Beamten auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 321.

Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, Jemanden der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, eine Handlung oder Unterlassung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Gefängniß bis zu zwei Jahren ein; auch kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 322.

Ein Beamter, welchem die Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, wird im Falle der Entweichung oder Befreiung des Gefangenen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er dieselbe vorsätzlich bewirkt oder befördert hat.

Ist die Entweichung nur durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten ein; auch kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 323.

Ein Beamter, welcher, um sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, oder um Anderen zu schaden, Urkunden, deren Aufnahme oder Ausstellung ihm vermöge seines Amtes obliegt, unrichtig aufnimmt oder ausstellt, oder ächte Urkunden, welche ihm vermöge seines Amtes anvertraut worden oder zugänglich sind, verfälscht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe hat ein Beamter verwirkt, welcher in gleicher Absicht die ihm amtlich anvertrauten oder zugänglichen Urkunden beschädigt, vernichtet oder bei Seite schafft.

§. 324.

Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt oder zu unterschlagen versucht, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

§. 325.

Sind in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrole der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder sind unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder ist auf den Fässern, Beuteln oder Paketen der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist die Strafe Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren.

§. 326.

Ein Beamter, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt oder zu erheben versucht, von denen er weiß, daß die Zahlenden sie gar nicht oder nur in geringerem Betrage verschulden, mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft; es kann zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 327.

Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie gar nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, erhebt und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Eine gleiche Strafe hat ein Beamter verwirkt, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

§. 328.

Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe und Pakete in anderen als den im Gesetz vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen bei einer solchen Handlung wissentlich Hülfe leistet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch soll gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 329.

Ein gerichtlicher Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Handelt derselbe vorsätzlich im Einverständniß mit der Gegenpartei zum Nachtheil seines Klienten, so tritt Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein.

§. 330.

Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einem Verbrechen oder Vergehen im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten versucht, oder ein solches Verbrechen oder Vergehen seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, soll zu der auf dieses Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafe verurtheilt werden; in allen Fällen ist zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern zu erkennen.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrole über die Amtsgeschäfte eines Mitbeamten übertragen ist, sofern das von diesem letzteren Beamten verübte Verbrechen oder Vergehen die zur Aufsicht oder Kontrole gehörenden Geschäfte betrifft.

§. 331.

Die Vorschriften dieses Titels finden Anwendung auf alle öffentliche Beamte, sie mögen in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehen, auf Lebenszeit oder nur zeitweise oder vorläufig angestellt sein, einen Diensteid geleistet haben oder nicht.

Nehmen Personen, welche keine Beamte sind, an einem der in diesem Titel bezeichneten Verbrechen oder Vergehen Theil, so sollen, soweit keine Ausnahmen bestimmt sind, die allgemeinen Grundsätze über Theilnahme gelten. Auf den im §. 309. vorgesehenen Fall findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Dritter Theil.

Von den Uebertretungen.

Erster Titel.

Von der Bestrafung der Uebertretungen im Allgemeinen.

§. 332.

Als Uebertretungen sind nur solche Handlungen oder Unterlassungen zu bestrafen, welche durch Gesetze oder gesetzlich erlassene Verordnungen der Behörden unter Strafe gestellt sind.

§. 333.

Die Strafen der Uebertretungen sind folgende:

1) polizeiliche Gefängnißstrafe,
2) Geldbuße,
3) Konfiskation einzelner Gegenstände.

§. 334.

Die polizeiliche Gefängnißstrafe besteht, insofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt (§. 341.), in einfacher Freiheitsentziehung; die Dauer derselben beträgt mindestens Einen Tag, zu vierundzwanzig Stunden gerechnet, und höchstens sechs Wochen.

§. 335.

Das niedrigste Maaß der Geldbuße ist zehn Silbergroschen, das höchste Maaß derselben funfzig Thaler.

An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe treten.

Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von zehn Silbergroschen bis zu zwei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleich geachtet wird. Die Gefängnißstrafe darf auch in diesem Falle niemals die Dauer von sechs Wochen übersteigen.

§. 336.

Der Versuch einer Uebertretung ist straflos.

Wegen Rückfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchste Maaß nicht statt.

§. 337.

Wenn eine und dieselbe Handlung die Merkmale mehrerer Uebertretungen in sich vereinigt, so kommt das Strafgesetz zur Anwendung, welches die schwerste Strafe androht.

§. 338.

Hat Jemand mehrere Uebertretungen begangen, so kommen die sämmtlichen dadurch begründeten Strafen zur Anwendung.

Die Strafe einer Uebertretung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter außer der Uebertretung auch noch Verbrechen oder Vergehen begangen hat.

§. 339.

Die Uebertretungen verjähren, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt (§. 343.), in drei Monaten von dem Tage gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Wenn die Verjährung unterbrochen wird, die Untersuchung aber nicht zur rechtskräftigen Verurtheilung führt, so beginnt eine neue Verjährung nach der letzten gerichtlichen Handlung.

Jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staatsanwaltschaft, sowie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung betrifft, unterbricht die Verjährung.

Zweiter Titel.

Uebertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung.

§. 340.

Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt;

2) wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Munition aufsammelt;

3) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach §. 124. dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt, oder an einen Anderen, als die Behörde, verabfolgt;

4) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 3. genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder irgend einen Druck von For-

mularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt oder Abdrücke an einen Anderen, als die Behörde, verabfolgt;

5) wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen, Etiquettes oder andere Drucksachen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach §. 124. gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen dienen können, anfertigt;

6) wer ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- und Wittwenkassen oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen, beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Termine, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten;

7) wer bei Unglücksfällen oder bei einer gemeinen Gefahr oder Noth, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann;

8) wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

9) wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug verübt;

10) wer öffentlich Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt;

11) wer an öffentlichen Wegen oder Plätzen oder in öffentlichen Versammlungsorten Hazardspiele hält.

In den Fällen der Nummern 1. 2. 3. 4. 5. und 11. ist die Konfiskation der erwähnten Risse von Festungen oder Festungswerken, der Vorräthe von Waffen oder Munition, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke, oder der auf dem Spieltisch und in der Bank befindlichen Gelder im Urtheile auszusprechen.

§. 341.

Wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

Der Verurtheilte kann in der Gefangenanstalt auf angemessene Weise beschäftigt werden.

§. 342.

Wer in Schankstuben oder an öffentlichen Vergnügungsorten zu einer von der Polizei verbotenen Zeit, ungeachtet der Wirth, sein Stellvertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, verweilt, ist mit Geldbuße bis zu fünf Thalern zu bestrafen.

Die Wirthe, welche das Verweilen ihrer Gäste zu einer von der Polizei verbotenen Zeit dulden, haben Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen verwirkt.

Dritter Titel.

Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit.

§. 343.

Wer einen Anderen beleidigt, wird mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

Eine Beleidigung verjährt in sechs Monaten.

Die Bestrafung einer Beleidigung erfolgt nur auf Antrag; dieser kann nicht mehr erhoben werden, wenn von dem Zeitpunkte, an welchem der zum Antrag Berechtigte von der Beleidigung und von der Person des Beleidigers Kenntniß erhalten hat, drei Monate ohne Rüge verflossen sind.

Im Uebrigen kommen die im dreizehnten Titel des zweiten Theils §§. 153. 160. 161. 162. gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung.

§. 344.

Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
2) wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
3) wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
4) wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln stehen läßt oder führt;
5) wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume, oder auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere wirft;
6) wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können;

7) wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen Gegenstände, welche den freien Verkehr hindern, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;

8) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

§. 345.

Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer den polizeilichen Anordnungen über voreilige Beerdigungen entgegen handelt;

2) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzeneien, soweit deren Handel nicht durch besondere Verordnungen freigegeben ist, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt;

3) wer ohne besondere Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet oder feilhält;

4) wer bei der Aufbewahrung oder bei dem Transporte von Giftwaaren, Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzeneien, die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;

5) wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren feilhält;

6) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeug schießt;

7) wer Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;

8) wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bösartige Thiere frei herumlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;

9) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern oder überhaupt an Orten, wo Menschen hinkommen, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;

10) wer der polizeilichen Aufforderung, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen, keine Folge leistet;

11) wer Bauten und Reparaturen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaaßregeln zu treffen;

12) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Reparatur, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder

mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

In den Fällen der Nummern 2. 3. 4. 5. 6. und 7. ist die Konfiskation des Gifts, der Arzeneien, des Schießpulvers oder der anderen explodirenden Stoffe oder Feuerwerke, der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren, ingleichen der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen im Urtheile auszusprechen.

§. 346.

Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer in die Wohnung, das Geschäftszimmer oder das befriedigte Besitzthum eines Anderen, oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf geschehene Aufforderung sich nicht entfernt;
2) wer Hunde auf Menschen hetzt;
3) wer vorsätzlich Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen wirft.

Vierter Titel.

Uebertretungen in Beziehung auf das Vermögen.

§. 347*).

Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer das Raupen, insofern dies durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen geboten ist, unterläßt;
2) wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge entgegen handelt;
3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;
4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
5) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden, oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo

*) Gesetz vom 14. April 1856. (Gesetz-Sammlung S. 217.)

ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt

6) wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;

7) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;

8) wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;

9) wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften entweder gar nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält, oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;

10) wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor völlig beendeter Erndte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt. Die besonderen Bestimmungen, welche wegen der Pfändungen bei solchen Uebertretungen, sowie über Weidefrevel, in den Feldpolizei-Ordnungen enthalten sind, werden hierdurch nicht geändert;

11) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten auf einem fremden Jagdreviere außer dem öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Wege zwar nicht jagend, aber mit Schießgewehr, Windhunden oder zum Einfangen des Wildes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird;

12) wer Eier oder Junge von jagdbarem Federwild ausnimmt.

§. 348.

Mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen werden bestraft:

1) Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen anfertigen, Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen;

2) Gewerbtreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines inländischen Eichungsamtes nicht versehenes Maaß oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer anderen Uebertretung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichts-Polizei schuldig machen;

3) Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen,

welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Werkstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der Nr. 2. ist die Konfiskation des ungeeichten Maaßes und Gewichtes, sowie der unrichtigen Waage im Urtheile auszusprechen.

§. 349 *).

Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück, oder einen öffentlichen oder Privatweg oder Grenzraine durch Abgraben oder Abpflügen verringert;

2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen zugehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Materialien wegnimmt;

3) wer Früchte, Eßwaaren oder Getränke von unbedeutendem Werthe oder in geringer Quantität entwendet, selbst wenn die Entwendung vermittelst Einbruchs oder Einsteigens in ein unbewohntes Gebäude oder in einen demselben gleichstehenden umschlossenen Raum erfolgt.

Geschieht die Entwendung unter einem anderen der im §. 218. bezeichneten erschwerenden Umstände, oder in gewinnsüchtiger Absicht, so kommen die Strafen des Diebstahls zur Anwendung;

4) wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen, ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs, Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;

5) wer bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisenmunition, oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen widerrechtlich sich zueignet;

6) ein Pfandleiher, welcher bei Ausübung seines Gewerbes den darüber gesetzlich erlassenen Anordnungen entgegen handelt.

---

*) Gesetz vom 14. April 1856. (Gesetz-Sammlung S. 218.)

Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1856, betreffend die Publikation einer neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs. (Gesetz-Sammlung von 1856, S. 220.)

Auf Ihren Bericht vom 17. April d. J. will Ich genehmigen, daß in einer neuen Ausgabe des Allgemeinen Strafgesetzbuchs die abändernden Bestimmungen der Gesetze vom 9. März 1853 und vom 14. April d. J. an Stelle der aufgehobenen Vorschriften des Strafgesetzbuchs aufgenommen werden. Von den Gerichten und Verwaltungsbehörden ist in ihren Entscheidungen und Erlassen nur auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und nicht auf die erwähnten Spezialgesetze Bezug zu nehmen.

Es ist diese Meine Ordre in der Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 21. April 1856.

Friedrich Wilhelm.

Simons.

An
den Justiz-Minister.

(№ 777.) Auszug aus dem Gesetze vom 26. April 1851, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweite Organisation der Gerichte. (Gesetz-Sammlung von 1851, S. 181—187.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem beide Kammern die von Uns auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 erlassene Verordnung vom 2. Januar 1849

über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die Organisation der Gerichte

nachträglich genehmigt, zugleich aber mehrere, diese Verordnung theils ergänzende, theils abändernde zusätzliche Bestimmungen vorgeschlagen haben: so ertheilen Wir diesen Vorschlägen Unsere Zustimmung, und verordnen demgemäß, was folgt:

Artikel VIII.

Zusatz zu §. 22. der Verordnung.

Die durch die Ordre vom 19. Juli 1834 (Gesetz-Sammlung S. 132) *) den Gou-

*) Milit.-Gesetzs. Band I. S. 372.
Cfr. auch den Erlaß des Justiz-Ministers vom 4. Juni 1849, Milit.-Gesetzs. Band IV. S. 114.

vernementsgerichten zu Mainz und Luxemburg und dem Oberlandesgerichte zu Hamm beigelegte Gerichtsbarkeit in Civilsachen, sowie diejenige in Strafsachen gegen Personen, welche nicht den Militair-Gerichtsstand haben, gehen auf das Kreisgericht zu Wesel über. In Beziehung auf diese Angelegenheiten sind die Garnison-Auditeure zu Mainz und Luxemburg als Kommissarien des Kreisgerichts zu Wesel mit der in diesem Paragraphen den Einzelrichtern beigelegten Zuständigkeit zu betrachten.

Der Auditeur solcher Truppentheile, welche sich im Auslande befinden, oder nach der Mobilmachung ihre Standquartiere verlassen haben, sind befugt, unter Beobachtung der den Civilgerichten vorgeschriebenen Förmlichkeiten

1) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit jeder Art von Militairpersonen, welche zu den gedachten Truppen gehören, sowie von Angehörigen derselben, aufzunehmen und zu beglaubigen;

2) Requisitionen um Vornahme gerichtlicher Handlungen, sowie um Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen jeder Art, mit voller Wirkung zu erledigen.

Die aufgenommenen Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind von den Auditeuren, nachdem die etwa erforderlichen Ausfertigungen ertheilt worden, den Gerichten erster Instanz des Garnisonortes des betreffenden Truppentheils zur Aufbewahrung zu übersenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 26. April 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

(№ 778.) Auszug aus dem Gesetze vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. (Gesetz-Sammlung von 1851, S. 193 bis 212.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 5.

Der Klassensteuer sind unterworfen diejenigen Einwohner in nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlrn. nicht übersteigt.

§. 6.

Befreit von der Klassensteuer sind:

b. alle beim Heer und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindlichen Unteroffiziere und gemeine Soldaten, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe, noch Landwirthschaft betreiben;

c. die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Landwehr und ihre Familien für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen, sowie die Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, desgleichen die Militair-Beamten für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind;

g. die Inhaber des eisernen Kreuzes und die zu ihrem Hausstande gehörigen Familienglieder, soweit sie zur ersten Hauptklasse (§. 9. zu a.) gehören;

h. diejenigen, welche, auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen oder als Eingeborne eines damals noch nicht zum Preußischen Staate gehörenden Landestheils in einem verbündeten oder anderen Heere an einem der Feldzüge von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, soweit sie zu den beiden ersten Stufen der ersten Hauptklasse gehören.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 1. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer.
v. Westphalen.

(№ 779.) Schreiben des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 1. Mai 1851, betreffend die Instruktion über den Waffengebrauch des Militairs und über die Mitwirkung desselben zur Unterdrückung innerer Unruhen, und diese Instruktion.

Um die kommandirenden Offiziere in den Stand zu setzen, von den bestehenden Bestimmungen über den Waffengebrauch des Militairs und dessen Mitwirkung zur Unterdrückung innerer Unruhen sich ohne Zeitverlust genau zu unterrichten und dadurch die richtige Anwendung derselben zu sichern, sind im Einverständniß mit den Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern diese Bestimmungen in Form einer Instruktion übersichtlich zusammengestellt, durch den Druck vervielfältigt und den Königlichen General-Kommandos zur Vertheilung an die ihnen untergebenen Truppen und Militair-Behörden zugefertigt worden.

Das Königliche General-Auditoriat setzen wir hiervon unter Beifügung dieser Instruktion ergebenst in Kenntniß.

Berlin, den 1. Mai 1851.

Kriegs-Ministerium.
v. Wangenheim.

Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Schütz.

An
das Königliche General-Auditoriat
hier.

* * *

Instruktion
über den Waffengebrauch des Militairs und über die Mitwirkung desselben zur Unterdrückung innerer Unruhen.

§. 1.

Zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze kann das Militair in der Regel nur auf Requisition der Civilbehörde verwendet werden.
Artikel 36. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. *)

§. 2.

In der Requisition muß der Gegenstand und der Zweck, wozu die Hülfe des Militairs nachgesucht wird, so bestimmt angegeben sein, daß von Seiten des requirirten Militair-Befehlshabers die nöthigen Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.
Gesetz über den Waffengebrauch des Militairs vom 20. März 1837. §. 8. **)

§. 3.

Sobald von der Civilbehörde ein Militair-Befehlshaber um Beistand requirirt worden ist, hat derselbe die Anordnungen zur Erreichung des in der Requisition angegebenen Zweckes auf eigene Verantwortung zu treffen und darüber allein zu bestimmen, ob und in welcher Art (§. 7.) zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll.
Gesetz über den Waffengebrauch des Militairs vom 20. März 1837. §. 7.

§. 4.

Bezweckt die Requisition die Zerstreuung eines Volksauflaufs oder Tumults, oder die Aufhebung einer Volksversammlung, so muß, bevor zur Anwendung der Waffen geschritten wird, die versammelte Volksmenge zuvor dreimal in kurzen Pausen durch den requirirten Militair-

*) Gesetz-Sammlung von 1850, S. 21.
**) Milit.-Gesetzs. Band II. S. 63.

Befehlshaber oder durch einen von ihm dazu Abgeordneten, öffentlich und laut, aufgefordert werden,

ruhig auseinander zu gehen, bei Vermeidung des Waffengebrauchs.

Einer jeden solchen Aufforderung muß ein Signal durch die Trommel, die Trompete oder das Horn vorausgehen.

Wird auch der dritten Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, so erzwingt das Militair durch Waffengebrauch den schuldigen Gehorsam.

Verordnung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung vom 17. August 1835. §. 8. *)

§. 5.

Ohne Requisition der Civilbehörde findet die Verwendung des Militairs zu den im §. 1. angegebenen Zwecken Statt:

1) an Orten, welche in Belagerungs-Zustand erklärt sind;
2) wenn bei Störung der öffentlichen Ruhe durch Excesse der Militair-Befehlshaber bei Beobachtung des Auftritts nach Pflicht und Gewissen findet, daß die Civilbehörde mit der Requisition um Militair-Beistand zu lange zögert, indem ihre Kräfte nicht mehr zureichen, die Ruhe herzustellen;
3) wenn die Civilbehörde durch äußere Umstände außer Stand gesetzt ist, die Requisition rechtzeitig zu erlassen.

Auch in diesen Fällen ist das im §. 4. erwähnte Verfahren zu beobachten.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Oktober 1820. **)
Verordnung vom 10. Mai 1849. §. 4. ***)

§. 6.

Zu jeder Zeit ist dem Militair bei Ausübung des Wacht- oder Patrouillen-Dienstes, oder sonst während der Dienstleistung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, der Gebrauch der Waffen aus eigenem Recht gestattet:

1) zur Abwehr des Angriffs und Ueberwältigung des Widerstandes: wenn dasselbe bei einer dieser Dienstleistungen angegriffen oder mit einem Angriff gefährlich bedroht wird, oder durch Thätlichkeiten oder gefährliche Drohungen Widerstand findet;
2) zur Erzwingung des ihm schuldigen Gehorsams: wenn das Militair bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder Widerstande geeigneter, oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet wird, oder die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen werden;
3) zum Schutz der seiner Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen;
4) zur Vereitelung der Flucht bei Fluchtversuchen von Personen, welche ihm als Gefangene zur Bewachung oder Transportirung anvertraut, oder von ihm ergriffen oder festgenommen sind.

Gesetz vom 20. März 1837. §. 1. seq.

---

*) Milit.-Gesetzs. Band I. S. 396.
**) Milit.-Gesetzs. Band I. S. 161.
***) Milit.-Gesetzs. Band IV. S. 107.

§. 7.

Ist das Militair in einem Falle, in welchem der Waffengebrauch ihm gestattet ist, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen genöthigt, so darf in jedem derartigen Falle erst dann zum Gebrauch der Schußwaffen geschritten werden, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen.

Gesetz vom 20. März 1837. §. 7.

§. 8.

Auch ist in allen Fällen streng darauf zu halten, daß bei Ausübung der Befugniß des Militairs zum Waffengebrauch nicht weiter gegangen wird, als dies zur Erreichung des in den vorstehenden Paragraphen angegebenen Zwecks erforderlich ist.

Gesetz vom 20. März 1837. §. 7.

§. 9.

Werden Civilpersonen durch Anwendung der Waffen Seitens des Militairs verletzt, so hat der kommandirende Befehlshaber, sobald die Umstände es zulassen, die Ortspolizei-Behörde zu benachrichtigen, welcher sodann die Verpflichtung obliegt, die Sorge für die Verletzten zu übernehmen.

Gesetz vom 20. März 1837. §. 9.

(№ 780.) Erlaß des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 2. Mai 1851, betreffend die Parochial-Angehörigkeit der beurlaubten und einberufenen Militair-Personen. (Militair-Wochenblatt von 1851, S. 100.)

Der evangelische Ober-Kirchenrath hierselbst hat, im Einverständniß mit dem Kriegs-Ministerium unterm 24. v. M. an die Königlichen Konsistorien die Verfügung erlassen:

daß, da nach §. 34. der Militair-Kirchen-Ordnung zu den Militair-Gemeinden sämmtliche im aktiven Dienste befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten gehören, die Militairpersonen des Beurlaubtenstandes (die Reservisten, Wehrmänner ꝛc.) durch den Empfang der Einberufungs-Ordre noch nicht aus der Civilgemeinde ausscheiden, sondern erst mit dem wirklichen Wiedereintritt in den aktiven Dienst zur Militair-Gemeinde übergehen.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 2. Mai 1851.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Wangenheim. v. Schütz.

(№ 781.) Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 7. Mai 1851 *). (Gesetz-Sammlung von 1851, S. 218—235.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen der Richter und deren Bestrafung.

§. 1.

Ein Richter, welcher

1) die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt,
oder
2) sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 2.

Ist eine der unter §. 1. fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.

§. 3.

Im Laufe einer Untersuchung vor den gewöhnlichen Strafgerichten darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine Untersuchung von dem gewöhnlichen Strafrichter gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung der strafgerichtlichen Untersuchung ausgesetzt werden.

§. 4.

Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der strafgerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen

---

*) Cfr. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 und die Einführung eines Ehrenrathes für die Rechtsanwalte bei dem Ober-Tribunal. Vom 26. März 1856. (Milit.-Gesetzs. Band V. № 911.)

sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer Untersuchung vor den gewöhnlichen Strafgerichten eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt es dem Disziplinargerichte vorbehalten, darüber zu entscheiden, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen und eine Disziplinarstrafe zu verhängen sei.

§. 5.

Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatz, oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des §. 81.

§. 6.

Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, oder auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt, so zieht das Straf-Erkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

§. 7.

Ein Richter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienst-Einkommens verlustig.

§. 8.

Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Richter die Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Richter dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§. 9.

Die Entziehung des Diensteinkommens (§. 7.) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs wird im Disziplinarwege entschieden.

§. 10.

Die Dienstentlassung kann nur im Disziplinarwege ausgesprochen werden.

Es wird darauf nicht erkannt, wenn sich ergiebt, daß der Richter ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§. 11.

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§. 8.) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände gerechtfertigt wird.

§. 12.

Die in dem §. 8. erwähnte Aufforderung, sowie alle andere Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie Demjenigen, an den sie ergehen, in Person zugestellt, oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuirt werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte.

§. 13.

Ein Richter, welchem ein geringes Dienstvergehen zur Last fällt, ist nach einer vorher von ihm erforderten Erklärung auf die Pflichten aufmerksam zu machen, welche ihm sein Amt auferlegt.

Den Beruf, diese Mahnung von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft zu erlassen, hat der Präsident oder Direktor eines jeden Gerichts in Ansehung der übrigen Mitglieder desselben; der Dirigent einer Kreisgerichts-Deputation in Ansehung der Mitglieder dieser Deputation. In Ansehung der Einzelrichter steht er dem Präsidenten oder Direktor desjenigen Gerichts erster Instanz zu, in dessen Gerichtssprengel der Richter angestellt ist; in Ansehung aller Richter, insbesondere auch der Friedensrichter, des Appellationsgerichts-Bezirks dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts; in Ansehung der Ersten Präsidenten der Appellationsgerichte dem Ersten Präsidenten des obersten Gerichtshofes.

Die Mahnung geschieht zu Protokoll oder durch ein die Gründe enthaltendes Schreiben, von welchem die Urschrift aufbewahrt wird.

§. 14.

Erscheint wegen der Schwere des Dienstvergehens eine Mahnung dem zuständigen Disziplinargerichte als nicht hinreichend, so tritt die Disziplinarbestrafung ein.

§. 15.

Disziplinarstrafen sind:

1) Warnung.

2) Verweis.

Derselbe kann mit Geldbuße verbunden werden, deren Betrag das Dienst-Einkommen eines Monates nicht übersteigt.

3) Zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen auf wenigstens drei Monate und höchstens Ein Jahr *).

Diese Strafe zieht den Verlust des Dienst-Einkommens für deren Dauer kraft des Gesetzes nach sich. Es ist jedoch das Disziplinargericht ermächtigt, in dem Urtheile zugleich zu erkennen, daß dem Verurtheilten während der Dauer der Strafe ein bestimmter Theil seines Dienst-Einkommens, welcher die Hälfte desselben nicht übersteigen darf, zu seinem nothdürftigen Unterhalte zu verabreichen sei.

4) Dienstentlassung.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensionsanspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt.

Lassen aber besondere Umstände eine mildere Berücksichtigung zu, so ist das Disziplinargericht ermächtigt, in dem Urtheile zugleich zu erkennen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

§. 16.

Welche der in den vorhergehenden Paragraphen bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§. 7. u. 8.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disziplinarverfahren.

§. 17.

Der Anwendung einer Disziplinarstrafe muß in allen Fällen eine mündliche Verhandlung vor dem zuständigen Disziplinargerichte vorhergehen. Ob dieselbe durch eine von einem Richter-Kommissar zu führende Voruntersuchung oder in anderer Weise vorzubereiten ist, bestimmt das Disziplinargericht.

§. 18.

Die zuständigen Disziplinargerichte sind:

1) das Ober-Tribunal in Ansehung seiner Mitglieder und der Präsidenten und Direktoren der Appellationsgerichte;

*) Die zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen ist aufgehoben und an deren Stelle die Versetzung in ein anderes Richteramt getreten. Cfr. §. 1. des Gesetzes vom 26. März 1856, Milit.-Gesetzs. Band V. № 911.

2) der Rheinische Revisions- und Kassationshof in Ansehung seiner Mitglieder, der Präsidenten des Rheinischen Appellationsgerichtshofes und des Direktors des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein;

3) die Appellationsgerichte, einschließlich des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein in Ansehung ihrer Mitglieder, mit Ausschluß der Präsidenten und Direktoren, und in Ansehung aller übrigen Richter ihres Gerichtssprengels.

§. 19.

Zur Erledigung der Disziplinarsachen können nur die etatsmäßigen Mitglieder mitwirken.

§. 20.

Bei den beiden obersten Gerichtshöfen, sowie bei den Appellationsgerichten, erfolgt die Erledigung der Disziplinarsachen in Plenarsitzungen, an denen wenigstens sieben Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten Theil nehmen müssen.

Appellationsgerichte, welche aus weniger als sieben Mitgliedern bestehen, können die Disziplinarsachen bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Präsidenten erledigen.

§. 21.

Der oberste Gerichtshof verweiset auf den Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte, oder des Angeschuldigten, die Erledigung einer Disziplinarsache an ein anderes Appellationsgericht, wenn bei dem zuständigen Gerichte die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist.

Der oberste Gerichtshof kann auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten diese Verweisung beschließen, wenn Gründe vorliegen, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Gerichts bezweifelt werden kann.

Wenn eine Disziplinarsache von dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Köln an ein anderes Appellationsgericht verwiesen werden muß, so treten die beiden obersten Gerichtshöfe zusammen.

§. 22.

Streitigkeiten über die Kompetenz der Appellationsgerichte in Disziplinarsachen werden von dem obersten Gerichtshofe entschieden.

Besteht der Konflikt zwischen dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Köln und einem anderen Appellationsgerichte, so treten die beiden obersten Gerichtshöfe zusammen.

§. 23.

Die Einleitung der Disziplinar-Untersuchung kann nur durch einen Beschluß des Disziplinargerichts erfolgen.

Erachtet dasselbe eine Voruntersuchung für nöthig, so beauftragt der Erste Präsident des Gerichts, welches die Einleitung verfügt, einen Richter mit der Führung der Voruntersuchung.

§. 24.

Ueber die Einleitung der Disziplinar-Untersuchung muß entweder von Amtswegen, jedoch nach Vernehmung des Antrages der Staatsanwaltschaft, oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft Beschluß gefaßt werden.

§. 25.

Gegen den Beschluß eines Appellationsgerichts, durch welchen die Einleitung der Disziplinar-Untersuchung abgelehnt wird, steht der Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte die Beschwerde an den obersten Gerichtshof offen.

§. 26.

Wenn das Appellationsgericht eine Disziplinar-Untersuchung in Fällen, wo sie stattfinden sollte, nicht einleitet, so ist der oberste Gerichtshof berechtigt, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft die Einleitung derselben dem betreffenden Appellationsgerichte aufzugeben.

§. 27.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte vorgeladen, und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Wenn der Richter-Kommissar die Voruntersuchung für geschlossen erachtet, so theilt er die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihres Schlußantrages mit.

Hält die Staatsanwaltschaft fernere Handlungen der Voruntersuchung für erforderlich, so hat sie dieselben bei dem Richter-Kommissar in Antrag zu bringen, welcher, wenn er entgegengesetzter Ansicht ist, den Beschluß des Disziplinargerichts einzuholen hat.

§. 28.

Trägt die Staatsanwaltschaft darauf an, den Angeschuldigten gänzlich außer Verfolgung zu setzen, so giebt das Gericht, insoweit es diese Ansicht theilt, dem Antrage statt, und ertheilt dem Angeschuldigten Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses, welcher die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils hat.

Wird die Sache nicht auf diese Weise erledigt, so verweist das Disziplinargericht dieselbe wegen aller Anschuldigungspunkte, die im Einleitungsbeschlusse erwähnt oder in der Voruntersuchung erörtert sind, zur mündlichen Verhandlung.

§. 29.

Nach Erlaß des Verweisungsbeschlusses, oder, falls eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, des Einleitungsbeschlusses (§. 24.), und nach Eingang einer von der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift wird der Angeschuldigte, unter abschriftlicher Mittheilung des Beschlusses und der Anschuldigungsschrift, zu einer von dem Präsidenten des Disziplinargerichts zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

§. 30.

Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden des Disziplinargerichts aus der Zahl der Mitglieder desselben zu ernennender Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf die Staatsanwaltschaft mit ihrem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 31.

Wenn das Gericht auf den Antrag des Angeschuldigten oder der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Richter-Kommissar, oder mündlich vor dem Gerichte selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt es die erforderliche Verfügung und vertagt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 32.

Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen.

Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dem Disziplinargerichte steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht zugelassen werden wird.

§. 33.

Bei der Entscheidung hat das Disziplinargericht, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten sei.

Das Urtheil, welches die Entscheidungsgründe enthalten muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung desselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen ertheilt.

§. 34.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen

der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 35.

Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§. 36.

Gegen die von den Appellationsgerichten erlassenen Urtheile steht der Staatsanwaltschaft und dem Angeschuldigten die Berufung an den obersten Gerichtshof offen.

§. 37.

Die Anmeldung der Berufung geschieht bei dem Gerichtshofe, welcher das anzugreifende Urtel erlassen hat, in der für die Anmeldung der Berufung in Strafsachen vorgeschriebenen Form. Von Seiten des Angeschuldigten kann dieselbe auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages der Urtheilsverkündigung, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm das Urtheil zugestellt worden ist.

§. 38.

Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

§. 39.

Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt, oder der Staatsanwaltschaft, falls sie Appellatin ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten von dem Gerichte angemessen verlängert werden.

§. 40.

Nach Ablauf der in dem §. 39. bestimmten Frist werden die Akten an den obersten Gerichtshof eingesandt. Es wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache angesetzt, zu dem der Angeschuldigte vorzuladen ist.

§. 41.

Die Bestimmungen der §§. 30—35. finden auch in der Appellations-Instanz Anwendung.

§. 42.

Das Rechtsmittel der Nichtigkeits-Beschwerde (des Kassations-Rekurses) findet in Disziplinarsachen nicht statt.

§. 43.

Gegen rechtskräftige Entscheidungen findet das außerordentliche Rechtsmittel der Restitution statt. Rücksichtlich der Fälle, in denen dasselbe zulässig ist, sowie rücksichtlich des Verfahrens, kommen, soweit dies Gesetz nicht etwas Anderes festsetzt, die Vorschriften des gewöhnlichen Strafprozesses zur Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von der Amtssuspension.

§. 44.

Die Suspension eines Richters vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1) wenn in dem gewöhnlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;

2) wenn im Disziplinarverfahren ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil auf Dienst-Entlassung ergangen ist.

§. 45.

In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1. vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablaufe des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Richter zu einer anderen Strafe, als der bezeichneten, verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehalts-Verkürzung (§. 48.) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte von dem zuständigen Disziplinargerichte beschlossen wird.

In dem unter Nummer 2. erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft des in der Disziplinarsache ergehenden Urtheiles.

§. 46.

Bei Erlassung des Beschlusses auf Einleitung der Disziplinar-Untersuchung und im

ganzen Laufe derselben kann das Gericht, bei welchem sie anhängig ist, von Amtswegen, jedoch nach Vernehmung des Antrages der Staatsanwaltschaft, oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, die Suspension des Angeschuldigten vom Amte beschließen, wenn dieselbe mit Rücksicht auf die Schwere des Dienstvergehens als angemessen erscheint.

Die nämliche Befugniß steht dem zuständigen Disziplinargericht in allen Fällen zu, wo gegen einen Richter im Wege des gewöhnlichen Strafverfahrens eine Untersuchung eingeleitet worden ist.

§. 47.

Gegen den Beschluß eines Appellationsgerichts, durch welchen die Suspension verhängt oder abgelehnt wird, steht der Staatsanwaltschaft, und gegen den Beschluß, durch welchen sie verhängt wird, steht dem Angeschuldigten die Beschwerde an den obersten Gerichtshof offen.

Der angegriffene Beschluß wird bis zu der Wiederaufhebung vollstreckt.

§. 48.

Der suspendirte Richter behält während der Suspension die Hälfte seines Dienst-Einkommens.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Dienst-Einkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Aus dem innebehaltenen Theile des Dienst-Einkommens sind die Kosten der Stellvertretung des Angeschuldigten und des Untersuchungs-Verfahrens zu bestreiten.

§. 49.

Der zu den Kosten (§. 48.) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Richter nicht nachgezahlt, wenn die Untersuchung die Strafe der zeitweisen Entfernung von den Dienstverrichtungen oder den Verlust des Amtes zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Richter nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen*).

§. 50.

Wird der Richter freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Dienst-Einkommens vollständig nachgezahlt werden. Wird er nur mit einer Warnung oder einem Verweise belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil ohne Abzug der Stellvertretungskosten nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten erforderlich ist.

---

*) Die Bestimmungen des §. 49. des Gesetzes vom 7. März 1851 finden Anwendung, wenn die Disziplinar-Untersuchung die Versetzung in ein anderes Amt zur Folge gehabt hat. cfr. §. 1. des Gesetzes vom 26. März 1856, Milit.-Gesetzs. Band V. № 911.

Vierter Abschnitt.

Von der unfreiwilligen Versetzung auf eine andere Stelle.

§. 51.

Die Versetzung eines Richters von einer Stelle auf eine andere wider dessen Willen kann, außer dem Falle, wenn sie durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig wird, nur geschehen, wenn sie durch das Interesse der Rechtspflege dringend geboten ist.

§. 52.

Wenn zwischen Richtern, welche bei dem nämlichen Gerichte angestellt sind, ein Schwägerschafts-Verhältniß bis zum dritten Grade einschließlich entsteht, so muß sich derjenige, durch dessen Verheirathung ein solches Verhältniß eingetreten ist, die Versetzung auf eine andere Stelle gefallen lassen.

§. 53.

Die unfreiwillige Versetzung kann nur in ein anderes Richteramt von gleichem Range und Gehalte erfolgen; hat der Richter dazu nicht auf die im §. 52. bezeichnete Weise Veranlassung gegeben, so müssen ihm die vorschriftsmäßigen Versetzungskosten gewährt werden.

§. 54.

Die unfreiwillige Versetzung kann nur auf Grund eines von dem obersten Gerichtshofe in einer Plenarversammlung gefaßten Beschlusses erfolgen, welche erklärt, daß der Fall der Versetzung vorliege. Der Gerichtshof kann einen solchen Beschluß nur fassen, wenn die Staatsanwaltschaft bei demselben, unter Vorlegung eines ihr von dem Justiz-Minister dazu ertheilten Befehles, ihren Antrag darauf richtet.

Handelt es sich um eine Versetzung aus dem Bereiche des Ober-Tribunales in den des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes, oder umgekehrt, so treten beide Gerichtshöfe zusammen.

§. 55.

Bevor dem Antrage der Staatsanwaltschaft stattgegeben werden kann, muß der betreffende Richter unter Mittheilung des Antrages mit einer vierwöchentlichen Frist zur schriftlichen Erklärung aufgefordert werden. Ein weiteres Verfahren findet nicht statt.

Fünfter Abschnitt.

Von der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand.

§. 56.

Ein Richter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen,

oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, muß in den Ruhestand versetzt werden.

§. 57.

Sucht der Richter in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so findet das in den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 58.

Der Richter oder sein nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellender Kurator wird von dem Vorsitzenden des Gerichts, dessen Mitglied er ist, schriftlich unter Angabe der Gründe darauf aufmerksam gemacht, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege.

In Ansehung der Einzelrichter hat den Beruf hierzu der Präsident oder Direktor desjenigen Gerichts erster Instanz, in dessen Gerichtssprengel der Einzelrichter angestellt ist; in Ansehung der Präsidenten oder Direktoren der Gerichte erster Instanz der Erste Präsident des Appellationsgerichts; in Ansehung der Ersten Präsidenten der Appellationsgerichte der Erste Präsident des obersten Gerichtshofes.

§. 59.

Die in dem vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Eröffnung geschieht durch den zuständigen Vorsitzenden von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft.

Wird sie nicht vorgenommen, so beschließt das unmittelbar höhere Gericht, oder wenn es sich um den Ersten Präsidenten eines Appellationsgerichts oder ein Mitglied eines obersten Gerichtshofes handelt, dieser Gerichtshof in seiner Plenarversammlung, von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, daß sie stattfinden solle, und in diesem Falle muß sie von dem Ersten Präsidenten des beschließenden Gerichts vorgenommen werden.

Dem Ersten Präsidenten eines obersten Gerichtshofes kann die Eröffnung nur auf Grund eines Beschlusses dieses Gerichtshofes gemacht werden, welcher alsdann von dem gesetzlichen Stellvertreter des Ersten Präsidenten vollzogen wird.

§. 60.

Wenn der Richter oder dessen Kurator nicht innerhalb sechs Wochen von dem Tage der ihm in Gemäßheit der §§. 58. oder 59. gemachten Eröffnung seine Versetzung in den Ruhestand freiwillig nachsucht, so muß, wenn es sich um ein Mitglied eines obersten Gerichtshofes oder um den Ersten Präsidenten eines Appellationsgerichts handelt, oder wenn in Gemäßheit des §. 59. ein Beschluß des obersten Gerichtshofes ergangen ist, dieser Gerichtshof, in allen übrigen Fällen das Appellationsgericht, nachdem ihm die etwaige Gegenerklärung des betreffenden Richters vorgelegt worden ist, in einer Plenarversammlung darüber Beschluß fassen, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei oder nicht.

§. 61.

Beschließt das Gericht die Fortsetzung des Verfahrens, so ernennt dessen Erster Präsident einen Richter-Kommissar. Dieser hat die Thatsachen, durch welche die Versetzung in den

Ruhestand begründet werden soll, zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen, und zum Schlusse den Richter oder dessen Kurator mit seiner Erklärung über das Ergebniß der Erörterung zu hören.

§. 62.

Die geschlossenen Akten werden dem Gerichte vorgelegt, welches in seiner Plenarversammlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft darüber Beschluß faßt, ob der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege. Das Gericht kann vor Abfassung dieses Beschlusses die Vorladung der Zeugen und der Sachverständigen zum Zwecke ihrer mündlichen Vernehmung in der Sitzung verordnen. Dem Gericht steht es jederzeit zu, das Erscheinen des betheiligten Richters unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Anwalt zu seiner Vertretung nicht zugelassen wird.

§. 63.

Der Beschluß ist einem Rechtsmittel nicht unterworfen. Er wird dem Justiz-Minister übersandt, welcher, wenn derselbe dahin lautet, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege, das Weitere zu veranlassen hat.

§. 64.

Die Versetzung in den Ruhestand findet bei Richtern, welchen reglementsmäßig eine Pension zu bewilligen ist, nur unter Gewährung der reglementsmäßigen Pension statt. Es wird ihnen das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihnen die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.

Sechster Abschnitt.

Nähere Bestimmungen, betreffend die Auseinandersetzungs-Behörden, das General-Auditoriat und die Auditeure *).

§. 65.

Die Vorschriften dieser Verordnung sind mit den folgenden näheren Bestimmungen anwendbar:

1) auf die Präsidenten, Dirigenten und übrigen Mitglieder des Revisions-Kollegiums für Landeskultur-Sachen, der General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen;

*) In welcher Weise die gegen ein Mitglied des Revisions-Kollegiums oder des General-Auditoriats erkannte Strafe der Versetzung in ein anderes Richteramt zu vollziehen, bestimmt der §. 1. des Gesetzes vom 26. März 1856. Milit.-Gesetzs. Band V. № 911.

2) auf den General-Auditeur, die übrigen Mitglieder des General-Auditoriates und die Auditeure.

§. 66.

Die Bestimmungen, welche die Gerichte erster Instanz betreffen, finden auf die General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen Anwendung.

Von dem Revisions-Kollegium werden die Verrichtungen wahrgenommen, welche den Appellations-Gerichten zustehen.

Das Ober-Tribunal und dessen Erster Präsident üben die ihnen beigelegten Befugnisse auch in Ansehung der genannten Auseinandersetzungs-Behörden aus.

§. 67.

In den Fällen des §. 21. verweiset das Ober-Tribunal die Sache an ein Apellations-Gericht.

§. 68.

Die unfreiwillige Versetzung eines Mitgliedes des Revisions-Kollegiums auf eine andere Stelle kann an eine Provinzial-Behörde erfolgen, für die dasselbe die gesetzliche Qualifikation besitzt. Der in Gemäßheit des §. 54. vorzulegende Befehl wird von dem Justiz-Minister und dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten erlassen.

An diese Minister wird auch im Falle des §. 63. der Beschluß eingesandt.

§. 69.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Revisions-Kollegium werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Appellations-Gerichte wahrgenommen, in dessen Bezirke das Revisions-Kollegium seinen Sitz hat.

§. 70.

Das General-Auditoriat ist das zuständige Disziplinar-Gericht für die Auditeure.

Es erledigt in derjenigen Zusammensetzung, welche für seine Entscheidungen überhaupt vorgeschrieben ist, auch die Disziplinarsachen.

Es ist befugt, ohne förmliches Disziplinarverfahren, Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu zehn Thalern gegen Auditeure endgültig zu verhängen.

§. 71.

Die in dem §. 13. dieses Gesetzes vorgeschriebene Verrichtung wird in Ansehung des General-Auditeurs von dem Ersten Präsidenten des Ober-Tribunales, in Ansehung der übrigen Mitglieder des General-Auditoriates und der Auditeure von dem General-Auditeur wahrgenommen.

§. 72.

Das Ober-Tribunal ist das zuständige Disziplinar-Gericht für die Mitglieder des General-Auditoriates.

Die Beschwerde gegen Beschlüsse des General-Auditoriates und die Berufung von dessen Entscheidungen, soweit die eine oder die andere zulässig ist, geht an das Ober-Tribunal.

§. 73.

Dem Ober-Tribunale stehen die ihm in den §§. 21., 22. und 26. beigelegten Befugnisse auch in Ansehung des General-Auditoriates zu.

Die Verweisung (§. 21.) geschieht an ein Appellations-Gericht.

§. 74.

Die unfreiwillige Versetzung eines Mitgliedes des General-Auditoriates kann an ein Appellations-Gericht erfolgen. Der Beschluß darüber, ob der Fall der unfreiwilligen Versetzung vorliege, wird von dem Ober-Tribunale erlassen.

In Ansehung der Auditeure steht dieser Beschluß dem General-Auditoriate zu.

Ist ein Divisions-Auditeur zum Felddienst untauglich geworden, so kann die Versetzung in eine Auditeurstelle geschehen, zu deren Verwaltung die Felddienstfähigkeit nicht erforderlich ist.

Der in Gemäßheit des §. 54. vorzulegende Befehl wird von den Ministern der Justiz und des Krieges erlassen.

§. 75.

Ueber die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand wird hinsichtlich der Auditeure von dem General-Auditoriate, und in Ansehung der Mitglieder des General-Auditoriates von dem Ober-Tribunale Beschluß gefaßt.

Die in dem §. 58. vorgeschriebene Eröffnung wird in Ansehung des General-Auditeurs von dem Ersten Präsidenten des Ober-Tribunales, in Ansehung der übrigen Mitglieder des General-Auditoriates und der Auditeure von dem General-Auditeur vorgenommen.

Dem Ober-Tribunale stehen die ihm durch die §§. 59. bis 61. beigelegten Befugnisse auch in Ansehung der Mitglieder des General-Auditoriates und der Auditeure zu.

Im Falle des §. 63. wird der Beschluß an die Minister der Justiz und des Krieges gesandt.

§. 76.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem General-Auditoriate werden von einem durch die Minister der Justiz und des Krieges zu bezeichnenden Beamten wahrgenommen, welcher die Qualifikation zum höheren Richteramte besitzt.

§. 77.

Hinsichtlich der Auditeure finden die §§. 43., 44. der Verordnung vom 21. Oktober 1841. (Gesetz-Sammlung Seite 325.)*) mit der Maaßgabe Anwendung, daß die Ordnungsstrafen nie in Arreststrafen bestehen dürfen.

Für die Zeit des Krieges sind die Bestimmungen der Verordnung vom 24. September 1826 Nr. 2.**) anwendbar.

---

*) Milit.-Gesetzs. Band III., S. 37.
**) Milit.-Gesetzs. Band I., S. 263.

§. 78.

In dem Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln findet wegen Dienstvergehen, welche Untersuchungsrichter oder Friedensrichter als Beamte der gerichtlichen Polizei begehen, lediglich eine Bestrafung und ein Verfahren nach den Bestimmungen dieser Verordnung statt.

§. 79.

Die Untersuchungen, welche zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes im Wege des gewöhnlichen Strafverfahrens oder des Disziplinarverfahrens bereits eröffnet sind, werden in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Untersuchung wird als eröffnet betrachtet, wenn der Beschuldigte als solcher vernommen oder Behufs seiner Vernehmung vorgeladen ist.

Die ergangenen Strafurtheile werden ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieses Gesetzes vollstreckt.

§. 80.

Handelt es sich um die Suspension vom Amte (§§. 44. ff.), so gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Ueber das Fortbestehen oder die Aufhebung einer Suspension, welche von einem anderen Gerichte, als dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes zuständigen Disziplinar-Gerichte bereits verfügt ist, geht die Beschwerde zunächst an dieses Disziplinar-Gericht.

§. 81.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugniß der Aufsichts-Behörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhülfe zu verschaffen oder Richter zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert; ebensowenig in der Befugniß höherer Gerichte, in diesen Fällen Rügen auszusprechen, und Richter zum Ersatze von Kosten und unter Vorbehalt des Rechtsweges zum Ersatze von Schäden anzuhalten.

§. 82.

Dieses Gesetz tritt an die Stelle der vorläufigen Verordnung vom 10. Juli 1849.

Bis zur Verkündigung eines allgemeinen Strafgesetzbuchs bleiben aber die §§. 1—4. und 6. der gedachten Verordnung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen.

(№ 782.) Gesetz vom 9. Mai 1851, betreffend die den Justiz-Beamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissions-Gebühren. (Gesetz-Sammlung von 1851. S. 619—621.)*).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die bisher bestandene Unterscheidung, ob die Kosten eines gerichtlichen Lokalgeschäftes dem Fiskus oder einer Privatpartei zur Last fallen, und der in dem einen oder anderen Falle stattfindende Unterschied der den Justiz-Beamten bewilligten Diäten und Reisekosten wird hiermit aufgehoben.

§. 2.

An Diäten erhalten in allen Fällen:

1) der kommittirte Richter,

a) wenn das Geschäft einschließlich der Reise in einem Tage vollendet wird, 1 Rthlr. 15 Sgr.,

b) bei Geschäften, welche eine längere Abwesenheit erfordern, täglich 2 Rthlr.;

2) der kommittirte Aktuar oder derjenige Beamte, welcher mit dessen Funktionen beauftragt ist (z. B. Auskultator, Referendar), täglich 1 Rthlr.

§. 3.

An Reisekosten erhalten für jede Viertelmeile:

1) der als Richter kommittirte Beamte 5 Sgr.,

2) der als Aktuar oder Protokollführer kommittirte 3 Sgr. 9 Pf.

§. 4.

Sowohl Diäten als Reisekosten können nur dann liquidirt werden, wenn das Geschäft nicht am Orte des Gerichts oder innerhalb einer Viertelmeile von diesem Orte vorgenommen wird.

§. 5.

Die Reisekosten werden für die Hinreise und für die Rückreise besonders berechnet. Die erste angefangene Meile wird für eine volle Meile, bei größeren Entfernungen jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet.

*) Cfr. der Artikel 22. des Gesetzes vom 9. Mai 1854, wodurch die Bestimmungen der §§. 3. 7. und 10. abgeändert und ergänzt worden sind, Milit.-Gesetzs. Band V. № 880, sowie die allgemeine Verfügung des Justiz-Min. vom 25. Februar 1854 zu dem §. 4. des Gesetzes, Milit.-Gesetzs. Band V. № 877.

§. 6.

Wenn zu dem Orte, an welchem die Geschäfte vorzunehmen sind, verschiedene Wege führen, so kommt, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe fahrbar ist oder nicht, der wirklich zurückgelegte Weg in Betracht. Ist dieser nicht der kürzere, so ist zugleich diensteidlich anzugeben, daß und warum der kürzere Weg nicht hat gebraucht werden können.

§. 7.

Bei Lokal-Kommissionen, welche von einem richterlichen Beamten und einem Protokollführer gemeinschaftlich auszuführen sind, kann sowohl der eine als der andere die Annahme eines Fuhrwerks auf gemeinschaftliche Kosten in Anspruch nehmen. Die Gestellung desselben liegt solchenfalls dem Richter ob, und der Beitrag des Protokollführers darf die ihm nach §. 3. zukommende Reisekosten-Vergütung nicht übersteigen.

§. 8.

Die Verpflichtung der Gerichts-Beamten, in Untersuchungs-Sachen mit den zuzuziehenden gerichtlichen Aerzten auf gemeinschaftliche Kosten sich eines Fuhrwerks zu bedienen, wird aufgehoben.

§. 9.

Wenn letztwillige Dispositionen auf Verlangen der Parteien außerhalb des Gerichtslokals auf- oder angenommen werden, so erhalten in allen Fällen, wenn nicht Diäten und Reisekosten liquidirt werden können, der Richter 1 Rthlr. 15 Sgr. und der Protokollführer 1 Rthlr. Kommissions-Gebühren. Bei anderen Geschäften und Aufträgen finden keine Kommissions-Gebühren Statt.

§. 10.

Die Boten und Exekutoren erhalten für jeden Tag, an welchem sie außerhalb des Gerichtsorts und mehr als eine Viertelmeile von diesem entfernt Exekutions-Geschäfte besorgt haben, 5 Sgr. Zehrungskosten.

§. 11.

Die Prüfung und Feststellung der Liquidationen sowohl der Diäten und Reisekosten, als der Kommissions-Gebühren, erfolgt durch die Gerichte. Der festgesetzte Betrag wird zur sofortigen definitiven Verausgabung auf die Kasse angewiesen.

§. 12.

Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf die bei den Gerichten erster Instanz fungirenden Staatsanwalte und deren Gehülfen bei Lokalgeschäften innerhalb ihres Amtsbezirks und auf die Kommissarien zur Abhaltung von Gerichtstagen, — insofern denselben nicht Reisekosten-Pauschquanta bewilligt sind. Staatsanwalte und Staatsanwalts-Gehülfen erhalten die für richterliche Beamte bestimmten Sätze.

§. 13.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf diejenigen anderen Aufträge, welche nicht die Ausrichtung einzelner gerichtlicher Geschäfte, sondern die Justiz-Aufsicht und Verwaltung betreffen, insbesondere nicht bei Justiz-Visitationen, bei Abordnung von Präsidenten der Schwurgerichte und Reisen der Ober-Staatsanwalte. In diesen Fällen, sowie in allen Fällen, in welchen durch Mitglieder der Appellations-Gerichte Lokalgeschäfte zu besorgen sind, kommen lediglich die in der Verordnung vom 10. Juni 1848 (Gesetz-Sammlung S. 152) bestimmten Sätze zur Anwendung, insofern nicht besondere Reisekosten-Pauschquanta festgesetzt werden.

§. 14.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1852 für den Umfang der ganzen Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellations-Gerichtshofes zu Köln und der Fürstenthümer Hohenzollern, in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 9. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

(№ 783.) Auszug aus dem Gesetze vom 10. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten. (Gesetz-Sammlung von 1851, S. 622—650.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 4.

Von der Zahlung der Gerichtskosten sind befreit:

5) Militairpersonen rücksichtlich der von ihnen bei der Mobilmachung errichteten einseitigen und wechselseitigen Testamente, sowie deren Zurücknahme und Publikation. Auch sind die Provokationen auf Todeserklärung der im Kriege vermißten Militairpersonen kostenfrei zu bearbeiten.

§. 6.

Die Kostenfreiheit (§§. 3. 4. und 5.) entbindet nicht von der Bezahlung der neben den

gewöhnlichen Kostensätzen noch besonders vorkommenden baaren Auslagen, und der unter diese zu rechnenden, für Lokaltermine anzusetzenden Gebühren. (§. 24. Nr. 4., §. 61. und §§. 65. bis 67. des Tarifs.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 10. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

(№ 784.) Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung. Vom 11. Mai 1851. (Gesetz-Sammlung von 1851, S. 362.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Allgemeine Verpflichtung zu Kriegsleistungen.

Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

§. 2.

Entschädigungspflicht des Staats.

Diese Leistungen sollen nur insoweit, als die Beschaffung der Bedürfnisse nicht durch freien Ankauf resp. Baarzahlung erfolgen kann, in Anspruch genommen und, mit alleiniger Ausnahme der im §. 3. aufgeführten, aus Staatsfonds vergütigt werden.

§. 3.

Unentgeltliche Leistungen.

Aus Staatskassen erfolgt keine Vergütigung:

1) für die Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen;

2) für die Gestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden; ingleichen für die Gestellung der zum Wege- und Brückenbau und zu fortifikatorischen

Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Gespanne.

Doch sind auch diese Leistungen, und zwar nach Vorschrift des §. 10. und §. 11. dieses Gesetzes zu vergütigen, sobald und insoweit

a. Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden;

b. die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesammtbevölkerung der aufgebotenen Gemeinde übersteigen;

c. die Gespannarbeitstage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen;

3) für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militaireffekten erforderlich sind; ferner für die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung — zu Lägern und Bivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge.

§. 4.

Leistungen gegen Entschädigung. a. Landlieferungen in Magazine.

Durch Landlieferung ist der Bedarf an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh und, sofern die Umstände es erfordern, auch an Fleisch zur Versorgung der Magazine zu beschaffen, deren Anlegung und Füllung nach Zeit und Ort von der obersten Militairbehörde bestimmt wird.

§. 5.

Die Vertheilung des Bedarfs erfolgt:

1) auf die Provinzen, durch den Minister des Innern unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Lage derselben; dabei ist auf eine möglichst billige Ausgleichung Bedacht zu nehmen;

2) innerhalb der Provinzen auf die Kreise, durch die Oberpräsidenten unter Zuziehung eines von der Provinzialvertretung gewählten Ausschusses;

3) innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, durch die Landräthe unter Zuziehung eines von der Kreisvertretung gewählten Ausschusses.

§. 6.

Die Höhe der Vergütigung für die nach §§. 4. und 5. bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Dabei werden die Preise nach den in Folge des Gesetzes vom 2. März

1850 (Gesetz-Sammlung 1850, Seite 86) festgesetzten Normalmarktorten für die danach gebildeten Bezirke, und in den Landestheilen, in denen jenes Gesetz nicht zur Ausführung gekommen ist, für jeden Kreis die Preise des Hauptmarktortes des Kreises zum Grunde gelegt.

§. 7.

Die Verwaltung der Magazine, deren Bestände mit der Einlieferung in das Eigenthum des Staats übergehen, ist Sache der Staatsbehörden; die der Etappenmagazine kann jedoch auch den Kommunalbehörden übertragen werden, insofern am Orte Königliche Magazine und Magazinverwaltungen nicht vorhanden sind, welche zu diesem Zwecke benutzt werden können.

§. 8.

b. Sonstige Fourage-Lieferungen.

Die Fourage der Mobilmachungspferde, von dem Tage der Uebernahme derselben Seitens der Militairbehörde, und für die Pferde der auf dem Marsche und in Kantonnirungen befindlichen Truppen ist von den betreffenden Gemeinden zu liefern, insofern der Empfang derselben nicht aus Magazinen sollte stattfinden können, und wird nach den im §. 6. für Landlieferungen bestimmten Sätzen vergütigt.

§. 9.

c. Natural-Verpflegung.

Für die Naturalverpflegung an Offiziere, Militairbeamte und Soldaten, die auf Märschen und in Kantonnirungen gewährt werden muß, insoweit die Verpflegung nicht aus Magazinen stattfinden kann, wird den Gemeinden resp. Quartierträgern eine Entschädigung gewährt, pro Kopf und Tag,

a. wenn das Brod aus den Magazinen in natura empfangen werden kann, von 3 Sgr. 9 Pf.;

b. wenn auch das Brod vom Quartierträger verabreicht werden muß, von 5 Sgr.

Die Hälfte dieser Sätze wird gutgethan, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und ähnlichen Veranlassungen, nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagsessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann. Dabei wird für alle vorstehenden Fälle bestimmt, daß der Einquartierte — sowohl der Offizier und Beamte als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische seines Wirths zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muß demselben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpflegungs-Regulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

§. 10.

d. Vorspann.

Für den Vorspann, soweit er nach §. 3. ad 2. nicht unentgeltlich zu leisten ist, finden die für Friedenszeiten gesetzlich bestehenden Vergütigungssätze Anwendung.

§. 11.

e. Sonstige Transport-Mittel, Arbeiten 2c.

Für die Gewährung der Arbeitskräfte und Transportmittel, mit Ausnahme des Vorspanns (§. 10.), soweit solche das im §. 3. sub 2. festgestellte Maaß zu unentgeltlichen Leistungen übersteigen, — ferner für die Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken, des Lagerstrohs und des Koch- und Wärmeholzes für die Läger und Bivouaks, sowie der Materialien zum Brückenbau, wird die Vergütigung nach den in gewöhnlichen Zeitverhältnissen ortsüblichen Preisen gewährt.

§. 12.

f. Grundstücke und Gebäude.

Außer den Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken, welche die Gemeinden nach §. 3. Nr. 3. unentgeltlich herzugeben haben, sind dieselben zur Ueberweisung der sonstigen für den Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, Lager-, Bivouaks- und Uebungsplätze, sowie der zur Anlegung von Wegen erforderlichen Grundstücke und Materialien, gegen eine durch Kommissarien festzustellende Vergütigung verpflichtet. In gleicher Weise wird die Entschädigung für entzogene Benutzung der Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung erforderlich sind, unter Berücksichtigung des verminderten Werths, festgestellt, sofern die Rayongesetze nicht schon den Anspruch auf Entschädigung ausschließen. Werden die Grundstücke nach eingetretener Desarmirung der Festung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Entschädigung nach den für Expropriationen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 13.

Ueber die nach §§. 4—12. zu gewährenden Vergütigungen stellt der Staat Anerkenntnisse aus, welche vom ersten Tage des auf die Lieferung folgenden Monats mit vier Prozent jährlich verzinset werden. Die festgestellte Vergütigung wird kreisweise gewährt, und bleibt es den Kreisen resp. Gemeinden überlassen, die Ausgleichung unter den Eingesessenen zu bewirken.

§. 14.

g. Mobilmachungspferde und deren Ersatz.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Gardetruppen (einschließlich der Garde-Landwehr), für die Linientruppen und die Trains findet nach Maaßgabe der Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetz-Sammlung 1834, S. 56) statt. Die Bestimmungen derselben über die Vergütigung finden auch Anwendung auf den Ersatz des Abgangs an Pferden zur Zeit des Krieges, welcher Ersatz von denjenigen Bezirken geleistet werden muß, wo der Abgang eingetreten ist.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Provinzial-Landwehr erfolgt in Gemäßheit der vorgedachten Verordnung und auf Grund der Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 von den zu den betreffenden Landwehr-Bataillonsbezirken gehörigen Kreisen unentgeltlich. Den Ersatz des Abganges während

des mobilen Zustandes übernimmt die Staatskasse. Beim Eintritt der Demobilmachung sind den betreffenden Kreisen resp. Landwehr-Bataillonsbezirken die von ihnen früher gestellten, effektiv noch vorhandenen oder vom Staate ersetzten Pferde in natura zurückzuliefern. Sind Landwehrpferde wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst verkauft und nicht ersetzt worden, so gebührt der volle Erlös den betreffenden Kreisen.

§. 15.

h. Sonstige Kriegsleistungen.

Alle anderen Kriegsleistungen, z. B. die Lieferung von Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzeug-Stücken, Schanz- und Handwerkszeug, Feldequipage-Gegenständen, Hufbeschlag, Arzneien, Verbandmitteln und sonstigen extraordinairen Bedürfnissen zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten, — die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen u. s. w. werden nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Anfertigung bestehenden Durchschnittspreisen aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse vergütigt.

§. 16.

Rechte und Pflichten der Kreise und Gemeinden.

Für die vollständige und rechtzeitige Gewährung der Landlieferungen (§§. 4 bis 7.) sind die Kreise, für alle anderen Leistungen (§§. 3. und 8 bis 12. und 15.) die Gemeinden dem Staate verpflichtet.

§. 17.

Die Gemeinden sind dagegen berechtigt, soweit dies zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Eine gleiche Berechtigung steht den Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu, in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegsleistungen, wenn sie solche auf andere Art nicht beschaffen können.

In allen diesen Fällen sind die Gemeinden den Eigenthümern zur Entschädigung verpflichtet, deren Feststellung nach §. 12. erfolgt.

§. 18.

Sollten in Ausführung vorstehender Bestimmungen einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen werden, so ist eine Ausgleichung eintreten zu lassen, Sache der Kreis- resp. Provinzial-Vertretungen, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg nicht stattfindet.

§. 19.

Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Kasernirung drr Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militairlazarethen, Magazinen, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen

Garnisonverwaltungszwecken bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Truppen, desgleichen von den Ersatz- und Besatzungstruppen zu gleichen Zwecken benutzt werden.

Truppentheile, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung kasernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Kasernen. Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen können in der Regel nur dann kasernirt werden, wenn sie an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, wenn ferner in den Kasernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen auch vollständig eingerichtete Koch- und Menage-Anstalten vorhanden sind, und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungsgegenständen aller Art nach den für mobile Truppen bestehenden Vorschriften denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert werden kann.

Die Königlichen Dienstpferde sind dagegen soviel als möglich immer in den vorhandenen und disponiblen öffentlichen Ställen unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten.

§. 20.

Wo eine Servisvergütigung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Militairbeamten nach §. 3. 1. verabreichte Naturalquartier von dem Tage der Mobilmachung ab den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt wird, können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servis-Regulativ vom 17. März 1810 gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Kantonnements und in belagerten Festungen das Militair sich mit demjenigen begnügen, was nach Maaßgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann, und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen.

§. 21.

Präklusivfrist für die Anmeldung der Vergütigungs-Ansprüche.

Alle Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen sind, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei dem betreffenden Landrathe innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung anzumelden.

Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche werden mit dreimonatlichem Präklusivtermine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

§. 22.

Suspension aller entgegenstehenden Bestimmungen.

Dieses Gesetz gilt nur für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee; es treten daher während dieser Zeit alle entgegenstehenden und namentlich die auf den Friedenszustand gerichteten Bestimmungen außer Kraft.

§. 23.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 12. November 1850. Auf alle Leistungen, welche nach Vorschrift jener Verordnung erfolgt sind, finden auch nur die Bestimmungen derselben Anwendung. Jedoch gelten für die daraus zu erhebenden Vergütigungs-Ansprüche die im §. 21. angeordneten Präklusivfristen.

§. 24.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit der dazu erforderlichen Instruktion sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 11. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer.
v. Westphalen.

(№ 785.) Cirkular-Verfügung der Minister des Krieges und des Innern vom 24. Mai 1851, betreffend die Kompetenz der Polizeirichter zur Festsetzung der Strafen gegen die bei den Militair-Ersatz-Aushebungen ausgebliebenen Militairpflichtigen. (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung von 1851, S. 107 und 108.)*).

Der gefällige Bericht des Königl. General-Kommando's des 4. Armeekorps und des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Sachsen vom 26. September v. J. hat uns Veranlassung gegeben, über die darin angeregte Frage mit dem Herrn Justiz-Minister in Kommunikation zu treten. Demzufolge und im Einverständnisse mit dem Letzteren eröffnen wir dem Königl. General-Kommando und dem Königl. Oberpräsidio nunmehr Folgendes ergebenst:

Die Strafe von drei Tagen Gefängniß, welche in den §§. 31. und 41. der Instruktion vom 13. April 1825, über das Verfahren bei den Ersatz-Aushebungen, denjenigen späterhin für dienstunbrauchbar befundenen Heerespflichtigen angedroht wird, welche sich auf ergangene Aufforderung vor der Kreis-Ersatzkommission oder vor der Departements-Ersatzkommission nicht gestellen, ist ausdrücklich eine polizeiliche genannt.

---

*) Diese Cirkular-Verfügung ist den Civil-Gerichtsbehörden durch die allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 16. Juni 1851 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1851, S. 226.) bekannt gemacht worden, um sich nach der darin enthaltenen Kompetenz-Bestimmung gleichfalls zu richten.

Als ein polizeiliches Exekutions-Mittel kann diese Strafe nicht angesehen werden, weil sie nicht den Zweck hat, die Ausgebliebenen zur nachträglichen Gestellung zu nöthigen, sondern das Ausbleiben zu ahnden.

Auch für eine Disziplinar-Strafe ist sie nicht zu erachten, da nicht angenommen werden kann, daß der untaugliche Ausgebliebene in einem Disziplinarverhältnisse zur Militairbehörde oder zur Aushebungsbehörde steht.

Hiernach stellt sich die Strafe, was auch ihrer Bezeichnung entspricht, als eine solche dar, welche nach ihrem Maaße (unter sechs Wochen) zu den Strafen wegen Uebertretungen gehört.

Daraus folgt die Kompetenz der Polizeirichter zur Untersuchung und Bestrafung solcher Uebertretungen.

In der Rheinprovinz ist dies anerkannt und danach dort verfahren worden. Ein gleiches Verfahren wird nunmehr auch in den übrigen Provinzen stattfinden müssen, da in Beziehung auf diese dasselbe Prinzip angenommen worden ist. (Gesetz vom 11. März 1850.)

In einem ziemlich ähnlichen Falle, nämlich in Betreff der Ab- und Anmeldung der Militairpersonen des beurlaubten Standes ist durch die, demnächst von dem Herrn Justiz-Minister im Justizministerial-Blatte, Jahrg. XII. Seite 126. den Gerichtsbehörden zur Kenntniß gebrachte Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. Dezember 1849 *) ebenfalls der Kompetenz der Polizeirichter für begründet erachtet worden.

Demzufolge ersuchen wir das Königl. General-Kommando und das Königl. Oberpräsidium ergebenst, nunmehr auch in Betreff der in Rede stehenden Uebertretungen ein gleichmäßiges Verfahren in der dortigen Provinz dahin herbeiführen zu wollen, daß solche überall den Polizeirichtern zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen werden.

Berlin, den 24. Mai 1851.

Der Kriegs-Minister. v. Stockhausen.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

An
das Königl. General-Kommando des 4. Armee-Korps, sowie an das Königl. Oberpräsidium der Provinz Sachsen, zu Magdeburg; und Abschrift zur gefälligen Nachricht und um darnach ebenfalls ein gleichmäßiges Verfahren in der dortigen Provinz herbeizuführen, an die übrigen Königl. General-Kommando's und die Königl. Oberpräsidien.

*) Cfr. der Erlaß des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 29. Dezember 1849, Milit.-Gesetzs. Band IV., S. 126.

(№ 786.) Cirkular-Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 30. Mai 1851, betreffend die Entschädigung der Militairpersonen für Reisen zur Zeugen-Vernehmung vor Civil-Gerichten. (Militair-Wochenblatt von 1851, S. 114.)

Aus Veranlassung einer Revisions-Erinnerung der Königlichen Ober-Rechnungskammer wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Militairpersonen, welche vor den Gerichtshöfen Behufs der Zeugen-Vernehmung sich gestellen müssen, für die Reisen zum Sitze des Gerichtshofes sich mit der Entschädigung zu begnügen haben, welche die Gesetze im Allgemeinen für Zeugen bestimmen, da die Pflicht zur Gestellung vor den Gerichtshöfen zu jenem Zwecke eine allgemeine ist, mithin die damit verbundenen Reisen nicht als Dienstreisen betrachtet werden können *).

Berlin, den 30. Mai 1851.

Kriegs-Ministerium.

v. Stockhausen.

An
sämmtliche Königliche General-Kommandos ꝛc.

(№ 787.) Gesetz über den Belagerungszustand. Vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Sammlung von 1851. S. 451—456.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Für den Fall eines Krieges ist in den, von dem Feinde bedrohten oder theilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungs-Kommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke, der kommandirende General aber den Bezirk des Armeekorps oder einzelne Theile desselben zum Zweck der Vertheidigung in Belagerungszustand zu erklären.

§. 2.

Auch für den Fall eines Aufruhrs kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

---

*) Cfr. die Allerhöchste Verordnung vom 29. März 1844, Milit.-Gesetzs. Band III. S. 135—138.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staats=Ministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen, rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte, durch den obersten Militairbefehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen.

In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungs=Kommandanten aus.

§. 3.

Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden, und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeige an die Gemeindebehörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 4.

Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militairbefehlshaber über. Die Civilverwaltungs= und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militairbefehlshaber Folge zu leisten.

Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militairbefehlshaber persönlich verantwortlich.

§. 5.

Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Artikel 5., 6., 7., 27., 28., 29., 30. und 36. der Verfassungsurkunde, oder einzelne derselben, zeit= und distriktweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen, oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form (§. 3.) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden.

Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben ist nur für den Bezirk zulässig, der in Belagerungszustand erklärt ist und nur für die Dauer des Belagerungszustandes.

§. 6.

Die Militairpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand ertheilt sind. — Auch finden auf dieselben die §§. 8. und 9. dieser Verordnung Anwendung.

§. 7.

In den, in Belagerungszustand erklärten Orten oder Distrikten hat der Befehlshaber der Besatzung (in den Festungen der Kommandant) die höhere Militairgerichtsbarkeit über sämmtliche zur Besatzung gehörende Militairpersonen.

Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen ergehenden kriegsrechtlichen Er=

kenntnisse zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todesurtheile; diese unterliegen der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz.

Hinsichtlich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorschriften des Militair-Strafgesetzbuches.

§. 8.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- oder Militairbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann, statt der Todesstrafe, auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 9.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- oder Militairbehörden hinsichtlich ihrer Maaßregeln irre zu führen, oder

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militairbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder

c) zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen, oder zu andern §. 8. vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder

d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

§. 10.

Wird unter Suspension des Artikels 7. der Verfassungs-Urkunde zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mordes, des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue, und der in den §§. 8. und 9. mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangen oder fortgesetzte Verbrechen sind.

Als Hochverrath und Landesverrath sind, bis zur rechtlichen Geltung eines Strafgesetz-

buchs für die ganze Monarchie, in dem Bezirke des Rheinischen Appellationshofes zu Köln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staats (Artikel 75. bis 108. des Rheinischen Strafgesetzbuchs) anzusehen.

Ist die Suspension des Art. 7. der Verfassungs-Urkunde nicht vom Staats-Ministerium erklärt, so bleibt in Friedenszeiten bei den von dem Kriegsgerichte eingeleiteten Untersuchungen die Vollstreckung des Urtheils ausgesetzt, bis die Suspension vom Staats-Ministerium genehmigt ist.

§. 11.

Die Kriegsgerichte bestehen aus fünf Mitgliedern, unter denen zwei von dem Vorstande des Civilgerichtes des Ortes zu bezeichnende richterliche Civilbeamte, und drei von dem Militairbefehlshaber, welcher am Orte den Befehl führt, zu ernennende Offiziere sein müssen. Die Offiziere sollen mindestens Hauptmannsrang haben; fehlt es an Offizieren dieses höheren Ranges, so ist die Zahl aus Offizieren des nächsten Grades zu ergänzen.

Sofern in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung die erforderliche Zahl von richterlichen Civilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem kommandirenden Militairbefehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt werden. Ist kein richterlicher Civilbeamte in der Festung vorhanden, so ist stets ein Auditeur Civilmitglied des Kriegsgerichts.

Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich, wenn eine ganze Provinz oder ein Theil derselben in Belagerungszustand erklärt ist, nach dem Bedürfniß, und den Gerichtssprengel eines jeden dieser Gerichte bestimmt in derartigen Fällen der kommandirende General.

§. 12.

Den Vorsitz in den Sitzungen der Kriegsgerichte führt ein richterlicher Beamte.

Von dem Vorsitzenden werden, bevor das Gericht seine Geschäfte beginnt, die zu Mitgliedern desselben bestimmten Offiziere und eintretenden Falls diejenigen Civilmitglieder, welche dem Richterstande nicht angehören, dahin vereidigt,

> daß sie die Obliegenheiten des ihnen übertragenen Richteramtes mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den Gesetzen gemäß, erfüllen wollen.

Der Militairbefehlshaber, welcher die dem Offizierstande angehörigen Mitglieder des Kriegsgerichts ernennt, beauftragt als Berichterstatter einen Auditeur, oder in dessen Ermangelung einen Offizier. Dem Berichterstatter liegt ob, über die Anwendung und Handhabung des Gesetzes zu wachen, und durch Anträge die Ermittelung der Wahrheit zu fördern. Stimmrecht hat derselbe nicht.

Als Gerichtsschreiber wird zur Führung des Protokolls ein von dem Vorsitzenden des Kriegsgerichts zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Civilverwaltung zugezogen.

§. 13.

Für das Verfahren vor den Kriegsgerichten gelten folgende Bestimmungen:

1) Das Verfahren ist mündlich und öffentlich; die Oeffentlichkeit kann vom Kriegs-

gerichte durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls für angemessen erachtet.

2) Der Beschuldigte kann sich eines Vertheidigers bedienen. — Wählt er keinen Vertheidiger, so muß ihm ein solcher von Amtswegen von dem Vorsitzenden des Gerichts bestellt werden, insofern es sich um solche Verbrechen oder Vergehen handelt, bei welchen nach dem allgemeinen Strafrecht eine höhere Strafe, als Gefängniß bis zu Einem Jahre, eintritt.

3) Der Berichterstatter trägt in Anwesenheit des Beschuldigten die demselben zur Last gelegte Thatsache vor.

Der Beschuldigte wird aufgefordert, sich darüber zu erklären, demnächst wird zur Erhebung der anderweiten Beweismittel geschritten.

Sodann wird dem Berichterstatter zur Aeußerung über die Resultate der Vernehmungen und die Anwendung des Gesetzes, und zuletzt dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger das Wort gestattet.

Das Urtheil wird bei sofortiger nicht öffentlicher Berathung des Gerichts nach Stimmenmehrheit gefaßt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten verkündigt.

4) Das Gericht erkennt auf die gesetzliche Strafe, oder auf Freisprechung, oder Verweisung an den ordentlichen Richter.

Der Freigesprochene wird sofort der Haft entlassen. Die Verweisung an den ordentlichen Richter findet statt, wenn das Kriegsgericht sich für nicht kompetent erachtet; es erläßt in diesem Falle über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft im Urtheile zugleich besondere Verfügung.

5) Das Urtheil, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die summarische Erklärung des Beschuldigten über die ihm vorgehaltene Beschuldigung, die Erwähnung der Beweisaufnahme und die Entscheidung über die Thatfrage und den Rechtspunkt, sowie das Gesetz, auf welches das Urtheil begründet ist, enthalten muß, wird von den sämmtlichen Richtern und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

6) Gegen die Urtheile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel statt. Die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse unterliegen jedoch der Bestätigung des im §. 7. bezeichneten Militairbefehlshabers, und zwar in Friedenszeiten der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz.

7) Alle Strafen, mit Ausnahme der Todesstrafe, werden binnen 24 Stunden nach der Verkündigung des Erkenntnisses, Todesstrafen binnen gleicher Frist, nach Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung an den Angeschuldigten zum Vollzug gebracht.

8) Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Sind Erkenntnisse, welche auf Todesstrafe lauten, bei Aufhebung des Belagerungszustandes noch nicht vollzogen, so wird diese Strafe von den ordentlichen Gerichten in diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszustande, die gesetzliche Folge der von dem Kriegsgerichte als erwiesen angenommenen That gewesen sein würde.

§. 14.

Die Wirksamkeit der Kriegsgericht hörte mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf.

§. 15.

Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgerichte erlassenen Urtheile sammt Belagstücken und dazu gehörenden Verhandlungen, sowie die noch schwebenden Untersuchungssachen an die ordentlichen Gerichte abgegeben; diese haben in den von dem Kriegsgerichte noch nicht abgeurtelten Sachen nach den ordentlichen Strafgesetzen, und nur in den Fällen des §. 9. nach den in diesem getroffenen Strafbestimmungen zu erkennen.

§. 16.

Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5., 6., 27., 28., 29., 30. und 36. der Verfassungs-Urkunde oder einzelne derselben vom Staats-Ministerium zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden.

§. 17.

Ueber die Erklärung des Belagerungszustandes, sowie über jede, sei es neben derselben (§. 5.) oder in dem Falle des §. 16. erfolgte Suspension auch nur eines der §§. 5. und 16. genannten Artikel der Verfassungs-Urkunde, muß den Kammern sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten, Rechenschaft gegeben werden.

§. 18.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 10. Mai 1849 und der Deklaration vom 4. Juli 1849 *). (Gesetz-Sammlung Seite 165. und 250.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, den 4. Juni 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen.

---

*) Cfr. Milit.-Gesetzs. Band IV., S. 106 und 119.

(№ 788.) Gesetz vom 4. Juni 1851, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts. (Gesetz-Sammlung von 1851, S. 404 bis 410.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Diejenigen Soldaten vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche im aktiven Militairdienste oder in Folge desselben invalide geworden sind, sollen, nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes, angemessen versorgt und alle Invaliden des Heeres, ohne Unterschied der Waffengattung oder des Truppentheils, nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.

Abschnitt I.

Soldaten, welche unmittelbar aus dem aktiven Dienste als Invalide entlassen werden.

§. 2.

Die unmittelbar aus dem aktiven Dienste scheidenden Invaliden sind entweder:

A. Halbinvalide, d. h. solche, die noch zum Garnisondienste fähig, oder

B. Ganzinvalide, d. h. solche die zu keinerlei Militairdiensten mehr tauglich sind.

A. Halbinvalide.

§. 3.

Soldaten, welche entweder

1) nach einer Dienstzeit von mindestens 12 Jahren, oder
2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens, oder
3) durch
   a. Verwundung vor dem Feinde,
   b. Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des Dienstes, oder
   c. eine während des aktiven Militairdienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit

halbinvalide geworden sind, werden nach ihrer Wahl und unter Berücksichtigung ihrer Charge

(§. 17.) entweder einem Garnison-Truppentheile überwiesen oder mit der Pension vierter Klasse für Ganzinvaliden (§. 6.) entlassen.

§. 4.

Halbinvalide, welche nach mindestens 12jähriger Dienstzeit ausscheiden und sich stets gut geführt haben, können auch lediglich durch Verleihung des Anspruchs auf eine Versorgung im Civildienst mittelst Ertheilung des Civil-Versorgungsscheins abgefunden werden, wenn sie diese Abfindung denjenigen Arten der Versorgung vorziehen, auf welche sie nach §. 3. Anspruch haben.

B. Ganzinvalide.

§. 5.

Ganzinvalide, denen ein Anrecht auf Versorgung zusteht, erhalten entweder eine Invalidenpension und daneben, Falls sie sich stets gut geführt haben, den Civil-Versorgungsschein, oder sie werden in eine Invalidenanstalt resp. eine Invalidenkompagnie aufgenommen.

§. 6.

Die Invalidenpensionen zerfallen in vier Klassen und betragen monatlich:

in der	1. Klasse.		2. Klasse.		3. Klasse.		4. Klasse.	
	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
1) für Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister	8	—	6	—	5	—	3	—
2) für Vicefeldwebel und Sergeanten .	6	—	5	—	4	—	2	15
3) für Feuerwerker und Unteroffiziere .	5	—	4	—	3	—	2	—
4) für die übrigen Soldaten	3	15	2	25	2	—	1	—

§. 7.

Die Invalidenpension erster Klasse darf nur solchen Ganzinvaliden, welche völlig erwerbsunfähig, diejenige zweiter Klasse nur solchen, welche größtentheils oder völlig erwerbsunfähig, und diejenige dritter Klasse nur solchen, welche mindestens theilweise erwerbsunfähig geworden sind, bewilligt werden.

Bei noch vorhandener vollständiger Erwerbsfähigkeit ist nur die Bewilligung der Pension vierter Klasse zulässig.

Mit dieser Maaßgabe wird der Anspruch auf eine Pension entweder:

1) durch eine gewisse Dienstzeit (§§. 8—11. unter Nr. 1.) oder
2) auch ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit (§§. 8—11. unter Nummer 2. und 3.)

erworben.

§. 8.

Die Invalidenpension erster Klasse erhalten Ganzinvalide, wenn sie entweder

1) nach einer Dienstzeit von mindestens 21 Jahren, oder
2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens, oder
3) durch
   a. Verwundung vor dem Feinde,
   b. Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des eigentlichen Militairdienstes (also mit Ausschluß von Oekonomie- und Aufwartediensten), oder
   c. gänzliche Erblindung in Folge einer während des aktiven Militairdienstes überstandenen kontagiösen Augenkrankheit

völlig erwerbsunfähig geworden sind.

§. 9.

Die Invalidenpension zweiter Klasse erhalten Ganzinvalide, wenn sie entweder

1) nach einer Dienstzeit von mindestens 15 Jahren, oder
2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens, oder
3) durch
   a. Verwundung vor dem Feinde,
   b. Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des Dienstes, oder
   c. eine während des aktiven Dienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit

größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.

§. 10.

Die Invalidenpension dritter Klasse erhalten Ganzinvalide, wenn sie entweder

1) nach einer Dienstzeit von mindestens 12 Jahren, oder
2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens, oder
3) durch eine der im §. 9. unter Nr. 3. a. b. c. bezeichneten Ursachen

theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§. 11.

Die Invalidenpension vierter Klasse erhalten Ganzinvalide, wenn sie entweder

1) nach einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren, oder
2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens, oder

3) durch eine der im §. 9. unter Nr. 3. a. b. c. bezeichneten Ursachen Ganzinvalide geworden sind.

§. 12.

Invalide, welche verstümmelt oder ganz erblindet sind (§. 13.), werden unter allen Umständen als völlig erwerbsunfähig angesehen.

§. 13.

Invalide, denen die Pension erster Klasse zusteht, erhalten, wenn sie verstümmelt oder ganz erblindet sind, ohne Unterschied der Charge, eine Pensionszulage und zwar:

beim Verlust beider Arme	von	3	Rthlr.	15	Sgr.	monatlich
= = des rechten Armes	=	2	=	—	=	=
= = des linken Armes	=	1	=	15	=	=
= = beider Füße	=	2	=	15	=	=
= = eines Fußes	=	1	=	—	=	=
bei völliger Blindheit beider Augen	=	2	=	15	=	=

§. 14.

Tritt der Dienstzeit, welche den Anspruch auf eine der höheren Pensionsklassen begründet (§§. 8—11. Nr. 1.), nicht der für diese Pensionsklasse erforderliche Grad der Erwerbsunfähigkeit (§. 7.) hinzu, so wird nach dem Maaße der letzteren die Pension einer geringeren Klasse bewilligt.

§. 15.

Diejenigen Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister, welche zur Pension erster Klasse berechtigt sind, erhalten statt derselben

nach 30jähriger	Dienstzeit	eine	monatliche	Pension	von	10	Rthlrn.,
= 40 =	=	=	=	=	=	12	=
= 50 =	=	=	=	=	=	15	=

§. 16.

In die Invalidenhäuser und Invalidenkompagnieen werden nur solche Ganzinvalide aufgenommen, welche Anspruch auf die Pension erster Klasse haben. Vorzugsweise sind darunter diejenigen zu berücksichtigen, welche einen Arm oder Fuß, oder beide Arme oder Füße verloren haben, oder auf beiden Augen erblindet sind. Für die Aufnahme in ein Invalidenhaus ist maaßgebend, daß die Invaliden nur zum vierten Theile der etatsmäßigen Mannschaft des Hauses verheirathet sein und Kinder über 14 Jahre nicht bei sich haben dürfen.

C. Bestimmungen für Halb- und Ganzinvalide.

§. 17.

Neben der Erfüllung der in den §§. 3. und 8—11. unter Nr. 1. bestimmten Dienstzeit überhaupt, müssen die im §. 6. unter Nr. 1., 2. und 3. genannten Militairpersonen die von ihnen erdiente Charge beziehungsweise (§. 8. Nr. 1.) 10 Jahre, (§. 9. Nr. 1.) 6 Jahre, (§. 10. Nr. 1.) 4 Jahre und (§§. 3. und 11. Nr. 1.) 1 Jahr lang im Etat bekleidet haben. Bei Vicefeldwebeln und Sergeanten genügt es jedoch, wenn dieselben nur resp. 10, 6 und 4 Jahre lang als Avancirte und darunter 1 Jahr lang als Vicefeldwebel oder Sergeanten im Etat gedient haben. Wird die für die Charge bestimmte Dienstzeit nicht erreicht, so erfolgt die Bewilligung der Pension der nächstfolgenden geringeren Charge.

§. 18.

Auf Soldaten, welche bei den Uebungen der Landwehr durch Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des Dienstes halb- oder ganz invalide werden, finden die Bestimmungen der §§. 3. bis einschließlich 17. ebenfalls Anwendung, jedoch nur dann, wenn die Beschädigung während oder am Schlusse der Uebung festgestellt und die darauf zu gründenden Ansprüche innerhalb der nächsten 6 Monate nach beendigter Uebung angemeldet werden.

§. 19.

Soldaten, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, haben, wenn sie invalide werden, keinen Anspruch auf die Wohlthaten dieses Gesetzes. Jedoch kann denselben, wenn bei ihnen eine der Voraussetzungen vorhanden ist, welche für andere Invaliden den Anspruch auf eine Pension der ersten oder zweiten Klasse begründen (§§. 8. und 9.), eine Unterstützung von Einem Thaler monatlich gewährt werden.

§. 20.

Die Versorgungs-Ansprüche, welche ein Soldat nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 3. bis 17.) zu haben glaubt, muß derselbe vor seiner Entlassung zur Prüfung und Feststellung anmelden. Geschieht dies nicht, so können Ansprüche, welche später etwa erhoben werden möchten, nur nach den Bestimmungen des Abschnitts II. dieses Gesetzes beurtheilt und behandelt werden. Eine Verzichtleistung auf Invaliden-Wohlthaten darf bei der Entlassung aus dem Soldatenstande weder gefordert, noch angenommen werden.

Abschnitt II.

Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung ganz invalide werden.

§. 21.

Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung ganz invalide werden, erhalten die Invalidenpension vierter Klasse (§. 6.), jedoch nur dann, wenn sie entweder:

1) im Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens sind, oder wenn
2) ihre Invalidität durch
   a. Verwundung vor dem Feinde,
   b. Beschädigung durch unmittelbare Ausübung des Dienstes im Kriege, oder
   c. eine während des aktiven Dienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit

verursacht ist.

Insofern dieselben entweder bei dem Besitze eines Militair-Ehrenzeichens (oben Nr. 1.) oder aus einer der vorstehend unter Nr. 2. a. b. c. bezeichneten Ursachen völlig erwerbsunfähig geworden sind, wird ihnen die Pension dritter Klasse gewährt.

Sind solche Ganzinvaliden in Folge einer der oben unter Nr. 2. a. b. c. genannten drei Ursachen verstümmelt oder ganz erblindet, so erhalten sie neben der Pension dritter Klasse die im §. 13. bestimmte Zulage.

§. 22.

Außer der Pension (§. 21.) kann diesen Invaliden, wenn sie sich stets gut geführt haben, auch der Civil-Versorgungsschein ertheilt werden.

§. 23.

Die Invalidenversorgungs-Ansprüche bereits entlassener Soldaten müssen entweder durch den Entlassungsschein, oder durch Auszüge aus den Lazareth-Krankenlisten, oder durch andere amtliche Urkunden, und in Beziehung auf erworbene Militair-Ehrenzeichen durch die von der General-Ordens-Kommission ertheilten Besitzzeugnisse begründet werden.

Abschnitt III.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 24.

Diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche beziehungsweise

1) mit den Oberfeuerwerkern, Feldwebeln und Wachtmeistern,

2) mit den Vicefeldwebeln und Sergeanten,

3) mit den Feuerwerkern und Unteroffizieren,

4) mit den übrigen Soldaten

in gleichem Range stehen, haben dieselben Invalidenversorgungs-Ansprüche, welche den Militairpersonen dieser vier Kategorien zustehen. Den ganz invalide gewordenen Regiments-, Bataillons- und Zeughausbüchsenmachern wird jedoch, auch wenn sie nicht völlig oder größtentheils erwerbsunfähig geworden sind:

nach 21jähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von 5 Rthlrn.
" 15 " " " " " " 3 "

bewilligt.

§. 25.

Der Civil-Versorgungsschein (§§. 4., 5., 22., 24.) darf solchen Halb- oder Ganzinvaliden nicht ertheilt werden, welche an der Epilepsie leiden.

§. 26.

Alle bisherigen Bestimmungen, welche nicht im Einklange mit dem gegenwärtigen Gesetze stehen, sind aufgehoben. Das letztere hat keine rückwirkende Kraft, und findet mithin nur auf diejenigen Soldaten Anwendung, welche von jetzt ab als invalide anerkannt werden.

§. 27.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Kriegs-Minister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, den 4. Juni 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer.
v. Westphalen.

(№ 789.) Cirkular-Verfügung des Kriegs-Ministers an sämmtliche General-Kommandos vom 25. Juli 1851, die Anwendung der bürgerlichen Strafen auf Militairpersonen betreffend. (Militair-Wochenblatt von 1851, Seite 151.)

Aus der abschriftlich beiliegenden allgemeinen Verfügung des Herrn Justiz-Ministers

vom 14. Juli d. J. wird das Königliche General-Kommando ersehen, daß die Civilgerichte angewiesen *) worden sind:

a. in allen Fällen, in welchen nach dem, mit dem 1. Juli d. J. in Kraft getretenen Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten Zuchthausstrafe eintritt, gegen Militairpersonen des Beurlaubtenstandes auf diese Strafe und nicht mehr anstatt derselben, auf Einstellung in eine Straf-Section zu erkennen;

b. sowie gegen diese Militairpersonen auch die, den Militairgesetzen bis jetzt nicht bekannte, Strafe der zeitigen Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen, insofern sie dieselbe gesetzlich verwirkt haben.

Zugleich ist dort angedeutet, daß es noch einer gesetzlichen Bestimmung darüber bedarf, ob die Verurtheilung einer Militairperson zu der unter Littr. b. erwähnten Strafe, die Entfernung aus der Armee stets nach sich ziehen soll.

Bis zur Emanirung einer solchen gesetzlichen Vorschrift kann jedoch diese Frage nicht völlig unentschieden bleiben; vielmehr ist in allen bis dahin vorkommenden derartigen Straffällen eine Bestimmung darüber erforderlich, ob der Verurtheilte in der Armee verbleiben soll, oder aus dem Militair-Verhältniß gänzlich zu entlassen ist.

Da nun von allen gegen Militairpersonen des Beurlaubtenstandes bei Civilgerichten ergehenden, auf diese Strafe lautenden Erkenntnissen nach der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 29. Juni 1851 **) (Justiz-Ministerial-Blatt Nr. 27.) die Landwehr-Brigade-Kommandeure von den Beamten der Staatsanwaltschaft durch den Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses Nachricht erhalten sollen, so ersuche ich das Königliche General-Kommando ergebenst, die Landwehr-Brigade-Kommandeure anzuweisen, bis auf weitere Bestimmung diese Erkenntnisse, sobald sie ihnen von den Beamten der Staatsanwaltschaft mitgetheilt werden, dem Kriegs-Ministerium zur Einholung der Allerhöchsten Entscheidung über das Verbleiben des Verurtheilten in der Armee einzusenden.

Auch wolle das Königliche General-Kommando die Landwehr-Brigade-Kommandeure darauf aufmerksam machen, daß es nicht unzweifelhaft ist, ob die Civilgerichte nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung ohne eine neue gesetzliche Bestimmung die Nothwendigkeit anerkennen werden, gegen Unteroffiziere und Gemeine des Beurlaubtenstandes bei der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zugleich die Ausstoßung aus dem Soldatenstande auszusprechen und daß es, wenn im Tenor eines gegen dieselben ergehenden, auf Zuchthausstrafe lautenden Erkenntnisses die Ausstoßung aus dem Soldatenstande nicht ausgesprochen sein sollte, der Anzeige an das Kriegs-Ministerium unter Mittheilung des Tenors des Erkenntnisses bedarf, um wegen der Entfernung des Verurtheilten aus der Armee das Erforderliche zu veranlassen.

Schließlich wird das Königliche General-Kommando ergebenst ersucht, von dem Inhalte

---

*) Die allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 14. Juli 1851 enthält nur eine vorläufige Anordnung. Die darin dem Wege der Gesetzgebung vorbehaltenen Aenderungen der Militairgesetze sind in dem Gesetze vom 15. April 1852, betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen (Milit.-Gesetzs. Band V. № 801.) erfolgt.

**) Cfr. die Anmerkung zu der allgemeinen Verfügung des Justiz-Ministers vom 24. August 1852 (Milit.-Gesetzs. Band V. № 821.).

dieses Erlasses auch den mit Gerichtsbarkeit versehenen Militair-Befehlshabern Kenntniß zu geben und ihnen die Anweisung zu ertheilen, in allen Fällen, in welchen gegen Militairpersonen des Dienststandes durch ein von ihnen angeordnetes Spruchgericht auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt wird, das Erkenntniß, insofern die Bestätigung dem Militair-Befehlshaber zusteht, nach der Publikation zu dem vorerwähnten Zwecke dem Kriegs-Ministerium einzureichen.

Berlin, den 25. Juli 1851.

Der Kriegs-Minister.
Für denselben:
v. Wangenheim.

An
sämmtliche Königliche General-Kommandos ꝛc.

* * *

Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 14. Juli 1851,

betreffend die Strafarten, welche gegen die der Civilgerichtsbarkeit unterworfenen, im Militairverbande befindlichen Individuen zur Anwendung kommen.

(Justiz-Ministerial-Blatt von 1851, S. 246 und Militair-Wochenblatt von 1851, S. 152.)

Aus Veranlassung des neuen Strafgesetzbuchs werden die bestehenden Militair-Strafgesetze in so weit einer Abänderung bedürfen, als dieselben sich auf die Bestrafung der Militairpersonen wegen nicht militairischer Verbrechen und Vergehen beziehen und die Anwendung der bürgerlichen Strafen auf Militairpersonen betreffen. Indem diese Aenderungen dem Wege der Gesetzgebung vorbehalten bleiben, wird **vorläufig** über die anzuwendenden Strafarten Folgendes angeordnet:

1) Bisher war gestattet, gegen Militairpersonen statt der Zuchthausstrafe auf verhältnißmäßige militairische Festungsstrafe (Einstellung in eine Straf-Abtheilung u. s. w.) zu erkennen. Dies war bisher insofern unbedenklich, als mit der Zuchthausstrafe nicht zugleich der gänzliche Verlust der bürgerlichen Ehre, welcher bei Militairpersonen nach §§. 42. und 43. Thl. I. des Militair-Strafgesetzbuchs (Gesetz-Sammlung von 1845, S. 303) der Ausstoßung aus dem Soldatenstande gleichsteht, von Rechtswegen verbunden war. Seitdem aber diese Folge an die Zuchthausstrafe geknüpft ist, kann die bisherige Umwandlung derselben in eine militairische Festungsstrafe, welche ohnehin schon nach den in der Allerhöchsten Ordre vom 11. April 1839 *) (Gesetz-Sammlung S. 205) angenommenen Prinzipien sobald als thunlich aufhören sollte, nicht mehr stattfinden. Auf Grund der anliegenden, in Ge-

---

*) Milit.-Gesetzs. Band II., S. 128.

meinschaft mit den Herren Ministern des Krieges und des Innern unterm 7. d. M. erlassenen Verfügung ist daher von jetzt an in allen Fällen, in welchen nach dem neuen Strafgesetzbuch Zuchthausstrafe eintritt, auf diese letztere Strafe und nicht mehr anstatt derselben auf Einstellung in eine Straf-Section zu erkennen.

2) Die übrigen Freiheitsstrafen des Allgemeinen Strafgesetzbuchs sind die Gefängnißstrafe und die Einschließung. Was diese beiden Strafarten anlangt, so hat es bei der Verurtheilung der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes zur Gefängnißstrafe der Umwandlung derselben in eine militairische Freiheitsstrafe, niemals bedurft. Hierin hat das neue Strafgesetzbuch nichts geändert, so daß also auch fernerhin gegen Militairpersonen des Beurlaubtenstandes auf Gefängnißstrafe zu erkennen sein wird. Ebensowenig bedarf es in den Fällen, wo Militairpersonen des Beurlaubtenstandes die Strafe der Einschließung verwirkt haben, einer Umwandlung derselben in eine militairische Freiheitsstrafe, da die Militairverhältnisse die Vollstreckung jener Strafe gestatten.

3) Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit, ist eine Strafe, welche die Militairgesetze nicht kennen. Wenn dessenungeachtet im §. 22. des neuen Strafgesetzbuchs verordnet ist, daß bei der Verurtheilung einer Militairperson zu dieser Strafe die Entfernung aus der Armee eintrete, so weit die Militairgesetze dies vorschreiben, so sind damit nicht die bestehenden, sondern nur die hierüber noch zu erlassenden Militairgesetze gemeint. Dies kann jedoch nicht hindern, daß auch gegen Militairpersonen des Beurlaubtenstandes auf die Strafe der zeitigen Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte zu erkennen ist, insofern sie dieselbe gesetzlich verwirkt haben.

Berlin, den 14. Juli 1851.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An
sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.

* * *

Allgemeine Verfügung der Minister der Justiz, des Krieges und des Innern vom 7. Juli 1851,

betreffend die Aufhebung der Einstellung in die Festungs-Straf-Sectionen gegen die der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfenen, im Militairverbande befindlichen Individuen.

(Justiz-Ministerial-Blatt von 1851, S. 247 und Militair-Wochenblatt von 1851, S. 153.)

Mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. April 1839 (Gesetz-Sammlung S. 205)*), ist bestimmt worden, daß die von den Civilgerichten nach der Verordnung vom 22. Februar

*) Milit.-Gesetzs. Band II., S. 128.

1823 *), (Gesetz-Sammlung S. 28.) und den dieselbe ergänzenden Gesetzen zu erkennende Strafe der Einstellung in die Festungs-Straf-Sektionen aufzuheben, diese Aufhebung jedoch wegen der in den Civil-Strafanstalten zur Aufnahme der Verurtheilten zu treffenden Vorkehrungen nur nach und nach zur Ausführung kommen und der Zeitpunkt, von wo ab die Strafe der Einstellung in den einzelnen Provinzen aufhöre, durch eine von den Ministern der Justiz, des Innern und des Krieges zu erlassende gemeinschaftliche Verfügung festgestellt werden solle.

Mit Rücksicht auf das, im neuen Strafgesetzbuche angenommene System der Freiheitsstrafen und die über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen neuerdings erlassenen organischen Anordnungen finden wir uns veranlaßt, für sämmtliche Provinzen zu bestimmen, daß in den Fällen, wo nach den Vorschriften des neuen Strafgesetzbuchs Zuchthausstrafe verwirkt ist, eine Umwandlung derselben in Einstellung in eine Straf-Sektion nicht mehr stattfindet, vielmehr auf Zuchthausstrafe erkannt werden muß.

Berlin, den 7. Juli 1851.

Der Justiz-Minister.	Der Kriegs-Minister. Für denselben:	Der Minister des Innern.
Simons.	v. Wangenheim.	v. Westphalen.

(№ 790.) Statuten des Königlichen Hausordens von Hohenzollern. Vom 23. August 1851. (Gesetz-Sammlung von 1851, S. 671—677.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Nieder-Rhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz, Prinz von Oranien, Neuenburg und Valendis, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Mörs, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, zu Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Sigmaringen und Veringen, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, zu Haigerloch und Wöhrstein,

thun kund und fügen zu wissen:

Demnach Wir zu mehrerer Verherrlichung der dritten funfzigjährigen Jubelfeier der Krönung Weiland König Friedrich des Ersten, Unseres in Gott ruhenden Ahnherrn Majestät,

---

*) Milit.-Gesetzs. Band I., S. 196.

beschlossen haben, den von Unseren vielgeliebten Vettern, den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen Liebden am 5. Dezember 1841 gestifteten Hohenzollerschen Hausorden, welcher schon bisher unter Unserer Allerhöchsten Protektion gestanden hat, unter Unsere Königlichen Orden aufzunehmen, wobei Wir zugleich das Recht der gedachten Fürsten von Hohenzollern Liebden auf eine fortdauernde Verleihung Ihres Ordens anerkannt haben: so wollen Wir nunmehr heute, als an dem Tage der Huldigung Unserer Hohenzollerschen Lande, in Ausführung Unseres Beschlusses die Satzungen und Statuten dieses Unseres Hausordens festsetzen und verkündigen, und verordnen demnach wie folgt:

Artikel 1.

Der Hausorden von Hohenzollern zerfällt in zwei Ordnungen, welche getrennt und unabhängig von einander bestehen, nämlich

der Orden Unseres Königlichen Hauses von Preußen,
der Orden des Fürstlichen Hauses von Hohenzollern.

Artikel 2.

Den Königlichen Hohenzollerschen Hausorden wollen Wir dem Andenken an den Ursprung und die Ausbreitung Unseres Königlichen Hauses widmen, welches unter dem Beistande Gottes des Allmächtigen von der Felskuppe des Hohenzollern seine Herrschaft ausgebreitet hat bis zu dem Baltischen Meere und über das Stromgebiet der Nordsee, und verleihen zu diesem Gedächtnisse dem Orden die Devise:

Vom Fels zum Meer,

wollen auch zum Sinnbilde des allmäligen Anwachsens der Macht Unseres Hauses sämmtliche Ordenszeichen außer mit dem Hohenzollerschen Wappen auch mit dem Königlichen Adler von Preußen, sowie mit Unseren Haus- und Landes-Farben schmücken, die Ordenskette aber außerdem noch mit dem Burggräflich Nürnbergschen Wappen und dem Scepter des Chur-Erzkämmerers.

Artikel 3.

Diesen Unseren Königlichen Hausorden werden Wir und Unsere Nachfolger in der Krone an solche Personen verleihen, welche um die Erhaltung des Glanzes und der Macht Unseres Königlichen Hauses sich verdient gemacht, und eine besondere Hingebung an Uns und Unser Haus an den Tag gelegt haben, sowohl durch ein in der Gegenwart seine Frucht tragendes Verdienst, durch aufopferndes und mannhaftes Benehmen im Kampfe für dasselbe gegen äußere oder innere Feinde, als durch ein Wirken für die Zukunft, das in kommenden Zeiten Frucht bringen wird, durch Ermunterung und Bereitung der heranwachsenden und zukünftigen Geschlechter zu gleicher Treue und gleichem Thun.

Artikel 4.

Demgemäß werden solche Personen, welche durch ein aufopferndes und unerschrockenes Benehmen in Kämpfen jeder Art, insonderheit aber durch Mannhaftigkeit im Kampfe gegen die

nie rastenden Feinde aller göttlichen und menschlichen Ordnung, welche auch in den Uns von dem Allerhöchsten anvertrauten Landen Aufruhr und Verwirrung angestiftet haben, ihre Hingebung an Unsere Person und Unser Haus an den Tag gelegt haben und legen werden, das unten zu beschreibende Kreuz des Ordens in drei Klassen, Groß-Komthur, Komthur, Ritter, erhalten.

Artikel 5.

Solchen Personen aber, welche im Hinblick auf die Zukunft in die Herzen der heranwachsenden und zukünftigen Geschlechter den Keim treuer Gesinnung und treuer Thaten legen, sei es durch ernste Zucht der Jugend und Erweckung gottesfürchtiger, treuer und vaterlandsliebender Gesinnung in der Schule, sei es durch hervorragende Werke der Kunst und Wissenschaft, welche auch in fernen Geschlechtern den Geist der Treue und Vaterlandsliebe wecken, wird der unten zu beschreibende Adler des Ordens in drei Klassen, Groß-Komthur, Komthur, Ritter, verliehen werden.

Und wie die äußeren Abzeichen des Ordens an die Vergangenheit Unseres Königlichen Hauses erinnern sollen, so wollen Wir demselben eine innere Thätigkeit anweisen, welche für die Zukunft Unseres Hauses eine feste Grundlage in dem Geiste der Jugend und der Jugendlehrer schaffen soll. Wir gedenken nämlich später das durch Schenkungen zu begründende Vermögen des Ordens zur Beförderung von Bildungs-Anstalten für christliche Schullehrer, und zwar wo möglich zur Begründung eines solchen Seminars in jeder Provinz zu verwenden, um auf diese Weise der heranwachsenden Jugend eine tüchtige Schulzucht und einen stärkenden und belebenden Unterricht zu sichern und die Pflege einer treuen Gesinnung unter ihr auf die sicherste Weise zu begründen. Es soll aber das Ordens-Kapitel berechtigt sein, solche Personen, welche sich um diese Stiftung verdient gemacht haben, Uns zur Auszeichnung und Belohnung vorzuschlagen, und behalten Wir Uns vor, wenn diese Personen sonst von tadellosem Lebenswandel und Rufe und der Ehre des Ordens würdig sind, sie auch der Stiftung ein Geschenk von mindestens 1500 Rthlrn. auf Einmal oder 100 Rthlrn. jährlich zugewandt haben, ihnen das Ehrenzeichen des Adlers der Ritterklasse in Silber zu verleihen.

Artikel 6.

Hiernach soll Unser Königlicher Hausorden in zwei Abtheilungen verliehen werden, deren erste zur Belohnung besonderer Hingebung an Unser Königliches Haus, die zweite zur Belohnung besonderer Verdienste um die Pflege gottesfürchtiger und treuer Gesinnung unter der Jugend bestimmt ist. Jede Abtheilung hat drei Klassen, Groß-Komthure, Komthure, Ritter.

Artikel 7.

Das Abzeichen der ersten Abtheilung besteht aus einem goldenen, weiß mit schwarz emaillirten Kreuze nach der von Uns genehmigten Zeichnung. In der Mitte des Kreuzes liegt auf beiden Seiten ein rundes Schild auf. Auf der Vorderseite zeigt dieses Schild in einem azurblauen Rande die Ordens-Devise:

Vom Fels zum Meer,

in der Mitte Unseren Königlichen Wappen-Adler auf weißem Felde, welcher auf der Brust das

Hohenzollersche Wappenschild trägt. Auf der Rückseite ist das Schild ebenfalls von einem azurblauen Rande mit dem Datum der Stiftung:

Den 18. Januar 1851.

umgeben, und enthält in der Mitte, gleichfalls auf weißem Felde, Unseren Königlichen Namenszug. Zwischen den Armen des Kreuzes zeigt sich ein goldener grün emaillirter Kranz, links von Lorbeer-, rechts von Eichenblättern. Ueber dem Kreuze die Königliche Krone.

Dieses Kreuz wird von den Groß-Komthuren an einer silbernen Ordenskette um den Hals getragen, welche mit den Hohenzollerschen und Nürnbergschen Wappenschilden und mit dem Scepter des Chur-Erzkämmerers geschmückt ist.

Die Komthure tragen dasselbe Kreuz an einem breiten gewässerten weißen dreimal schwarzgestreiften Bande um den Hals.

Die Ritter tragen ein kleineres Kreuz von derselben Gestalt an einem schmaleren Bande von derselben Farbe auf der Brust oder im Knopfloche.

Artikel 8.

Das Abzeichen der zweiten Abtheilung besteht in Unserem Königlichen Wappen-Adler von Gold, schwarz emaillirt, mit dem Hohenzollerschen Schilde auf der Brust nach der von Uns genehmigten Zeichnung. Die Devise befindet sich in einem blauen den Kopf des Adlers umgebenden Kreise.

Die Unterscheidungen der drei Klassen sind dieselben, wie in der ersten Abtheilung. Die Ritter, welche den Adler in Anerkennung ihrer Leistungen für die Stiftung des Ordens empfangen, tragen den Adler von Silber.

Artikel 9.

Der ersten Abtheilung dieses Unseres Königlichen Hausordens wollen Wir noch als eine besondere nur einmal zu verleihende Auszeichnung, eine Denkmünze, zur Belohnung für diejenigen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten Unserer Armee hinzufügen, welche in den verschiedenen, im Jahre 1848 und 1849 vorgefallenen Gefechten ihre Treue bewährt haben.

Die Denkmünze wird von Stückgut sein. Sie zeigt auf der Vorderseite den Avers des Ordenskreuzes, auf der Rückseite folgende Inschrift:

Friedrich Wilhelm IV. (in einem quer über die Münze gehenden Bande) Seinen bis in den Tod getreuen Kriegern (in einem am Rande der Münze hinlaufenden Bande) 1848. 1849. (in den durch das letztere Inschriftenband und das Querband gebildeten Abschnitten).

Die Denkmünze wird auf der Brust oder im Knopfloche an dem Ordensbande getragen *).

---

*) 1. Der §. 14. der mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. April 1852 genehmigten Instruktion zur Ausführung der im Artikel 9. der Statuten des Königlichen Hohenzollerschen Haus-Ordens gestifteten Denkmünze bestimmt:

Der Verlust des Rechts, die Denkmünze zu tragen, tritt in denselben Fällen ein, wie dies bei der Kriegsdenkmünze pro 1813/14/15 vorgeschrieben ist.

2. Cfr. der Erlaß des Kriegs-Ministers vom 29. Januar 1855, betreffend die Wiederverleihung der aberkannten Hohenzollerschen Denkmünze, der Kriegsdenkmünze 2c. Milit.-Gesetzs. Band V. № 896.

Artikel 10.

Beide Abtheilungen können neben einander getragen werden. Dagegen schließt eine höhere Klasse jedesmal die unteren Klassen derselben Abtheilung aus, mit Ausnahme der Denkmünze, die auch neben einer höheren Klasse getragen werden soll.

Beide Abtheilungen rangiren unter einander gleich. Mit den übrigen Königlichen Orden rangiren sie so, daß die verschiedenen Klassen gleichen Rang mit den entsprechenden Klassen des Rothen Adlerordens haben, die dritte Klasse beider Abtheilungen also mit der dritten Klasse des Rothen Adlerordens.

Artikel 11.

Die Prinzen Unseres Königlichen Hauses, sowie die jeweiligen Häupter beider Fürstlich Hohenzollerschen Häuser haben durch Ihre Geburt das Recht, die Ordenszeichen der Groß-Komthure des Königlichen Hausordens mit dem Kreuze zu tragen.

Artikel 12.

Das Großmeisteramt des Königlichen Hausordens behalten Wir Uns und Unseren Nachfolgern in der Krone vor; den Vorsitz im Ordens-Kapitel aber wollen Wir einem Stellvertreter übertragen, welcher jederzeit ein Prinz Unseres Königlichen oder des Fürstlich Hohenzollerschen Hauses sein soll. Das Kapitel soll aus sämmtlichen Groß-Komthuren und Komthuren bestehen. Zur Dienstleistung bei den Kapiteln werden Wir für jede Abtheilung einen Ordens-Schatzmeister und einen Ordens-Schreiber auf den Vorschlag Unseres Stellvertreters im Vorsitze des Kapitels aus der Zahl der Ordensmitglieder ernennen.

Artikel 13.

Die Verwaltung des Stiftungsfonds des Hausordens wird einer Ordens-Regierung übertragen, welche außer den Kapitels-Beisassen unter Unserem Stellvertreter im Kapitel aus drei von Uns auf den Vorschlag desselben zu ernennenden Vertretern derjenigen Wohlthäter der Stiftung, welchen Wir den silbernen Adler verliehen haben, sowie aus dem Ordens-Schatzmeister, dem Ordens-Schreiber und einem von Uns auf Vorschlag Unseres Stellvertreters zu bestellenden Ordens-Syndikus besteht. Nur der Syndikus erhält Besoldung.

Artikel 14.

Zu mehrerer Aufrechthaltung der Ehre und Würde des Ordens bestimmen Wir hierdurch, daß derselbe nur so lange getragen werden darf, als dessen Mitglieder sich seiner würdig beweisen, und daß er nicht allein durch Verbrechen, sondern auch durch anstößigen Lebenswandel und unehrenhafte Gesinnung verloren gehen soll. Mitglieder, welche durch ihr Benehmen in irgend einer Weise der Ehre des Ordens sich unwürdig beweisen, sollen durch einen Spruch des Ordens-Ehrengerichts, dessen Funktionen jedoch, wenn der Angeschuldigte Offizier ist, hierdurch ein für allemal dem Offiziers-Ehrengerichte übertragen werden, unter Unserer Bestätigung aus dem Orden jederzeit ausgestoßen werden können, auch wenn die Strafe des Ordens-Ver-

lustes von einem Strafrichter nicht ausgesprochen ist. Es soll auch den Mitgliedern des Ordens jederzeit freistehen, zur Reinigung ihrer Ehre von irgend welchem übeln Leumund auf die Entscheidung des Ordens-Ehrengerichts anzutragen.

Artikel 15.

Das Ehrengericht besteht aus sämmtlichen Mitgliedern des Kapitels.

Artikel 16.

Der Orden des Fürstlichen Hauses Hohenzollern wird von den jeweiligen Häuptern der beiden Fürstlichen Linien nach gemeinsamer Verabredung und nach jedesmaliger vorgängiger Einholung Unserer Allerhöchsten Genehmigung, übrigens aber in derselben Art wie bisher verliehen.

Demnach werden auch fernerhin drei Klassen des Fürstlichen Ehrenkreuzes und zwei Klassen der Medaille verliehen werden; jedoch haben Wir auf den Uns zu erkennen gegebenen Wunsch der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen Liebden mehrere Abänderungen in der Form der Ordenszeichen genehmigt, worüber Wir eine besondere Anordnung erlassen haben.

Diese von Uns beschlossenen Statuten und Satzungen des Hausordens Unseres Königlichen Preußischen und des Fürstlichen Hohenzollerschen Hauses sollen jederzeit stets fest und unverbrüchlich gehalten werden; des zu Urkund haben Wir solche Höchsteigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben auf Unserer Stammburg Hohenzollern am Tage der Huldigung Unserer Hohenzollerschen Lande am 23. August nach Christi unseres Erlösers Geburt im 1851sten Jahre.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel.

(№ 791.) Schreiben des Kriegs-Ministers an das General-Auditoriat vom 3. Oktober 1851, betreffend die Erläuterung zu §. 3. des Reisekosten-Regulativs vom 28. Dezember 1848 *). (Milit.-Wochen-Bl. von 1851, S. 191.)

Auf den Antrag des Königlichen General-Auditoriats vom 26. August d. J. habe ich mit Rücksicht darauf, daß in den Ressorts der Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen nach deren Erlaß vom 4. Januar 1849 bei Dienstreisen

---

*) Milit.-Gesetzs. Band IV., S. 85.

von mehr als ¼, aber weniger als ½ Meile ein Zusammenrechnen der auf der Hinreise und der Rückreise zurückzulegenden Wegestrecken nicht stattfindet, die reglementsmäßige Vergütung vielmehr für je eine volle Meile gewährt wird, das Königliche Militair-Oekonomie-Departement ermächtigt, sowohl dem Garnison-Auditeur N. in N. für die gemachte Reise von N. nach dem ½ Meile entfernten Dorfe N., als überhaupt in allen denjenigen Fällen, wenn die Dienstreise vom Wohnorte des Reisenden ausgehend nach einem mehr als ¼, aber weniger als eine ganze Meile entfernten Orte gerichtet ist, die Entschädigung auf eine volle Meile für die Hin- und eine volle Meile für die Rückreise gewähren zu lassen.

Dem Königlichen General-Auditoriat stelle ich das Weitere hiernach anheim.

Berlin, den 3. Oktober 1851.

Der Kriegs-Minister.
v. Stockhausen.

An
das Königliche General-Auditoriat, hier.

Abschrift des Vorstehenden wird, als Erläuterung zu §. 3. des Reisekosten-Regulativs vom 28. Dezember 1848, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. Oktober 1851.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Gueinzius. Messerschmidt.

(№ 792.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Oktober 1851, betreffend die Ausübung der Disziplinar-Strafgewalt bei der Landwehr. (Gesetz-Sammlung von 1851, S. 707.)

Zur Förderung der Handhabung der Disziplin bei der Landwehr bestimme Ich nach Ihrem Antrage, daß, wenn der Bataillons-Kommandeur abwesend, oder dessen Stelle unbesetzt ist, die Disziplinar-Strafgewalt des Bataillons-Kommandeurs stets in vollem Umfange, für die Dauer der Stellvertretung, auf den Stellvertreter übergehen soll. Wird aber für den abwesenden oder manquirenden Landwehr-Bataillons-Kommandeur kein besonderer Stellvertreter ernannt, so soll während der Dauer dieses Verhältnisses der älteste im Bataillonsstabs-Quartier anwesende dienstthuende Offizier des Bataillons berechtigt sein, über die Mannschaften des Bataillons die Disziplinar-Strafgewalt in gleichem Umfange, wie ein nicht detachirter Kompagnie-Chef, auszuüben. Ich beauftrage Sie, diese, die Vorschriften der §§. 31. 33. der Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841 *). (Gesetz-Sammlung von 1841,

---

*) Milit.-Gesetzs. Band III., S. 34. 35.

Seite 325.) modifizirende Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und außerdem der Armee besonders bekannt zu machen.

Bellevue, den 7. Oktober 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. Stockhausen.

An
den Kriegs-Minister.

(№ 793.) Cirkular-Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 10. Oktober 1851, betreffend das Verfahren in Ansehung der wegen Vergehen verurtheilten Zöglinge der Schul-Abtheilung. (Militair-Wochen-Blatt von 1851, S. 194.)

Das Kriegs-Ministerium findet sich veranlaßt, hiermit zu bestimmen, daß Zöglinge der Schul-Abtheilung, deren Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes wegen Vergehen erfolgt, jederzeit den betreffenden Königlichen Provinzial-General-Kommandos zur Einstellung in die besondere Abtheilung eines kombinirten Reserve-Bataillons zu überweisen sind, um dort ihre gesetzliche Dienstverpflichtung abzuleisten. Insofern Zöglinge der Schul-Abtheilung aber ohne Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Festungsstrafe verurtheilt werden, bleibt es dem Ermessen des Königlichen General-Kommandos des Garde-Korps überlassen, ob sie, mit Rücksicht auf die bisherige Führung und Qualifikation, nach verbüßter Strafe in die Schul-Abtheilung wieder zurückzunehmen oder den betreffenden Königlichen General-Kommandos zur Disposition zu stellen sind.

Berlin, den 10. Oktober 1851.

Kriegs-Ministerium.

v. Stockhausen.

An
die Königlichen General-Kommandos ꝛc.

(№ 794.) Cirkular-Schreiben des General-Auditoriats an die Militairgerichte vom 29. Dezember 1851, betreffend die Gerichtsbarkeit über die beurlaubten Mannschaften der Garde-Landwehr und die Bestätigung der wider dieselben ergangenen kriegsrechtlichen Erkenntnisse*).

Dem Königlichen ꝛc. Gericht theilen wir das beifolgende Schreiben an das Königliche General-Kommando des 8. Armee-Korps,

*) Cfr. der Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 6. Februar 1853, betreffend die Disziplinar-Verhältnisse der beurlaubten Offiziere und Mannschaften der Garde-Landwehr, Milit.-Gesetzs. Band V. № 835.

betreffend die Gerichtsbarkeit über beurlaubte Mannschaften der Garde-Landwehr und die Bestätigung der wider dieselben ergangenen kriegsrechtlichen Erkentnisse,

zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst mit.

Berlin, den 29. Dezember 1851.

Das General-Auditoriat.

An
sämmtliche Königliche Militairgerichte.

* * *

Unter Remission des mit dem gefälligen Schreiben vom 19. November d. J. uns übermachten Schriftstückes und Beifügung des gewünschten, von der 16. Division an uns gerichteten Schreibens vom 3. November d. J., dieses in Abschrift, bemerken wir ergebenst: daß nach unserer Ansicht die höhere Gerichtsbarkeit über beurlaubte Garde-Landwehrmänner nur dem kommandirenden General des Armee-Korps, in dessen Bezirke sich dieselben aufhalten, zusteht, und die Gerichtsbarkeit der Divisions-Kommandeure hinsichtlich ihrer ausgeschlossen ist. Eben so steht, nach unserer Ansicht, die Bestätigung der gegen beurlaubte Garde-Landwehrmänner ergangenen kriegsgerichtlichen Erkenntnisse, wenn diese auch nur auf einjährige und kürzere Freiheitsstrafe lauten, nicht den Divisions-Kommandeuren, sondern ausschließlich dem kommandirenden General des Armee-Korps zu, in dessen Bezirke sich der Verurtheilte befindet. Es versteht sich, daß die in den §§. 154. und 155. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs enthaltenen Beschränkungen bestehen bleiben.

Dieser unserer Ansicht ist das Königliche Kriegs-Ministerium beigetreten. In Hinsicht der niederen Gerichtsbarkeit über beurlaubte Garde-Landwehrmänner hat das Königliche Kriegs-Ministerium die Ansicht, daß dieselbe den Bataillons-Kommandeuren der Provinzial-Landwehr, in deren Bezirke sich jene aufhalten und den Kommandeuren der Garde-Landwehr-Bataillone, in sofern es sich von Bestrafung wegen Nichtbefolgung der von diesen gegebenen Befehle handle, zustehe.

Da es sich hier nur von einer bestimmten Norm handelt, so stellen wir ergebenst anheim, hiernach den betreffenden Truppentheilen Weisung gefälligst ertheilen zu wollen.

Berlin, den 29. Dezember 1851.

Das General-Auditoriat.

Fricciu s.

An
das Königliche General-Kommando des 8. Armee-Korps zu Koblenz.

(№ 795.) Erlaß des Militair-Oekonomie-Departements vom 12. Januar 1852, betreffend die Vertretung der Kassen-Kommissions-Mitglieder bei der Landwehr. (Militair-Wochenblatt von 1852, S. 13.)

Mit Bezug auf den Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 19. April 1850 *) Militair-Wochenblatt Nr. 17. pro 1850, Nr. 269.) wegen Bildung der Kassen-Kommissionen bei der Landwehr, wird auf ergangene Anfrage: wie in denjenigen Fällen der Abwesenheit eines Mitgliedes der Kassen-Kommission verfahren werden solle, in welchen eine Stellvertretung entweder nicht besonders angeordnet, oder, wie zur Zeit der Uebungen und im formirten Zustande nicht von selbst und durch die Bestimmungen gegeben ist, Folgendes bestimmt:

1) In unvermeidlichen Fällen der Anwesenheit von nur zwei Mitgliedern tritt nachstehendes Verfahren ein:

a. Ist der Kommandeur abwesend, so hat derselbe nach §. 4. der speziellen Bestimmungen des Kriegs-Ministerii zum Kassen-Reglement für die Sicherheit der Kasse zu sorgen. Seinem Ermessen nach Maaßgabe des Geldbedarfs oder sonstiger vorauszusehender Inzidenz-Punkte während seiner Abwesenheit, und seiner Verantwortlichkeit bleibt es überlassen, ob er Kasse und Schlüssel den verbleibenden Mitgliedern übergeben, oder anderweit für sichere Unterbringung der Kasse sorgen will; und in letzterem Falle: ob er entweder den während der Abwesenheit erforderlichen Geldbedarf vor der Abreise aus der Kasse entnehmen, und den verbleibenden Mitgliedern übergeben, oder den Letzteren eine Autorisation zum Geld-Empfange zurücklassen will, worin der Zweck, der Empfangstermin und der Betrag auszudrücken ist. Der Kommandeur setzt dann die zahlende Kasse von der Ausfertigung einer solchen Autorisation in Kenntniß, und ist dieselbe demnächst der Quittung der Kassen-Kommission in in Stelle der fehlenden Unterschrift des Kommandeurs beizufügen.

b. Fehlt das zweite oder dritte Kassen-Kommissions-Mitglied, so wird solches in der Quittung mit kurzer Angabe des Grundes bemerkt.

2) Aus dieser Festsetzung folgt, daß die zahlenden Kassen bei Abwesenheit des Kommandeurs nur auf die mit dessen Autorisation belegte Quittung der Kassen-Kommission Zahlung zu leisten haben, wogegen diese Zahlung ohne Weiteres zu erfolgen hat, wenn die Quittung nur vom Kommandeur und einem zweiten Kommissions-Mitgliede vollzogen ist.

3) Im Allgemeinen wird noch bemerkt, daß über eintretende Stellvertretungen der Kassen-Kommissions-Mitglieder der Truppen besondere und jedesmalige Benachrichtigungen an die zahlenden Kassen weder vorgeschrieben noch nöthig sind. Ist die Quittung sonst vorschriftsmäßig ausgestellt, so steht den quittirenden Stellvertretern

---

*) Milit.-Gesetzs. Band IV. S. 168. Vergleiche auch den Erlaß des Kriegs-Ministers, betreffend die Kassen- und Oekonomie-Verwaltung bei den Landwehr-Kavallerie-Regimentern, vom 15. August 1852, Milit.-Gesetzs. Band V. № 818.

nach den §§. 3. und 12. des Allerhöchsten Kassen-Reglements die Präsumtion der Legalität zur Seite, und wenn daher einer zahlenden Kasse ein wesentliches Bedenken entgegentritt, so hat sich dieselbe im geeignetsten Wege darüber Auskunft zu verschaffen.

Berlin, den 12. Januar 1852.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

Gueinzius. Cammerer.

(№ 796.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Februar 1852, betreffend die Reform des Militair-Medizinalwesens. (Militair-Wochenblatt von 1852, S. 51.)

Da es sich herausgestellt hat, daß die nach näherer Prüfung für ersprießlich erachtete Reform des Militair-Medizinalwesens in ihrer vollen Ausdehnung nicht ohne eine namhafte Erhöhung des Etats durchzuführen ist; so will Ich für jetzt nur nachstehende Veränderungen eintreten lassen:

1) Das obere militairärztliche Personal besteht künftig, außer dem Chef des Militair-Medizinalwesens, welcher den Titel „General-Stabsarzt der Armee", mit dem Range eines Obersten anzunehmen hat, nur aus

General-Aerzten, mit dem Range eines Majors,
Ober-Stabsärzten, mit dem Range eines Hauptmanns,
Stabsärzten, mit dem Range eines Premier-Lieutenants,
Oberärzten und Assistenzärzten, mit dem Range eines Seconde-Lieutenants.

Neben diesen Titeln führen aber die Militair-Aerzte beziehungsweise noch die Benennungen

Korpsärzte,
Regimentsärzte,
Garnisonärzte,
Bataillonsärzte,

nach Maaßgabe der Funktionen, für welche sie ernannt werden.

Die gegenwärtig bereits angestellten Generalärzte, Regiments- und Bataillons-Aerzte haben diejenigen Titel und Benennungen anzunehmen, welche ihnen hiernach mit Berücksichtigung ihres bisherigen Rangverhältnisses zukommen.

2) Die bisherigen Regimentsärzte der Artillerie gehen ein. Dagegen werden 3 Ober-Stabsärzte mit 700 Rthlr. Gehalt in Königsberg i. Pr., Breslau und Münster als Garnisonärzte neu angestellt, und außerdem, in Stelle der bisherigen Garnison-Stabsärzte, in den übrigen 6 größeren Garnisonorten der Artillerie-Regimenter ebenfalls Ober-Stabsärzte mit 700 Rthlr. Gehalt ernannt, sowie die Garnison-

Stabsärzte der Festungen, in welchen sich Artillerie-Abtheilungen befinden, in ihrem Gehalt um je 100 Rthlr. verbessert, wogegen nach Eintritt der Gehalts-Erhöhungen für die Garnisonärzte alle übrigen, denselben bisher gewährten extraordinairen Zulagen für ärztliche Mühwaltungen fortan wegfallen.

3) Bei dem Garde-Reserve-Infanterie-Regiment wird ein Ober-Stabsarzt neu angestellt.

4) Das Einkommen von 50 Stabsärzten der Landwehr-Bataillone wird um je 60 Rthlr. verbessert.

5) Die bisherigen Stabsärzte bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut sterben aus, und es werden statt derselben 18 Assistenzärzte mit dem Titel „Oberarzt" und den Competenzen der Assistenzärzte, mit Bewilligung der goldenen Litze als äußeres Abzeichen, angestellt.

6) An Assistenzärzten sollen künftig nur 525 bei der Armee verbleiben, und davon 312 ein pensionsfähiges Gehalt von 240 Rthlr. nebst dem Offizier-Servis erhalten, insoweit zu letzterem die Mittel disponibel werden.

Die Vertheilung der Assistenzärzte bei den Truppen erfolgt dergestalt, daß

bei jedem Infanterie-Regiment à 3 Bataillonen	7,
bei jedem Reserve-Infanterie-Regiment	5,
bei jedem Kavallerie-Regiment	2 bis 3

angestellt, und dem entsprechend auch der Bedarf der übrigen Truppentheile der Armee gedeckt wird.

7) Die jetzt noch überzähligen Unterärzte sterben aus, und werden bis dahin aus den allgemeinen Ersparnissen des Geldverpflegungs-Etats — Tit. III. A. — mit 180 Rthlr. Gehalt und dem Brodgelde verpflegt. Der Feldwebel-Servis für dieselben bleibt bis zu ihrem successiven Ausscheiden auf dem Servis-Etat.

8) Die bisherigen einjährigen freiwilligen Chirurgen erhalten die Benennung: „einjährige freiwillige Aerzte". Die Aufnahme derselben wird an die Bedingung geknüpft, daß sie zuvor Promotionen und Staatsprüfungen absolvirt haben.

9) Die bisherigen Chirurgen-Gehülfen werden künftig „Lazareth-Gehülfen" genannt. Bei der zweiten Kapitulation erhalten dieselben fortan eine Zulage bis zur Erreichung des Unteroffizier-Gehalts, mit dem dieser Charge entsprechenden Range. Sämmtliche Lazareth-Gehülfen, ohne Unterschied der Waffe, der sie angehören, erhalten eine ihren Dienstleistungen entsprechende Bekleidung, nämlich einen blauen Waffenrock mit dunkelblauem Kragen und Aufschlägen und rothem Paspoil, ohne Achselklappen; außerdem ein Infanterie-Seitengewehr mit schwarzledernem Koppel und wollener Troddel nach Maaßgabe ihres Ranges.

10) Die gegenwärtig noch vorhandenen Stabsärzte 1ster Klasse des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts sind bei Besetzung der Ober-Stabsarzt-Stellen, und die Stabsärzte 2ter Klasse bei Besetzung der Stabsarzt-Stellen vorzugsweise zu berücksichtigen.

11) Neu anzustellende Assistenzärzte sind künftig zu Meiner Ernennung in Vorschlag zu bringen; wogegen die Besetzung der Oberarzt-Stellen bei dem Friedrich-Wilhelms-Institut und das Aufrücken der Stabsärzte der Landwehr-Bataillone in vacante Stabsarzt-Stellen der Linien-Bataillone auf den Vorschlag des Chefs des Militair-Medizinalwesens mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums erfolgt.

Ich beauftrage Sie mit der weiteren Bekanntmachung und Ausführung dieser Meiner Ordre.

Berlin, den 12. Februar 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Bonin.

An
den Kriegs-Minister.

(№ 797.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Februar 1852, betreffend die Rangverhältnisse der Maschinisten der Königlichen Kriegs-Marine. (Militair-Wochenblatt von 1852, S. 52.

Nachdem mit der Formation eines Maschinisten-Korps bei Meiner Kriegs-Marine vorgegangen ist, und demzufolge die Anstellung einer Anzahl nach verschiedenen Klassen eingetheilter Maschinisten für den Dienst auf den der Marine angehörigen Dampfschiffen Statt gefunden hat, will Ich nach Ihrem Vortrage über die Rangverhältnisse derselben Folgendes bestimmen:

1) die Maschinisten 1ster Klasse stehen im Range eines Deckoffiziers 1ster Klasse (Oberfeuerwerker, Oberbootsmann);

2) die Maschinisten 2ter Klasse stehen im Range eines Deckoffiziers 2ter Klasse (Feuerwerker, Bootsmann, Feldwebel);

3) die Maschinisten-Gehülfen 1ster Klasse (bisher Maschinisten 3ter Klasse) stehen im Range eines Unteroffiziers 1ster Klasse (Sergeant);

4) die Maschinisten-Gehülfen 2ter Klasse (bisher Maschinisten-Lehrlinge) stehen im Range eines Unteroffiziers 2ter Klasse (Unteroffizier).

Ich gebe Ihnen hiernach die Bekanntmachung und erforderliche weitere Anordnung anheim.

Berlin, den 26. Februar 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Bonin.

An
den Kriegs-Minister.

(№ 798.) Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 3. März 1852, betreffend die Einsendung der aberkannten Großherzoglich Badenschen Gedächtniß-Medaille. (Militair-Wochenblatt von 1852, Seite 48.)

Das Kriegs-Ministerium findet sich veranlaßt, die in dem durch das Militair-Wochenblatt (Nr. 34. Jahrgang 1850) veröffentlichten Erlaß vom 18. August 1850 *) enthaltene Bestimmung:

daß die Großherzoglich Badenschen Gedächtniß-Medaillen der bei den Truppentheilen verurtheilten Soldaten auch bei denselben aufbewahrt werden sollen, in jedem Falle aber der General-Ordens-Kommission sowohl von dem Verluste, als auch von der Zurückgabe der Medaille Kenntniß zu geben sei, —

abzuändern und hierdurch festzusetzen,

daß die von Militairgerichten aberkannten Großherzoglich Badenschen Medaillen nebst Besitzzeugnissen der General-Ordens-Kommission zu übersenden und an diese Behörde auch die bereits aberkannten, noch bei den Truppen befindlichen dergleichen Dekorationen und Besitzzeugnisse, Behufs deren Aufbewahrung für den Fall der Wiederverleihung abzugeben sind.

Ein gleiches Verfahren findet bereits hinsichtlich der von Civilgerichten aberkannten Medaillen statt.

Berlin, den 3. März 1852.

Kriegs-Ministerium.

v. Bonin.

(№ 799.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. März 1852, betreffend die Reisekosten der Gensdarmen bei Dienstreisen in unvermögenden gerichtlichen Angelegenheiten. (Justiz-Ministerial-Blatt von 1852, S. 170.) **)

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 23. Februar d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß künftig den Gensdarmen bei Dienstreisen in unvermögenden gerichtlichen Angelegenheiten für solche, auf Vorladung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft von ihnen auch innerhalb ihres Geschäftsbezirks unternommene Reisen, welche über eine Meile hinausgehen, für jede Meile über die erste Meile hinaus 5 Sgr. Reisekosten, Diäten aber, wie bisher, nur

---

*) Milit.-Gesetzs. Band IV. S. 188.

**) Cfr. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Mai 1852, betreffend die Diäten der Gensdarmen, Milit.-Gesetzs. Band V. № 803.; die allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Diäten und Reisekosten der Gensdarmen in unvermögenden gerichtlichen Angelegenheiten vom 18. Juli 1853, Milit.-Gesetzs. Band V. № 852. und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. August 1854, betreffend die Bewilligung von Diäten an die Fuß-Gensdarmen bei Reisen auf der Eisenbahn, Behufs ihrer Vernehmung als Zeugen, Milit.-Gesetzs. Band V. № 887.

insoweit, als etwa die Reise über ihren Geschäftsbezirk hinausgeht, und die Gensdarmen zum Zwecke ihrer gerichtlichen Vernehmung länger als zwei Tage und eine Nacht von ihren Standquartieren entfernt gewesen sind, nach den für dergleichen Fälle bis dahin üblich gewesenen Sätzen, aus der Staatskasse gezahlt werden dürfen.

Charlottenburg, den 10. März 1852.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

An
die Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen.

(№ 800.) Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 10. April 1852, betreffend den Uebergang der bisher beim Militair-Oekonomie-Departement bearbeiteten Etats-Angelegenheiten der Militair-Justizbeamten auf das Allgemeine Kriegs-Departement und auf die Intendanturen. (Militair-Wochenblatt von 1852, S. 72.)

Es ist für angemessen erachtet worden, auch die Etats-Angelegenheiten der Militair-Justizbeamten nicht mehr beim Militair-Oekonomie-Departement, sondern vom 1. April d. J. an beim Allgemeinen Kriegs-Departement bearbeiten und die Anweisung der Gehalts- 2c. Kompetenzen der Korps-, Divisions- und Garnison-Auditeure, der Hülfs-Auditeure und Actuarien bei den Militairgerichten gleichzeitig auf die Intendanturen übergehen zu lassen.

Das General-Auditoriat wird hiernach alle bisher an das Militair-Oekonomie-Departement gerichteten Anträge künftig an das Allgemeine Kriegs-Departement gelangen lassen. In dem bestehenden Geschäftsgange zwischen dem General-Auditoriat und den Militairbehörden tritt hierdurch keine Aenderung ein. Die für die Intendanturen eintretende neue Wirksamkeit erheischt es indessen, daß diejenigen höheren Militairbehörden, bei welchen Militair-Justizbeamte angestellt sind — die Königlichen General- und Divisions-Kommandos, die Königlichen Gouvernements und Kommandanturen, — bei vorkommenden Veränderungen im Personal dieser Beamten von dem Tage des Eintreffens und Abgangs derselben, von allen Beurlaubungen, Todesfällen und etwaigen Amtssuspensionen, der Korps-Intendantur sofort Nachricht geben.

Die betheiligten höheren Militairbehörden haben deshalb hiernach vom 1. April d. J. an zu verfahren.

Berlin, den 10. April 1852.

Kriegs-Ministerium.

v. Bonin.

An
die Königlichen General-Kommandos 2c.

(№ 801.) Gesetz vom 15. April 1852, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen betreffend. (Gesetz-Sammlung von 1852, S. 115—117.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Wenn die Militair-Strafgesetze hinsichtlich der Beurtheilung strafbarer Handlungen auf die Allgemeinen Landesgesetze oder die Allgemeinen Strafgesetze verweisen, so treten die Vorschriften des Allgemeinen Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten nach Maaßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung desselben vom 14. April 1851 (Gesetz-Sammlung S. 93 ff.) an deren Stelle.

§. 2.

Militairpersonen, welche im Auslande, während sie dort in einer dienstlichen Stellung sich befinden, strafbare Handlungen begehen, werden ebenso, als ob die Handlungen in Preußen selbst begangen wären, nach Preußischen Strafgesetzen verfolgt und bestraft.

§. 3.

Wird nach der Bestimmung des Allgemeinen Strafgesetzbuchs gegen eine Person des Soldatenstandes neben der Todesstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehre ausgesprochen, so ist damit die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden.

§. 4.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen zur Folge.

Eine Umwandlung der Zuchthausstrafe in eine militairische Freiheitsstrafe findet in der Folge nicht mehr Statt *).

§. 5.

Wird gegen eine Person des Soldatenstandes die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere als dreijährige Dauer ausgesprochen, so ist damit die Entlassung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden. Wird dagegen die Dauer dieser Strafe vom Richter nur auf drei Jahre oder weniger bemessen, so gehört der Verurtheilte während dieser Zeit zur zweiten Klasse des Soldatenstandes.

---

*) Von den Ministerien des Krieges, der Justiz und des Innern ist es für zuläſſig erachtet worden, daß bei einer temporairen Ueberfüllung der Zuchthäuser, die Zuchthausstrafe, welche von Militairgerichten gegen Militairpersonen erkannt worden ist, in einer Baugefangenen-Anstalt vollstreckt wird.

§. 6.

Mit der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, sowie mit der zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, ist die Degradation von Rechtswegen verbunden; eine Abkürzung der verwirkten Freiheitsstrafen wegen gleichzeitig eintretender Degradation findet in diesen Fällen nicht Statt.

§. 7.

Eine Umwandlung der Gefängnißstrafe und der Einschließung in eine militairische Freiheitsstrafe ist nicht zulässig, wenn der Angeschuldigte zum Stande der Beurlaubten gehört.

§. 8.

Wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eine bürgerliche Freiheitsstrafe in eine militairische zu verwandeln ist, oder umgekehrt, so soll folgendes Verhältniß maaßgebend sein:

1) die Zuchthausstrafe steht gleich der Baugefangenschaft;
2) die Einschließung dem Festungsarrest;
3) die Gefängnißstrafe der Festungsstrafe; es kann jedoch anstatt der Gefängnißstrafe auch auf mittlern oder gelinden Arrest, ingleichen auf Stubenarrest oder Festungsarrest erkannt werden.

§. 9.

Weder bei dem Zusammentreffen mehrerer Verbrechen, noch beim Rückfalle, noch wenn sonst in den Militair-Strafgesetzen eine Verlängerung oder Verschärfung der Strafe vorgeschrieben ist, darf die Dauer der zeitigen militairischen Freiheitsstrafe den Zeitraum von zwanzig Jahren übersteigen.

§. 10.

Anstatt der durch den Erlaß vom 6. Mai 1848*) (Gesetz-Sammlung S. 123) bereits aufgehobenen Strafe der körperlichen Züchtigung soll eine Strafe nicht mehr erkannt werden.

§. 11.

Bei Verwandlung einer Geldbuße in eine militairische Freiheitsstrafe ist nach den in dem Allgemeinen Strafgesetzbuche aufgestellten Grundsätzen (§§. 17. und 335.)**) zu verfahren.

Die statt einer Geldbuße eintretende militairische Freiheitsstrafe besteht mindestens in eintägigem gelinden Arrest und höchstens vierjähriger Festungsstrafe.

§. 12.

Die Strafe des Rückfalls tritt nur dann ein, wenn dasselbe Verbrechen oder Vergehen, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begangen wird, und die frühere Strafe von einem Preußischen Gerichte erkannt ist. Bei Anwendung der Strafe des Rückfalls macht es keinen

---

*) Milit.-Gesetzs. Band VI., S. 59.
**) Milit.-Gesetzs. Band V., S. 24 und 89.

Unterschied, ob die frühere von einem Preußischen Gerichte erkannte Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht.

§. 13.

An die Stelle der in den Militair-Strafgesetzen enthaltenen besonderen Vorschriften über die Bestrafung des Landesverraths, der Körperverletzung, des Diebstahls, der Fälschung von Legitimations-Urkunden und des gewerbmäßigen Betriebes des Hazardspiels, treten die für diese Verbrechen und Vergehen ertheilten Bestimmungen des Allgemeinen Strafgesetzbuchs. Jedoch werden die §. 88. Nr. 2. und 3. und §. 89. Theil I. des Militair-Strafgesetzbuchs *) (Gesetz-Sammlung von 1845, S. 296), sowie der Kriegsartikel 61.**) (Gesetz-Sammlung von 1844, S. 284), hierdurch nicht geändert.

§. 14.

Mit der Strafe des Diebstahls nach den Bestimmungen des §. 217. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs ist zu belegen:

1) wer Sachen des Offiziers entwendet, zu welchem er als Ordonnanz oder Bursche kommandirt ist;
2) wer seinen Kameraden, dem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist, bestiehlt;
3) wer Gegenstände aus Lazarethen, Montirungs-Kammern, Magazinen oder Werkstätten der Truppen entwendet;
4) wer seinen Quartierwirth oder zu dessen Hausstande gehörige Personen bestiehlt;
5) wer einen Diebstahl an der Habe des Gefangenen verübt, dessen Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist;
6) wer im Wachtdienst die seiner Bewachung anvertrauten Sachen entwendet.

§. 15.

Der auf Beleidigungen von Unteroffizieren oder von Soldaten untereinander bezügliche §. 174. Theil I. des Militair-Strafgesetzbuchs findet nur auf solche Vergehungen Anwendung, welche im Sinne des §. 343. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs als einfache Beleidigungen zu betrachten sind.

§. 16.

Die Civilgerichte haben gegen die zum Beurlaubtenstande gehörigen Militairpersonen nicht mehr auf Militairstrafen zu erkennen.

§. 17.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

---

*) Milit.-Gesetzs. Band III., S. 232.
**) a. a. O. S. 190.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 15. April 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

* * *

Allerhöchste Verordnung vom 18. Mai 1852,

zur Ausführung des Gesetzes vom 15. April 1852, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen betreffend.

(Militair-Wochenblatt von 1852, S. 113.)

Zur Ausführung des Gesetzes vom 15. April d. J. (Gesetz-Sammlung S. 115) bestimme Ich nach Ihrem Antrage was folgt:

Zu §. 4.

1) Wird von einem Kriegsgerichte auf Zuchthausstrafe erkannt, so kommen hinsichtlich der Bestätigung des Erkenntnisses die Bestimmungen der §§. 152—154. Thl. II. des Militair-Strafgesetzbuchs zur Anwendung.

Dagegen bedürfen die bei Civilgerichten gegen Militairpersonen ergehenden, auf Zuchthausstrafe lautenden Erkenntnisse nicht der Bestätigung.

2) Sowohl in der öffentlichen Bekanntmachung des gegen eine Militairperson Zuchthausstrafe verhängenden Erkenntnisses (Allgemeines Strafgesetzbuch §. 30.) als auch bei der Publikation desselben in dem Bereiche des Truppentheils, zu welchem der Verurtheilte gehört, ist der mit dieser Strafe verbundenen Ausstoßung aus dem Soldatenstande ausdrücklich zu erwähnen.

Ist das Erkenntniß von einem Kriegsgerichte gesprochen, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch das im §. 193. Thl. II. des Militair-Strafgesetzbuchs bezeichnete Amtsblatt.

Zu §. 5.

3) Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit hat für Offiziere stets die Entfernung aus dem Offizierstande zur unmittelbaren Folge.

4) Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere als dreijährige Dauer darf gegen Personen des Dienststandes nur von einem Kriegsgericht erkannt werden. Die Bestätigung des Erkenntnisses erfolgt in diesen Fällen durch den Kriegs-Minister, insoweit es nicht nach §. 154. Thl. II. des Militair-Strafgesetzbuchs Meiner Bestätigung bedarf.

5) Ist von einem Civilgerichte gegen einen Offizier des Beurlaubtenstandes auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf eine härtere Strafe rechtskräftig erkannt worden, so ist das Erkenntniß Mir vor der Vollstreckung durch das General-Auditoriat einzureichen.

6) Bei der Publikation der auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte lautenden Erkenntnisse im Bereiche des Truppentheils, zu welchem der Verurtheilte gehört, ist der im §. 5. des Gesetzes vom 15. April 1852 erwähnten Folgen dieser Strafe ausdrücklich zu gedenken.

7) Verbleibt der mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte Bestrafte in der Armee, so tritt derselbe mit dem Tage der vollendeten Verbüßung dieser Strafe ohne weitere besondere Bestimmung in die erste Klasse des Soldatenstandes zurück.

Soll dagegen der zu dieser Strafe Verurtheilte aus dem Soldatenstande ausscheiden, so erfolgt die Entlassung, sobald das Erkenntniß die Rechtskraft erlangt hat. — Die Kriegsgerichte haben in diesen Fällen nicht auf militairische, sondern auf bürgerliche Freiheitsstrafen zu erkennen.

8) Trifft mit der zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte die Bestrafung wegen eines militairischen Verbrechens oder Vergehens zusammen, welches die Militair-Strafgesetze mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bedrohen, so ist auf diese Strafe und auf den stets damit verbundenen Verlust der Nationalkokarde und des National-Militair-Abzeichens (§. 38. Thl. I. des Militair-Strafgesetzbuchs) ausdrücklich zu erkennen.

Hinsichtlich der Wiederaufnahme des Verurtheilten in die erste Klasse des Soldatenstandes behält es in diesen Fällen bei den Bestimmungen des §. 39.*) Thl. I. des Militair-Strafgesetzbuchs und Meiner Ordre vom 8. September 1845 sein Bewenden.

9) Mit Pension aus dem aktiven Dienste entlassene Offiziere werden durch den Verlust der bürgerlichen Ehre und durch die Verurtheilung zur zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte der ihnen aus der Staatskasse zu zahlenden Pension verlustig.

Zu §. 6.

10) Die Verurtheilung wegen eines Vergehens, welches außer einer Freiheitsstrafe mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit bedroht ist, gestattet nicht das Verbleiben im Verhältniß eines militairischen Vorgesetzten, selbst wenn wegen mildernder Umstände nur auf eine Freiheitsstrafe erkannt wird.

Gehört in einem solchen Falle der Verurtheilte zum Stande der Unteroffiziere, so verliert er die Unteroffizier-Charge und tritt, auch in Betreff der Besoldung, in den Stand der Gemeinen zurück. — Eine Abkürzung der verwirkten Freiheitsstrafe hat dies nicht zur Folge.

Zu §. 8.

11) Bei der Umwandlung der Gefängnißstrafe in eine militairische Freiheitsstrafe bleibt

*) Cfr. der Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 3. Oktober 1845, betreffend die Rehabilitirung gegen erkannte Ehrenstrafen, Milit.-Gesetzs. Band III., S. 303.

das im §. 63. Thl. I. des Militair-Strafgesetzbuchs festgestellte Verhältniß zwischen den verschiedenen Arten der militairischen Freiheitsstrafen zu beachten.

Zu §. 17.

12) Die Bestimmungen der §§. 35—53. Thl. I. des Militair-Strafgesetzbuchs werden, insoweit es sich um die Bestrafung wegen militairischer Verbrechen oder Vergehen handelt, durch das Gesetz vom 15. April 1852 nicht berührt.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmungen der Armee bekannt zu machen.

Potsdam, den 18. Mai 1852.

Friedrich Wilhelm.
v. Bonin.

An
den Kriegs-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung nebst dem Gesetz vom 15. April d. J. wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 31. Mai 1852.

Der Kriegs-Minister.
v. Bonin.

(№ 802.) Erlaß des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 27. April 1852, betreffend die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen im Dienst befindliche Militair-Beamte. (Militair-Wochen-Blatt von 1852, S. 85.)

Nachdem durch die Verordnung vom 6. Januar 1849 die allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung im Preußischen Staate eingeführt worden ist, sind bei einigen Militair-Behörden Zweifel darüber entstanden:

ob gegen im Dienst befindliche Militair-Beamte die Vollstreckung des Wechselarrestes zulässig sei?

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 15. Februar 1850 *), die Einführung der allgemeinen Wechsel-Ordnung betreffend, in Verbindung mit den Vorschriften des §. 174. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, haben die Herren Minister der Justiz und des Krieges die bejahende Beantwortung dieser Frage für unzweifelhaft erachtet.

Die Königlichen Militair-Behörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt und veranlaßt, die Vollstreckung eines von den Civil-Gerichten gegen Militair-Beamte verhängten Wechselarrestes nicht zu behindern und auf die hierüber in Gemäßheit des §. 145. Thl. I. Tit. 24. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung von den Gerichten zu ertheilende Benachrichtigung die zur Vertretung der qu. Beamten erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 27. April 1852.

Kriegs-Ministerium. — Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Wangenheim. — v. Schüz.

---

*) Milit.-Gesetzs. Band V. S. 7.

(№ 803.) Allerhöchste Ordre vom 12. Mai 1852, die Diäten der Gensdarmen betreffend*). (Justiz-Ministerial-Blatt von 1852, S. 258.)

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 27. April d. J. will Ich die in der Allerhöchsten Ordre vom 5. Juli 1821 bestimmten Diätensätze für die Gensdarmen, damit solche mit den Sätzen, welche für die Civil- und Militair-Beamten jetzt gelten, in einem richtigen Verhältniß stehen, hierdurch dahin abändern, daß statt der Sätze von 20 Sgr. für den berittenen und 15 Sgr. für den Fuß-Gensdarmen, von jetzt ab: dem berittenen Gensdarmen 25 Sgr. und dem Fuß-Gensdarmen 20 Sgr. täglich in den Fällen gezahlt werden, in welchen die Gensdarmen auf eine Diätenbewilligung überhaupt bestimmungsmäßig Anspruch haben. Den Wachtmeistern in der Gensdarmie ist dagegen wie bisher in diesen Fällen der Satz von 1 Thlr. täglich zuzugestehen.

Gegeben Potsdam, den 12. Mai 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An
den Minister des Innern, den Finanz-Minister und den Kriegs-Minister.

* * *

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch sämmtlichen Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß sich die Bestimmung unter Nr. 2. b. der allgemeinen Verfügung vom 14. Mai 1850**) (Justiz-Ministerial-Blatt S. 195.) hinsichtlich des Diätensatzes hiernach modifizirt.

Berlin, den 19. Juli 1852.

Der Justiz-Minister.

Simons.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

*) Cfr. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Julius 1821, von Kamptz Annalen Band V. S. 656., die allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 14. Mai 1850, Milit.-Gesetzs. Band IV. S. 173., die Allerh. Kabin.-Ordre vom 10. März 1852, Milit.-Gesetzs. Band V. № 799., die Allerh. Kabin.-Ordre vom 4. August 1854, Milit.-Gesetzs. Band V. № 887.

**) Milit.-Gesetzs. Band IV., S. 173.

(№ 804.) Auszug aus dem Gesetze über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen Gesetzeskraft hat. Vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Sammlung von 1852, S. 245—247.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1.

Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, sein Ressort betreffenden Uebertretungen die Strafe vorläufig durch Verfügung festzusetzen. Wird Geldbuße festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten in Gemäßheit des §. 335. des Strafgesetzbuchs an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe zu bestimmen.

Die vorläufig festzusetzende Strafe darf fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß nicht überschreiten. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Polizeianwalte überlassen werden.

§. 10.

In Betreff der von Militairpersonen begangenen Uebertretungen behält es bei den Bestimmungen der §§. 3. und 269. Theil II. des Strafgesetzbuchs für das Heer *) das Bewenden **).

*) Milit.-Gesetzs. Band III. S. 249. und 287.

**) Vergleiche hierzu

1. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. August 1847, ebendaselbst Band IV. S. 46., betreffend die Deklaration des §. 3. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuches rücksichtlich der Untersuchung und Entscheidung der Kontraventionen der Militairpersonen gegen Polizeigesetze. Milit.-Gesetzs. Band IV. S. 46.
2. das Reskript des Militair-Justiz-Departements vom 15. Mai 1852, S. 169, betreffend die Kompetenz der Militairgerichte in Untersuchungen wegen polizeilicher Vergehen gegen Militairpersonen.
3. den §. 28. des von den Ministern der Justiz und des Innern erlassenen Reglements vom 30. September 1852 über die Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852, welcher bestimmt:

„Gegen aktive Militairpersonen, d. h. gegen alle nicht zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes, darf die vorläufige Straffestsetzung nur dann erfolgen, wenn die Uebertretungen im Gesetze blos mit Geldstrafe oder Konfiskation bedroht ist.

Ist dagegen die Uebertretung im Gesetze mit Geld- oder Gefängnißstrafe bedroht, oder trifft mit der Uebertretung ein Vergehen oder Verbrechen zusammen, so ist die Bestrafung bei dem betreffenden Militairgericht in Antrag zu bringen.

Wird die gegen eine aktive Militairperson eine Geldstrafe festsetzende oder eine Konfiskation verhängende Verfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei den betreffenden Militairgerichten zu beantragen, und in dem Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe, oder die konfiszirte Sache abgeliefert werden soll. Kann in einem solchen Falle die Geldstrafe nicht erlangt werden, so wird dieselbe von dem Militairgericht in eine verhältnißmäßige militairische Freiheitsstrafe umgewandelt, und nach Vollstreckung dieser Strafe die requirirende Behörde hiervon benachrichtigt.“ (Justiz-Ministerial-Blatt von 1852, S. 346.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 14. Mai 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(№ 805.) Reskript des Militair-Justiz-Departements vom 15. Mai 1852, die Kompetenz der Militairgerichte in Untersuchungen wegen polizeilicher Vergehen gegen Militairpersonen betreffend.

Auf die an den mitunterzeichneten Justiz-Minister gerichtete Anfrage vom 4. März c.,

die Kompetenz der Militairgerichte in Untersuchungen wegen polizeilicher Vergehen gegen Militairpersonen betreffend,

wird dem Königlichen General-Auditoriat bei Rückgabe der eingesendeten Untersuchungsakten wider den Lieutenant (N.) Folgendes erwiedert.

Der §. 3. Theil II. des Strafgesetzbuches für das Heer (Gesetz-Sammlung von 1845, Seite 330.) bestimmt wörtlich:

„Den Civilbehörden bleibt die Untersuchung und Entscheidung der Kontraventionen gegen Finanz- und Polizeigesetze und gegen Jagd- und Fischerei-Verordnungen in dem Fall überlassen, wenn die Kontravention im Gesetz nur mit Geldbuße oder Konfiskation bedroht ist.

Ist dagegen im Gesetz die Kontravention nur oder alternativ mit Freiheitsstrafe bedroht, oder trifft mit der Kontravention ein anderes Verbrechen zusammen, so steht die Untersuchung und Entscheidung ausschließlich den Militairgerichten zu."

Nach diesen ausdrücklichen Bestimmungen steht die Untersuchung und Entscheidung den Militairgerichten in allen dergleichen Kontraventionsfällen ausschließlich zu, in welchen die Uebertretung unbedingt oder alternativ mit Freiheitsstrafe bedroht ist und es kann hierbei keinen Unterschied machen, ob die Kontravention in dem allgemeinen Strafgesetzbuche oder in einem anderen, nach den Artikeln II., VIII. und XX. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 neben dem Strafgesetzbuche in Kraft gebliebenen Gesetze unter Strafe gestellt ist.

Da nun die unterbliebene polizeiliche Anmeldung nach dem auf Grund des §. 9. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 erlassenen und in dem betreffenden Amtsblatt abgedruckten Publikandum vom 9. Juni 1843 mit 1 Thlr. Geldbuße oder 24 Stunden Gefängniß bedroht ist, so erscheint die in der Untersuchung wider den Lieutenant (N.) Seitens des Appellations-

gerichts zu Breslau in der Verfügung vom 11. November v. J. ausgesprochene Ansicht, daß die Entscheidung der Sache nicht zur Kompetenz des Civilgerichts gehöre, vollkommen begründet ꝛc.

Berlin, den 15. Mai 1852.

Militair-Justiz-Departement.

Simons. v. Bonin.

An
das Königliche General-Auditoriat hier.

(№ 806.) Erlaß des Militair-Oekonomie-Departements vom 16. Mai 1852, betreffend die Einlassung der Truppen auf Prozesse. (Militair-Wochen-Blatt von 1852, S. 105.)

Es ist Veranlassung gegeben, darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn ein Truppentheil in die Lage kommt, sich Behufs Vertretung des fiskalischen Interesse auf einen Prozeß, sei es als Kläger oder Verklagter, einzulassen, der Kommandeur, vor der Einlassung, der, nach Maaßgabe des Gegenstandes ressortirenden, Behörde über den vorgekommenen Rechtsfall Anzeige zu machen, und sich ihrer Zustimmung zu vergewissern hat. Nicht allein die Rücksicht auf eine etwa beabsichtigte außergerichtliche Beseitigung des Gegenstandes macht es nöthig, das gerichtliche Auftreten der Truppen Namens des Fiskus von höherer Autorisation abhängig zu machen, sondern es würde aus unterlassener Einholung der letzteren auch folgen, daß der Kommandeur in den Fall kommen könnte, sowohl für die Kosten als auch für sonstigen Schaden dem Fiskus aufkommen zu müssen.

Berlin, den 16. Mai 1852.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

Gueinzius. Cammerer.

An
die Königlichen General-Kommandos ꝛc.

(№ 807.) Erlaß des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 17. Mai 1852, betreffend die in fiskalischen Prozessen von den Rechtsanwälten über Mandatarien-Gebühren eingereichten Liquidationen. (Militair-Wochen-Blatt von 1852, S. 104.)

Die gerichtliche Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte zum Zweck der Einforderung von dem Mandanten findet nach §. 3. des Gesetzes vom 3. Mai 1851 seit 1. Januar c. nicht mehr statt. Dagegen ist vorgeschrieben, daß die Liquidationen der Rechtsanwälte außer ihrer Namensunterschrift enthalten müssen:

1) die bestimmte Angabe des Werthes des Objekts,

2) die Angabe des danach zu liquidirenden Gebühren-Betrages unter Allegirung der in Anwendung kommenden Bestimmungen des Gesetzes und des Tarifs,

3) die spezielle Angabe der etwaigen baaren Auslagen, und

4) die Angabe des etwa erhobenen Vorschusses.

Da dem Kriegs-Ministerium in der Regel die Mittel nicht vorliegen, um die Richtigkeit dieser Angaben mit Sicherheit prüfen zu können, so werden die sämmtlichen Königlichen Militair-Behörden, welche in einem fiskalischen Prozesse die Rechte des Militair-Fiskus zu vertreten haben, angewiesen, sich dieser Prüfung zu unterziehen und bei Einsendung der Liquidationen über die Richtigkeit der in denselben enthaltenen Angaben gutachtlich zu äußern.

Berlin, den 17. Mai 1852.

Kriegs-Ministerium. v. Wangenheim. — Allgemeines Kriegs-Departement. v. Schüz.

(№ 808.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Mai 1852, betreffend die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit bei der kombinirten Festungs-Artillerie-Abtheilung. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 4. Juni 1852.)

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die niedere Gerichtsbarkeit bei der kombinirten Festungs-Artillerie-Abtheilung von dem Kommandeur derselben auszuüben ist, und hat das Kriegs-Ministerium hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Sanssouci, den 27. Mai 1852.

Friedrich Wilhelm.
v. Bonin.

An
das Kriegs-Ministerium.

(№ 809.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1852, betreffend die Bestrafung der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes wegen unterlassener An- und Abmeldung bei Aufenthalts-Veränderungen. (Gesetz-Sammlung von 1852, S. 441.)

Auf Ihren Bericht vom 28. Mai d. J. bestimme Ich hiermit, daß gegen Militairpersonen des Beurlaubtenstandes, welche bei Aufenthalts-Veränderungen die vorgeschriebene Ab- und Anmeldung unterlassen, die nach §. 39. der Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung

in der Armee vom 21. Oktober 1841*) verwirkte Disziplinarstrafe fortan von dem Kommandeur des Landwehr-Bataillons, dem die Kontrolirung des zu Bestrafenden obliegt, festzusetzen ist. Die Strafvollstreckung erfolgt auf Requisition des Bataillons-Kommandeurs durch den Kreis-Landrath. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und von Ihnen, dem Kriegs-Minister, der Armee noch besonders bekannt zu machen.

Sanssouci, den 29. Mai 1852.

Friedrich Wilhelm.

Simons. v. Westphalen. v. Bonin.

An
die Staats-Minister der Justiz, des Innern und des Krieges.

(№ 810.) Gesetz vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend**). (Gesetz-Sammlung von 1852, S. 305—318.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 1.

Gegenstand des Holzdiebstahls.

Holzdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der Diebstahl an Holz in Forsten oder auf anderen Grundstücken, auf welchen dasselbe hauptsächlich der Holznutzung wegen gezogen wird, wenn es entweder:

1) noch nicht vom Stamme oder Boden getrennt, oder
2) durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist, oder
3) in Spähnen, Abraum oder Borke besteht, auch dann, wenn sich dieselben bereits in Holzablagen, welche jedoch nicht umschlossen sind, befinden.

---

*) Milit.-Gesetzs. Band III., S. 36.

**) Cfr. das Cirkularschreiben des General-Auditoriates an die Militairgerichte vom 9. Februar 1854, betreffend die gegen Militairpersonen wegen Holzdiebstahls nach dem Gesetze vom 2. Juni 1852 zu verhängenden militairischen Freiheitsstrafen, Milit.-Gesetzs. Band V. Nr. 873.

§. 2.

Dem Holzdiebstahl wird gleichgeachtet der Diebstahl an Waldprodukten anderer Art, insbesondere an Gras, Kräutern, Haide, Moos, Laub, anderem Streuwerk, an Kienäpfeln, Waldsämereien und Harz, welche sich in Forsten oder auf anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücken befinden und nicht bereits eingesammelt sind.

Die über den Holzdiebstahl gegebenen Vorschriften finden auf die Diebstähle an solchen Waldprodukten Anwendung, sofern nicht ausnahmsweise ein Anderes bestimmt ist (§§. 7. und 8.).

§. 3.

Holzdiebstahl ohne erschwerende Umstände.

Der Holzdiebstahl wird, unabhängig von dem Ersatze des Werthes des Entwendeten und des etwaigen sonstigen Schadens, mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter zehn Silbergroschen betragen darf.

§. 4.

Holzdiebstahl mit erschwerenden Umständen.

Die Geldbuße soll dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und niemals unter funfzehn Silbergroschen sein:

1) wenn der Diebstahl zur Nachtzeit (Strafgesetzbuch §. 28.) oder an einem Sonn- oder Festtage begangen wird;

2) wenn der Thäter sich vermummt, das Gesicht gefärbt, oder andere Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;

3) wenn derselbe auf Befragen des Bestohlenen oder des Forstbeamten seinen Namen oder Wohnort anzugeben verweigert, oder falsche Angaben über seinen Namen oder Wohnort gemacht hat;

4) wenn er sich zur Verübung des Diebstahls der Säge oder des Messers bedient hat.

§. 5.

Versuch, Theilnahme, Begünstigung.

Der Versuch des Holzdiebstahls, die Theilnahme an einem Holzdiebstahle oder an einem Versuche desselben, die Begünstigung im Falle des §. 38. des Strafgesetzbuchs wird mit der vollen Strafe des Holzdiebstahls belegt.

Die Begünstigung eines Holzdiebstahls im Falle des §. 37. des Strafgesetzbuchs wird mit einer Geldbuße bestraft, deren Betrag den doppelten Werth des Entwendeten erreichen kann, jedoch niemals unter zehn Silbergroschen sein soll.

§. 6.

Hehlerei.

Wer sich in Beziehung auf einen Holzdiebstahl der Hehlerei schuldig macht, wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt, jedoch nicht unter zehn Silbergroschen sein soll.

§. 7.

Rückfall.

Befindet sich der Schuldige im ersten oder zweiten Rückfalle, so soll die Geldbuße dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und nicht unter funfzehn Silbergroschen sein; im Falle des §. 4. soll sie dem achtfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und nicht unter zwanzig Silbergroschen sein.

Diese Bestimmung findet bei Diebstählen von Raff- und Leseholz und anderen Waldprodukten außer dem Holze und Harze auch im dritten und ferneren Rückfalle Anwendung.

§. 8.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen Holz- und Harzdiebstahls von einem Preußischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden, innerhalb der nächsten zwei Jahre nach der Verurtheilung einen Holzdiebstahl begeht.

In Beziehung auf den Rückfall macht es keinen Unterschied, ob die That in dem früheren oder späteren Falle oder in beiden Fällen Diebstahl, Versuch des Diebstahls, Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei darstellt.

Die Verurtheilung wegen Holz- und Harzdiebstahls begründet bei Diebstählen von Raff- und Leseholz und anderen Waldprodukten keinen Rückfall und umgekehrt.

Diebstähle an Holz oder anderen Waldprodukten, welche nicht Holzdiebstähle im Sinne dieses Gesetzes sind, kommen nicht in Anrechnung.

§. 9.

Zusätzliche Strafe in gewissen Fällen.

In allen Fällen (§§. 3—8.) kann neben der Geldbuße eine Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen verhängt werden, wenn entweder

1) drei oder mehrere Personen mit einander Holzdiebstahl verübt haben, oder
2) der Holzdiebstahl zum Zwecke des Verkaufs des Entwendeten verübt worden ist, oder
3) durch Ausführung des Holzdiebstahls dem Bestohlenen ein Schaden zugefügt worden ist, welcher nach Abrechnung des Werthes des Entwendeten mehr als fünf Thaler beträgt, oder
4) der Gegenstand des Diebstahls in Harz besteht.

§. 10.

Haftbarkeit dritter Personen.

Für die Geldbuße, den Wertherſatz und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufsicht oder in Diensten eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist dieser im Falle ihres Unvermögens für verhaftet zu erklären, und zwar unabhängig von der ihn etwa selbst treffenden Strafe.

Die Haftbarkeit wird nicht ausgesprochen, wenn derselbe den Beweis führt, daß der Diebstahl nicht mit seinem Wissen verübt ist.

§. 11.

Der Schuldige, welcher noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hatte, wird, wenn er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, zur vollen gesetzlichen Strafe verurtheilt. Hat er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt, so wird er freigesprochen, und derjenige, welcher in Gemäßheit des §. 10. dieses Gesetzes haftet, zur Zahlung der Geldbuße, des Werthersatzes und der Kosten, welche den Thäter getroffen haben würden, falls er das sechszehnte Lebensjahr vollendet gehabt hätte, unmittelbar als haftbar verurtheilt.

§. 12.

Verwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe.

An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des etwa für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe nach Maaßgabe der Bestimmungen in §. 14. des Strafgesetzbuchs treten. Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von zehn Silbergroschen bis zu zwei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird. Sie beträgt mindestens Einen Tag und darf sechs Monate nicht übersteigen.

Kann nur ein Theil der Geldbuße beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urtheile festgesetzten Verhältnisse die Gefängnißstrafe ein.

Gegen die in Gemäßheit der §§. 10. und 11. als haftbar Verurtheilten tritt an die Stelle der Geldbuße eine Gefängnißstrafe nicht ein.

§. 13.

Arbeiten statt der Gefängnißstrafe.

Statt der Gefängnißstrafe (§§. 9., 12.) kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne in einer Gefangenen-Anstalt eingeschlossen zu werden, zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden (§. 42.).

§. 14.

Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden provinziellen Verhältnisse von den Bezirksregierungen in Gemeinschaft mit den Appellationsgerichten und in der Rheinprovinz in Gemeinschaft mit dem General-Prokurator erlassen. Diese Behörden sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden können.

§. 15.

Militairpersonen.

Gegen Militairpersonen des Dienststandes ist von den zuständigen Militair-

gerichten nicht auf Geldbuße, sondern in Gemäßheit des Militair-Strafgesetzbuchs auf entsprechende Freiheitsstrafe zu erkennen. Die Dauer derselben beträgt wenigstens Einen Tag und darf das einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe entsprechende Maaß nicht übersteigen.

Hinsichtlich des Militairgerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 16.

Holzdiebstahl im dritten Rückfalle.

Wenn sich der eines im §. 1. bezeichneten Holz- oder eines Harzdiebstahls (§. 2.) Schuldige im dritten oder ferneren Rückfalle (§. 8.) befindet, so kommen die Bestimmungen des §. 216. des Strafgesetzbuchs zur Anwendung; jedoch soll die Dauer des Gefängnisses nicht über zwei Jahre betragen.

Bei Anwendung des §. 219. des Strafgesetzbuchs werden Holzdiebstähle nicht in Betracht gezogen.

§. 17.

Konfiskation.

Aexte, Sägen, Beile und andere Werkzeuge, welche zur Begehung des Holzdiebstahls gebraucht worden sind, sollen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder ihm von Anderen überlassen sind, für konfiszirt erklärt werden. Die Konfiskation erstreckt sich nicht auf die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere oder anderen Gegenstände.

§. 18.

Wertherсatz.

Die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Werthes des Entwendeten an den Bestohlenen wird neben der Strafe von Amtswegen ausgesprochen. Der Ersatz des Schadens, welcher außer dem Werthe des Entwendeten durch den Diebstahl verursacht ist, kann nur im Civilverfahren eingeklagt werden.

§. 19.

Der Werth des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe, als des Ersatzes, wenn die Entwendung in einem Königlichen Forste verübt worden, nach der für das betreffende Forstrevier bestehenden Forsttaxe, in anderen Fällen nach den bestehenden Lokalpreisen abgeschätzt.

§. 20.

Verjährung.

Der Holzdiebstahl, welcher nicht unter die Bestimmungen des §. 16. fällt, verjährt in drei Monaten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren.

§. 21.

Verfahren bei der Ermittelung und Verfolgung.

Hinsichtlich der Befugnisse der Forstbeamten bei Ermittelung und Verfolgung der Holzdiebstähle kommen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch das Gesetz vom 12. Februar 1850 *) zur Anwendung.

§. 22.

Wird Jemand bei Ausführung eines Holzdiebstahls oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Diebstahls gebrauchten Werkzeuge, welche er bei sich führt, in Beschlag zu nehmen.

In den nämlichen Fällen können die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere oder anderen Gegenstände gepfändet werden.

§. 23.

Die gepfändeten Transportmittel werden dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zur Aufbewahrung überliefert, bis eine der Höhe nach vom Ortsvorstande zu bestimmende baare Summe, welche dem Geldbetrage der etwa erfolgenden Verurtheilung nebst den Kosten der Aufbewahrung, oder dem Werthe der Transportmittel gleichkommt, in die Hände des Ortsvorstandes oder gerichtlich niedergelegt wird.

Geschieht die Niederlegung nicht innerhalb acht Tage, so kann der gepfändete Gegenstand auf Verfügung des Richters öffentlich versteigert werden.

§. 24.

Zuständigkeit u. Verfahren.

Die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren wegen der in dem §. 16. vorgesehenen Holzdiebstähle richtet sich nach den für Vergehen bestehenden allgemeinen Vorschriften. Bei Kontumazial-Urtheilen ist jedoch nur der Tenor derselben den Verurtheilten zuzustellen.

Hinsichtlich der übrigen durch dieses Gesetz vorgesehenen strafbaren Handlungen kommen die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren bei Uebertretungen mit nachstehenden Abänderungen und näheren Bestimmungen zur Anwendung.

§. 25.

Der Gerichtsstand ist begründet bei den Gerichten des Sprengels, in dessen Bezirke der Diebstahl verübt worden ist.

*) Milit.-Gesetzs. Band IV. S. 131—134.

§. 26.

Die gerichtliche Verfolgung steht dem Polizei-Anwalte zu. Die Verrichtungen desselben können verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

§. 27.

Die Anschuldigung muß enthalten:

1) den Namen, das Gewerbe, den Wohn- und Aufenthaltsort des Angeschuldigten und der etwa sonst haftbaren Personen (§§. 10., 11.);
2) die Bezeichnung des entwendeten Gegenstandes und dessen taxmäßigen Werthes (§. 19.);
3) die Angabe der näheren Umstände, als: der Zeit und des Ortes der Entwendung und des Betreffens; ob die Entwendung unter erschwerenden Umständen (§§. 4., 9.) geschehen; ob sie mit einem Angriffe oder einer Widersetzlichkeit bei dem Betreffen verbunden gewesen sei; ob der Thäter sich im Rückfalle befinde u. s. w.;
4) die Angaben, welche Thatsachen der Forstbeamte selbst wahrgenommen habe; hinsichtlich der übrigen Thatsachen müssen die Zeugen benannt und die sonstigen Beweismittel angegeben werden.

Die etwa in Beschlag genommenen oder gepfändeten Sachen werden verzeichnet.

§. 28.

Die Forstbeamten haben die in ihren Revieren vorgefallenen Entwendungen, welche vor das nämliche Polizeigericht gehören, unter fortlaufenden Nummern in ein Verzeichniß zu bringen, welches in tabellarischer Form die im §. 27. erwähnten Kolumnen enthält und mit einer fünften Kolumne zu den unten (§§. 29., 39. und 40.) bemerkten Zwecken zu versehen ist.

Das Verzeichniß muß von demjenigen Forstbeamten, welcher es aufgestellt hat, und in Ansehung der Entwendungen, welche von einem Forstbeamten entdeckt worden sind, von diesem unterschrieben werden. Es wird in zwei Exemplaren geführt, deren eines der Polizei-Anwalt dem Gerichte zu übergeben hat. Das in der Hand des Polizei-Anwalts verbleibende Exemplar kann so gefertigt werden, daß jeder Anzeigefall mit der Unterschrift des Forstbeamten sich auf einem besonderen Blatte befindet.

§. 29.

Zu der bestimmten Gerichtssitzung werden die Angeschuldigten und die etwa sonst noch haftbaren Personen mittelst Zufertigung eines Auszuges aus dem Verzeichnisse unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben der ihnen

zur Last gelegten Thatsachen für geständig werden erachtet werden. Der Beamte, welcher die Insinuation bewirkt hat, bescheinigt in der fünften Kolumne des bei dem Gerichte verbleibenden Verzeichnisses die gehörig geschehene Vorladung mit Angabe der Personen, welchen der Auszug zugestellt worden, und des Tages, an welchem dies geschehen ist. Wenn die Insinuation durch einen nicht bei dem Gerichte angestellten Beamten bewirkt wird, so geschieht die Bescheinigung auf einer demselben übergebenen Abschrift des Auszuges. Die Behändigung der Ladung darf nicht in den letzten acht Tagen vor der Gerichtssitzung geschehen, widrigenfalls darauf kein Kontumazial-Erkenntniß ergehen kann oder dem erscheinenden Angeschuldigten auf dessen Antrag die Vertagung bis zur nächsten Sitzung zu gestatten ist.

Das Mandatsverfahren ist ausgeschlossen.

§. 30.

Die Forstbeamten, welche die Diebstähle entdeckt haben, sind durch ihre Dienstbehörde zu veranlassen, an dem bestimmten Tage zu der Sitzung zu erscheinen. Die etwaigen sonstigen Belastungszeugen sind zu derselben vorzuladen.

Die Beschuldigten müssen ihre etwaigen Vertheidigungszeugen entweder freiwillig in derselben Sitzung gestellen, oder deren Vorladung zu dieser Sitzung in dem gesetzlichen Wege rechtzeitig erwirken.

§. 31.

Beweisführung durch vereidete Forstbeamte.

Die Angaben der zur Ermittelung der Holzdiebstähle gerichtlich vereideten Forstschutz-Beamten haben in Ansehung derjenigen Thatsachen, welche auf deren eigener dienstlicher Wahrnehmung beruhen, Beweiskraft bis zum Gegenbeweise. Dasselbe gilt von der durch einen solchen Forstschutz-Beamten vorgenommenen Abschätzung des Werths des Entwendeten.

§. 32.

Die mit dem Forstschutze beauftragten Personen dürfen zur Ermittelung der Holzdiebstähle nur vereidet werden:

1) wenn sie Königliche Beamte sind;

2) wenn sie von Gemeinden oder anderen Waldeigenthümern auf Lebenszeit, oder nach einer vom Landrath bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittelst schriftlichen Kontrakts angestellt sind;

3) wenn sie zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forst-Versorgungsschein entlassenen Militairpersonen gehören, in Gemäßheit der darüber ergangenen oder ergehenden Verordnungen.

In den Fällen zu 2. und 3. ist eine ausdrückliche Genehmigung der Bezirksregierung zu der Vereidung erforderlich.

§. 33.

Die Vereidung erfolgt vor dem Gerichte, bei welchem der Forstschutz-Beamte in dieser Eigenschaft seine Verrichtungen auszuüben hat, oder falls sein Revier in mehrere Gerichtsbezirke fällt, bei dem Gerichte seines Wohnortes ein- für allemal dahin:

daß er die Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten, welche in dem seinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirke vorfallen und zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, was er über die Thatumstände der strafbaren Handlung und über die Urheber und Theilnehmer entweder aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Beachtung dieses Unterschiedes angeben, auch den Werth des entwendeten Gegenstandes gewissenhaft und der Vorschrift gemäß abschätzen wolle.

Eine Ausfertigung des Vereidigungsprotokolls wird den übrigen Gerichten, bei welchen der Forstschutz-Beamte etwa dienstlich aufzutreten hat, mitgetheilt.

§. 34.

Wenn der Forstschutz-Beamte eine Denunzianten-Belohnung empfängt, so tritt die im §. 31. bestimmte Beweiskraft nicht ein, und die im §. 33. vorgeschriebene Vereidung soll nicht stattfinden.

§. 35.

Die Bezirksregierung ist befugt, die in Gemäßheit des §. 32. ertheilte Genehmigung zurückzuziehen. In diesem Falle erlischt die Wirkung der stattgehabten Vereidung für die Zukunft. Sie erlischt von Rechtswegen, wenn gegen den Forstschutz-Beamten eine Verurtheilung ergeht, welche die Amtsentsetzung eines Königlichen Beamten von Rechtswegen nach sich ziehen würde. In beiden Fällen ist die Dienstherrschaft befugt, den lebenslänglich angestellten Forstbeamten aus dem Dienste zu entlassen.

§. 36.

Sitzungs-Protokoll.

Das Sitzungsprotokoll wird mit Bezug auf die Nummern des Verzeichnisses (§. 28.) geführt.

§. 37.

Zustellung des Kontumazial-Urtheils.

Von dem ergehenden Kontumazial-Urtheile wird dem Verurtheilten nur der Tenor insinuirt, und zwar durch Zustellung einer von dem Gerichtsschreiber beglaubigten Abschrift.

Die Zustellung wird von dem Beamten, welcher sie bewirkt hat, am Rande

des Sitzungsprotokolls vermerkt, oder, wenn er nicht bei dem Gerichte angestellt ist, auf einer ihm übergebenen Abschrift des Auszuges bescheinigt.

§. 38.

Rechtsmittel.

Das Rechtsmittel des Rekurses steht dem Beschuldigten nur zu, wenn er zu einer Geldbuße von wenigstens fünf Thalern oder unmittelbar zu einer Gefängnißstrafe (§. 9.) verurtheilt worden ist; dem Polizei-Anwalte, wenn auf Freisprechung erkannt, oder wenn das Strafgesetz verletzt oder unrichtig angewendet worden ist.

Hat der Polizeirichter sich mit Unrecht für zuständig oder für unzuständig erklärt, so ist das Rechtsmittel in allen Fällen zulässig.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln findet die Appellation nach den vorstehenden Bestimmungen Statt; der Einspruch gegen Kontumazial-Urtheile ist nicht zulässig.

§. 39.

Nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden ist, wird der Tenor desselben von dem Gerichtsschreiber in die fünfte Kolumne des dem Polizei-Anwalte übergebenen Verzeichnisses eingetragen.

Dieser Vermerk wird auf dieselbe Weise beglaubigt, wie die Ausfertigungen der Urtheile.

§. 40.

Wird ein Rechtsmittel eingelegt, so hat der Gerichtsschreiber eine Abschrift der auf dem Exemplar des Gerichts befindlichen Insinuations-Bescheinigungen, sowie den Vermerk über den Tenor des Urtheils (§. 39.), in das dem Polizei-Anwalte übergebene Verzeichniß einzutragen.

Dieses Verzeichniß und ein Auszug des Sitzungsprotokolls, soweit sie den Fall betreffen, werden an das Gericht der höheren Instanz befördert.

Der Gerichtsschreiber bei diesem Gerichte hat den Tenor des hier ergehenden Urtheils in der fünften Kolumne des Verzeichnisses zu vermerken, welches sodann an den Polizei-Anwalt zurückgelangt.

§. 41.

Vollstreckung.

Die Vollstreckung des Urtheils geschieht von Amtswegen, wie bei anderen Straf-Erkenntnissen. Sie kann auf Grund des mit dem beglaubigten Urtheils-Vermerke versehenen Verzeichnisses erfolgen. Die Ertheilung besonderer Urtheils-Auszüge in den geeigneten Fällen ist nicht ausgeschlossen.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln bedarf es auch zur Vollstreckung des Urtheils in Beziehung auf den zu Gunsten von Gemeinden, Korporationen oder Privaten ausgesprochenen Werthersatz nur eines beglaubigten Urtheils-

Auszuges. Diese Bestimmung gilt auch in den Fällen, wo in Gemäßheit des §. 24. das für Vergehen vorgeschriebene Verfahren eintritt.

§. 42.

Die Geldbußen, welche wegen Diebstahl an Gemeinde- oder Privat-Eigenthum ausgesprochen und eingezogen sind, sollen den Bestohlenen zufließen und denselben nach einem vierteljährlich aufzustellenden Verzeichnisse überwiesen werden.

Weiset der Bestohlene im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldbuße, der Behörde, welche die Leistung der Arbeiten (§. 13.) zu überwachen hat, geeignete, zu seinem Vortheil gereichende Arbeiten an, so soll der Verurtheilte zu deren Leistung angehalten werden. Diese Anweisung muß jedoch erfolgen, bevor die anderweite Vollstreckung der Strafe begonnen hat.

§. 43.

Die Gerichte sind befugt, wenn der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung und Geldbuße zufällt, die Beitreibung dieser Entschädigung und Geldstrafe nebst den Kosten, der betreffenden Gemeinde-Behörde in der Art aufzutragen, daß sie die Einziehung durch ihre Gemeinde-Kasse auf die nämliche Weise zu bewirken hat, wie die Einziehung der Gemeinde-Gefälle. Es dürfen jedoch den Verurtheilten keine Mehrkosten erwachsen.

Inwiefern die Vollstreckung des Urtheils auch anderen Behörden von den Gerichten aufgetragen werden könne, ist im Verwaltungswege zu bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen zur Verhütung der Holzdiebstähle.

§. 44.

Wer in fremden Waldungen (Forsten oder Büschen) außer dem zu gemeinem Gebrauche bestimmten öffentlichen Wege oder einem anderen Wege, zu dessen Benutzung er berechtigt ist, mit Aexten, Beilen, Sägen, oder anderen zum Fällen, Sammeln oder Wegschaffen des Holzes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird, ohne sich durch Genehmigung des Waldeigenthümers oder des sonst zu deren Ertheilung Ermächtigten darüber rechtfertigen zu können, wird mit Geldbuße bis zu Einem Thaler und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger polizeilicher Gefängnißstrafe bestraft.

§. 45.

Wer gestohlenes Holz (§. 1.) oder Harz, von welchem er wegen der Beschaffenheit desselben in Rücksicht auf die Person dessen, der es ihm anbot, und auf die Umstände, unter denen es geschah, vermuthen konnte, daß solches gestohlen war, erwirbt oder annimmt, wird mit

einer Geldbuße bestraft, deren Betrag den doppelten Werth des Holzes oder Harzes erreichen kann, jedoch niemals unter zehn Silbergroschen und über funfzig Thaler sein soll.

Im Falle des Unvermögens tritt an die Stelle der Geldbuße verhältnißmäßige polizeiliche Gefängnißstrafe.

§. 46.

Holzhändlern, welche wegen Ankaufs gestohlenen Holzes (§. 45.) oder wegen Holzdiebstahls unter erschwerenden Umständen (§. 9.) bereits einmal verurtheilt sind, ist beim ersten Rückfall zugleich der gewerbliche Fortbetrieb des Holzhandels durch richterlichen Ausspruch zu untersagen.

Diese Untersagung ist vom Richter auszusprechen gegen Holzhändler, die wegen Holzdiebstahls im dritten oder ferneren Rückfall verurtheilt werden.

§. 47.

Ein wegen Holzdiebstahls innerhalb der letzten zwei Jahre Verurtheilter, in dessen Gewahrsam frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden wird, soll, wenn er sich über den redlichen Erwerb nicht ausweisen kann, des Holzes, auch ohne daß eine daran verübte Entwendung festgestellt worden ist, zu Gunsten des Armenfonds seines Wohnortes verlustig sein.

§. 48.

Wegen der in den §§. 44., 45. und 47. vorgesehenen Fälle kommt das Verfahren bei Uebertretungen mit den in dem zweiten Abschnitte dieses Gesetzes bestimmten Abänderungen und näheren Bestimmungen zur Anwendung.

Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 49.

Wenn der Angeschuldigte die Einrede vorbringt, daß er zu der ihm zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, so kommen die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevel-Sachen bei Civil-Einreden vom 31. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung S. 95) für den ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung.

§. 50.

Die in der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (Gesetz-Sammlung S. 376) mit Strafe bedrohten Uebertretungen werden, soweit sie nicht nach §. 1. unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fallen, durch dasselbe nicht berührt.

§. 51.

Pfandgelder sollen beim Holzdiebstahl, auch wenn sie bisher observanzmäßig stattfanden, nicht mehr erhoben werden.

§. 52.

Bei Anwendung der Strafe des Rückfalles macht es keinen Unterschied, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes vorgekommen sind, ob die frühere Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht.

§. 53.

Die Fälle, wegen welcher bei dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes die Untersuchung eingeleitet, über welche aber noch nicht rechtskräftig erkannt ist, sind in dem bisherigen Verfahren zu erledigen.

§. 54.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Insbesondere treten außer Kraft das Gesetz vom 7. Juni 1821 wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, und die dasselbe ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, sowie alle seitherigen allgemeinen und besonderen Forst-Ordnungen, soweit sie sich auf den Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes beziehen.

Wo in irgend einem Gesetze auf die bisherigen Bestimmungen über den Holzdiebstahl verwiesen wird, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an deren Stelle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 2. Juni 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(№ 811.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Juni 1852, betreffend den von Hauptleuten dritter Klasse bei Nachsuchung des Heiraths-Konsenses zu führenden Vermögens-Nachweis. (Militair-Wochenblatt von 1852, S. 140.)

Als eine zusätzliche Vorschrift zu Meiner Verordnung vom 14. März 1850 *) bestimme

*) Milit.-Gesetzs. Band IV., S. 161 und 186.

Ich hiermit, daß der Konsens zur Verheirathung eines Hauptmanns oder Rittmeisters dritter Klasse nur dann nachgesucht werden darf, wenn zuvor der Nachweis geführt ist, daß der betreffende Offizier neben seiner Besoldung aus Privatvermögen ein sicheres Einkommen von mindestens 450 Rthlr. jährlich bezieht. Zugleich überlasse Ich Ihnen, das zur Ausführung dieser Bestimmung Erforderliche zu verfügen.

Sanssouci, den 22. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Bonin.

An
den Kriegs-Minister.

(№ 812.) Beschluß der Deutschen Bundes-Versammlung vom 24. Juni 1852, über den Gerichtsstand der in Friedenszeiten zusammengezogenen Bundestruppen in Strafsachen. Bekannt gemacht den Militair-Behörden durch das Kriegs-Ministerium unterm 29. Oktober 1852. (Militair-Wochenblatt von 1852, S. 211.)

Sobald Bundestruppen zu Bundeszwecken zusammengezogen sind, finden in Ansehung der nicht militairischen Verbrechen und Vergehen der Militairpersonen die Bestimmungen des §. 94. der Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes vom 11. Juli 1822*) Anwendung, jedoch unter nachstehenden näheren Vorschriften wegen des Verfahrens:

§. 1.

Die Militairpersonen haben den militairischen Gerichtsstand in Strafsachen jeder Art nach den in den Staaten, welchen sie angehören, bestehenden Gesetzen.

Hierher sind auch Injurien- und Polizeisachen, so wie Zoll- und Steuer-Kontraventionen zu rechnen.

§. 2.

Alle bürgerlichen Gerichts- und Polizeibehörden sind angewiesen, von den innerhalb ihres Amtsbezirks vorkommenden strafbaren Handlungen, wobei Militairpersonen als der Urheberschaft oder Theilnahme verdächtig sind, der vorgesetzten Militairbehörde schleunige Anzeige über den Vorfall zugehen zu lassen, auch derselben und dem betreffenden Militairgerichte jede zur Einleitung und Durchführung der strafrechtlichen Untersuchung nöthige Mittheilung zu machen.

*) Der §. 94. der Bundes-Kriegsverfassung lautet: Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Kontingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen beurtheilt.

§. 3.

Obgleich den bürgerlichen Gerichten und Polizeibehörden über diejenigen Personen, die den militairischen Gerichtsstand in Strafsachen haben, in Ansehung dieser Sachen keine Gerichtsbarkeit zusteht, so sind sie doch zur Ergreifung eilender, zur Sicherung dienender Maßregeln gegen die gedachten Militairpersonen in allen den Fällen befugt und verpflichtet, bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, d. h. wo kein militairischer Vorgesetzter an Ort und Stelle gegenwärtig ist und eine dringende Besorgniß obwaltet, daß, falls erst eine Militair-Behörde requirirt oder auch nur der nächste militairische Vorgesetzte um seinen Beistand ersucht werden sollte, die den Umständen nach zu ergreifenden Maßregeln zu spät kommen und ihr Ziel verfehlen würden.

§. 4.

Unter dieser Voraussetzung müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn Militairpersonen Aufläufe, Unruhen, Schlägereien oder andere Exzesse erregen, oder daran Theil nehmen, oder Jemanden mit unerlaubten Gewaltthätigkeiten bedrohen, oder sonst irgend ein Verbrechen zu begehen im Begriff sein möchten, denselben nachdrücklich Einhalt zu thun und nöthigen Falls dieselben in Verhaft nehmen und mit einer Anzeige desfalls an ihre vorgesetzte Militair-Behörde, längstens binnen 24 Stunden nach der Verhaftung, abliefern lassen.

§. 5.

Ferner müssen unter dergleichen Voraussetzung die bürgerlichen Gerichte und Polizei-Behörden, wenn eine Militairperson in ihrem Amtsbezirke ein Verbrechen begangen, oder sich dessen dringend verdächtig gemacht hat, in den geeigneten Fällen die schleunige Verhaftung des Thäters oder dessen schleunige Verfolgung veranstalten. Auch müssen in diesen Fällen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden diejenigen Schritte thun, welche zur Ausmittelung der Wahrheit und Aufrechthaltung der Beweise gereichen und welche sich nicht ohne Nachtheil bis zur Dazwischenkunft der zuständigen Militair-Behörde aufschieben lassen.

Die Civilbehörde, welche solche vorläufige Maßregeln ergriffen hat, ist jedoch verpflichtet, hiervon und von der Veranlassung dieser Maßregel der Militair-Behörde unverzüglich Nachricht zu ertheilen. Hat eine Verhaftung von Militairpersonen stattgefunden, so müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden dafür sorgen, daß dieselben, sobald als den Umständen nach irgend geschehen kann, jedenfalls innerhalb der nächsten 24 Stunden nach der Verhaftung, an die zuständige Militair-Behörde abgeliefert werden.

§. 6.

Wenn eine Militairperson wegen eines gemeinen (nicht militairischen) Verbrechens in Untersuchung geräth, welches anscheinend eine schwere Strafe nach sich ziehen würde, so ist die zuständige Militair-Behörde — jedoch nur nach Maaßgabe der Gesetze des eigenen Landes — befugt, den Angeschuldigten zur Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung an das bürgerliche Gericht abzuliefern.

§. 7.

Diese Vorschriften gelten nur in Friedenszeiten, und so lange nicht die Aufstellung des Bundesheeres, bei bevorstehendem Kriege, vom Bunde beschlossen wird. In letzterm Falle hat es bei den Vorschriften der Bundes-Kriegsverfassung das Bewenden.

Der vorstehende Bundesbeschluß wird hierdurch zur Kenntniß der Königlichen Militair-Behörden gebracht.

Berlin, den 29. Oktober 1852.

Kriegs-Ministerium.

v. Bonin.

(№ 813.) Cirkular-Schreiben des General-Auditoriats an sämmtliche Militairgerichte vom 8. Juli 1852, betreffend die bei dem Diebstahl zur Anwendung zu bringenden militairischen Freiheitsstrafen und die nach dem 61sten Kriegsartikel disziplinarisch zu ahndende Entwendung von Eßwaaren, Putzmaterial &c. der Kameraden zum eigenen Gebrauch.

Das gefällige Schreiben des Königlichen Divisions-Kommandos vom 8. Mai d. J. ist bisjetzt von uns unbeantwortet geblieben, weil wir ungewiß darüber waren, ob die damals zu erwartende, auf die Ausführung des Gesetzes vom 15. April d. J. sich beziehende Verordnung nicht vielleicht Bestimmungen enthalten werde, durch welche die an uns gerichtete Frage zu beantworten sei.

Nachdem nun die Verordnung vom 18. Mai d. J. erschienen ist, nehmen wir nicht weiter Anstand, über die zur Sprache gebrachten Punkte unsere rechtliche Ansicht auszusprechen.

I. Durch das Gesetz vom 15. April d. J. §. 13. sind alle in den Militair-Gesetzen enthaltenen besonderen Vorschriften über die Bestrafung des Diebstahls aufgehoben, und es treten an ihre Stelle die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851. Ein richterliches Urtheil, in welchem wegen Diebstahls auf Strafe erkannt wird, kann mithin selbstredend nicht mehr auf die Kriegsartikel oder die Verordnung vom 27. Juni 1844 gegründet werden, sondern einzig und allein auf das Allgemeine Strafgesetzbuch. Dieses kennt aber, — wenn man von dem §. 349. Nr. 3 absieht — als Strafe des Diebstahls nur Gefängniß und Zuchthaus.

Das Gefängniß steht der Festungsstrafe ganz gleich, und es versteht sich, daß da, wo jenes im Gesetze bestimmt ist, auf diese gegen Personen des Soldatenstandes zu erkennen ist. Hierüber waltet auch, soviel wir wissen, kein Zweifel ob. Bei Diebstählen von minderer Erheblichkeit — §. 216. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs — oder wenn mildernde Umstände vorliegen — §. 217. in fine eben-

daselbst — gestattet das Gesetz auf Gefängnißstrafe von vier Wochen resp. von vierzehn Tagen zu erkennen; nach dem §. 5. Thl. I. des Militair-Strafgesetzbuchs darf aber auf Festungsstrafe unter drei Monaten nicht erkannt werden. In diesem Falle ist die Gefängnißstrafe in eine militairische (Festungsstrafe) nicht nur, sondern in eine Arreststrafe umzuwandeln. Bei dieser Umwandlung muß aber die Bestimmung des §. 8. Nr. 3. des Gesetzes vom 15. April d. J. zur Norm dienen, also auf einen entsprechenden Mittel-Arrest erkannt werden; wenigstens sehen wir nicht ein, wie es sich nach den ganz bestimmten Worten dieses Paragraphen rechtfertigen lassen würde, strengen Arrest dem Gefängniß zu substituiren.

Es wird daher künftig gegen Personen des Soldatenstandes, wenn sie Gemeine sind, wegen Diebstahls entweder auf Zuchthaus, Festungsstrafe oder in Fällen von geringerer Bedeutung auf mittleren Arrest erkannt werden dürfen.

Diese Anordnung kann, nach unserem Dafürhalten, zu Bedenken oder Besorgnissen wohl keine Veranlassung geben. Denn hält der Gesetzgeber hinsichtlich der Personen bürgerlichen Standes die Strafe des Gefängnisses, bei den nicht schweren Diebstählen, für ausreichend, so ist nicht abzusehen, warum sie dieses rücksichtlich der Personen des Soldatenstandes nicht sein sollte, und warum gegen diese eine intensiv härtere Strafe zur Anwendung kommen müßte. Man kann dieses um so weniger verlangen, da das Heer, mit verhältnißmäßig sehr geringen Ausnahmen, doch gewiß aus moralisch noch unverdorbenen jungen Männern gebildet ist.

Die bisherige Gesetzgebung spricht nicht hiergegen. Denn seitdem der strenge Arrest seinen früheren abschreckenden Charakter verloren, ist die Mannszucht im Heere gleich gut geblieben, — und in den vier Jahren seit Aufhebung der körperlichen Züchtigung, die bei allen qualifizirten Diebstählen sonst hinzutrat, hat die Anzahl dieser Verbrechen keinesweges zugenommen.

II. Der Kriegsartikel 61.*) ist in Kraft geblieben, und nach unserer Ansicht auch die deklaratorische Bestimmung des §. 69. der Verordnung vom 27. Juni 1844.

In dieser Hinsicht etwas zu ändern, dazu scheint uns kein Grund vorzuliegen. Denn tritt die disziplinarische Bestrafung ein, also strenger Arrest, so treffen den Beschuldigten doch nicht die jetzt so erheblichen Ehrenstrafen.

Kommt der Schlußsatz des Kriegsartikels 61. zur Anwendung, so ist zwar, nach unserem Dafürhalten, immer wie früher auf die gelindeste im Gesetze, also auf die im §. 216. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs bestimmte Strafe zu erkennen, jedoch zugleich auf die Ehrenstrafen, wenn nicht besonders mildernde Umstände vorliegen.

Berlin, den 8. Juli 1852.

Das General-Auditoriat.

Fricciu s.

An
das Königliche Kommando der 9. Division zu Glogau.

---

*) An die Stelle dieses Kriegsartikels ist der Artikel 45. der Kriegsartikel vom 9. Dezember 1852 getreten. Milit.-Gesetzs. Band V. № 826.

Das vorstehende Antwortschreiben an das Königliche Kommando der 9. Division theilen wir sämmtlichen Königlichen Militairgerichten zur Kenntnißnahme ergebenst mit.

Berlin, den 8. Juli 1852.

Das General-Auditoriat.

An
sämmtliche Königliche Militairgerichte.

(№ 814.) Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 21. Juli 1852. (Gesetz-Sammlung von 1852, S. 465—488.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Das gegenwärtige Gesetz findet unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851*) fallen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§. 2.

Ein Beamter, welcher

1) die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt,

oder

2) sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 3.

Ist eine der unter §. 2. fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemei-

*) Milit.-Gesetzs. Band V. S. 103.

nen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.

§. 4.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§. 5.

Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§. 6.

Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatze, oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des §. 100.

§. 7.

Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt, so zieht das Straf-Erkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

§. 8.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienst-Einkommens verlustig.

§. 9.

Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienst-Entlassung verwirkt.

Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienst-Entlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§. 10.

Die Entziehung des Dienst-Einkommens (§. 8.) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disziplinarverfahren statt.

§. 11.

Die Dienst-Entlassung kann nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergiebt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§. 12.

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienst-Entlassung vor Ablauf der Fristen (§. 9.) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§. 13.

Die in dem §. 9. erwähnte Aufforderung, sowie alle anderen Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuirt werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

§. 14.

Die Disziplinarstrafen bestehen in
Ordnungsstrafen,
Entfernung aus dem Amte.

§. 15.

Ordnungsstrafen sind:
1) Warnung,
2) Verweis,
3) Geldbuße,

4) gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

Zu dieser Beamtenklasse werden im Allgemeinen nur gerechnet: Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu blos mechanischen Funktionen bestimmten Beamten. Außerdem ist das Staats-Ministerium ermächtigt, in der Steuer-, Post-, Polizei- und Eisenbahn-Verwaltung diejenigen Beamten-Kategorien speziell zu bezeichnen, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können.

§. 16.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1) in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Dienst-Einkommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen.

Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung;

2) in Dienst-Entlassung.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensions-Anspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, daß vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebniß unabhängigen Grunde das Amtsverhältniß bereits aufgehört hat und daher auf Dienst-Entlassung nicht mehr zu erkennen ist.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

§. 17.

Welche der in den §§. 14. bis 16. bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§. 8. u. 9.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disziplinarverfahren.

§. 18.

Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§. 19.

In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugniß der Dienstvorgesetzten begrenzt, wie folgt:

Die Vorsteher derjenigen Behörden, welche unter den Provinzialbehörden stehen, einschließlich die Landräthe, können gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten, sowie gegen die Beamten der ihnen untergeordneten Behörden Geldbußen bis zu drei Thalern verfügen. Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Post-Anstalten in Bezug auf ihre Untergebenen und die Post-Inspektoren in Bezug auf die Unterbeamten ihres Bezirks.

Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen nur insofern verfügen, als ihnen die Befugniß zur Verhängung von Geldbußen durch besondere Gesetze oder auf Grund solcher Gesetze erlassene Instruktionen beigelegt ist *).

Den Ober-Postdirektoren, dem Telegraphendirektor, sowie den von der Staatsregierung eingesetzten Behörden der Eisenbahnverwaltung steht die Befugniß zu, gegen alle ihnen untergebenen Beamten Geldbußen bis zu zehn Thalern zu verhängen.

Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Dienst-Einkommens hinaus.

Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten.

Die Minister haben die Befugniß, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Dienst-Einkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von dreißig Thalern aufzuerlegen.

Welche Beamten im Sinne dieses Paragraphen zu den unteren zu rechnen sind, wird durch das Staats-Ministerium bestimmt.

§. 20.

Nur diejenigen Dienstvorgesetzten, welche gegen die, in §. 15. Nr. 4. bezeichneten Beamten Geldbuße verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arreststrafen zu verfügen.

Diejenigen Vorgesetzten, deren Strafgewalt auf Geldbuße bis zu drei Thalern beschränkt ist, dürfen bei den Arreststrafen das Maaß von drei Tagen nicht überschreiten.

§. 21.

Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.

§. 22.

Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen.

---

*) Cfr. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Oktober 1854, betreffend die Disziplinar-Strafbefugniß des General-Stabsarztes der Armee und der Korps-Generalärzte. Milit.-Gesetzs. Band V. № 891.

Dasselbe besteht in der von einem Kommissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

§. 23.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird verfügt und der Untersuchungs-Kommissar ernannt:

1) wenn die Entscheidung der Sache vor den Disziplinarhof gehört (§. 24. Nr. 1.), von dem Minister, welcher dem Angeschuldigten vorgesetzt ist.

Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsteher der Provinzialbehörde des Ressorts ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Ministers einzuholen und, sofern dieselbe versagt wird, das Verfahren einzustellen;

2) in allen anderen Fällen von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disziplinarbehörde bildet (§. 24. Nr. 2.), oder von dem vorgesetzten Minister.

§. 24.

Die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz sind:

1) der Disziplinarhof zu Berlin (§. 29.) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten, eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist;

2) die Provinzialbehörden, als:

die Regierungen,
die Provinzial-Schulkollegien,
die Provinzial-Steuerdirektionen,
die Ober-Bergämter,
die General-Kommissionen,
die Militair-Intendanturen,
das Polizei-Präsidium zu Berlin,
die Eisenbahn-Kommissariate,

in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet und nicht vorstehend unter 1. begriffen sind.

Den Provinzialbehörden werden in dieser Beziehung gleichgestellt die unter den Ministern stehenden Central-Verwaltungsbehörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen, sowie die Generallandschafts- und Hauptritterschafts-Direktionen.

§. 25.

Für diejenigen Kategorien von Beamten, welche nicht unter den im §. 24. bezeichneten begriffen sind, ist die entscheidende Disziplinarbehörde die Regierung, in deren Bezirk sie fungiren, und für die in Berlin oder im Auslande fungirenden die Regierung in Potsdam.

§. 26.

Die Zuständigkeit der Provinzialbehörden kann von dem Staats-Ministerium auf einzelne Kategorien solcher Beamten ausgedehnt werden, welche von den Ministern ernannt oder bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzialbehörde gehören *).

§. 27.

Für den Fall, daß bei der zuständigen Disziplinarbehörde die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist, oder wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disziplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarbehörde bezweifelt werden kann, tritt eine andere durch das Staats-Ministerium substituirte Disziplinarbehörde an deren Stelle.

§. 28.

Streitigkeiten über die Kompetenz der Disziplinarbehörden als solcher werden von dem Staats-Ministerium, nach Vernehmung des Gutachtens des Disziplinarhofes, entschieden.

§. 29.

Der Disziplinarhof besteht aus einem Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern des Ober-Tribunals gehören müssen.

Die Mitglieder des Disziplinarhofes werden von dem Könige auf drei Jahre ernannt.

Ein Mitglied, welches im Laufe dieser Periode ernannt wird, bleibt nur bis zum Ende derselben in Thätigkeit.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

§. 30.

Zur Erledigung der Disziplinarsachen ist bei dem Disziplinarhofe die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens zwei zu den Mitgliedern des Ober-Tribunals gehören müssen.

§. 31.

Bei den Provinzialbehörden werden die Disziplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. In diesen Plenarsitzungen steht, bei den Regierungen, den Mitgliedern derselben nur dasjenige Stimmrecht zu, welches ihnen durch die allgemeinen Vorschriften für Verhandlung im Plenum beige-

*) Cfr. der Beschluß des Staats-Ministerii, betreffend die Zuständigkeit der Provinzialbehörden als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz vom 23. August 1853. Milit.-Gesetzs. Band V. № 857.

legt ist. Bei den übrigen Provinzialbehörden nehmen an den zur Erledigung der Disziplinarsachen bestimmten Plenarsitzungen nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen Theil, welche eine etatsmäßige Stelle versehen. Bei den Eisenbahn-Kommissariaten tritt zur Erledigung der Disziplinarsachen der, ein- für allemal hierzu bestimmte Kommissarius der Regierung, in deren Bezirk das Eisenbahn-Kommissariat seinen Sitz hat, in Berlin der Justitiarius des Polizei-Präsidiums ein. Alle in dieser Weise zur Theilnahme Berufenen haben ein volles Stimmrecht, auch wenn die Behörde sonst keine kollegialische Einrichtung hat.

§. 32.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen die Behörde ernennt, von der die Einleitung des Disziplinarverfahrens verfügt wird.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen *).

§. 33.

Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung, das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falles nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß sie darüber an den Minister zu dessen Beschlußnahme berichten.

In beiden Fällen erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§. 34.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer, von dem Vorsitzenden der Disziplinarbehörde zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

§. 35.

Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

---

*) Cfr. 1. die Cirkular-Verfügung der Minister des Innern und der Finanzen vom 2. November 1852, betreffend die Eigenschaften der zuzuziehenden Protokollführer. Milit.-Gesetzs. Band V. № 824.
2. den Erlaß des Kriegs-Ministerii, betreffend das bei Disziplinar-Untersuchungen zu beobachtende Verfahren vom 17. Juli 1854. Milit.-Gesetzs. Band V. № 886.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage, und der Angeschuldigte in seiner Vertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 36.

Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar, oder mündlich vor der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 37.

Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinarbehörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß, bei seinem Ausbleiben, ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§. 38.

Bei der Entscheidung hat die Disziplinarbehörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen ertheilt.

§. 39.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 40.

Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§. 41.

Gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Staats-Ministerium, sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft, als dem Angeschuldigten offen.

§. 42.

Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

§. 43.

Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

Neue Thatsachen, welche die Grundlagen einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

§. 44.

Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt, oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

§. 45.

Nach Ablauf der in dem §. 44. bestimmten Frist werden die Akten an das Staats-Ministerium eingesandt.

Das Staats-Ministerium beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten; in Sachen jedoch, in welchen der Disziplinarhof in erster Instanz geurtheilt hat, auf den Vortrag zweier von dem Vorsitzenden ernannten Referenten, von denen einer dem Justiz-Ministerium angehören muß.

Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzialbehörde eingelegt, so kann das Staats-Ministerium keinen Beschluß fassen, bevor das Gutachten des Disziplinarhofes eingeholt worden ist.

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist. Der Letztere wird in diesem Falle vom Minister des Ressorts bezeichnet*).

*) Cfr. der Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 20. Januar 1853, nach welchem bei Einsendung der Disziplinar-Untersuchungsakten die über den Angeschuldigten geführten Personal-Akten beigefügt werden müssen. Milit.-Gesetzs. Band V. № 828.

§. 46.

Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disziplinarhofes auf Freisprechung des Angeschuldigten, oder nur auf Warnung oder Verweis, so kann das Staats-Ministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienst-Entlassung, sondern nur eine geringere Disziplinarstrafe verhängen, oder die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen.

§. 47.

Eine jede Entscheidung der Disziplinarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet und durch welche die Dienst-Entlassung ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätiget worden ist.

Dritter Abschnitt.

Vorläufige Dienst-Enthebung.

§. 48.

Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1) wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2) wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienst-Entlassung lautet.

§. 49.

In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1. vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils, ohne Schuld des Verurtheilten, aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§. 51.) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

In dem §. 48. unter Nr. 2. erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§. 50.

Die zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§. 51.

Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Dienst-Einkommens.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Dienst-Einkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Dienst-Einkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§. 52.

Der zu den Kosten (§. 51.) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

§. 53.

Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Dienst-Einkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

§. 54.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Vierter Abschnitt.

Nähere und besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Justizverwaltung.

§. 55.

Hinsichtlich der Beamten der Justizverwaltung, welche kein Richteramt bekleiden, gelten die nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§. 56.

Der Justiz-Minister kann gegen alle Beamte Ordnungsstrafen jeder Art (§§. 15., 19.) verhängen, vorbehaltlich der in den §§. 66. bis 68. enthaltenen Einschränkungen.

§. 57.

Der Staatsanwalt bei einem Appellationsgerichte (Ober-Staatsanwalt, General-Prokurator) ist befugt, gegen alle im Bezirke des Appellationsgerichts angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft Warnungen und Verweise gegen die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Polizeigerichten (Polizei-Anwalte) und gegen die Beamten der gerichtlichen Polizei Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zu zehn Thalern zu verhängen.

Die Artikel 280., 281., 282. der Rheinischen Strafprozeß-Ordnung sind aufgehoben.

§. 58.

Der Staatsanwalt bei einem Gerichte erster Instanz (Ober-Prokurator) ist befugt, allen Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei im Bezirke dieses Gerichtes Warnungen zu ertheilen.

§. 59.

Die Vorgesetzten, welche außer dem Justiz-Minister befugt sind, von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft gegen Bureau- und Unterbeamte der Gerichte Ordnungsstrafen zu verhängen, sind, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 60. und 61.:

1) Der Erste Präsident des Ober-Tribunals in Ansehung der bei demselben angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.

2) Der Erste Präsident eines Appellationsgerichts, in Ansehung der Beamten innerhalb des Appellationsgerichts-Bezirks, mit der nämlichen Beschränkung in Betreff der Geldbußen.

3) Der Präsident oder Direktor eines Gerichts erster Instanz in Ansehung der Beamten innerhalb des Bezirks dieses Gerichts. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.

4) Der Dirigent einer Kreisgerichts-Deputation in Ansehung der bei derselben angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von drei Thalern nicht übersteigen.

5) Der Einzelrichter in Ansehung der bei dem Gerichte (der Gerichts-Kommission) angestellten Beamten mit der nämlichen Beschränkung in Betreff der Geldbuße.

6) Der Präsident des Revisions-Kollegiums in Ansehung der bei dieser Behörde angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.

7) Der General-Auditeur in Ansehung der bei dem General-Auditoriate angestellten oder dieser Behörde untergeordneten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.

§. 60.

In Ansehung der Gerichtsvollzieher, welche für das Gebiet des Rheinischen Rechtsverfahrens angestellt sind, finden die Bestimmungen des §. 59. mit der Modifikation Anwendung, daß Arreststrafen gegen sie nicht zu verhängen sind, und die Befugniß, Warnungen, Verweise und Geldbuße auszusprechen, nur den Beamten der Staatsanwaltschaft zusteht, und zwar:

1) Dem General-Staatsanwalt bei dem Ober-Tribunal in Ansehung der bei diesem Gerichtshofe angestellten Gerichtsvollzieher. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.

2) Dem General-Prokurator bei dem Appellationsgerichtshofe in Ansehung derjenigen, welche in dem Appellationsgerichts-Bezirke angestellt sind, mit der nämlichen Beschränkung in Ansehung der Geldbuße.

3) Dem Ober-Prokurator eines Landgerichts in Ansehung derjenigen, welche in dem Bezirke dieses Gerichts angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.

§. 61.

Die Befugniß, Ordnungsstrafen gegen Parketsekretaire auszusprechen, steht zu:

1) Dem General-Staatsanwalt bei dem Ober-Tribunal und dem General-Prokurator bei dem Appellationsgerichte zu Köln gegen diejenigen, welche in deren Parket angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.

2) Dem Ober-Prokurator bei einem Landgerichte gegen diejenigen, welche in seinem Parket angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.

§. 62.

Die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen geht:

1) in den Fällen des §. 59. Nr. 1. und 2. an den Justiz-Minister;

2) in den Fällen des §. 59. Nr. 3., 4. und 5. an den Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts, und von dessen Verfügung an den Justiz-Minister;

3) von den Verfügungen eines Beamten der Staatsanwaltschaft an den höheren Beamten derselben, und von dessen Verfügung an den Justiz-Minister;

4) in den Fällen des §. 59. Nr. 6. an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten;

5) in den Fällen des §. 59. Nr. 7. an den Kriegs-Minister.

§. 63.

Die Bestimmungen über die Entfernung aus dem Amte (§. 23. Nr. 1., §§. 24. ff.) finden auf die Beamten der Staatsanwaltschaft Anwendung. In Ansehung der Polizei-Anwalte und der Beamten der gerichtlichen Polizei ist deren sonstige amtliche Eigenschaft für die Zuständigkeit der Disziplinarbehörde maaßgebend.

§. 64.

Hinsichtlich der Bureau- und Unterbeamten bei den Gerichten (§. 59.) treten folgende Modifikationen ein:

1) Die Verfügung wegen Einleitung des Disziplinarverfahrens steht, auch bei den von dem Justiz-Minister ernannten Beamten, dem Appellationsgerichte, und die Ernennung des Untersuchungs-Kommissars dem Ersten Präsidenten des Gerichts zu, unbeschadet der Befugniß des Justiz-Ministers zu dieser Verfügung und Ernennung;

2) die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist das Appellationsgericht, und zwar in derjenigen Abtheilung, in welcher der Erste Präsident gewöhnlich den Vorsitz führt;

3) der Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte kann die Einleitung des Disziplinarverfahrens beantragen. Es werden demselben vor dem Abschlusse der Voruntersuchung die Akten zur Stellung seines Antrages vorgelegt;

4) wenn der Beamte bei dem Revisions-Kollegium angestellt ist, so werden die den Appellationsgerichten und deren Ersten Präsidenten unter Nr. 1. und 2. beigelegten Befugnisse von dieser Behörde und deren Präsidenten wahrgenommen, unbeschadet der Befugniß des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die Einleitung der Untersuchung zu verfügen und den Kommissar zu ernennen;

5) ist der Beamte bei dem General-Auditoriate angestellt oder demselben untergeordnet, so werden die unter Nr. 1. und 2. bezeichneten Befugnisse von dem General-Auditoriate und dem General-Auditeur wahrgenommen, unbeschadet der Befugniß des Kriegs-Ministers, die Einleitung der Untersuchung zu verfügen und den Kommissar zu ernennen.

§. 65.

Wenn ein Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln ein Dienstvergehen begangen hat, welches mit schwererer Strafe als Verweis oder Geldbuße zu ahnden ist, so findet das durch die Verordnung vom 21. Juli 1826 vorgeschriebene Verfahren statt.

An der Befugniß der Gerichte, jede der im §. 3. jener Verordnung bestimmten Strafen zu verhängen, sowie über die in der Sitzung stattfindenden Dienstvergehen zu erkennen, wird nichts geändert.

Die §§. 2. bis 7., 48. bis 50. des gegenwärtigen Gesetzes finden ebenfalls Anwendung; in Ansehung der Gerichtsschreiber auch die §§. 8. bis 13. und 51. bis 53. Jedoch steht die Verfügung der Amtssuspension (§. 50.), welche auf den schriftlichen Antrag des Staatsanwalts erfolgen kann, nur dem Gerichte zu, welches in der Disziplinarsache zu erkennen hat, vorbehaltlich der von einer Verfügung des Landgerichtes zulässigen Beschwerde an den Appellationsgerichtshof.

§. 66.

Auf die Advokaten, Rechtsanwalte und Notarien finden nur die Bestimmungen der §§. 2. bis 7. und der §§. 48. bis 50. dieses Gesetzes Anwendung.

Im Uebrigen gelten die nachstehenden Vorschriften (§§. 67. bis 77.).

§. 67.

Hinsichtlich der Notarien im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln verbleibt es bei der Verordnung vom 25. April 1822.

Wegen der Amtssuspension gelten die Bestimmungen des letzten Absatzes des §. 65.

§. 68.

Die Verordnung vom 7. Juni 1844, betreffend die Ausübung der Disziplin über Advokaten und Anwalte, und die Verordnung vom 30. April 1847, über die Bildung eines Ehrenrathes, bleiben mit den nachstehenden Modifikationen in Kraft.

§. 69.

Die von einem Disziplinarrathe in Gemäßheit des §. 50. des gegenwärtigen Gesetzes verfügte Amtssuspension bedarf der Bestätigung des Disziplinar-Senates, wegen welcher auf den schriftlichen Antrag des General-Prokurators Beschluß gefaßt wird. Der Disziplinar-Senat kann auch auf den schriftlichen Antrag des General-Prokurators die Amtssuspension verfügen.

§. 70.

Wenn

1) auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten das betreffende Appellationsgericht das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Ehrenrathes oder Disziplinarrathes bezweifelt werden kann, oder
2) ein Ehrenrath oder Disziplinarrath eine Disziplinaruntersuchung in Fällen, wo sie stattfinden sollte, nicht einleitet, oder die Erledigung einer eingeleiteten Disziplinaruntersuchung in einer dem Dienste nachtheiligen Weise verzögert,

so kann das Appellationsgericht — in den Fällen zu 2. nach fruchtlos erlassener Aufforderung zur Einleitung, beziehungsweise zur Beschleunigung der Untersuchung — durch einen in einer Plenarsitzung gefaßten Beschluß, die Sache zur Untersuchung und Entscheidung an sich ziehen.

§. 71.

Wenn das Appellationsgericht die Sache an sich zieht, so beauftragt dessen Erster Präsident einen Richter mit der Voruntersuchung, und es kommen die Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes des die Richter betreffenden Gesetzes v. 7. Mai 1851*) zur Anwendung.

Die Berufung steht der Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte und dem Angeschuldigten gegen jedes Endurtheil zu.

§. 72.

So lange für die Rechtsanwalte bei dem Ober-Tribunale ein Ehrenrath oder Disziplinarrath nicht besteht, werden die Disziplinarsachen von dem Gerichtshofe nach den Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 erledigt.

§. 73.

Hinsichtlich der Disziplinarstrafen kommt in Fällen der §§. 71., 72. und 75. die Verordnung vom 30. April 1847 und für das Gebiet des Rheinischen Rechtsverfahrens die Verordnung vom 7. Juni 1844 zur Anwendung.

§. 74.

Die §§. 15., 16. und 17. der Verordnung vom 30. April 1847 werden aufgehoben. Gegen jede definitive Entscheidung des Ehrenrathes steht sowohl der Staatsanwaltschaft, als dem Angeschuldigten, die Berufung an das Ober-Tribunal offen. Die Anmeldung erfolgt bei dem Ehrenrathe, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Im Uebrigen kommen für das Verfahren die Vorschriften der §§. 37. bis 43. des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 zur Anwendung.

§. 75.

Wenn Dienstvergehen eines Advokaten oder Rechtsanwalts in der Sitzung des Ober-Tribunals, eines Appellationsgerichtshofes, eines Schwurgerichtshofes, eines Landgerichtes, Kreisgerichtes oder Stadtgerichtes vorfallen, so ist das Gericht, welches die Sitzung hält, selbst wenn es nur eine Abtheilung des ganzen Gerichtes bildet, befugt, über diese Vergehen sofort oder in einer fortgesetzten Sitzung zu erkennen. Dieselbe Befugniß hat das Gericht oder die Abtheilung desselben in Ansehung der in der Sitzung ermittelten Dienstvergehen, wenn darüber sofort erkannt werden kann.

§. 76.

Gegen die von einem anderen Gerichte, als dem Ober-Tribunale erlassenen Urtheile findet die Berufung an dieses letztere Gericht statt.

Im Uebrigen kommen die §§. 37. ff. des zweiten und dritten Abschnittes des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 zur Anwendung. Der §. 1. der Verordnung vom 7. Juni 1844 ist aufgehoben.

---

*) Milit.-Gesetzs. Band V. S. 106—112.

§. 77.

Wenn ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, so hat der Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte ihn oder seinen nöthigenfalls zu bestellenden Kurator schriftlich unter Angabe der Gründe zur Niederlegung des Amtes aufzufordern.

Tritt innerhalb sechs Wochen nach dieser Aufforderung die freiwillige Niederlegung des Amtes nicht ein, so beschließt das Appellationsgericht in seiner Plenar-Versammlung, nachdem das im §. 61. des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 vorgeschriebene und geeigneten Falls das im §. 62. daselbst zugelassene Verfahren stattgefunden hat, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft endgültig darüber, ob der Fall der Niederlegung des Amtes vorliege.

Beschließt das Gericht, daß dieser Fall vorhanden sei, so kann der Justiz-Minister die Stelle für erledigt erklären.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Gemeindebeamten.

§. 78.

In Bezug auf solche Gemeindebeamte, die weder von dem Könige, noch von der Bezirksregierung oder deren Präsidenten ernannt oder bestätigt werden, gilt die nachstehende besondere Vorschrift:

Außer dem Präsidenten der Bezirksregierung kann auch diejenige Behörde, welcher die Ernennung oder Bestätigung der Beamten zusteht, wenn Veranlassung zu einem förmlichen Disziplinarverfahren vorliegt, die Einleitung desselben verfügen und den Untersuchungs-Kommissar ernennen.

Nach geschlossener Voruntersuchung werden die Akten dem Präsidenten der Bezirksregierung übersandt.

Sechster Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militair-Verwaltung.

§. 79.

Gegen Beamte der Militair-Verwaltung, welche nicht zu den im §. 24. bezeichneten Kategorien gehören, verfügt der kommandirende General des Armeekorps die Einleitung der

Untersuchung und ernennt den Kommissar. Die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist die Militair-Disziplinarkommission.

§. 80.

Die Militair-Disziplinarkommission hat ihren Sitz am Garnison-Orte des General-Kommandos und besteht für jedes Armeekorps aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von welchen drei zu den Stabsoffizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den oberen Beamten der Militair-Verwaltung gehören müssen. Ist der Angeschuldigte ein Militairarzt, so müssen die drei letztgenannten Mitglieder der Kommission stets Militair-Oberärzte sein.

Die Mitglieder der Kommission werden von dem Kriegs-Minister ernannt.

§. 81.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Militair-Intendanturen und Militair-Disziplinarkommissionen werden von dem Korps-Auditeur oder einem anderen durch den Kriegs-Minister bezeichneten Auditeur wahrgenommen.

§. 82.

In Betreff der Verfügung von Disziplinarstrafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, gegen Militairbeamte kommen die auf diese Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

Dasselbe gilt von der Amtssuspension aller Beamten der Militair-Verwaltung im Falle des Krieges.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind, der Referendarien u. s. w.

§. 83.

Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung, oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Dienst-Einkommen zu gewähren.

§. 84.

Referendarien oder Auskultatoren, welche durch eine tadelhafte Führung zu der Belassung im Dienste sich unwürdig zeigen, oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, können

von dem vorgesetzten Minister, nach Anhörung der Vorsteher der Provinzial-Dienstbehörde, ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen werden.

§. 85.

In Ansehung der Entlassung der Supernumerarien und der sonst zur Erlernung des Dienstes bei den Behörden beschäftigten Personen kommen die darauf bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 86.

In Bezug auf Kanzleidiener, Boten, Kastellane und andere in gleicher Kategorie stehende oder blos zu mechanischen Dienstleistungen bestimmte Diener, welche bei den obersten Verwaltungsbehörden oder in solchen Verwaltungszweigen angestellt sind, in welchen keine Provinzial-Dienstbehörden bestehen, entscheidet endgültig der Minister, nach Anhörung des Angeschuldigten und auf den Vortrag zweier Referenten, zu denen stets ein Justitiar, oder, wenn ein solcher bei der Verwaltungsbehörde nicht angestellt ist, ein Rath des Justiz-Ministeriums gehören muß.

Achter Abschnitt.

Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind.

§. 87.

Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disziplinarverfahrens, vorbehaltlich des im §. 46. vorgesehenen Falles:

1) Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Dienst-Einkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten.

   Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienst-Unkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

   Landräthe, welche für einen bestimmten Kreis auf Grund ihrer Ansässigkeit und in Folge vorgängiger Wahl ernannt worden, können außer im Wege des Disziplinarverfahrens wider ihren Willen in ein anderes Amt nicht versetzt werden, so lange die Erfordernisse erfüllt bleiben, durch welche ihre Wahl bedingt war.

2) Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Maaßgabe der Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni u. 24. Oktober 1848*).

   Außer dem daselbst vorgesehenen Falle können durch Königliche Verfügung jederzeit die nachbenannten Beamten mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

*) Milit.-Gesetzs. Band IV. S. 62 und 74.

Unterstaats-Sekretaire,
Ministerial-Direktoren,
Ober-Präsidenten,
Regierungs-Präsidenten und Vice-Präsidenten,
Militair-Intendanten,
Beamte der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten,
Vorsteher Königlicher Polizeibehörden,
Landräthe,
die Gesandten und andere diplomatische Agenten.

Wartegeld-Empfänger sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

3) Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension, nach Maaßgabe der §§. 88. ff. dieses Gesetzes.

§. 88.

Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§. 89.

Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionirung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§. 90.

Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§. 89.) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionirung entscheidet.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an das Staats-Ministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

Des Rekursrechtes ungeachtet kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Ist der Beamte von dem Könige ernannt, so erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staats-Ministeriums.

§. 91.

Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt

noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.

§. 92.

Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 89.) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem im §. 91. bestimmten Zeitpunkte.

§. 93.

Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinaruntersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§. 88. bis 92. erfolgen.

§. 94.

Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung.

§. 95.

In Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionirung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft.

Wenn jedoch mittelbare Staatsdiener vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so können auch sie gegen ihren Willen nur unter den für Beamte im unmittelbaren Staatsdienste vorgeschriebenen Formen (§. 93.) in den Ruhestand versetzt werden.

§. 96.

Auf Universitätslehrer finden die Bestimmungen der §§. 87. bis 95. keine Anwendung.

Neunter Abschnitt.

Allgemeine und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 97.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch in Ansehung der zur Disposition gestellten oder einstweilen in Ruhestand versetzten Beamten.

§. 98.

Rücksichtlich der Vergehen der Civilstandsbeamten im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln gegen die Gesetze über den Civilstand wird an den Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 99.

Die gerichtlichen Untersuchungen, welche zur Zeit der Verkündigung der Verordnung vom 11. Juli 1849 bereits eröffnet waren, werden in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Untersuchung wird als eröffnet betrachtet, wenn der Beschuldigte als solcher vernommen oder behufs seiner Vernehmung vorgeladen ist. Die ergangenen oder ergehenden Strafurtheile werden ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Verordnung vollstreckt.

Die bereits eingeleiteten Disziplinaruntersuchungen werden bis zum Abschlusse der Voruntersuchung nach den zur Zeit der Einleitung gültig gewesenen Vorschriften zu Ende geführt. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§. 100.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugniß der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhülfe zu verschaffen, oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei Alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert.

§. 101.

Insofern bei Verkündigung dieses Gesetzes die verfassungsmäßige Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe, des Ober-Tribunals und des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes, noch nicht ausgeführt ist, gelten alle in diesem Gesetze für ein Ober-Tribunal gegebenen Bestimmungen für die oben genannten beiden Gerichtshöfe in ihren Ressorts.

§. 102.

Dieses Gesetz tritt an die Stelle der vorläufigen Verordnung vom 11. Juli 1849.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(№ 815.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Juli 1852, wonach gegen Offiziere, welche wegen eines Zweikampfes durch kriegsrechtlichen Spruch bestraft worden sind, ein nachträgliches ehrengerichtliches Verfahren über die Veranlassung des Duells nur mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs eingeleitet werden soll. (Bekanntgemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 2. August 1852.)

Mit Bezugnahme auf Meine Ordre vom 20. Juli 1843 bestimme Ich, daß gegen Offiziere, welche wegen Streitigkeiten und Beleidigungen zu einem Zweikampf geschritten und deshalb durch kriegsrechtlichen Spruch bestraft worden sind, ein nachträgliches ehrengerichtliches Verfahren über die Veranlassung des Duells nur mit Meiner ausdrücklichen Genehmigung eingeleitet werden soll. Es ist demnach in den Fällen, wo die betreffenden Befehlshaber ein solches Verfahren wegen besonderer Umstände für angemessen erachten, hierüber an Mich zu berichten.

Das Kriegs-Ministerium hat diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Sanssouci, den 22. Juli 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Bonin.

An
das Kriegs-Ministerium.

(№ 816.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Juli 1852, betreffend die Strafe der körperlichen Züchtigung als Disziplinarstrafe gegen Mannschaften der Kriegs-Marine betreffend.

Auf die Mir vorgelegte Anfrage des Ober-Kommandos der Marine, inwieweit mit Rücksicht auf §. 5. D. Meiner Verordnung vom 21. Oktober 1841 *) die Strafe der körperlichen Züchtigung als Disziplinarstrafe gegen Mannschaften der Kriegs-Marine in Anwendung kommen darf, bestimme Ich nach Ihrem Antrage:

1) Die körperliche Züchtigung darf als Disziplinarstrafe nur gegen diejenigen in der Strafklasse stehenden Individuen Statt finden, welche zur Besatzung eines ausgerüsteten oder in der Ausrüstung begriffenen Fahrzeuges gehören.

2) Die höchste Zahl der Hiebe ist dreißig, welche in keinem Falle überschritten werden darf. Die Vertheilung derselben auf mehrere Tage ist unzulässig.

3) Zur Verhängung der Strafe der körperlichen Züchtigung ist nur der Kommandant des Fahrzeuges oder dessen Stellvertreter im Kommando befugt.

4) Das Instrument, mit welchem die Strafe zu vollstrecken ist, besteht in einer,

*) Milit.-Gesetzs. Band III. S. 29.

an dem Ende mit zwei Takelungen versehenen Leine oder Tau von höchstens einem Zoll im Durchmesser.

5) Die Strafvollstreckung erfolgt nach Anordnung Dessen, der dieselbe verfügt hat, durch den Profoß.

6) Bei der Strafvollstreckung muß der zu Bestrafende mit einer alten Jacke bekleidet sein.

Sanssouci, den 29. Juli 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Bonin.

An
den Kriegs-Minister.

(№ 817.) Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 31. Juli 1852, die den Beamten bei ihrer auswärtigen Vernehmung als Zeugen zu bewilligenden Reisekosten betreffend. (Justiz-Ministerial-Blatt von 1852, S. 283.)

Die Verordnung vom 29. März 1844 *) (Gesetz-Sammlung S. 73 ff.) enthält im zweiten Absatze des §. 9. die Bestimmung,

daß bei Berechnung der Reisekosten, welche Zeugen bei gerichtlichen Geschäften, sofern ihre Zuziehung oder Vernehmung an einem mehr als eine Viertelmeile von ihrem Wohnorte entfernten Orte erfolgt ist, zu fordern berechtigt sind, die für die Sachverständigen im §. 2. Nr. 3—6. gegebenen Bestimmungen Anwendung finden sollen.

Im §. 2. Nr. 6. derselben Verordnung ist vorgeschrieben,

daß wenn Staatsbeamte zu gerichtlichen Geschäften als Sachverständige an einem von ihrem Wohnorte mehr als eine Viertelmeile entfernten Orte zugezogen werden, sie diejenige Vergütung an Diäten und Reisekosten erhalten, welche ihnen bei Reisen in Dienst-Angelegenheiten reglementsmäßig zukommt.

Mit Rücksicht auf diese Vorschriften findet der Justiz-Minister es unzweifelhaft,

daß Staatsbeamte, welche als Zeugen bei einem gerichtlichen Geschäfte außerhalb ihres Wohnortes in der vorgedachten Entfernung von demselben auftreten, nicht die im ersten Absatze des §. 9. der Verordnung vom 29. März 1844 bestimmten Reisekosten, sondern diejenigen Reisekosten und Diäten zu erhalten haben, welche ihnen bei Reisen in Königlichen Dienst-Angelegenheiten nach den hierüber erlassenen Verordnungen zustehen

---

*) Milit.-Gesetzs. Band III. S. 135.

Da nach einer Mittheilung der Königlichen Ober-Rechnungskammer die Gerichte nicht überall nach diesem Grundsatze verfahren, auch verschiedene Verwaltungsbehörden abweichend davon angenommen haben, daß Beamte bei ihrer auswärtigen Vernehmung als Zeugen nur auf die im ersten Absatze des §. 9. der Verordnung vom 29. März 1844 bestimmten Reisekosten Anspruch haben, so werden die Gerichtsbehörden hiernach angewiesen, sich nach dem vorgedachten, von dem Justiz-Minister schon in früheren Verfügungen an einzelne Gerichte ausgesprochenen Grundsatze zu achten.

Berlin, den 31. Juli 1852.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

(№ 818.) Bekanntmachung des Militair-Oekonomie-Departements vom 15. August 1852, betreffend die Kassen- und Oekonomie-Verwaltung bei den Landwehr-Kavallerie-Regimenter. (Militair-Wochenblatt von 1852, S. 164.)

Ueber die Kassen- und Oekonomie-Verwaltung bei den formirten Landwehr-Kavallerie-Regimentern wird Folgendes hiermit festgestellt und bekannt gemacht:

1) Jedes Landwehr-Kavallerie-Regiment erhält eine besondere Kasse nebst selbstständiger Kassen- und Oekonomie-Verwaltung.

2) Die Kassen-Kommission besteht aus dem zum Führer des Regiments bestimmten etatsmäßigen Stabs-Offizier des bezüglichen Linien-Kavallerie-Regiments, dem beim Stabe des Landwehr-Kavallerie-Regiments befindlichen Schwadronsführer (von mehreren dem ältesten) und dem Rechnungsführer des Landwehr-Kavallerie-Regiments.

3) Die Kassen-Kommission des Landwehr-Kavallerie-Regiments ist auch zugleich dessen Oekonomie-Kommission, die, zwar selbstständig und verantwortlich, doch an der Oekonomie-Kommission des bezüglichen Linien-Kavallerie-Regiments einen natürlichen Anhalt zu suchen und zu finden hat.

4) Beim bezüglichen Linien-Kavallerie-Regiment tritt für den etatsmäßigen Stabs-Offizier der älteste der beim Stabe des Linien-Kavallerie-Regiments befindlichen Rittmeister als 2tes Kassen-Kommissions-Mitglied ein.

5) Den eisernen Geld-Verpflegungs-Vorschuß für das Landwehr-Kavallerie-Regiment hat die Intendantur des Korps nach Bedarf anzuweisen und anzuzeigen.

6) Der Kassen-Kasten wird neu angeschafft und der Kostenpreis liquidirt, wenn er aus Vorräthen nicht verabfolgt werden kann.

7) Die Geldverpflegungs- ꝛc. Liquidationen werden, wie Seitens der Landwehr-Bataillone geschieht, vierteljährlich angefertigt und eingereicht.

8) Die Kosten für die erste Anschaffung der nothwendigen Kassen- und Kammer-Bücher werden zur besonderen Erstattung liquidirt.

9) Dem etatsmäßigen Stabs-Offizier ist als Führer des Landwehr-Kavallerie-Regiments der Servis für ein Bureau-Lokal bewilligt worden.

10) Für den Stamm der beiden Garde-Landwehr-Kavallerie-Regimenter in Graudenz wird ebenfalls eine besondere Kasse und Kassen-Kommission gebildet. Die Kommission besteht aus dem Kommandeur des Garde-Landwehr-Bataillons Graudenz, dem von der Garde-Kavallerie kommandirten Eskadronsführer, aus dem etatsmäßigen Rechnungsführer der Garde-Landwehr-Kavallerie. Dieselbe verwaltet die Kasse und Oekonomie selbstständig, legt eben so Rechnung, und hält in ihren Büchern und Vorräthen die Kompetenzen beider Garde-Landwehr-Kavallerie-Regimenter stets getrennt.

11) Bei den Landwehr-Reserve-Schwadronen ändert sich in ihrem bisherigen Kassen- und Oekonomie-Verbande mit den bezüglichen Landwehr-Bataillonen nichts.

Berlin, den 15. August 1852.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

Gueinzius. Cammerer.

(№ 819.) Cirkular-Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. August 1852, betreffend die Mitwirkung der Kommandanturen bei dem Erlaß ortspolizeilicher Verordnungen. (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung von 1852, S. 218.)

Aus Veranlassung der hin und wieder, hinsichtlich der gemeinschaftlichen Wirksamkeit der Orts-Polizeibehörden und der Militair-Kommandanturen bei dem Erlaß ortspolizeilicher Verordnungen, in Folge des Gesetzes vom 11. März 1850*) über die Polizei-Verwaltung, geäußerten Zweifel, wird der Königlichen Regierung eröffnet, daß durch dieses Gesetz in Betreff des gedachten Gegenstandes eine Aenderung weder beabsichtigt noch herbeigeführt worden ist. Es verbleibt vielmehr lediglich bei dem in dieser Beziehung bisher befolgten Grundsatze, daß nämlich:

1) allgemein ortspolizeiliche Verordnungen, welche als solche auch auf das Militair Bezug haben, vor ihrer Bekanntmachung der Kommandantur nachrichtlich mitzutheilen, dagegen

2) ortspolizeiliche Anordnungen, bei denen das Militair besonders konkurrirt, wie z. B. in Beziehung auf Festungswerke, wegen des Betretens der Schießstände der Garnison ꝛc. nur unter Zuziehung und Mitzeichnung der Kommandantur zu erlassen sind.

---

*) Gesetz-Sammlung von 1850, S. 265—268.

Demgemäß wolle die Königliche Regierung auch ferner verfahren, und nöthigen Falls das Erforderliche anordnen.

Berlin, den 21. August 1852.

Ministerium des Innern.
Im Auftrage.
v. Manteuffel.

(№ 820.) Bekanntmachung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 24. August 1852, betreffend den Brigade- resp. Divisions-Verband der Garnison- und Invaliden-Truppen. (Militair-Wochenblatt von 1852, S. 168.)

Seine Majestät der König haben im Verfolg der, unterm 29. April d. J. befohlenen neuen Brigade-Eintheilung der Infanterie, hinsichtlich der Garnison- und Invaliden-Truppen mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. August d. J. zu genehmigen geruht, daß:

beim Garde-Korps

die Garde-Invaliden-Kompagnie der 1. Garde-Infanterie-Brigade,

beim I. Armee-Korps

das 1. kombinirte Reserve-Bataillon der 3. Infanterie-Brigade, resp. der 2. Division,
die Invaliden-Kompagnie für Ost- und Westpreußen dem direkten Befehle der 2. Division,

beim II. Armee-Korps

das 2. kombinirte Reserve-Bataillon der 6. Infanterie-Brigade, resp. der 3. Division,
die Invaliden-Kompagnie für Pommern und Posen dem direkten Befehle der 4. Division,
das Invalidenhaus zu Stolp der 8. Infanterie-Brigade, resp. der 4. Division,

beim III. Armee-Korps

das 3. kombinirte Reserve-Bataillon der 9. Infanterie-Brigade, resp. der 5. Division,
die Invaliden-Kompagnie für Brandenburg dem direkten Befehle der 6. Division,

beim IV. Armee-Korps

das 4. kombinirte Reserve-Bataillon der 13. Infanterie-Brigade, resp. der 7. Division,
die Invaliden-Kompagnie für Sachsen dem direkten Befehl der 7. Division,

beim V. Armee-Korps

das 5. kombinirte Reserve-Bataillon der 20. Infanterie-Brigade, resp. der 10. Division,

beim VI. Armee-Korps

das 6. kombinirte Reserve-Bataillon der 23. Infanterie-Brigade, resp. der 12. Division, die Invaliden-Kompagnie für Schlesien dem direkten Befehl der 11. Division,

beim VII. Armee-Korps

das 7. kombinirte Reserve-Bataillon der 26. Infanterie-Brigade, resp. der 13. Division,

beim VIII. Armee-Korps

das 8. kombinirte Reserve-Bataillon der 31. Infanterie-Brigade, resp. der 16. Division, die Invaliden-Kompagnie für Westphalen und die Rheinprovinz dem direkten Befehl der 15. Division,

zugetheilt werden.

Die Königlichen General-Kommandos werden hiervon zur weiteren Veranlassung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 24. August 1852.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Wangenheim. v. Schüz.

(№ 821.) Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 24. August 1852, betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft in Untersuchungssachen zu machenden Mittheilungen. (Justiz-Ministerial-Blatt von 1852, S. 318.) Bekannt gemacht den Militairbehörden durch Erlaß des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 1. November 1852. (Militair-Wochenblatt von 1852, S. 214.)

Durch das Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen vom 15. April d. J.*) (Gesetz-Sammlung S. 115) durch die zur Ausführung desselben erlassene Allerhöchste Verordnung vom 18. Mai d. J.**) (Justiz-Ministerial-Blatt S. 218), so wie durch den Allerhöchsten Erlaß, die Bestrafung der Militairpersonen wegen unterlassener An- und Abmeldung betreffend, vom 29. Mai d. J.***) (Gesetz-Sammlung S. 442), sind in Ansehung derjenigen Mittheilungen, welche die Beamten der Staatsanwaltschaft in Untersuchungssachen mit Rücksicht auf die Militair-Verhältnisse zu machen haben, nachstehende Aenderungen der Verfügung vom 29. Juni 1851†) nothwendig geworden:

*) Milit.-Gesetzs. Band V. S. 161.
**) a. a. O. S. 164.
***) a. a. O. S. 171.
†) Die in Bezug genommenen Bestimmungen der allgemeinen Verfügung des Justiz-Ministers vom 29. Juni 1851 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1851, S. 230) lauten dahin:

1) Wenn gegen eine Person des Beurlaubtenstandes auf Zuchthausstrafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, oder auf zeitige Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte rechtskräftig erkannt worden ist, so ist eine beglaubigte Abschrift des Urtheils-Tenors mitzutheilen.

2) Lautet das rechtskräftige Urtheil gegen eine Person des Beurlaubtenstandes auf zeitige Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte für eine den Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigende Dauer, so ist außerdem von dem Tage des Antritts der Freiheitsstrafe Nachricht zu geben.

3) Die unter Nr. 4. der allgemeinen Verfügung vom 29. Juni 1851 enthaltene Bestimmung fällt weg.

Endlich wird dem Antrage des Herrn Kriegs-Ministers gemäß

4) bestimmt, daß die durch die Nr. 3. b. der allgemeinen Verfügung vom 29. Juni 1851 und durch Nr. 1. und 2. der gegenwärtigen Verfügung vorgeschriebenen Mittheilungen nicht an die betreffende Brigade, sondern an das Landwehr-Bataillons-Kommando zu machen sind.

Berlin, den 24. August 1852.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An
die Beamten der Staatsanwaltschaft.

---

3) In Ansehung der Militairpflichtigen ist von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen und demnächst von dem Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses Nachricht zu geben:

a. wenn der Beschuldigte das militairpflichtige Alter erreicht hat, aber zum Militairdienste noch nicht herangezogen ist, dem betreffenden Landrathe, und in denienigen Städten, welche einem landräthlichen Kreise nicht angehören, der Behörde, durch welche die Aushebung der Militairpflichtigen bewirkt wird;

b. wenn der Beschuldigte zum Stande der Beurlaubten gehört, dem vorgesetzten Landwehr-Brigade-Kommandeur.

In Betreff der zum Beurlaubtenstande gehörenden Offiziere kommt die Bestimmung unter Nr. 5. zur Anwendung.

4) Wird eine Militairperson des Beurlaubtenstandes wegen unterlassener An- und Abmeldung (Verordnung vom 21. Oktober 1841, Gesetz-Sammlung S. 334) zur Untersuchung gezogen, so ist dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommando sowohl von dem Tenor des rechtskräftigen Urtheils als auch, wenn auf Strafe erkannt worden, von der Strafvollstreckung Mittheilung zu machen.

5. Wenn ein in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehender Beamter wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wird, so ist sofort nach erfolgter Einleitung von derselben unter kurzer Angabe der Veranlassung, oder unter Mittheilung der Anklageschrift, der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeschuldigten Nachricht zu geben, und derselben demnächst auch der Tenor der ergangenen Entscheidungen mitzutheilen.

Hinsichtlich der Uebertretungen bedarf es einer Benachrichtigung nur, wenn auf Strafe erkannt worden ist. In diesem Falle wird der Tenor der rechtskräftigen Entscheidungen mitgetheilt.

Vergl. übrigens auch das Reskript des Justiz-Ministers vom 18. August 1834. (Milit.-Gesetzs. Bd. I. S. 374.)

Die vorstehende, im Einverständniß mit dem Herrn Kriegs-Minister von dem Herrn Justiz-Minister erlassene und in dem diesjährigen Ministerial-Blatte unter Nr. 104. abgedruckte Verfügung vom 24. August d. J. wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der sämmtlichen Königlichen Militairbehörden gebracht, daß die sub 4. erwähnte wegfallende Bestimmung der Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 29. Juni 1851, die Mittheilung der bei den Civil-Justiz-Behörden gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes wegen unterlassener An- und Abmeldungen ergangenen Erkenntnisse betrifft, deren Abfassung nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 29. Mai d. J. nicht mehr zum Ressort derselben gehört.

Berlin, den 1. November 1852.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Wangenheim. v. Schüz.

(№ 822.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. September 1852, betreffend den Gerichtsstand der zur Ergänzung des stehenden Heeres ausgehobenen Militairpflichtigen vor ihrer Einstellung in einen Truppentheil.

Da nach §. 90. der Instruktion für das Geschäft der Ersatz-Aushebung vom 30. Juni 1817 *) und nach dem Erlaß vom 13. April 1821 **) die zur Ergänzung des stehenden Heeres ausgehobenen Militairpflichtigen vor ihrer Einstellung in einen Truppentheil nur dann, gleich den Reserve-Mannschaften, den Militair-Gerichtsstand haben, wenn von ihnen der Soldaten-Eid abgeleistet worden ist, die in dem beifolgenden kriegsrechtlichen Erkenntniß vom 21. August d. J. namhaft gemachten Militairpflichtigen P. und B. aber vor der Vereidigung ihren Aufenthaltsort heimlich verlassen haben und deshalb als ausgetretene Militairpflichtige von den Civilbehörden zu verfolgen und zu bestrafen sind, so hebe Ich dieses Erkenntniß, wegen Inkompetenz des Kriegsgerichts zur Abfassung desselben, hiermit auf, und beauftrage das General-Kommando, die bisherigen Verhandlungen in dieser Sache an die kompetente Civil-Behörde zur weiteren Veranlassung abgeben zu lassen.

Magdeburg-Potsdamer Eisenbahn, den 27. September 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Bonin.

An
das General-Kommando des 3. Armee-Korps.

---

*) Milit.-Gesetzs. Band I. S. 138.
**) Milit.-Gesetzs. Band I. S. 179.

(№ 823.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Oktober 1852, betreffend den Verlust des Anspruchs auf die für pflichttreue Dienste in der Landwehr gestiftete Auszeichnung. (Militair-Wochenblatt von 1852, S. 214.)*)

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß der Anspruch auf die für pflichttreue Dienste in der Landwehr gestiftete Auszeichnung durch jede Verurtheilung wegen eines Vergehens, welches, außer mit einer Freiheitsstrafe, mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, auch in dem Falle verwirkt sein soll, daß wegen mildernder Umstände nur auf eine Freiheitsstrafe erkannt wird.

Sanssouci, den 14. Oktober 1852.

Friedrich Wilhelm.
v. Bonin.

An
den Kriegs-Minister.

Die vorgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 31. Oktober 1852.

Kriegs-Ministerium. v. Waugenheim.

Allgemeines Kriegs-Departement. v. Schüz.

(№ 824.) Cirkular-Verfügung der Minister des Innern und der Finanzen vom 2. November 1852, betreffend die Eigenschaften der bei protokollarischen Vernehmungen in Disziplinar-Untersuchungen zuzuziehenden vereideten Protokollführer. (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung von 1852, S. 285.)

Im Einverständnisse mit dem Herrn Justiz-Minister machen wir die Königliche Regierung darauf aufmerksam, daß der nach §. 32. des Disziplinargesetzes vom 21. Juli d. J. bei den protokollarischen Vernehmungen in Disziplinar-Untersuchungen zuzuziehende vereidete Protokollführer die Eigenschaft als Gerichtsbeamter oder Criminal-Actuar nicht zu besitzen braucht, es vielmehr genügt, wenn auch nur ein Beamter des betreffenden Ressorts zugezogen und durch Handschlag an Eides Statt, sowie unter Hinweisung auf seinen geleisteten Diensteid als Protokollführer verpflichtet wird.

Berlin, den 2. November 1852.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

---

*) Cfr. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1842, die Stiftung einer Auszeichnung für pflichttreue Dienste in der Landwehr betreffend. Milit.-Gesetzs. Band III. S. 43.

(№ 825.) Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 25. November 1852, betreffend die den Garnison-Lazarethen als Krankenwärter zu überweisenden Mannschaften. (Militair-Wochenblatt von 1852, S. 227.)

Dem Königlichen General-Kommando erwiedert das Kriegs-Ministerium auf die gefällige Anfrage vom 16. v. M. ergebenst, daß die den Garnison-Lazarethen zur Ausbildung als Krankenwärter zu überweisenden Mannschaften, da sie durch diese Beschäftigung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht genügen, den Diensteid der Soldaten abzuleisten haben. Hieraus folgt auch, daß die Disziplinarstrafgewalt über dieselben in gleicher Weise wie über die übrigen, in den Lazarethen befindlichen, oder zur Dienstleistung in denselben beorderten Gemeinen des Soldatenstandes, auszuüben und hierbei nach den Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Oktober 1841 zu verfahren ist.

Daß Leute, welche für den Dienst als Krankenwärter nach erfolgter Einstellung für ungeeignet erkannt werden, zum Dienst mit der Waffe übertreten müssen, unterliegt keinerlei Bedenken; insofern sie aus der Klasse der Dienstbrauchbaren hervorgegangen und ihrer Loos-Nummer nach zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet sind.

Für den Dienst mit der Waffe nicht brauchbare Leute jener Kategorie sind dagegen bei konstatirter Ungeeignetheit für den Dienst als Krankenwärter zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen. In beiden Fällen ist den Intendanturen auf deren Verlangen Nach-Ersatz zu überweisen.

Berlin, den 25. November 1852.

Kriegs-Ministerium.

v. Bonin.

An
das Königliche General-Kommando des
III. Armee-Korps hier.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. November 1852.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Gueinzius. Schmidt.

(№ 826.) Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Einführung der Kriegs-Artikel vom 9. Dezember 1852.

Die in Folge der von Mir angeordneten Revision der Kriegs-Artikel vom 27. Juni 1844*) entworfenen, Mir von Ihnen vorgelegten Kriegs-Artikel für die Unteroffiziere und Sol-

*) Milit.-Gesetzs. Band III. S. 181—191.

daten Meiner Armee habe Ich vollzogen und gebe sie Ihnen mit dem Auftrage zurück, die zur Einführung derselben erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Zugleich bestimme Ich, daß diese revidirten Kriegs-Artikel

1) bei jeder Kompagnie, Schwadron und Batterie sogleich nach ihrer Bekanntmachung und demnächst alljährlich einmal, sowie auch einem jeden neu eintretenden Soldaten vor der Ableistung des Soldateneides langsam und deutlich vorgelesen werden sollen;

2) den der Deutschen Sprache nicht kundigen Soldaten aber in ihrer Muttersprache vorzulesen und zu diesem Zwecke die nöthigen Uebersetzungen in das Polnische und Litthauische alsbald anzufertigen sind.

Diese Meine Ordre ist der Armee bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 9. Dezember 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Bonin.

An
den Kriegs-Minister.

* * *

Kriegs-Artikel für das Preußische Heer.

Seine Königliche Majestät von Preußen haben die bisher angeordnet gewesenen Kriegs-Artikel einer Revision unterwerfen lassen und hierauf für die Unteroffiziere und Soldaten Höchst Ihres gesammten Heeres die nachstehenden Kriegs-Artikel zu ertheilen geruht.

Artikel 1.

Jeder Preußische Unterthan, wes Standes er sei, ist durch die Verpflichtung zum Dienst im Heere, zum Schutz und zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes berufen. Eingedenk dieses hohen Berufes muß ein Jeder, der in den Soldatenstand eintritt, die Pflichten des Soldaten zu erfüllen eifrig bemüht sein.

Artikel 2.

Seiner Königlichen Majestät und dem Vaterlande treu zu dienen, ist des Soldaten erste Pflicht. Nächstdem erfordert der Beruf des Soldaten Kriegsfertigkeit, Muth bei allen Dienst-Obliegenheiten und Tapferkeit im Kriege, Gehorsam gegen den Vorgesetzten, ehrenhafte Führung in und außer dem Dienste, gutes und redliches Verhalten gegen die Kameraden.

Artikel 3.

Die Pflicht der Treue gebietet dem Soldaten, bei allen Vorfällen, im Kriege und im

Frieden, mit Aufbietung aller Kräfte, selbst mit Aufopferung des eigenen Lebens zu dienen, um jede Gefahr von Seiner Königlichen Majestät und dem Vaterlande abzuwenden.

Artikel 4.

Wer mit dem Feinde in schriftliche oder mündliche Verhandlungen oder Berathungen sich einläßt, die Seiner Königlichen Majestät, dem Heere oder den Preußischen Landen Gefahr oder Nachtheil bringen können; wer dem Feinde Parole, Feldgeschrei oder Losung offenbart, oder sonst zur Begünstigung des Feindes Seine Königliche Majestät, die Preußischen Lande oder das Heer durch Handlungen oder Unterlassungen in Gefahr, Unsicherheit oder Nachtheil versetzt, macht sich des Verraths schuldig.

Der Verräther wird mit den schwersten Freiheits- und Ehrenstrafen oder mit dem Tode bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der ein zu seiner Kenntniß gelangtes verrätherisches Vorhaben nicht sogleich seinem Vorgesetzten anzeigt.

Artikel 5.

Dem Soldaten soll seine Fahne heilig sein. Er darf dieselbe niemals verlassen, noch sonst dem Kriegsdienste eigenmächtig sich entziehen oder durch Selbstverstümmlung sich zur Erfüllung seines Berufes unwürdig und unfähig machen.

Artikel 6.

Wer zum Feinde übergeht, oder vom Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung entweicht, wird erschossen.

Wer sonst in Kriegszeiten der Desertion sich schuldig macht, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter sechs Jahren bestraft; im Wiederholungsfalle tritt die Todesstrafe ein.

Artikel 7.

Haben in Kriegszeiten Zwei oder Mehrere ein Komplott zur Desertion gemacht, so trifft dieselben Ausstoßung aus dem Soldatenstande und Baugefangenschaft nicht unter zehn Jahren; die Anstifter und Rädelsführer aber werden erschossen.

Artikel 8.

Wer in Friedenszeiten desertirt, hat Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter sechs Monaten, im zweiten Wiederholungsfalle aber Baugefangenschaft nicht unter zehn Jahren und Ausstoßung aus dem Soldatenstande verwirkt.

Die härteren Strafgrade treten besonders dann ein, wenn die Desertion im Komplott begangen ist.

Artikel 9.

Wer einem Deserteur zur Entweichung behülflich ist, wird ebenso bestraft, als ob er selbst desertirt wäre, und wer ein zu seiner Kenntniß gelangtes Desertions-Vorhaben dem Vorgesetzten nicht anzeigt, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren zu gewärtigen.

Artikel 10.

Wer durch fälschliche Vorschützung von Krankheiten oder andere betrügliche Mittel, oder durch Selbstverstümmelung dem Militairdienst sich zu entziehen sucht, hat Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und sechswöchentlichen strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren verwirkt.

Ist er durch die Selbstverstümmlung zu allen Dienstleistungen und Arbeiten für militairische Zwecke untauglich geworden, so tritt Baugefangenschaft von mindestens einjähriger Dauer und Ausstoßung aus dem Soldatenstande ein.

Artikel 11.

Der Soldat darf niemals durch Furcht vor persönlicher Gefahr von der Erfüllung seiner Dienstpflichten sich abwendig machen lassen und muß sich stets vergegenwärtigen, daß die Feigheit für ihn schimpflich und erniedrigend ist.

Artikel 12.

Wer im Kriege vor dem Feinde aus Feigheit zuerst die Flucht ergreift und die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, hat die Todesstrafe verwirkt und kann auf der Stelle niedergestoßen werden.

Artikel 13.

Wer sonst aus Furcht vor persönlicher Gefahr vor dem Feinde flieht, heimlich zurückbleibt, sich wegschleicht oder versteckt hält, Munition oder Waffen von sich wirft oder im Stich läßt, oder irgend ein Leiden vorschützt, um zurückzubleiben und der persönlichen Gefahr sich zu entziehen, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und strengem Arrest oder Festungsstrafe, bei erschwerenden Umständen aber mit dem Tode bestraft.

Wer außerdem seine Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr verletzt, hat dieselbe Strafe zu gewärtigen, wie derjenige, der seinen Dienstpflichten aus Vorsatz zuwider handelt.

Artikel 14.

Der Gemeine muß jedem Offizier und Unteroffizier, und der Unteroffizier jedem Offizier, sowohl bei dem Truppentheil, bei welchem er dient, als von jedem anderen Truppentheil Gehorsam und Achtung beweisen und ihren Befehlen pünktlich Folge leisten.

In gleicher Weise sind dieselben zum Gehorsam gegen die Anordnungen und Weisungen der Schildwachen und der zum Sicherheitsdienst Kommandirten, sowie der im Dienste befindlichen Gensdarmen verpflichtet.

Artikel 15.

Ungehorsam gegen die Dienstbefehle und achtungswidriges Betragen gegen den Vorgesetzten haben Arrest oder Festungsstrafe zur Folge.

Artikel 16.

Wer die Absicht, einen erhaltenen Dienstbefehl nicht zu befolgen, durch Worte oder Geberden, durch Entlaufen, Losreißen oder ähnliche Handlungen zu erkennen giebt, sowie derjenige, der den Vorgesetzten durch Worte, Geberden oder Zeichen beleidigt, oder ihn über einen erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt, hat strengen Arrest von mindestens vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu zwanzig Jahren verwirkt.

Artikel 17.

Wer einen seiner Vorgesetzten thätlich angreift, oder sonst vorsätzlich Thätlichkeiten gegen ihn verübt, oder ihn mit der Waffe anzugreifen versucht, hat Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren, bei erschwerenden Umständen aber und in Kriegszeiten die Todesstrafe zu gewärtigen.

Auch ist bei thätlicher Widersetzung Einzelner oder Mehrerer, sowie in Kriegszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Allarmirungen, beim Anrücken in das Gefecht, im Gefechte, beim Rückzuge und endlich bei Verwehrung der Plünderung und anderer schwerer Verbrechen jeder Offizier berechtigt, denjenigen, der seinen Befehlen beharrlich sich widersetzt, auf der Stelle niederzustoßen, wenn ihm kein anderes Mittel zur Erlangung des durchaus nöthigen Gehorsams zu Gebote steht.

Artikel 18.

Glaubt der Soldat wegen nicht richtigen Empfanges dessen, was ihm gebührt, wegen unwürdiger Behandlung oder aus einem anderen Grunde zu einer Beschwerde Veranlassung zu haben, so ist er dennoch verbunden, seine Dienst-Obliegenheiten unweigerlich zu erfüllen, und darf weder seine Kameraden auffordern, gemeinschaftlich mit ihm Beschwerde zu führen, noch sonst Mißmuth unter ihnen zu erregen oder sie aufzuwiegeln suchen. Auch darf der Soldat nicht während des Dienstes, sondern erst nach dessen Beendigung seine Beschwerde anbringen. Dagegen kann er aber sich versichert halten, daß seiner Beschwerde, insofern sie begründet ist, abgeholfen werden wird, sobald er dieselbe in geziemender Weise auf dem vorgeschriebenen Wege anbringt.

Artikel 19.

Wer vor versammeltem Kriegsvolk in der Absicht, seine Kameraden zur Verweigerung des Gehorsams gegen ihren Vorgesetzten zu verleiten oder von demselben etwas zu erzwingen, sich ungeziemend beträgt oder laut Beschwerde führt, wird, selbst wenn letztere begründet wäre, mit Festungsstrafe nicht unter sechs Jahren, in Kriegszeiten aber mit dem Tode bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der auf andere Weise seine Kameraden zum Ungehorsam oder zur Widersetzung gegen den Vorgesetzten zu verleiten sucht.

Artikel 20.

Wenn Soldaten sich öffentlich zusammenrotten und die Absicht zu erkennen geben, sich dem Vorgesetzten mit vereinter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von ihm zu erzwingen, oder Rache an ihm zu nehmen, so haben dieselben Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter zehn Jahren, bei erschwerenden Umständen aber die Todesstrafe verwirkt.

Die Anstifter eines solchen militairischen Aufruhrs, sowie die Anführer und Rädelsführer, werden stets mit dem Tode bestraft.

Artikel 21.

Der Soldat darf weder im Dienst noch außer demselben mit Anderen über militairische Einrichtungen, Befehle und Anordnungen eigenmächtig berathschlagen, noch an Vereinen oder Versammlungen sich betheiligen, die der Gewalt Seiner Majestät des Königs über Seine Lande oder den von Ihm eingesetzten Behörden feindselig entgegentreten.

Artikel 22.

Wer an einem Aufruhr im Innern des Landes mit bewaffneter Hand Theil nimmt, wird ebenso wie der Theilnehmer an einem militairischen Aufruhr bestraft.

Artikel 23.

Die Waffe ist dem Soldaten zum Schutze und zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes anvertraut. Er darf daher dieselbe und die ihm zustehende Dienstgewalt niemals, mithin selbst nicht gegen die Bewohner des feindlichen Landes oder gegen gefangene feindliche Soldaten mißbrauchen. Ebensowenig darf der Soldat eigenmächtig im feindlichen Gebiet Habe und Gut der Landesbewohner verwüsten oder sich zueignen.

Artikel 24.

Unerlaubtes Beutemachen hat strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, bei erschwerenden Umständen aber Festungsstrafe von längerer Dauer und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, oder selbst die Todesstrafe zur Folge.

Artikel 25.

Plünderung und Erpressung werden mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Festungsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft. Bei besonders erschwerenden Umständen tritt die Todesstrafe ein.

Artikel 26.

Nachzügler und diejenigen, welche unter dem Vorwande von Krankheit oder Ermattung hinter den Truppen zurückbleiben und den Landesbewohnern Nahrungs- oder Bekleidungs-Gegen-

stände wegnehmen, haben wegen Marodirens Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren verwirkt. Wenn bei dem Marodiren Gewalt an Personen verübt worden ist, trifft die Schuldigen die Strafe der Plünderer.

Artikel 27.

Der Soldat soll seine Waffen und Montirungsstücke in gutem Stande erhalten und zur Erlangung der Kriegstüchtigkeit unausgesetzt sich bemühen, den Gebrauch der Waffen, sowie die Vorschriften zur Ausrichtung seines Dienstes ganz und vollständig kennen zu lernen, um sie in jedem vorkommenden Falle sogleich anzuwenden.

Artikel 28.

Wer seine Waffen und Montirungsstücke, oder die ihm zur eigenen Benutzung gegebenen Dienstgegenstände verdirbt, verderben läßt, oder sich derselben ohne Erlaubniß entäußert, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu Einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber außerdem noch die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt.

Artikel 29.

Wer dienstlich ihm anvertraute, nicht zur eigenen Benutzung bestimmte Gegenstände veruntreut, hat Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Arrest oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren zu gewärtigen.

Artikel 30.

Der Soldat muß die ihm ertheilten Dienst-Instruktionen genau befolgen, und darf niemals, sei es durch Aussicht auf äußere Vortheile oder durch irgend einen anderen Grund, bei Ausrichtung des Dienstes zu Pflichtwidrigkeiten sich verleiten lassen. Auch muß er bei allen dienstlichen Meldungen und Aussagen sich der strengsten Wahrheit befleißigen.

Artikel 31.

Wer aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit unrichtige Meldungen, Rapporte oder Berichte abstattet, wird mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren und nach Umständen mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

Artikel 32.

Wer im Dienst, oder in Beziehung auf den Dienst durch Geschenke oder Zusicherung einer Belohnung zu Pflichtwidrigkeiten sich bereitwillig zeigt oder verleiten läßt, hat strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, auch, nach Umständen, die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verwirkt.

Artikel 33.

Wer ohne Erlaubniß von der Wache sich entfernt oder bei Kommandos oder auf Mär-

schen seinen Platz eigenmächtig verläßt, wird mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

Thut dies der Befehlshaber einer Wache oder eines Kommandos, so hat derselbe Arrest oder Festungsstrafe bis zu fünf Jahren, im Kriege aber Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer oder, bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe verwirkt.

Artikel 34.

Den Schildwachen und einzelnen Posten ist verboten, sich niederzusetzen oder niederzulegen, das Gewehr aus der Hand zu lassen, Taback zu rauchen, zu schlafen, über die Grenzen ihres Postens hinauszugehen, denselben vor erfolgter Ablösung zu verlassen oder sonst ihre Dienst-Instruktion zu übertreten.

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, hat strengen Arrest von mindestens vierzehn Tagen oder Festungsstrafe bis zu zehnjähriger Dauer, im Kriege aber noch härtere Festungsstrafe oder, bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe zu gewärtigen.

Artikel 35.

Wer als Befehlshaber einer Wache, als Schildwache oder als Posten eine strafbare Handlung, welche er verhindern konnte oder zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wissentlich begehen läßt, wird eben so wie der Thäter selbst bestraft und diese Strafe noch verschärft, wenn er die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht hat geschehen lassen.

Artikel 36.

Wer einen seiner Beaufsichtigung anvertrauten Gefangenen entkommen läßt, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu zehn Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen aber noch härtere Festungsstrafe und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, oder die Todesstrafe zu gewärtigen.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher eine von seinem Vorgesetzten ihm befohlene oder ihm dienstlich obliegende Arretirung nicht ausführt.

Artikel 37.

Der Soldat soll ein ordentliches Leben führen und darf weder Schulden machen, noch der Trunkenheit oder anderen Ausschweifungen sich ergeben. Auch muß er vom Zapfenstreich bis zur Reveille in seinem Quartiere sein, wenn er nicht im Dienste sich befindet, oder von seinem Vorgesetzten Erlaubniß erhalten hat, sich anderwärts aufzuhalten.

Artikel 38.

Wer ohne Erlaubniß bis nach dem Zapfenstreich aus dem Quartier bleibt, oder in der Zeit vom Zapfenstreich bis zur Reveille sich aus demselben entfernt, oder den ihm ertheilten Urlaub überschreitet, hat mittleren Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt.

Artikel 39.

Wer betrunken in den Dienst kommt, oder durch Trunkenheit zur Ausrichtung des Dienstes, zu dem er kommandirt war, sich untauglich gemacht hat, oder im Dienst sich betrinkt, wird mit strengem Arrest bestraft. Auch Trunkenheit außer Dienst ist strafbar und hat Arrest zur Folge.

Artikel 40.

Wer ohne Genehmigung seines vorgesetzten Kommandeurs Schulden macht, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu gewärtigen.

Artikel 41.

Wer Hazardspiele spielt, hat strengen Arrest, im Wiederholungsfalle aber Festungsstrafe bis zu einem Jahre verwirkt.

Artikel 42.

Den Soldaten, der ohne Genehmigung seines vorgesetzten Befehlshabers sich verheirathet, trifft Arrest von mindestens vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten.

Artikel 43.

Der Soldat soll mit seinen Kameraden in Eintracht leben, darf in Kampf, Noth und Gefahr sie nicht verlassen und muß ihnen nach allen Kräften Hülfe leisten, wenn sie in erlaubten Dingen seines Beistandes bedürfen.

Artikel 44.

Einfache Beleidigungen der Gemeinen unter einander und Schlägereien derselben unter sich, bei welchen schwere Körperverletzungen nicht vorgekommen sind, werden mit Arrest, unter Unteroffizieren aber entweder mit Arrest oder mit Degradation bestraft.

Artikel 45.

Wer einem Kameraden, welchem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist, Eßwaaren, Getränke, Taback oder Gegenstände zur Reinigung oder zum Ausbessern der Sachen, zum eigenen Gebrauch ohne Anwendung von Gewalt an Sachen, entwendet oder veruntreut, wird das erste Mal disziplinarisch mit strengem Arrest bestraft. Geschieht dies aber zum zweiten Mal, oder ist bei Verübung der That Gewalt an Sachen angewendet, oder ist die That von einem Unteroffizier verübt, so tritt die Strafe des einfachen Diebstahls ein.

Artikel 46.

Wer irgend eine Dienstgewalt über Andere auszuüben hat, soll durch ruhiges, ernstes und gesetztes Benehmen die Achtung und das Vertrauen seiner Untergebenen sich zu erwerben

suchen und von denselben nur solche Geschäfte und Leistungen fordern, welche der Dienst mit sich bringt. Er darf seinen Untergebenen den Dienst nicht unnöthig erschweren und dieselben weder wörtlich beschimpfen, noch mißhandeln. Auch darf von ihm das Dienstansehen nicht gemißbraucht werden, um auf Kosten seiner Untergebenen sich Vortheile zu verschaffen.

Die Verletzung dieser Pflichten hat Arrest oder Festungsstrafe zur Folge.

Artikel 47.

Diebstahl, Betrug, Fälschung und alle übrigen gemeinen Verbrechen und Vergehen werden nach den allgemeinen Strafgesetzen geahndet.

Ist mit der darauf verwirkten Strafe nicht die Ausstoßung oder Entlassung aus dem Soldatenstande verbunden, so treten verhältnißmäßige Militairstrafen statt der dort angedroheten bürgerlichen Strafen ein.

Artikel 48.

Werden gemeine Verbrechen oder Vergehen im Kriege unter Mißbrauch der militairischen Gewalt verübt, so wird die sonst verwirkte Strafe verschärft.

Artikel 49.

Die in den Militair-Gesetzen für den Kriegszustand ertheilten einzelnen Vorschriften finden auch in Friedenszeiten Anwendung, wenn bei außerordentlichen Vorfällen der kommandirende Offizier bei Trommelschlag oder Trompetenschall hat bekannt machen lassen, daß diese Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes zur Anwendung kommen würden.

Artikel 50.

Während derjenige, welcher seine Dienstpflichten verletzt oder andere strafbare Handlungen verübt, die gesetzlich verordneten Strafen nach Maaßgabe seiner Verschuldung zu gewärtigen hat, darf dagegen jeder rechtschaffene, unverzagte und ehrliebende Soldat einer ehrenhaften Behandlung sich versichert halten.

Artikel 51.

Auch soll der Soldat, der sich durch Tapferkeit und Muth vor Andern auszeichnet, sowie derjenige, der nach langjähriger, vorwurfsfreier Dienstzeit die Beschwerden des Dienstes nicht mehr zu ertragen vermag, in Folge vor dem Feinde erhaltener Wunden dienstunfähig wird, oder sonst im Dienste zu Schaden kommt, sich aller Wohlthaten und Begünstigungen zu erfreuen haben, die zur Belohnung für Tapferkeit im Kriege und treu geleistete Dienste bestimmt sind.

Artikel 52.

Ueberzeugt von dem Pflicht- und Ehrgefühl der Soldaten erwarten Seine Königliche Majestät, daß sie vor Pflichtverletzungen und anderen strafbaren Handlungen sich hüten, ihre Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen, durch ehrenhafte Führung in und außer dem Dienste

ein Muster ordentlichen und rechtschaffenen Lebens geben und nach Kräften dazu beitragen werden, den guten Ruf des Preußischen Heeres im In- und Auslande zu bewahren.

Seine Königliche Majestät werden diejenigen, die diesen Erwartungen entsprechen, Ihres besonderen Schutzes würdigen, und ihnen für ihre treu geleisteten Dienste die verdiente Belohnung durch ehrende Auszeichnungen, oder durch Anstellung im Civildienste nach den darüber bestehenden Vorschriften, oder auf andere geeignete Weise zu Theil werden lassen. Auch soll ihnen nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse der Weg zu den höheren und selbst zu den höchsten Stellen in der Armee offen stehen.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät vorstehende Kriegsartikel eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Insiegel bedrucken lassen.

Charlottenburg, den 9. Dezember 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bonin.

Anhang.

Formel des Soldateneides.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Friedrich Wilhelm IV., meinem allergnädigsten Landesherrn, in allen und jeden Vorfällen, zu Lande und zu Wasser, in Krieges- und Friedenszeiten, und an welchen Orten es immer sei, getreu und redlich dienen, Allerhöchstdero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden, die mir vorgelesenen Kriegsartikel und die mir ertheilten Vorschriften und Befehle genau befolgen und mich so betragen will, wie es einem rechtschaffenen, unverzagten, pflicht- und ehrliebenden Soldaten eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit.*)

* * *

Cirkular-Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 26. Januar 1853,

betreffend die Einführung der Kriegsartikel vom 9. Dezember 1852.

(Militair-Wochenblatt von 1853, Nr. 8., S. 41.)

Seit Einführung des im Jahre 1845 der Armee verliehenen Strafgesetzbuchs ist es der eigentliche Zweck der Kriegsartikel, die Unteroffiziere und Soldaten mit den ihnen obliegenden Pflichten, den bei Pflichtverletzungen nach den bestehenden Gesetzen zu gewärtigenden Strafen

---

*) Für Katholiken besteht die Bekräftigungsformel in den Worten: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

und den bei treuer Pflichterfüllung zu erwartenden Belohnungen im Allgemeinen bekannt zu machen.

Diesen Zweck können die Kriegsartikel vom 27. Juni 1844 nicht mehr vollständig entsprechen, weil in Folge der neueren Gesetzgebung mehrere darin enthaltene Bestimmungen ihre Gültigkeit verloren haben.

Dies hat eine Revision derselben nöthig erscheinen lassen, nach deren Beendigung Seine Majestät der König die Einführung der in ꝛc. Exemplaren beifolgenden von Allerhöchstdemselben vollzogenen, revidirten Kriegsartikel anzuordnen und zugleich mittelst Ordre vom 9. Dezember v. J. zu bestimmen geruht haben,

> daß sie zu diesem Behufe sogleich nach ihrer alsbald zu veranlassenden Bekanntmachung bei jeder Kompagnie, Schwadron und Batterie und demnächst alljährlich einmal, so wie auch einem jeden neu eintretenden Soldaten (den der deutschen Sprache nicht kundigen in ihrer Muttersprache) vor der Ableistung des Soldateneides langsam und deutlich vorgelesen werden sollen.

Demgemäß ersucht das Kriegs-Ministerium das Königliche General-Kommando ergebenst, Behufs Ausführung dieser Allerhöchsten Ordre, die beifolgenden Exemplare der Kriegsartikel nach Zurückbehaltung der zum eigenen Gebrauch erforderlichen Anzahl nach Maaßgabe des anliegenden Verzeichnisses den Demselben untergebenen Militair-Behörden und Truppentheilen zuzufertigen und zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß die in die Kriegsartikel aufgenommenen Strafbestimmungen nur einen dem Zweck derselben entsprechenden Auszug aus den bestehenden materiellen Militair-Strafgesetzen bilden, wodurch die Gültigkeit dieser Gesetze und deren Anwendbarkeit auf Unteroffiziere und Soldaten bei Beurtheilung und Bestrafung der von ihnen verübten strafbaren Handlungen in keiner Weise berührt wird.

Berlin, den 26. Januar 1853.

Kriegs-Ministerium.

v. Bonin.

An
die Königlichen General-Kommandos ꝛc.

(№ 827.) Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums vom 13. Januar 1853, betreffend eine Modifikation der Bestimmungen über die Rehabilitirungs-Anträge. (Militair-Wochenblatt von 1853, S. 19.)

In Folge eines mir zugekommenen Allerhöchsten Befehls bringe ich zur Kenntniß der Armee,

> daß Anträge auf Rehabilitirung in der 2ten Klasse des Soldatenstandes stehender Militairpersonen, deren Verurtheilung auf der früheren Strafgesetzgebung beruht, in den Fällen, wo der zu Rehabilitirende wegen Staatsverbrechen, also wegen

Hochverraths, Landesverraths oder Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses bestraft ist, nicht in der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. März 1839 *) vorgeschriebenen Weise eingereicht, sondern einer abgesonderten Prüfung unterworfen und zum Gegenstande besonderer Separat-Berichte gemacht werden sollen, in welchem zugleich das politische Verhalten des zu Rehabilitirenden näher zu erörtern ist.

Berlin, den 13. Januar 1853.

Der Kriegs-Minister.

v. Bonin.

(№ 828.) Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 20. Januar 1853, betreffend die Beifügung der Personal-Akten bei den zur Entscheidung in zweiter Instanz gelangenden Disziplinar-Untersuchungssachen. (Militair-Wochen-Blatt von 1853, S. 27.)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß in den zur Entscheidung in zweiter Instanz an das Königliche Staats-Ministerium gelangenden Disziplinar-Untersuchungssachen von den Provinzial-Behörden den Untersuchungs-Verhandlungen, welche übrigens nicht direkt an das Königliche Staats-Ministerium, sondern aus dem Militair-Ressort an das Kriegs-Ministerium einzureichen sind, die über den Angeschuldigten geführten Personal-Akten beigefügt werden und sämmtliche in Disziplinarsachen vorzulegende Aktenstücke vollständig foliirt sein müssen.

Berlin, den 20. Januar 1853.

Kriegs-Ministerium.

v. Bonin.

(№ 829.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Januar 1853, betreffend die Begrüßung der Unteroffiziere, welche das Seitengewehr der Offiziere tragen, Seitens der übrigen Unteroffiziere. (Militair-Wochen-Blatt von 1853, S. 36.)

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel bestimme Ich, daß diejenigen Unteroffiziere, welche das Seitengewehr der Offiziere tragen, von allen übrigen Unteroffizieren militairisch begrüßt werden sollen, und überlasse Ihnen, dies der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 20. Januar 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Bonin.

An
den Kriegs-Minister.

---

*) Milit.-Gesetzs. Band II. S. 124.

Die vorgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 1. Februar 1853.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Wangenheim. v. Podewils.

(№ 830.) Bekanntmachung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 25. Januar 1853, betreffend die Anstellung und das Rangverhältniß des Ober-Roßarztes und der Roßärzte. (Militair-Wochen-Blatt von 1853, S. 31.)

Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß innerhalb der jetzt etatsmäßigen Zahl von Kurschmieden bei jedem Linien-Kavallerie- und Artillerie-Regiment aus der Zahl der als Thierärzte erster Klasse geprüften Kurschmiede ein Roßarzt ernannt, dagegen für die Kavallerie-Regimenter und das Artillerie-Regiment des Garde-Korps ein besonderer Ober-Roßarzt angestellt werden kann. Denselben ist nächst einem entsprechenden höheren Einkommen der Rang als Wachtmeister verliehen und das goldene Portepee bewilligt worden. Die Roßärzte behalten den Rock der Kurschmiede unverändert bei, legen aber an dem oberen Rande und den beiden Seiten der Schulterklappen eine Tressen-Einfassung von Gold an. Der Ober-Roßarzt hat die Interims-Uniform der bei den Gestüten angestellten Ober-Roßärzte zu tragen. Die Ernennung des Ober-Roßarztes und der Roßärzte ist von der Bestätigung des Kriegs-Ministeriums abhängig.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 25. Januar 1853.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Wangenheim. v. Podewils.

(№ 831.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Januar 1853, betreffend die Anwendung der Titel „Ober-Stabsarzt" und „Stabsarzt" bei dem ärztlichen Personal der Kriegs-Marine. (Militair-Wochen-Blatt von 1853, S. 41.)

Mit Bezug auf Meine Ordre vom 12. Februar v. J., das Militair-Medizinalwesen betreffend*), bestimme Ich, daß die Titel: „Ober-Stabsarzt" und „Stabsarzt" hinfort unter Berücksichtigung des damit verbundenen Rangverhältnisses auch bei dem ärztlichen Personal Meiner

*) Milit.-Gesetzs. Band V. S. 156.

Kriegs-Marine in Anwendung kommen sollen, wodurch jedoch die Beibehaltung der Benennung: „Marine-Arzt" neben dem respektiven Titel nicht ausgeschlossen ist.

Berlin, den 27. Januar 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Bonin.

An
den Kriegs-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 6. Februar 1853.

Kriegs-Ministerium. v. Wangenheim. Allgemeines Kriegs-Departement. v. Wangenheim.

(№ 832.) Cirkular-Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 1. Februar 1853, betreffend die Einziehung der Militair-Invaliden-Pensionen in Folge der Verübung strafbarer Handlungen. (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung von 1854, S. 188.)*).

In Betreff des Verfahrens, bezüglich der Einziehung der Invaliden-Pension in Folge der Verübung strafbarer Handlungen, theilen wir der Königlichen Regierung Folgendes zur gefälligen Nachricht und Beachtung mit.

Die Bestimmungen über den Verlust, resp. die Wiedergewährung der Invaliden-Pen-

---

*) Diese Cirkular-Verfügung ist den Civil-Gerichtsbehörden durch folgende von dem Justiz-Minister unter dem 8. August 1854 erlassene Verfügung bekannt gemacht:

Von dem Königlichen Kriegs-Ministerium sind die Grundsätze, nach welchen hinsichtlich der Einziehung der Militair-Invaliden-Pensionen in Folge der Verübung strafbarer Handlungen gegenwärtig zu verfahren ist, in der unterm 1. Februar v. J. an die Königlichen Regierungen erlassenen Cirkular-Verfügung zusammengestellt worden.

Indem der Justiz-Minister mit dem Inhalte dieses Erlasses sich einverstanden erklärt, macht derselbe die Gerichtsbehörden zugleich darauf aufmerksam, daß, da die darin zusammengefaßten Bestimmungen sich aus den gegenwärtig bestehenden Militair-Strafgesetzen, namentlich aus dem Gesetze vom 15. April 1852, von selbst ergeben, die Vorschriften der Allerhöchsten Ordres vom 25. April 1835, vom 6. Oktober 1837 und vom 24. Oktober 1838 nunmehr in der Beziehung als beseitigt anzusehen sind, daß es eines ausdrücklichen Ausspruchs über den Verlust oder den Fortbezug der Militair-Invaliden-Pension in den gegen Militair-Invaliden ergehenden Strafurtheilen nicht weiter bedarf.

Berlin, den 8. August 1854.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden.

Cfr. auch die Cirkular-Verordnung des Kriegs-Ministeriums vom 30. Mai 1854 und die allgem. Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 4. Dezember 1854. Milit.-Gesetzs. Band V. № 882.

sion, lassen sich nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung in nachstehende Grundsätze zusammenfassen:

1) Durch die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe geht die Invaliden-Pension, resp. der Anspruch auf Invaliden-Wohlthaten, von Rechtswegen für immer verloren.

2) Durch die Verurtheilung zur Nichtausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit, geht der Anspruch auf Invaliden-Pension und die Invaliden-Pension von Rechtswegen verloren; jedoch kann den Verurtheilten, wenn sie völlig oder größtentheils erwerbsunfähig sind, und die Dauer der Strafe nicht drei Jahre übersteigt, eine Unterstützung von Einem Thaler monatlich von der Zeit an gewährt werden, wo sie die neben der erwähnten Strafe verhängte Freiheitsstrafe verbüßt haben. Auf die Militair-Charge des Verurtheilten kommt es hierbei nicht an, da die Degradation mit der gedachten Strafe von Rechtswegen verbunden ist.

3) Die Verurtheilung zur Gefängnißstrafe oder zur Einschließung hat — wenn nicht gleichzeitig auf die Strafe sub. 2. erkannt ist — den Verlust der Invaliden-Pension nicht zur Folge. Wegen der Zahlung und Verrechnung der Invaliden-Pension, während der Verbüßung der Freiheitsstrafe, behält es in diesen Fällen bei der Bestimmung in dem Erlasse vom 8. Juni 1823 sein Bewenden.

4) Die Verurtheilung eines im Beamten-Verhältniß stehenden, oder definitiv als Beamter angestellten Militair-Invaliden zur Dienstentlassung — sei es im Wege des gerichtlichen oder des Disziplinar-Verfahrens — hat zur Folge, daß dem Verurtheilten nur die Ansprüche auf Invaliden-Pension verbleiben, welche er vor seinem Eintritt in das Beamten-Verhältniß hatte. Ist neben der Dienstentlassung auf Gefängnißstrafe oder Einschließung erkannt, so kann der Verurtheilte den Anspruch auf Invaliden-Pension in diesen Fällen erst nach Verbüßung der Freiheitsstrafe geltend machen.

Berlin, den 1. Februar 1853.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

Iffland. Kroll.

(№ 833.) Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 3. Februar 1853, die Form und Beweiskraft der ärztlichen Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend (Justiz-Ministerial-Blatt von 1853, S. 65.)*).

Um den Mißbräuchen entgegenzutreten, welche bisher in vielen Fällen bei der Ausstellung ärztlicher Atteste eingetreten sind, und um eine größere Zuverlässigkeit der letzteren herbeizu-

*) Vergleiche die allgemeine Verfügung des Justiz-Minist. vom 21. Februar 1856, betreffend die Form der ärztlichen Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten und die Cirkular-Verfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. Febr. 1856. Milit.-Gesetzs. Band V. № 908.

führen, hat sich der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem Justiz-Minister veranlaßt gefunden, in der nachstehend abgedruckten, an sämmtliche Regierungen erlassenen Cirkular-Verfügung vom 20. v. M. eine bestimmte Form vorzuschreiben, in welcher künftig die von den Medizinal-Beamten auszustellenden amtlichen Atteste und Gutachten abgefaßt werden sollen.

Indem diese Verfügung sämmtlichen Gerichten und Beamten der Staatsanwaltschaft zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird, werden dieselben hierdurch angewiesen:

> von allen denjenigen bei ihnen eingehenden Attesten und Gutachten der Medizinal-Beamten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte resp. die Beamten der Staatsanwaltschaft Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der in der gedachten Cirkular-Verfügung angegebenen Punkte vermissen, oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen — der betreffenden Königlichen Regierung resp. dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen.

Zugleich werden die Gerichts-Behörden veranlaßt, in solchen Fällen, in denen es sich um die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft handelt, und zu diesem Behuf eine ärztliche Prüfung erforderlich ist, den Medizinal-Beamten jedesmal die bestimmte Frage vorzulegen:

> ob und event. aus welchen Gründen eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des zu Inhaftirenden von der Haft zu befürchten sei.

Schließlich werden die Gerichts-Behörden noch darauf aufmerksam gemacht, daß nur auf die Atteste der Medizinal-Beamten Rücksicht genommen werden kann, wenn in der Vollstreckung von Freiheitsstrafen oder der Schuldhaft ein Aufschub nachgesucht wird.

Berlin, den 3. Februar 1853.

Der Justiz-Minister.

Simons.

An
sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.

* * *

Cirkular-Verfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853.

Mittelst Erlasses vom 9. Januar v. J. habe ich die Königlichen Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst veranlaßt, sich gutachtlich über Maaßregeln zu äußern, durch welche eine größere Zuverlässigkeit ärztlicher Atteste zu erzielen sein möchte.

Nach genauer Erwägung des Inhalts dieser, sowie der über denselben Gegenstand von dem Herrn Justiz-Minister eingeforderten Berichte der Appellationsgerichte, des Kammergerichts

und des General-Prokurators zu Köln, erachte ich im Einverständnisse mit dem Herrn Justiz-Minister für nothwendig, für die ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten eine Form vorzuschreiben, durch welche der Aussteller einerseits genöthigt wird, sich über die thatsächlichen Unterlagen des abzugebenden sachverständigen Urtheils klar zu werden und letzteres mit Sorgfalt zu begründen, andererseits aber jedesmal an seine Amtspflicht und an seine Verantwortlichkeit für die Wahrheit und Zuverlässigkeit des Attestes erinnert wird.

Zu diesem Zwecke bestimme ich hierdurch, daß fortan die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinal-Beamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchen dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namensunterschrift, insbesondere mit dem Amtscharakter des Ausstellers, und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Die Königliche Regierung hat dies sämmtlichen Medizinal-Beamten in ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, daß der Vorschrift vollständig genügt werde.

Um die Königlichen Regierungen hierzu in den Stand zu setzen, wird der Justiz-Minister die Gerichtsbehörden anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte, resp. die Staatsanwaltschaften Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen, oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen — der betreffenden Königlichen Regierung, resp. dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Die Königliche Regierung hat alsdann diese, sowie die auf anderem Wege bei ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoß gegen die vorstehend getroffene Anordnung im Disziplinarwege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medizinal-Kollegiums der Provinz zu extrahiren, resp. wegen Einleitung der Disziplinar-Untersuchung an mich zu berichten.

Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt

worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeir der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam, und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, daß in solchen Fällen die betreffenden Medizinal-Beamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die Königliche Regierung, bei dieser Gelegenheit die Medizinal-Beamten in ihrem Bezirk vor dergleichen Mißgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medizinal-Beamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt, resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medizinal-Beamte kann die Aussetzung ꝛc. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinal-Beamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit, und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medizinal-Beamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen.

Berlin, den 20. Januar 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

(№ 834.) Cirkular-Schreiben des General-Auditoriats an die Militairgerichte vom 3. Februar 1853, betreffend die Grundsätze über den Versuch bei militairisch strafbaren Handlungen.

Zu den Fragen, die nach Publikation des Allgemeinen Strafgesetzbuchs bei den Militairgerichten entstehen mußten, gehörte insbesondere auch die:

> ob die in diesem Gesetzbuche Theil I. Titel 2. aufgestellten Grundsätze vom Versuche rücksichtlich militairisch strafbarer Handlungen zur Geltung kommen müssen?

Diese Frage haben wir geglaubt verneinen zu müssen.

Das Allgemeine Strafgesetzbuch stellt im §. 33. den Grundsatz auf:

> daß der Versuch eines Vergehens nur in den Fällen zu bestrafen, in welchen die Gesetze dies ausdrücklich bestimmen.

Vergehen aber ist die Handlung, die mit Gefängniß von mehr als sechs Wochen im Gesetze bedroht ist.

Der obengedachte Grundsatz ist den Redaktoren des Allgemeinen Strafgesetzbuchs überall gegenwärtig geblieben, so daß, wo es sich von Vergehen handelt, und die Absicht nicht dahin ging, den Versuch unbestraft zu lassen, des letzteren ausdrücklich gedacht und z. B. gesagt wird, der Diebstahl und der Versuch des Diebstahls, der Betrug und der Versuch des Betrugs ꝛc. Jedem Uebelstande, der durch den im §. 33. aufgestellten allgemeinen Grundsatz entstehen konnte, ist dadurch begegnet.

Bei Abfassung des Militair-Strafgesetzbuchs ging man dagegen von den im Allgemeinen Landrecht enthaltenen alten Grundsätzen des deutschen Strafrechts aus. Nach diesen ist jeder Versuch einer strafbaren Handlung zu bestrafen, nicht bloß der nahe, sondern auch der entfernte Versuch. In dem Militair-Strafgesetzbuche ist daher nur an einzelnen Stellen, aus ganz besonderen Gründen, vom Versuche die Rede — rücksichtlich einer großen Reihe militairischer Verbrechen (dieses Wort im weitesten Sinne genommen) spricht der Gesetzgeber vom Versuche nicht und bestimmt eine Strafe desselben nicht ausdrücklich. Es war aber keineswegs seine Absicht, daß der Versuch dieser Verbrechen unbestraft bleiben solle, er hatte vielmehr keine Veranlassung, in Hinsicht desselben eine besondere Bestimmung zu treffen, da er voraussetzen mußte, daß der Militairrichter den Versuch nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts bestrafen werde.

Wird nun der §. 33. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs bloß seinem Wortsinn nach auf die militairisch strafbaren Handlungen ausgedehnt, so stellt sich die Sache hinsichtlich dieser ganz anders, als hinsichtlich bürgerlich strafbarer Handlungen. In Betreff der letzteren hat sich der Gesetzgeber im §. 33. vorbehalten, die Strafe des Versuchs in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, und er hat solche Bestimmungen getroffen. Da aber bei militairisch strafbaren Handlungen nur ausnahmsweise die Strafe des Versuchs ausdrücklich bestimmt ist, so würde bei Anwendung des §. 33. auf sie, stillschweigend der noch soweit vorgeschrittene Versuch eines militairischen Verbrechens und so eine ganze Reihe von Handlungen für straflos erklärt worden sein, von denen bis jetzt angenommen ist, daß sie schlechterdings zu bestrafen seien. So z. B. nicht bloß der Versuch der ersten Entweichung aus der Strafabtheilung, sondern auch der Versuch der ersten Desertion, selbst der der zweiten, da auch diese nur mit fünfjähriger Festungsstrafe (Gefängniß), der Versuch derselben aber nicht ausdrücklich mit Strafe bedroht ist.

Der Soldat, der, mit seinem Dienstverhältnisse unzufrieden, dieses zu verlassen wünscht, wird sich ganz natürlich die Alternative denken, daß er entweder bei dem Fluchtversuche ergriffen, dann aber nicht bestraft werde, oder aber, daß ihm der Versuch vorläufig gelingen und er so die gewünschte Freiheit erlangen werde.

So, um ein weiteres Beispiel anzuführen, ist im §. 150. des Militair-Strafgesetzbuchs Theil I. die boshafte Zerstörung fremden Eigenthums mit zweijähriger Festungsstrafe bedroht

(also nach der Terminologie des Allgemeinen Strafgesetzbuchs ein Vergehen). Eine Strafe des Versuchs ist hier in dem Gesetze nicht ausdrücklich bestimmt. Man denke sich den Fall, daß Preußische Soldaten zugleich mit Soldaten einer befreundeten Macht, in der bestimmten Absicht, ein Haus zu zerstören, dessen Bewohner ihren Unwillen erregt, zu demselben sich hinbegeben. Die Polizeibehörde ist aber benachrichtigt und hat hinreichende Sicherheitsmaßregeln getroffen, so daß die Zusammengerotteten, vor dem Hause angekommen, verständigerweise nicht daran denken können, ihre Absicht zur Ausführung zu bringen. Der Preußische Befehlshaber wird es kaum begreifen können, daß das Gesetz (§. 33. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs) ihm hier untersagt, gegen die gedachten Individuen auf dem an sich gesetzlichen Wege der Einleitung der Untersuchung, irgend einzuschreiten, während gegen die Individuen ausländischer Truppen, die Theil genommen, vielleicht eine harte Strafe verhängt wird, da ihren Befehlshaber der §. 33. nicht bindet.

Es ist von selbst einleuchtend, daß bei den Grundsätzen, deren Folgen in einzelnen Beispielen eben gezeigt ist, die Mannszucht im Heere untergehen muß, da einerseits das Gesetz (durch die zugesicherte Straflosigkeit des Versuchs) zu strafbaren Handlungen gleichsam auffordert und ermuntert, andererseits die Autorität des Befehlshabers, der bei der pflichtgetreuesten und selbst wohlwollenden Gesinnung sich zu jeder Zeit in seiner Wirksamkeit gehemmt finden muß, untergraben wird. Die Mannszucht im Heere wird aber, nach aller Erfahrung nicht so sehr dadurch erhalten, daß einzelne vollendete Verbrechen bestraft werden, sondern dadurch, daß jede Unordnung und Gesetzwidrigkeit gleich im Keime erstickt, d. h. der Versuch sofort bestraft wird.

Nach diesen Erwägungen kann man unmöglich annehmen, die Absicht des Gesetzgebers sei dahin gegangen, daß der Versuch militairischer Verbrechen (dieses Wort im weitesten Sinne genommen) in der Regel nicht bestraft werden solle. Eine so wesentliche, durchgreifende und mit den bedenklichsten Folgen verknüpfte Aenderung des ganzen Strafsystems im Heere, würde, um sie anzunehmen, die ausdrückliche Willenserklärung des Gesetzgebers erheischen. Eine solche ist aber nicht erfolgt.

Man kommt hierdurch von selbst zu der richtigen Ansicht. Die militairischen Verbrechen sind gar nicht Gegenstand der neueren Gesetzgebung gewesen. Sowenig wie bei der Diskussion, zu der die letztere Veranlassung gegeben, irgend je in Betracht gezogen, ob Handlungen, die an und für sich in strafrechtlicher Beziehung unbedeutend erscheinen und auch im bürgerlichen Gesetze mit geringfügiger Strafe bedroht sind, wenn sie von Militairpersonen begangen, mit sehr scharfer Strafe nothwendig zu bedrohen, ebensowenig ist es zur Sprache gekommen und erwogen, ob und bis zu welchem Grade die verbrecherischen Entschlüsse der Militairpersonen sich manifestirt haben und ins äußere Leben getreten sein müssen, damit sie als strafbar anzusehen. Ueber alles dieses hat der Gesetzgeber bei Abfassung des Allgemeinen Strafgesetzbuchs gar nicht bestimmen wollen. Es folgt hieraus von selbst, daß die Grundsätze, von denen das militairische Strafgesetz ausgegangen, durch die neue Gesetzgebung eine Aenderung gar nicht erlitten haben. Der Versuch einer militairisch strafbaren Handlung ist daher nach wie vor immer zu bestrafen, und bleibt es dem Arbitrium des Militairrichters überlassen, die Höhe der Strafe zu bestimmen.

Von dieser Ansicht sind wir bei mehreren Immediatberichten ausgegangen und hatten Veranlassung, in einem Berichte vom 23. Dezember v. J. dieselbe ausführlich vorzutragen.

Des Königs Majestät haben hierauf folgende Allerhöchste Kabinets-Ordre an uns erlassen:

„Ich eröffne dem General-Auditoriat auf den Bericht in der Untersuchungssache wider den Militair-Sträfling W. und Komplicen vom 23. v. M. und J., daß die darin näher ausgeführte Ansicht über die Strafbarkeit des Versuchs der in den Militairgesetzen unter Strafe gestellten Handlungen, richtig ist, und Ich deshalb das Mir vorgelegte, in dieser Untersuchungssache ergangene kriegsrechtliche Erkenntniß, soweit es den Militair-Sträfling K. betrifft, als ungesetzlich aufgehoben habe. Zugleich veranlasse Ich das General-Auditoriat, den Militair-Gerichten von dieser Meiner Entscheidung unter Mittheilung der Gründe, auf welchen dieselbe beruht, zur Beachtung in künftig vorkommenden Fällen, Kenntniß zu geben.

Potsdam, den 8. Januar 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Bonin.

An
das General-Auditoriat."

Das Königliche rc. Gericht setzen wir, nach der uns gewordenen Allerhöchsten Bestimmung, hiervon ergebenst in Kenntniß.

Berlin, den 3. Februar 1853.

Das General-Auditoriat.

An
sämmtliche Königliche Militair-Gerichte.

(№ 835.) Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 6. Februar 1853, betreffend die Disziplinar-Verhältnisse der beurlaubten Offiziere und Mannschaften der Garde-Landwehr *). (Militair-Wochenblatt von 1853, S. 36.)

In Folge einer Anfrage über die Disziplinar-Verhältnisse der beurlaubten Offiziere der Garde-Landwehr findet das Kriegs-Ministerium sich veranlaßt, zur Beseitigung der hierüber entstandenen Zweifel darauf aufmerksam zu machen, daß sowohl über die beurlaubten Offiziere als über die übrigen Mannschaften der Garde-Landwehr nicht allein dem Kommandeur des Bataillons, zu welchem sie gehören, sondern auch dem Kommandeur des Provinzial-Landwehr-Bataillons, unter dessen Kontrole sie während der Beurlaubung stehen, in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 9., 33—40. der Verordnung vom 21. Oktober 1841 **) die Disziplinar-Strafgewalt kompetirt.

Von diesen beiden Kommandeuren hat derjenige einzuschreiten, dessen dienstlichen Wir-

---

*) Cfr. das Cirkularschreiben des General-Auditoriates vom 29. Dezember 1851, betreffend die Gerichtsbarkeit über beurlaubte Mannschaften der Garde-Landwehr. Milit.-Gesetzs. Band V. S. 153.

**) Milit.-Gesetzs. Band III. S. 31.

kungskreis das zu bestrafende Vergehen berührt und mithin die Nichtbefolgung einer dienstlichen Anordnung derjenige Kommandeur zu ahnden, von welchem sie ausgegangen ist.

Sonach wird das eigenmächtige Ausbleiben von einer Kontrol-Versammlung der Kommandeur der Provinzial-Landwehr, dessen Anordnung unbefolgt gelassen worden, dagegen die Nichtbefolgung einer Ordre zu einer größeren Uebung, der Kommandeur der Garde-Landwehr zu ahnden haben, da dieser die Ordre erläßt und der Kommandeur der Provinzial-Landwehr nur für deren Behändigung zu sorgen hat.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn hiernach von dem Kommandeur der Provinzial-Landwehr gegen beurlaubte Offiziere oder Mannschaften der Garde-Landwehr Strafe verhängt wird, derselbe dem Kommandeur des betreffenden Garde-Landwehr-Bataillons davon Mittheilung zu machen hat.

Berlin, den 6. Februar 1853.

Kriegs-Ministerium.

v. Bonin.

(№ 836.) Erlaß des Militair-Oekonomie-Departements vom 22. Februar 1853, betreffend die Außer-Courssetzung der auf jeden Inhaber lautenden geldwerthen Papiere Seitens der Kassen-Kommissionen. (Militair-Wochenblatt von 1853, S. 48.

Zur Behebung der, in dem Berichte der Königlichen Intendantur vom 2. d. M. vorgetragenen Bedenken wird derselben eröffnet, daß aus der Verpflichtung der Kassen-Kommissionen der Truppen, für die ihnen übergebenen courshabenden Papiere zu haften, ganz von selbst die Verbindlichkeit folgt, jedes gesetzlich zulässige Mittel anzuwenden, um sich gegen den Verlust derselben zu schützen.

Ein solches Mittel ist die Außer-Courssetzung derartiger Papiere.

Wird von diesem Mittel Seitens der Kassen-Kommissionen nicht Gebrauch gemacht, so setzen die Mitglieder derselben sich der Gefahr aus, im Falle eines Verlustes derartiger Dokumente regreßpflichtig zu werden.

Berlin, den 22. Februar 1853.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

An
die Königliche Intendantur des
II. Armee-Korps zu Stettin.

Abschrift hiervon wird zur allgemeinen Kenntnißnahme und Beachtung bekanntgemacht.

Berlin, den 22. Februar 1853.

Kriegs-Ministerium. Gueinzius. Militair-Oekonomie-Departement. Knauff.

An
die Königlichen General-Kommandos ꝛc.

(№ 837.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Februar 1853, betreffend die von den Gehältern der Hauptleute und Rittmeister dritter Klasse zur Befriedigung der Gläubiger zu machenden Abzüge. (Gesetz-Sammlung von 1853, S. 76.)*)

Mit Rücksicht auf die in dem §. 165. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltenen Vorschriften über die von den Gehältern der Offiziere zur Befriedigung der Gläubiger zu machenden Abzüge bestimme Ich, daß bei der Infanterie einem Hauptmann dritter Klasse monatlich vier Thaler, und bei der Kavallerie, der Artillerie und dem Ingenieur-Korps einem Rittmeister resp. Hauptmann dritter Klasse monatlich fünf Thaler in Abzug gebracht werden dürfen.

Diese Meine Ordre ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 24. Februar 1853.

Friedrich Wilhelm.
v. Bonin.

An
den Kriegs-Minister.

(№ 838.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. März 1853, betreffend die Verpflichtung der Auditeure zur Haltung der Gesetz-Sammlung. (Den Auditeuren durch Cirkular-Verfügung des General-Auditoriats vom 31. März 1853 bekanntgemacht.)

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 27. Oktober 1810 und Meine Ordre vom 6. Juli 1850, daß die Auditeure zur Haltung

---

*) Cfr. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Juli 1843, betreffend die Berechnung des Gehaltstheils der Offiziere, der zur Bezahlung laufender Alimente in Anspruch genommen werden darf. Milit.-Gesetzs. Bd. III. S. 90.
Cfr. auch die §§. 134—139. des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden. Milit.-Gesetzs. Band V. № 839.

der Gesetz-Sammlung verpflichtet sein sollen. Dieser Erlaß ist denselben durch das General-Auditoriat bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 10. März 1853.

Friedrich Wilhelm.
v. Bonin.

An
den Kriegs-Minister.

(№ 839.) Auszug aus dem mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7. April 1853 genehmigten Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden.

§. 87 *).

Gehalt beim Urlaub.

Bei der Beurlaubung eines Offiziers oder Militair-Arztes wird auf die ersten 45 Tage — 1½ Monat — des Urlaubs das Gehalt unverkürzt gezahlt, für weitere 135 Tage — 4½ Monat — tritt ein Gehalts-Abzug ein (§. 90.), und bei fernerem Urlaub wird kein Gehalt gewährt.

§. 88.

Bei Beurlaubung wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit findet bis zur Dauer von 180 Tagen — 6 Monaten — kein Gehalts-Abzug statt. Zur weiteren Gehaltszahlung bedarf es der Allerhöchsten Genehmigung.

§. 89.

Verhindert eine Erkrankung des Beurlaubten die rechtzeitige Rückkehr, so wird derselbe nach Ablauf der Urlaubsfrist während seiner durch Krankheit veranlaßten längeren Abwesenheit nicht als beurlaubt, sondern als krank in den Rapporten geführt.

§. 90.

Die Gehalts-Abzüge der Offiziere und Militair-Aerzte betragen beim Urlaub ohne Unterschied der Waffen für den Tag:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. für den General und General-Lieutenant	5	15	—
b. für den General-Major	4	—	—

---

*) Die §§. 87. bis 91. dieses Reglements finden unter den im Erlasse des Kriegs-Ministers vom 11. September 1853 (Milit.-Gesetzs. Band V. № 861.) enthaltenen Maaßgaben auch auf alle etatsmäßig Servis beziehende Militair-Beamte Anwendung.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
c.	für den Oberst als Brigade-Kommandeur, den Regiments-Kommandeur, für alle Stabs-Offiziere mit einem Gehalt bis einschließlich 2250 Thlr. und für den General-Stabsarzt	3	—	—
d.	für die Stabs-Offiziere mit einem geringeren Gehalt als 2250 Thlr. bis einschließlich 1800 Thlr. und für den Generalarzt	2	15	—
e.	für die übrigen Stabs-Offiziere, die Hauptleute und Rittmeister erster Klasse und die Ober-Stabsärzte	1	10	—
f.	für die Hauptleute und Rittmeister zweiter Klasse mit 720 Thlr. bis einschließlich 600 Thlr. Gehalt	—	22	6
g.	für alle übrigen Hauptleute und Rittmeister, sowie für die Premier-Lieutenants und Stabsärzte	—	10	—
h.	für die Sekonde-Lieutenants, die etatsmäßigen Rechnungsführer und die Assistenzärzte mit Lieutenants-Gehalt	—	7	6
i.	für die übrigen Assistenz- und die Unterärzte, sowie für den Ober-Roßarzt	—	5	—

Die Kommandanten entrichten die Abzüge derjenigen vorgedachten Klassen, welcher sie nach Maaßgabe ihres Gehalts angehören.

Die zur Theilnahme an der Kleiderkasse verpflichteten Offiziere sind verbunden, aus den ihnen verbleibenden Gehaltsbeträgen die vollen Beiträge zur Kleiderkasse zu entrichten.

§. 91.

Beim Urlaub ohne Gehalt, gleichviel ob derselbe als solcher bei der Beurlaubung bewilligt oder erst in Folge Ueberschreitung der §. 87. festgesetzten Urlaubsdauer eingetreten ist, wird das ganze Gehalt tageweise in Abzug gebracht.

Nur in dem Falle, wenn ein ohne Gehalt ertheilter Urlaub im Laufe eines Monats angetreten wird, bleibt dem Beurlaubten für diesen Monat das empfangene Gehalt.

§. 98.

Bei Berechnung der Urlaubsdauer wird der Monat allgemein zu 30 Tagen angenommen, gleichviel ob derselbe 28, 29 oder 31 Tage hat. Die Tage der Ab- oder Anmeldung kommen dabei nicht in Berechnung.

Der nach §. 87. und 91. für Offiziere und Militairärzte eintretende Gehaltsverlust, sowie der nach §. 94. eintretende Löhnungsverlust der Unteroffiziere und Mannschaften wird wie die Urlaubsdauer — der Monat zu 30 Tagen — berechnet.

§. 104.

Gehalt und Löhnung bei Untersuchungen (Dienst-Suspension).

Hat eine gerichtliche (nicht ehrengerichtliche) Untersuchung eine Dienstsuspension zur Folge, so erleidet für die Dauer der letzteren jeder Offizier einen Gehalts-Abzug nach den §. 90. für Beurlaubung angegebenen Sätzen. Im Fall der völligen Freisprechung erfolgt die Nachzahlung des entzogenen Gehaltstheils. Wenn sonst die Dienstsuspension eines Offiziers eintritt, so bleibt ihm das Gehalt abzugsfrei.

Ueber die Folgen der Dienstsuspension eines Militairarztes enthält das Gesetz vom 21. Juli 1852 *) — Gesetz-Sammlung Seite 476 — die näheren Bestimmungen. Unter dem dort erwähnten einzubehaltendem halben Gehalt werden die §. 90. für die einzelnen Chargen der Militairärzte normirten Gehalts-Abzüge verstanden.

Die Unteroffiziere und Mannschaften bleiben, während sie in gerichtlichen Untersuchungen sich befinden, im Genuß ihrer Löhnung.

Wegen der in Untersuchung befindlichen Deserteure confr. §. 108.

§. 105.

Gehalt und Löhnung beim Arrest.

Mit der Verbüßung des Festungs-Arrestes ist nach den Vorschriften des Militair-Strafgesetzbuches, bei Offizieren und Militairärzten der Verlust des halben Gehalts verbunden; dagegen hat weder der einfache noch der geschärfte Stuben-Arrest einen Gehalts-Abzug zur Folge.

Das beim Festungs-Arrest einzubehaltende halbe Gehalt besteht in den §. 90. für die verschiedenen Chargen der Offiziere und Militairärzte normirten Gehalts-Abzügen.

Diese Abzüge finden für die ganze Dauer des Festungs-Arrestes ebenso wie beim Urlaub (§. 98.) tageweise statt.

Die zur Entrichtung eines Beitrages zur Offizier-Kleiderkasse verpflichteten Offiziere sind verbunden, aus dem ihnen verbleibenden Gehaltsbetrage die vollen Beiträge zur Kleiderkasse zu entrichten.

§. 106.

Den Unteroffizieren und Mannschaften wird bei gelindem Arrest die Löhnung unverkürzt fortgewährt.

Bei mittlerem und strengem Arrest werden für die Dauer desselben sämmtliche Gehalts-Kompetenzen erspart berechnet, dagegen für den Mann und Tag ohne Unterschied der Waffe und Charge 1 Sgr. zur Bestreitung der Arrestaten-Verpflegung 2c. gewährt.

---

*) Milit.-Gesetzs. Band V. S. 189.

Die Arrestaten-Verpflegung besteht:

a. aus der schweren Brodportion von 2 Pfd., die unentgeltlich verabfolgt wird, und

b. aus dem jeden vierten Tag zu verabreichenden warmen Essen, wozu in der Regel 2 Sgr. 6 Pf. verwendet werden dürfen.

Diese Kosten für das warme Essen, sowie die der Reinigung der Wäsche, die nach Bedürfniß bewerkstelligt wird, und etwaige andere extraordinaire Ausgaben für unvorhergesehene kleine Bedürfnisse werden aus dem zur Arrestaten-Verpflegung für den Tag ausgesetzten 1 Sgr. bestritten.

Etwaige Ersparnisse an dieser Geld-Kompetenz kommen dem Arrestaten nach der Entlassung aus dem Arrest zu Gute.

§. 107.

Diejenigen Portepee-Unteroffiziere, welche zum Festungs-Arrest verurtheilt werden, verbleiben im Etat ihres Truppentheils und erhalten auf die Dauer des Festungs-Arrestes ein tägliches Verpflegungsgeld von 5 Sgr. unter Wegfall ihrer sämmtlichen, als erspart zu berechnenden, Gehalts-Kompetenzen. Die in die Straf-Abtheilungen eingestellten Individuen scheiden, wenn die erkannte Strafe mindestens ein Jahr beträgt, aus dem Etat ihres Truppentheils, während sie anderenfalls darin verbleiben.

Wegen des Ein- und Austritts in und aus der Verpflegung der Straf-Abtheilung gelten die Grundsätze bei der Versetzung.

§. 108.

Desertirte Unteroffiziere und Mannschaften werden, ohne Rücksicht auf die Dauer der zu gewärtigenden Strafe, aus dem Etat ihres Truppentheils in Abgang gebracht und auch nach der Wiedereinbringung nicht in Zuwachs gestellt, sondern während der Untersuchung extraordinair verpflegt. Sie erhalten ohne Unterschied der Charge, die sie bekleiden, und der Waffe, der sie angehört haben, täglich 2 Sgr. Löhnung und die gewöhnliche Brodportion.

§. 116.

Gehalt und Löhnung auf Märschen der Arrestaten.

Die noch im Truppen-Verbande stehenden in Untersuchung befindlichen Arrestaten werden auf dem Marsche wie alle übrigen Mannschaften verpflegt und erhalten daher neben der Löhnung die volle Marschverpflegung.

Die im Truppen-Verbande stehenden übrigen Arrestaten (mit Ausschluß der zu einer Straf-Abtheilung abzuführenden Leute) empfangen neben dem Traktamente nur das Marschbrodgeld. Auf die Marschbeköstigung selbst, oder die Vergütigung dafür, haben sie keinen Anspruch.

Für die nicht mehr im Truppen-Verbande stehenden Arrestaten, als: Deser-

teure, Leute die zum Zuchthause oder zur Festungs-Baugefangenschaft abgeführt werden, desgleichen für die zur Einstellung in eine Straf-Abtheilung verurtheilten Individuen, sowie für versetzte Sträflinge und Baugefangene wird während des Marsches zu ihrer gesammten Verpflegung (incl. Brod) eine Entschädigung von 2 Sgr. 6 Pf. pro Mann und Tag gewährt.

§. 134.

Gehaltsabzüge wegen Schulden, Alimente rc.

Die allgemeinen Landesgesetze (die Allgemeine Gerichts-Ordnung, deren Anhang — von §. 160. an — und die späteren Ergänzungen) enthalten über die Gehalts-Abzüge der Offiziere und Militairärzte im Allgemeinen folgende Bestimmungen.

Bei den gesetzlichen Abzügen von dem Gehalte der Offiziere werden unterschieden:

a. Abzüge wegen Schulden,
b. " für laufende Alimente,
c. " in Folge unerlaubter Handlungen,
d. " zur Deckung currenter öffentlicher Abgaben.

§. 135.

Sämmtlichen Offizieren vom Hauptmann und Rittmeister zweiter Klasse incl. aufwärts müssen bei Abzügen zur Deckung von Schulden von dem jährlichen Gehalt 400 Thlr. freibleiben. Nur von dem Mehrbetrage darf die Hälfte zur Befriedigung des Gläubigers beansprucht werden *).

Die Offiziere vom Hauptmann und Rittmeister dritter Klasse abwärts sind zu gleichem Zweck einem Gehalts-Abzuge von:

der Infanterie:

4 Thlr. monatlich für den Hauptmann dritter Klasse,
3 " " " " Premier-Lieutenant,
2 " " " " Seconde-Lieutenant,

der Kavallerie, Artillerie und des Ingenieur-Korps:

5 Thlr. monatlich für den Hauptmann und Rittmeister dritter Klasse,
4 " " " " Premier-Lieutenant,
3 " " " " Seconde-Lieutenant,

unterworfen.

§. 136.

Behufs Entrichtung laufender Alimente können jedem Offizier Abzüge bis

*) Den Brigade-Kommandeuren (Generälen und Obersten), den Regiments-Kommandeuren, sowie den Chefs der Generalstäbe und den Chefs der drei Abtheilungen im großen Generalstabe verbleiben von dem jährlichen Gehalt außer diesen 400 Thlrn. noch 700 Thlr. zur Bestreitung des Dienstaufwandes frei.

zur Hälfte seines ganzen Gehalts gemacht werden. Es müssen jedoch dem Offizier, welcher einen Beitrag zum gemeinschaftlichen Mittagstisch erhält, 8 Thlr. und dem Offizier, der einen solchen Beitrag nicht empfängt, 10 Thlr. monatlich vorweg abzugsfrei verbleiben und nur von dem Ueberrest kann die Hälfte zur Deckung laufender Alimente in Anspruch genommen werden.

§. 137.

Zur Berichtigung von Schulden aus unerlaubten Handlungen ist selbst das ganze Gehalt verhaftet. Wo die unbedingte Anwendung dieses Grundsatzes mit dem Dienst-Interesse nicht vereinbar sein sollte, bleibt es in jedem speziellen Falle der Militair-Behörde überlassen, die nöthig scheinenden Modifikationen bei dem Kriegs-Ministerium in Antrag zu bringen.

§. 138.

Currente öffentliche Abgaben sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Gehalts immer einzuziehen.

Wo ein Theil des Gehalts schon von Gläubigern mit Beschlag belegt ist, wird nur die eine Hälfte der zu entrichtenden Abgaben von dem freien Antheil, die andere Hälfte dagegen von dem den Gläubigern angewiesenen Gehalts-Antheil dergestalt erhoben, daß die Gläubiger bis zur Tilgung der öffentlichen Abgaben zurückstehen müssen.

§. 139.

Bei Berechnung der Gehalts-Abzüge für Offiziere wird immer nur das reine Gehalt, nach Abzug der Pensions- und Wittwen-Kassen-Beiträge und mit Ausschluß aller Zulagen und Dienst-Emolumente, zum Grunde gelegt.

§. 140.

Militairärzte werden nach den gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Gehalts-Abzüge als Beamte behandelt. Sie haben daher

a. bei Abzügen wegen Schulden von ihrem gesammten Dienst-Einkommen 400 Thlr. jährlich und von dem Mehrbetrage die Hälfte frei.

   In Betreff derjenigen, welche nur 400 Thlr. jährlich oder weniger Dienst-Einkünfte haben, darf kein Arrestschlag auf das Gehalt stattfinden.

b. Wegen laufender Alimente darf die Hälfte des gesammten Dienst-Einkommens und

c. wegen Schulden aus unerlaubten Handlungen das ganze Dienst-Einkommen mit Beschlag belegt werden.

d. Zur Deckung currenter öffentlicher Abgaben ist das gesammte Dienst-

Einkommen in derselben Weise heranzuziehen, wie bei den Offizieren das Gehalt. (§. 138.)

Bei Berechnung des Dienst-Einkommens der Militairärzte — wobei der Servis unberücksichtigt bleibt — kommen Pensions- und Wittwen-Kassen-Beiträge gleichfalls als frei vorweg in Abzug.

§. 141 *).

Die Gerichtsbehörden richten die Anträge auf Abzüge vom Gehalt

a. der Generalität und der nicht zu einem Korpsverbande gehörigen nicht regimentirten Offiziere und Militairärzte

an das Kriegs-Ministerium,

b. aller übrigen Stabsoffiziere, der zum Korpsverbande gehörigen nicht regimentirten Offiziere und Militairärzte sowie aller Kommandeure von Truppen-Abtheilungen mit eigener selbstständiger Kassen-Verwaltung

an die Intendantur,

c. der sonstigen regimentirten Offiziere und Militairärzte

an den Kommandeur des Truppentheils.

Das Kriegs-Ministerium, die Intendantur und resp. der Truppentheil stellen den Betrag des gesetzlichen Abzugs fest, welcher der Gerichts-Behörde durch die betreffende Kasse zur weiteren Befriedigung der Gläubiger überwiesen wird.

Wo es sich nur um einen Gläubiger handelt, kann an diesen nach der Requisition der Gerichts-Behörde die Aushändigung oder Uebersendung der Gehalts-Abzüge unmittelbar erfolgen.

§. 142.

Von eintretenden Gehalts-Veränderungen, die auf den Abzug influiren könnten, haben in Betreff der §. 141. ad a. genannten Offiziere und Militairärzte das Kriegs-Ministerium, der ad b. genannten die Intendantur und der ad c. genannten der Truppentheil der Gerichts-Behörde, welche den Gehalts-Abzug angeordnet hat, Mittheilung zu machen, und bleibt es der Letzteren überlassen, wegen anderweitiger Feststellung der Abzüge besondere Anträge zu bilden.

Bei eintretender Pensionirung müssen außerdem noch die Intendanturen hinsichtlich der §. 141. ad b. genannten Offiziere und Militairärzte, und die Truppentheile hinsichtlich der ad c. genannten sofort der Abtheilung für das Invalidenwesen von dem bestehenden Abzugsverfahren und der Lage desselben Anzeige machen und damit alle diejenigen Nachrichten verbinden, die nöthig sind, um die Abzüge auf die Pension sogleich übertragen zu können.

*) Cfr. das Schreiben des Kriegs-Ministers an den Justiz-Minister vom 20. Juli 1853, betreffend die Nachweisung derjenigen Behörden und Personen, an welche die Requisitionen wegen Vollstreckung der Exekutionen gegen Offiziere und Beamte der Militair-Verwaltung auf Gehalts- und Pensions-Abzüge zu richten sind, Milit.-Gesetzs. Band V. № 853.

Bei Versetzungen haben sich die Truppentheile und die Intendanturen Mittheilung zu machen; auch wird von den Intendanturen von allen Gehalts-Abzügen in den Fällen des §. 141. ad b. dem nächsten Dienstvorgesetzten des betreffenden Offiziers oder Militairarztes Kenntniß gegeben.

§. 143.

Die Arrest-Anlegung auf den abzugsfähigen Theil des Gehalts eines Offiziers oder Militairarztes erfolgt in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln nicht durch die im §. 141. bezeichneten Militair-Behörden, sondern unmittelbar durch die mit der Auszahlung beauftragte öffentliche Kasse. Die bezügliche Regierung giebt von dem Arrestschlage der betreffenden Militair-Behörde sofort Kenntniß und läßt von derselben den abzugsfähigen Theil des Gehalts feststellen.

§. 144.

Gesetzlich nicht gebotene Abzüge dürfen nur unter Zustimmung der betheiligten Offiziere stattfinden.

§. 152.

Allgemeine Kommando-Zulage.

Die Kommando-Zulage wird Offizieren und Militairärzten als eine Entschädigung für Mehrausgaben in Folge des Verlassens der Garnison, der Entbehrung der Garnison-Einrichtungen und der Mehrkosten des Aufenthalts am neuen Orte gewährt, nach Maaßgabe der in den größeren oder geringeren Gehältern zur Bestreitung solcher Mehrausgaben bereits vorhandenen Mittel und mit Rücksicht darauf, ob die Abkommandirung der Offiziere einzeln oder im geschlossenen Truppentheile stattfindet *).

§. 153.

Die Kommando-Zulage zerfällt:

a. in die Zulage für einzeln kommandirte Offiziere,
b. in die Zulage für Offiziere im geschlossenen Truppentheile.

§. 154.

Kommando-Zulage für einzeln Kommandirte.

Zu den einzeln kommandirten Offizieren und Militairärzten gehören sowohl solche, die für ihre Person allein, als diejenigen, welche mit Mannschaften, die keinen geschlossenen Truppentheil bilden, ihre Garnison verlassen.

Der geschlossene Truppentheil beginnt mit der Kompagnie, Schwadron und Batterie.

Rekruten und Reserve-Transporte sowie gemischte Kommandos werden in die-

---

*) Cfr. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Mai 1854, betreffend die Gewährung der Kommando-Zulage an Auditeure, Militair-Geistliche und Militair-Küster, Milit.-Gesetzs. Band V. № 881.

sem Sinne nie als geschlossene Truppentheile betrachtet, selbst wenn sie in Marsch-Bataillone oder Kompagnien formirt sein sollten; ebensowenig die Landwehrstämme außer der Zeit der Zusammenziehung.

§. 155.

Die Kommando-Zulage wird den Offizieren nach der Charge und nach den Tagessätzen von

25 Sgr. für den Regiments-Kommandeur, Stabsoffizier und Generalarzt,
20 Sgr. für den Hauptmann, Rittmeister und Ober-Stabsarzt,
12 Sgr. für den Premier- und Seconde-Lieutenant, den Rechnungsführer, den Stabs- und Assistenzarzt,
8 Sgr. für den Unterarzt und Ober-Roßarzt

gezahlt.

Höhere Offiziere vom Range des Brigade-Kommandeurs aufwärts erhalten keine Kommando-Zulage.

§. 156.

Die Kommando-Zulage wird:

1) für den Hin- und Rückmarsch und
2) für die Zeit des dienstlichen Aufenthalts am jedesmaligen Kommando-Orte auf die Dauer von längstens 90 Tagen — vom Tage nach dem Eintreffen ab —

gewährt.

§. 157.

Sie wird nicht gewährt:

a. bei allen Kommandos, die einer Versetzung gleich zu achten sind, d. h. bei solchen, deren längere als sechsmonatliche Dauer von vorne herein feststeht,
b. bei allen Kommandos von sechsmonatlicher und kürzerer, sowie von unbestimmter Dauer, mit welchen eine besondere Zulage verbunden ist. Erreicht jedoch der ganze Betrag der in dieser Dienststellung empfangenen besonderen Zulage nicht die Höhe der auf die Dauer des Kommandos resp. auf höchstens 90 Tage (§. 155. und 159.) zu berechnenden Kommando-Zulage, so kann das Fehlende nach Beendigung des Kommandos nachgezahlt werden,
c. bei den Kommandos zum Besuch der Kriegsschule, der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule und der Thierarzneischule, zur Ablegung von Prüfungen, bei Kommandos der Kriegsschüler während der Ferien, sowie bei allen Kommandos im persönlichen Interesse, d. h. bei solchen, die nicht durch dienstliche Nothwendigkeit, sondern allein durch den eigenen Antrag des Kommandirten herbeigeführt worden sind,
d. für die Dauer des Tagegelder-Empfanges.

Sind am Kommando-Orte auf einzelne Tage Tagegelder empfangen worden, so wird die Kommando-Zulage demgemäß auch nicht auf die §. 156. angegebene ganze Dauer von 90 Tagen gewährt, sondern es werden diejenigen Tage in Abzug gebracht, an welchen Tagegelder empfangen worden sind.

In den ad a. und b. gedachten Fällen wird die Zulage jedoch für die Dauer der Märsche gezahlt.

§. 158.

Kommandos einzelner Offiziere zu einem geschlossenen Truppentheil werden nach den allgemeinen Grundsätzen für einzeln Kommandirte behandelt, jedoch mit dem Unterschiede, daß die chargenmäßige Kommando-Zulage auf die §. 156. bestimmte Zeitdauer von event. 90 Tagen nur zur Hälfte gewährt wird.

§. 159.

Kommando-Zulage für Offiziere ꝛc. im geschlossenen Truppentheil.

Den bei einem geschlossenen Truppentheil befindlichen Offizieren und Militairärzten wird bei jedem Ausmarsch aus der Garnison die halbe Kommando-Zulage

a. für die Märsche selbst und

b. in dem jedesmaligen Kommando- oder Kantonnements-Orte auf die Dauer von längstens 60 Tagen — vom Tage nach dem Eintreffen ab —

gewährt.

Gewöhnliche Uebungsmärsche und Garnison-Uebungen sind hierunter nicht verstanden.

Den dem Truppentheile einzeln nachfolgenden Offizieren wird die Kantonnementsdauer ad b. vom Tage nach ihrem Eintreffen im Kantonnement berechnet.

§. 160.

Kommandos geschlossener Truppentheile, deren längere als sechsmonatliche Dauer von vorne herein feststeht (confr. §. 157. a.), werden in Betreff der Zulage als Versetzungen angesehen und findet dabei die Gewährung der §. 159. gedachten Zulagen nur für die Märsche statt.

§. 260.

Extraordinaire Kosten für Arrestaten und Deserteure.

Die auf dem Transport von Deserteuren und anderen Militair-Arrestaten für das Ein- und Ausschmieden und für Stricke zum Binden derselben, für geleisteten Vorspann — wenn ein solcher der Sicherheit oder Marschunfähigkeit des Arrestaten wegen nothwendig wird — und für ärztliche Untersuchung entstehenden Kosten, sowie etwa sonst noch erweislich nothwendig gewordene Ausgaben werden auf den Fonds des Militair-Etats zur „Verpflegung der Rekruten, Reserven und Arrestaten“ übernommen. Dagegen werden weder besondere Entschädigungen für Arrest-Lokale,

noch Bewachungs- und Begleitungsgebühren aus dem Militair-Fonds gewährt. Nur in der Rheinprovinz können den Gemeinden die Gebühren der Civilbegleiter erstattet werden.

§. 261.

Wird ein durch eine Civilbehörde zur Haft gebrachter Deserteur erst im Laufe der Untersuchung als solcher erkannt und der Militair-Behörde überwiesen, so werden die bis zum Bekanntwerden des Militair-Verhältnisses entstandenen Haftkosten der Kommune oder Civilbehörde nach den ortsüblichen Sätzen vergütet.

§. 262.

Für das Einbringen desertirter Sträflinge wird eine Prämie von 2 Thlrn. gezahlt, über welche das Regulativ wegen Behandlung der Militairsträflinge *) und dessen spätere Ergänzungen das Nähere festsetzen. Für die Einlieferung anderer Deserteure wird im Inlande eine Prämie nicht gewährt.

§. 263.

Verpflegungs- und sonstige Kosten für die im Auslande ergriffenen Deserteure werden nach den bestehenden Kartell-Konventionen aus dem Fonds des Militair-Etats zur „Verpflegung der Rekruten, Reserven und Arrestaten" vergütet.

1) Nach der Bundes-Kartell-Konvention vom 10. Februar 1831 **), welche sowohl die sämmtlichen Deutschen Bundesstaaten, als die übrigen Landestheile der Fürsten der Bundesstaaten umfaßt, werden den ausliefernden Behörden vergütet:

   a. die Verpflegungskosten für Mann und Pferd vom Tage der Verhaftung bis einschließlich für den Tag der Ablieferung nach denjenigen Sätzen, welche für die dortigen Soldaten und Pferde gültig sind. (Im Königreich Hannover mit 3 Sgr. 9 Pf. täglich pro Mann und mit 6 Pfd. Hafer, 8 Pfd. Heu und 3 Pfd. Stroh täglich pro Pferd. Die Geldvergütigung für die Fourage erfolgt nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, in der die Arretirung erfolgt ist.)

   b. Fangprämien und zwar:

      von 8 Gulden Konventions-Münze für einen Deserteur ohne Pferd,
      16 Gulden C.-M. für einen Deserteur mit Pferd, und
      8 Gulden C.-M. für ein Pferd ohne Mann.

   Personen, zu deren Dienst-Obliegenheit schon die Wachsamkeit auf

---

*) Milit.-Gesetzs. Band II. S. 37.
**) a. a. O. Band I. S. 306—310.

verdächtige Individuen ꝛc. gehört, wie Gensdarmen, Polizeidiener ꝛc., haben auf diese Prämien keinen Anspruch.

c. Alle baaren Auslagen, insoweit solche als unvermeidlich nachgewiesen worden, excl. Löhnung, Handgeld, Bewachungs- und Begleitungsgebühren.

2) Nach der mit Rußland abgeschlossenen Kartell-Konvention vom 20./8. Mai 1844*) werden für jeden Deserteur von dem Tage ab, wo er Behufs der Ablieferung verhaftet worden, an Unterhaltungskosten 2½ Sgr. (7½ Kopeken Silber) täglich vergütet.

Diese Unterhaltungskosten werden bis zur Auslieferung, und zwar nur auf den Zeitraum von 8 Tagen gewährt, es sei denn, daß die Auslieferung wegen unvermeidlicher Umstände über diese Zeit hinaus hat verzögert werden müssen.

Für die in ein Hospital aufgenommenen Deserteure werden 3½ Sgr. (10½ Kopeken Silber) tägliche Verpflegungskosten auf die Dauer des Aufenthalts in demselben gewährt.

Fangeprämien werden nur für ausgelieferte Pferde mit dem Betrage von 7½ Thlr. pro Stück gutgethan und für die Pferde selbst täglich pro Pferd 2 Metzen Hafer, 8 Pfd. Heu und das nöthige Stroh, nach den Marktpreisen der nächsten Stadt bezahlt.

Zur Justifizirung der nach den vorstehenden Kartell-Konventionen für Deserteure beanspruchten Verpflegungs- und sonstigen Kosten genügt eine Spezifikation derselben und die Bescheinigung der ausländischen Behörde über den wirklich aufgelaufenen Betrag der Auslagen.

§. 265.

Besondere Kosten bei der Ausrangirung Königlicher Dienstpferde.

Die durch den Verkauf ausrangirter Dienstpferde entstehenden Kosten an Insertionsgebühren ꝛc. werden nicht besonders liquidirt, sondern von dem Verkaufs-Erlöse in Abzug gebracht. Gebühren für Abhaltung der Auktionen werden nicht gewährt, vielmehr haben die dazu zu kommandirenden Militairpersonen dieses Geschäft unentgeldlich**) zu verrichten.

Der Erlös aus dem Verkauf der ausrangirten Dienstpferde wird von den Intendanturen zur Einziehung und Vereinnahmung bei dem Haupteinnahme-Etat der General-Militair-Kasse angewiesen.

Die Abführung des Auktions-Erlöses erfolgt bei den im Herbst stattfindenden größeren Ausrangirungen gleich nach dem Verkauf, und für einzelne Verkäufe vierteljährlich, auf Grund der von den Truppentheilen einzureichenden Verkaufs-Verhandlungen und Einnahme-Nachweisungen.

Wo Ansprüche auf Erstattung des Kaufgeldes und sonstiger Unkosten, wegen später entdeckter Mängel an den Pferden, rechtlich begründet erachtet werden, weisen

---

*) Milit.-Gesetzs. Band III. S. 155–164.

**) Diejenigen Auditeure, welche vor dem 9. April 1824 angestellt sind, erhalten die reglementsmäßigen Auktionsgebühren.

die Intendanturen diese Beträge zur Absetzung von der Einnahme des Haupt-Einnahme-Etats der General-Militairkasse an.

§. 269.

Kosten für verunglückte Militairpersonen.

Nach allgemeinen Landes-Verordnungen erhält derjenige, welcher einen für erfroren, ertrunken, erstickt oder erdrosselt erachteten Menschen zuerst zu retten sucht und zur weiteren Hülfsleistung unterbringt, neben der Erstattung der baaren Auslagen für seine Bemühungen, im Fall das Leben des Verunglückten gerettet wird, eine Prämie von 5 Thlr., im Fall des Mißlingens der Rettungs-Versuche eine Prämie von 2½ Thlr.

Aerzte erhalten für ihre Bemühungen bei Wiederbelebungs-Versuchen, jedoch nur bei wirklicher Lebensrettung der Verunglückten, eine Prämie von 10 Thlr. Militairärzte haben auf diese Prämie gleichfalls Anspruch.

Diese Kosten werden, insofern sie für aktive Militairpersonen entstehen, auf den Fonds des Militair-Etats für „die Krankenpflege" übernommen.

§. 270.

Die Kosten, welche beim Auffinden der Leichen verunglückter Militairpersonen durch Auffischen, Reinigen, Bewachung und Transport ꝛc. entstehen, werden sämmtlich ebenfalls auf den Krankenpflege-Fonds des Militair-Etats übernommen.

§. 271.

Untersuchungs-Kosten.

Baare Auslagen, welche bei den Militair-Gerichten selbst entstehen, und zwar:

1) in Untersuchungen wider Militairpersonen, und
2) in Erledigung der Requisitionen der Civil-Gerichte, in deren Untersuchungs-Sachen,

sind, die Kostenfreiheit *) resp. Unmöglichkeit der Wieder-Erstattung Seitens des Angeschuldigten in dem Fall ad 1. vorausgesetzt, auf den Militair-Justiz-Fonds zu übernehmen, wogegen alle baaren Auslagen in Untersuchungs-Sachen, die wider Militairpersonen durch Requisition der Militair-Gerichte bei den Civil-Gerichten erwachsen, vom Civil-Justiz-Fonds getragen werden.

§. 272.

Unter den baaren Auslagen sind nicht blos die Reisekosten und Diäten der Gerichts- und Medizinal-Beamten, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, das etwaige unvermeidliche Porto, die Insertions-Kosten, die conventionsmäßig an ausländische Behörden zu erstattenden Kosten, und die etwa zulässigen Kosten der Vertheidiger, sondern auch diejenigen Kosten zu verstehen, welche durch die Verwahrung, den Transport, die Beköstigung, das Lager, die Bekleidung, Wäsche, Reinigung, Hei-

*) Die §§. 273. und folgende Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs ergeben diejenigen Militairpersonen, welche auf Kostenfreiheit Anspruch haben.

lung und die Beerdigung der Gefangenen, sowie durch die Heizung und Erleuchtung der Gefängnisse entstehen.

§. 273.

Die baaren Auslagen werden durch die Militair-Gerichte festgestellt, und zwar nach folgenden Bestimmungen:

1) nach Abschnitt 7. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuches,
2) in Betreff der Reisekosten und Diäten der Civilbeamten und Civilärzte nach den Allerhöchsten Erlassen vom 10. Juni 1848 (Seite 151 der Gesetz-Sammlung für 1848) und 9. Mai 1851 (Seite 619 der Gesetz-Sammlung für 1851),
3) in Betreff der Gebühren für Civilärzte nach der Taxe für gerichtliche Aerzte und Wundärzte vom 21. Juni 1815 (Seite 121 der Gesetz-Sammlung für 1815)

und

4) in Betreff der Gebühren der Sachverständigen und Zeugen:
   a. in denjenigen Provinzen, in welchen die Allgemeine Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 Geltung gehabt hat nach der Allerhöchsten Verordnung über die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen bei gerichtlichen Geschäften vom 29. März 1844 (Seite 37 der Gesetz-Sammlung pro 1844),
   b. in den übrigen Provinzen aber auf Grund der dort gültigen Verordnungen und Taxen.

Uebrigens dürfen die Gebühren ad 3. und 4. a. immer nur nach den niedrigsten Sätzen berechnet werden.

Die solchergestalt festgesetzten Auslagen werden entweder von dem Truppentheil, dem der Angeschuldigte angehört resp. von dem Militair-Gericht, an welches die Requisition des Civil-Gerichts ergangen ist, gezahlt und bei der Intendantur zur Erstattung liquidirt, welche demnächst die Beträge auf den Fonds des Militair-Etats für „die Justizpflege" anzuweisen hat.

§. 274.

Aktive Militairpersonen, welche in den bei Militair-Gerichten schwebenden Untersuchungs-Sachen Reisen zu machen haben, erhalten die chargenmäßigen Diäten, Reise- oder Marsch-Kompetenzen, die ihnen für Rechnung der Fonds des Militair-Etats für „Reisen resp. Natural-Verpflegung" gezahlt werden.

Die Liquidirung dieser Ausgaben erfolgt durch den Truppentheil oder die Behörde, welcher die Betheiligten angehören.

Nur in Injurien-Sachen der Offiziere wird die Liquidirung, wenn sie über-

haupt eintreten darf, wegen der dabei zu berücksichtigenden Regreßnahme an den Kondemnirten durch das Militair-Gericht bewirkt.

Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Landwehr und der Reserve werden, wenn sie während ihres Urlaubsverhältnisses als Zeugen bei einem Militair-Gericht auftreten, als Civilpersonen behandelt, die taxmäßigen Gebühren derselben aber von dem Militair-Gericht liquidirt und auf den Fonds des Militair-Etats für „die Justizpflege" angewiesen *).

§. 275.

Die bei Garnison-, Divisions- und Korps-Gerichten in Untersuchungssachen erwachsenen baaren Auslagen sind von einem durch die Kommandantur, das Divisions-, resp. General-Kommando zu bestimmenden Truppentheil zu übernehmen und zur Erstattung zu liquidiren.

§. 276.

In Betreff der Kosten, die durch die gerichtliche Ermittelung der Todesart einer Militairperson entstehen, ist in derselben Weise wie bei den übrigen gerichtlichen baaren Auslagen §. 273. zu verfahren.

§. 277.

Alimente für Festungs-Stubengefangene.

Militairpersonen erhalten während des Festungsarrestes, wenn sie weder Gehalt noch Pension beziehen, und ihre Dürftigkeit durch die Kommandantur bescheinigt wird, die gewöhnlichen Alimente. Dieselben werden für jeden vollen Monat mit 5 Thlr. und für kürzere Zeit mit täglich 5 Sgr. gewährt.

Die Ausgabe trägt der Fonds des Militair-Etats für „Justizpflege."

§. 278.

Mandatarien-Gebühren.

Mandatarien-Gebühren, welche den Truppen in Prozessen erwachsen, die sie mit höherer Genehmigung führen, werden denselben durch die Intendantur für Rechnung des Fonds des Militair-Etats „zu verschiedenen Ausgaben" erstattet. Eine gerichtliche Feststellung der Forderungen der Rechtsanwälte findet nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht statt, jedoch sind zur Prüfung derselben in der Liquidation des Rechtsanwalts folgende Angaben nothwendig:

1) Die bestimmte Angabe des Werthes des Streitobjekts,
2) die Angabe des darnach zu liquidirenden Gebühren-Betrages, unter Allegirung der in Anwendung kommenden Bestimmungen des Gesetzes und des Tarifs vom 12. Mai 1851,

*) Militairpersonen, die in Untersuchungs-Angelegenheiten bei einem Civilgericht als Zeugen auftreten, erhalten nicht die chargenmäßigen Kompetenzen, sondern Gebühren und Reisekosten nach der Taxe für Civilpersonen.

3) die spezielle Angabe der etwaigen baaren Auslagen, und
4) die Angabe des etwa erhobenen Vorschusses.

§. 279.

Bekanntmachungs-Kosten. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen zu dienstlichen Zwecken sind den Redaktionen der öffentlichen Blätter auf Verlangen zu vergüten und werden den Truppen für Rechnung des Fonds des Militair-Etats „zu verschiedenen Ausgaben" erstattet, insoweit dabei nicht das Interesse besonderer eigener Fonds der Truppentheile (z. B. des Bekleidungs-Fonds bei Verkäufen, Verdingungen) concurrirt, wo die Kosten von dem betreffenden Fonds zu tragen sind.

In die Amtsblätter der Königlichen Regierungen werden solche Bekanntmachungen, welche im ausschließlichen Interesse der Staats-Verwaltung geschehen, unentgeldlich aufgenommen.

Erfolgt die Bekanntmachung nicht durch öffentliche Blätter, sondern auf andere Weise (z. B. durch Ausrufen rc.), so werden den Truppen die dadurch entstehenden Kosten ebenfalls nur vergütet, wenn kein eigener Fonds derselben dabei interessirt ist.

Berlin, den 7. April 1853.

Der Kriegs-Minister.
v. Bonin.

(№ 840.) Schreiben des Allgemeinen Kriegs-Departements an das General-Auditoriat vom 9. April 1853, betreffend die Bestellung der Rechtsanwälte zu Vertheidigern von Militairpersonen.

Nach §. 463. der Kriminal-Ordnung liegt den Rechtsanwalten überall da, wo hierüber nicht besondere Bestimmungen bestehen, die Verpflichtung ob, unvermögende Angeschuldigte und zwar nicht blos die, welche in Untersuchungssachen den Civilgerichten unterworfen sind, sondern auch solche, die ihr Forum vor einem Militairgericht haben, unentgeldlich zu vertheidigen, wie dies auch in einem Reskripte des Herrn Justiz-Ministers vom 11. November 1836 ausgesprochen worden ist.

Die Befugniß, sie zu Vertheidigern armer Parteien zu bestellen, steht aber nach §. 464. ibid. nur der Behörde zu, welcher der Rechtsanwalt amtlich untergeordnet ist.

In neuerer Zeit ist es mehrfach vorgekommen, daß die Militairgerichte Rechtsanwalte mit der Vertheidigung von angeschuldigten Militairpersonen beauftragt haben.

Durch die Ertheilung eines solchen Mandats, für dessen Ausführung die Rechtsanwalte Gebühren beanspruchen können, sind der Staats-Kasse Kosten erwachsen, welche nicht entstanden sein würden, wenn der vorerwähnten Bestimmung gemäß die Bestellung der Vertheidiger bei den betreffenden Civilgerichten beantragt worden wäre.

Ist nun gleich, namentlich mit Rücksicht darauf, daß ein Abdruck des vorerwähnten

Reskriptes des Herrn Justiz-Ministers nicht stattgefunden hat, davon Abstand genommen worden, die betreffenden Militairgerichte zur Erstattung der fraglichen Kosten anzuhalten, so kann doch eine solche Berücksichtigung fernerhin nicht mehr eintreten, und ersuchen wir das Königliche General-Auditoriat daher ergebenst, die Militairgerichte dieserhalb mit der erforderlichen Weisung zu versehen und uns von dem Verfügten gefälligst Kenntniß zu geben.

Berlin, den 9. April 1853.

Kriegs-Ministerium. v. Wangenheim.

Allgemeines Kriegs-Departement. v. Schüz.

An
das Königliche General-Auditoriat hier.

Das vorstehende Schreiben des Königlichen Allgemeinen Kriegs-Departements vom 9ten d. M. theilen wir dem Königlichen ꝛc. Gericht zur gefälligen Kenntnißnahme und Nachachtung ergebenst mit.

Berlin, den 21. April 1853.

Das General-Auditoriat.

An
sämmtliche Königliche Militair-Gerichte.

(№ 841.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. April 1853, betreffend die zu den Ehrenstrafen verurtheilten Train-Soldaten des Garde-Korps. (Bekanntgemacht durch das Allgemeine Kriegs-Departement unterm 3. Mai 1853.)

Ich bestimme, daß die Train-Soldaten des Garde-Korps, welche zu den Ehrenstrafen verurtheilt worden, bei den Garde-Kavallerie-Regimentern, sowie bei den Batterien des Garde-Artillerie-Regiments, wenn diesen künftig gleichfalls Train-Soldaten zur Ausbildung überwiesen werden, verbleiben sollen.

Charlottenburg, den 14. April 1853.

Friedrich Wilhelm.
v. Bonin.

An
das Kriegs-Ministerium.

(№ 842.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. April 1853, betreffend die Formation des Trains im Frieden.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag erkläre Ich Mich mit dem anliegenden Organisations-Plan für den Train im Frieden im Allgemeinen einverstanden und bestimme hierdurch Folgendes:

1) Bei einem jeden Armee-Korps wird ein Stabs-Offizier der Artillerie als Kommandeur des Trains mit dem chargenmäßigen Einkommen angestellt, welcher à la suite eines der Artillerie-Regimenter zu führen ist.

2) Unter dem Befehl des Train-Kommandeurs wird für jedes Armee-Korps ein Train-Stamm in der Stärke von
6 Unteroffizieren und
24 Gefreiten
formirt und einem der Artillerie-Regimenter attachirt.

3) Außer den nach Meiner Ordre vom 29. April 1852 bei den Kavallerie-Regimentern auszubildenden Train-Soldaten werden künftig einer jeden Batterie der Feld-Artillerie 5 Train-Rekruten zur halbjährlichen Ausbildung am 1. Oktober jeden Jahres über den Friedens-Etat der Batterie überwiesen.

4) Bei einem jeden Armee-Korps findet jährlich eine 14tägige Train-Uebung statt.

5) Dem Gesammt-Offizier-Korps aller Waffen der Provinzial-Landwehr-Bataillone treten von jetzt ab beurlaubte Landwehr-Train-Offiziere, mit denselben Rechten und Pflichten wie alle übrigen Landwehr-Offiziere hinzu. Dieselben tragen die Train-Uniform, jedoch am Helm das Landwehr-Kreuz und den Waffenrock ohne Vorstoß.

Von jedem Provinzial-Landwehr-Bataillon können als beurlaubte Landwehr-Train-Offiziere
1 Rittmeister und
1 Premier-Lieutenant,
sowie eine unbeschränkte Zahl von Seconde-Lieutenants Mir zur Beförderung resp. Ernennung in Vorschlag gebracht werden.

6) Dem Train-Kommandeur steht die Disziplinar-Strafgewalt eines Bataillons-Kommandeurs zu.

Der Kommandeur desjenigen Artillerie-Regiments, welchem der Trainstamm attachirt ist, hat über die Mannschaften desselben die Disziplinar-Strafgewalt und die niedere Gerichtsbarkeit.

7) Bei jedem Train-Depot werden für die materielle Verwaltung 2 Offiziere, als Erster und resp. Zweiter Train-Offizier — aus der Zahl der sich dazu meldenden aktiven und resp. pensionirten von der General-Inspektion der Artillerie als geeignet anerkannten Artillerie- ꝛc. Offiziere angestellt, welche auch beim Eintritt einer Mobilmachung bei dem Train-Depot verbleiben. Das jährliche Gehalt wird für die Ersten Train-Offiziere auf 600 bis 720 Thlr., für die Zweiten Train-Offiziere auf 360 Thlr. normirt, woneben sie den Lieutenants-Servis beziehen. Die gegenwärtig bei den Train-Depots mit einem höheren Einkommen angestellten Of-

fiziere bleiben in dem Genuß desselben bis zu ihrem Abgange resp. Aufrücken in eine höher dotirte Stelle.

Das Kriegs-Ministerium hat zur Ausführung dieser Bestimmung das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg, den 21. April 1853.

Friedrich Wilhelm.
v. Bonin.

An
das Kriegs-Ministerium.

* * *

Organisations-Plan für den Train im Frieden.

1) Bei einem jeden Armee-Korps wird ein Stabs-Offizier der Artillerie als Kommandeur des Trains mit dem chargenmäßigen Einkommen auf den Vorschlag der General-Inspektion der Artillerie angestellt und bei einem der Artillerie-Regimenter à la suite geführt.

Derselbe leitet die militairischen Angelegenheiten des Trains und überwacht die stete Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft des gesammten Train-Materials durch Inspizirung des Train-Depots des Armee-Korps und Theilnahme an den jährlichen Revisionen desselben, mit der Intendantur.

Beim Eintritt der Mobilmachung übernimmt derselbe das Kommando des Train-Bataillons.

2) Unter dem Befehl des Train-Kommandeurs wird für jedes Armee-Korps ein Trainstamm in der Stärke von
6 Unteroffizieren und
24 Gefreiten
formirt und in Betreff der dienstlichen Ausbildung, der Verpflegung, Bekleidung und Disziplin einem der Artillerie-Regimenter attachirt.

Der Ersatz der Trainstämme erfolgt in derselben Art, wie der der Landwehrstämme, d. h. zuvörderst durch freiwilligen Uebertritt von Mannschaften der Linien-Truppen, demnächst im Wege der Aushebung. Die Unteroffiziere sind vorzugsweise von der Artillerie, die Gefreiten von der Kavallerie abzugeben.

3) Behufs Erlangung einer vermehrten Anzahl von ausgebildeten Train-Soldaten werden, außer den nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. April v. J. bei den Kavallerie-Regimentern auszubildenden Mannschaften, jeder der 11 Feld-Batterien eines jeden Artillerie-Regiments 5 Train-Rekruten zur halbjährigen Ausbildung am 1. Oktober jeden Jahres über den Friedens-Etat der Batterie überwiesen.

4) Jährlich zu gleicher Zeit und wo möglich in Verbindung mit den Divisions- und resp. Korps-Uebungen findet unter Leitung des Train-Kommandeurs bei jedem Armee-Korps durch Einziehung beurlaubter Landwehr-Train-Offiziere und Mannschaften zum Stamm und durch Bespannung eines entsprechenden Theils einer Train-Kolonne eine 14tägige Train-Uebung statt.

5) Dem Gesammt-Offizier-Korps aller Waffen der Provinzial-Landwehr-Bataillone treten von jetzt ab beurlaubte Landwehr-Train-Offiziere mit denselben Rechten und Pflichten wie alle übrigen Landwehr-Offiziere, hinzu. Dieselben tragen die Train-Uniform, jedoch am Helm das Landwehrkreuz und den Waffenrock ohne Vorstoß. Gleich den übrigen Landwehr-Offizieren haben sie ihre Uniform stets zu unterhalten und bei den Kontrol-Versammlungen und Uebungen anzulegen, wogegen sie unter denselben Bedingungen wie jene einen Anspruch auf Quartiergelder (Equipirungsgelder) erwerben. Von jedem Provinzial-Landwehr-Bataillone können als beurlaubte Landwehr-Train-Offiziere

1 Rittmeister und

1 Premier-Lieutenant,

sowie eine unbeschränkte Zahl von Seconde-Lieutenants zur Beförderung resp. Ernennung in Vorschlag gebracht werden, aus welchen auch die Offizierstellen bei dem Train des Garde-Korps zu besetzen sind.

Dem Kommandeur des Garde-Trains sind von den Provinzial-Landwehr-Bataillonen Nachweisungen ꝛc. der hierzu bestimmten Landwehr-Train-Offiziere mitzutheilen.

Als beurlaubte Train-Offiziere sind besonders für den Traindienst qualifizirte Landwehr-Offiziere, vornehmlich der Artillerie und der Kavallerie auszuwählen und zur Versetzung vorzuschlagen, wie auch geeignete Offizier-Kandidaten für den Train aus den nach der Landwehr-Ordnung wahlberechtigten Kategorien den Offizier-Korps zur Wahl gestellt werden können.

Für die Beförderungs-Vorschläge der beurlaubten Landwehr-Train-Offiziere bleibt ihr Anciennitäts-Verhältniß in der Waffe, aus welcher sie hervorgegangen, maaßgebend. Der Uebertritt derselben vom ersten zum zweiten Aufgebot folgt den allgemeinen desfallsigen Bestimmungen.

6) Die zur Augmentation des Stammes als Aufsichtspersonal für die verschiedenen Kolonnen und für die Feldlazarethe in der Kriegsstärke nach Maaßgabe der Mobilmachungs-Etats erforderlichen Unteroffiziere und Gefreiten sind als „Beurlaubte des Trains" in besonderen stets current zu erhaltenden Listen von den Landwehr-Bataillonen ihres Bezirks zu führen, und diese Listen sowie Veränderungs-Nachweisungen dem Train-Kommandeur zu näher zu bestimmenden Terminen mitzutheilen. Der Kommandeur des Garde-Trains erhält von den Provinzial-Landwehr-Bataillonen Nachweisungen der in ihren Bezirken im Beurlaubtenstande befindlichen beim Garde-Trainstamm und bei den Truppen des Garde-Korps ausgebildeten Train-Unteroffizieren ꝛc. und Train-Soldaten.

Soweit die vom besoldeten Stamm in das Beurlaubten-Verhältniß übertretenden Unteroffiziere und Gefreiten, welche letztere hauptsächlich als Unteroffizier-

Kandidaten auszubilden sind, in den einzelnen Landwehr-Bataillons-Bezirken den nach gleichmäßiger Repartition der General-Kommandos aufzubringenden Bedarf zur Augmentation des Aufsichtspersonals für die Kolonnen ꝛc. im Fall einer Mobilmachung nicht decken, und jedenfalls in der Uebergangsperiode, bis ein Stamm ausgebildeter Train-Unteroffiziere und Gefreiten im Beurlaubtenstande sich überhaupt erst gebildet hat, sind qualifizirte Leute des ersten und zweiten Aufgebots der Landwehr und zwar vorzugsweise des zweiten Aufgebots der Landwehr-Kavallerie hierzu zu designiren.

7) Die Art der Deckung des Bedarfs an Unteroffizieren für die Ponton-Kolonnen und an Train-Soldaten aller Kategorien bei einer Mobilmachung bis zu dem Zeitpunkte, daß derselbe ausschließlich aus den hierzu besonders ausgebildeten im Beurlaubtenstande befindlichen Mannschaften entnommen werden kann, ordnet der Mobilmachungs-Plan näher an.

8) Die personellen Angelegenheiten des Trains, und zwar sowohl die der besoldeten Stämme als die des Beurlaubtenstandes, und die Uebungs-Angelegenheiten werden von den Train-Kommandeurs unter der oberen Leitung der Artillerie-Regimenter bearbeitet, und ressortiren in höherer Instanz von der General-Inspektion der Artillerie.

Das Dienstverhältniß des Kommandeurs sowohl zu dem Stamm als zu dem Beurlaubtenstande ist analog dem eines Landwehr-Bataillons-Kommandeurs zu ordnen, nur verbleibt die Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes den heimathlichen Landwehr-Bataillonen.

Dem Train-Kommandeur steht die Disziplinar-Strafgewalt eines Bataillons-Kommandeurs zu. Der Kommandeur desjenigen Artillerie-Regiments, welchem der Trainstamm attachirt ist, hat über die Mannschaften desselben die Disziplinar-Strafgewalt und die niedere Gerichtsbarkeit.

9) Die materielle Verwaltung der Train-Depots wird, wie bisher, von je zwei Offizieren unter der Benennung Erster und Zweiter Train-Offizier geführt und ressortirt von den betreffenden Korps-Intendanturen, welchen die resp. Train-Kommandeure in technischer Beziehung und rücksichtlich des Train-Materials mit einer berathenden Stimme zur Seite stehen.

Die genannten beiden Offiziere verbleiben beim Eintritt einer Mobilmachung zur Besorgung der Verwaltungsgeschäfte im Depot. Das Einkommen dieser Offiziere wird

a. für die Ersten Train-Offiziere auf ein jährliches Gehalt von 600 Thlr. bis 720 Thlr. nebst dem Infanterie-Lieutenants-Servis, und

b. für die Zweiten Train-Offiziere auf ein jährliches Gehalt von 360 Thlr. nebst dem Infanterie-Lieutenants-Servis

normirt.

In disziplinarischer Beziehung stehen diese Offiziere unter den Kommandeurs des Trains der resp. Armee-Korps, die Anstellung derselben erfolgt, wie bisher,

auf den Vorschlag des Kriegs-Ministeriums aus der Zahl der sich dazu meldenden aktiven und pensionirten Artillerie- rc. Offiziere, welche zu dem Zweck von der General-Inspektion der Artillerie als geeignet namhaft gemacht werden.

10) Die gegenwärtig bei den Train-Depots mit einem höheren Einkommen angestellten Offiziere bleiben in dem unverkürzten Genuß desselben bis zu ihrem Abgange, resp. Aufrücken in eine höher dotirte Stelle, und ist daher der Mehrbetrag des höheren Einkommens derselben auf den Aussterbe-Etat zu bringen.

Die bisher zu den Train-Depots von den kombinirten Reserve-Bataillonen rc. kommandirten Schirrmeister treten soweit sie sich dazu eignen in die Etatszahl der Unteroffiziere des Trainstammes über, von welchen künftighin der Schirrmeister-dienst ohne besondere Zulage zu versehen ist.

Berlin, den 21. April 1853.

Der Kriegs-Minister.

v. Bonin.

(№ 843.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. April 1853, Abänderungen des Regulativs vom 6. Januar 1846 *) und in den Etats- und Personal-Verhältnissen der Unteroffiziere und Mannschaften betreffend. (Militair-Wochenblatt von 1853, S. 100.)

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich Folgendes:

1) die bisherige Theilung der Kompetenzen für die Mannschaften vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts: in Gehalts-Verbesserungs-Zulage, Sold- und Viktualien-Zulage, soll fortan nicht mehr stattfinden und sind daher für die Unteroffizier-Chargen nach den bisherigen Etats, unter Hinzurechnung der vorerwähnten Zulagen, besondere Gehaltsklassen zu bilden.

2) Die Festsetzung der §§. 4. und 7. im Regulativ vom 6. Januar 1846, wonach zu Feldwebeln, Wachtmeistern und Sergeanten nur solche Unteroffiziere ernannt werden können und in die höheren Gehaltsklassen nur solche Unteroffiziere aufrücken dürfen, welche sich zu einer 12jährigen Gesammtdienstzeit verpflichtet haben, wird hierdurch aufgehoben.

3) Die Bestimmung des ad 2. bezeichneten Regulativs, §§. 9. und 10., wonach jeder Sergeant den Rang und das für diese Stelle normirte höhere Gehalt verlieren und jeder Unteroffizier in die niedrigste Gehaltsklasse zurücktreten soll, welcher durch ein Kriegs- oder Standgericht zu einer Strafe von 6 Wochen Mittelarrest oder einer höheren Strafe verurtheilt oder wegen desselben Vergehens zum zweiten Male kriegs- oder standrechtlich mit Mittelarrest bestraft wird, wird hierdurch aufgehoben und findet eine solche Zurücksetzung im Gehalt fernerhin nicht mehr statt. Dagegen bleibt es bei der im §. 10. festgesetzten Anordnung, daß Bestrafungen in dem

---

*) Milit.-Gesetzs. Band IV. S. 1.

vorstehend bezeichneten Maaße die eingegangene Kapitulation aufheben, und ist diese letztere Bestimmung auch auf Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister ananwendbar.

4) Die Charge der Vice-Unteroffiziere wird hierdurch abgeschafft und sind die Funktionen fehlender Unteroffiziere durch Gefreite zu versehen.

5) Bei der Artillerie sollen die Bombardiere fortan nur eine Gehaltsklasse bilden. Die Bombardiere zweiter Klasse fallen somit aus.

6) Bei den Pionieren können künftig Ober-Pioniere in der Zahl von 9 per Kompagnie ernannt werden. Dieselben sind wie die Bombardiere bei der Artillerie zu den Avancirten zu zählen und erhalten wie jene die Tressen-Abzeichen an den Aermel-Aufschlägen und das entsprechende Trodbel am Säbel. Sie zerfallen je nach den Sektionen, zu denen sie gehören, in Ober-Sappeure, Ober-Mineure und Ober-Pontoniere.

7) Die Charge der Ober-Gefreiten wird abgeschafft.

8) Die Gefreiten und die Kapitulanten sollen künftig ein und dieselbe Gehaltsklasse bilden und deren Zahl zusammengenommen bei den einzelnen Truppentheilen wie folgt normirt werden:

bei den Garde- und den auf dem Garde-Etat stehenden Linien-Infanterie-Regimentern	60	per Bataillon,
bei den übrigen Infanterie-Regimentern der Linie	48	per Bataillon,
bei den kombinirten Reserve-Bataillonen	36	per Bataillon,
bei den Jägern und Schützen	36	per Bataillon.
bei der Kavallerie	80	per Regiment,
bei den Fuß-Batterien	11	per Batterie,
bei den reitenden Batterien	8	per Batterie,
bei den Festungs-Kompagnien	11	per Kompagnie,
bei den Handwerks-Kompagnien	6	per Kompagnie,
bei den Festungs-Reserve-Kompagnien	11	per Kompagnie,
bei der Feuerwerks-Abtheilung	12	per Kompagnie,
bei den Pionier-Abtheilungen	18	per Abtheilung,
bei den Reserve-Pionier-Kompagnien	9	per Kompagnie,
bei den besoldeten Stämmen:		
a. der Garde-Landwehr-Infanterie	8	per Bataillon,
b. der Garde-Landwehr-Kavallerie	8,	
c. der Provinzial-Landwehr-Infanterie	12	per Bataillon,
d. der Hohenzollernschen Landwehr	2,	
e. der Provinzial-Landwehr-Kavallerie	4	per Regiment,
f. den Reserve-Landwehr-Schwadronen	1	per Schwadron.

An die Ernennung zum Gefreiten ist die Bedingung einer zuvor abgeschlossenen Kapitulation nicht geknüpft. Die Gefreiten erhalten als Unterscheidungszeichen den bisher den Ober-Gefreiten bewilligt gewesenen Knopf mit dem Adler auf den Kragenpatten.

9) Der Etat der Unteroffiziere und der Gemeinen schließt für die Folge in sich ab, und dürfen somit für fehlende Unteroffiziere bei den Truppen Gemeine über den Etat nicht mehr eingestellt werden.

10) Die bei den Truppen bisher üblich gewesenen sogenannten Strafkassen sollen aufhören.

Charlottenburg, den 21. April 1853.

Friedrich Wilhelm.
v. Bonin.

An
das Kriegs-Ministerium.

Die vorgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die auf diese Ordre bezüglichen Etats- und Ausführungs-Bestimmungen mit der bevorstehenden Emanirung des neuen Geldverpflegungs-Reglements erfolgen werden.

Berlin, den 22. Mai 1853.

Kriegs-Ministerium.
v. Bonin.

(№ 844.) Auszug aus dem Gesetze, betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren, vom 25. April 1853. (Gesetz-Sammlung von 1853, S. 162.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Abschnitt.

Kompetenz des Kammergerichts und Bildung der Senate desselben.

§. 1.

Die Untersuchung und Entscheidung wegen der in dem ersten Titel des zweiten Theils und in den §§. 74., 76. und 78. des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechen, mit Einschluß des Versuches und der Theilnahme, erfolgt für den ganzen Umfang der Monarchie durch das Kammergericht.

Dritter Abschnitt.

§. 13.

An den Bestimmungen über den Militairgerichtsstand wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 25. April 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(№ 845.) Erlaß des Ministers des Innern vom 3. Mai 1853, betreffend die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten für den Transport der von den Militairgerichten zu Zuchthausstrafe verurtheilten Personen des Soldatenstandes nach der Straf-Anstalt *). (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung von 1853, S. 132.)

Die von Seiten der Königlichen Regierung zu N. angeregte Frage: „welchen Fonds die Erstattung der Kosten für den Transport der von den Militairgerichten zu Zuchthausstrafen verurtheilten Personen des Soldatenstandes nach der Straf-Anstalt zur Last fallen?" hat mir Veranlassung gegeben, darüber mit den Herren Ministern der Justiz und des Krieges in Kommunikation zu treten.

Nach dem Ergebniß der stattgehabten Erörterung eröffne ich der Königlichen Regierung hierdurch, daß den Militair-Behörden, zufolge der darüber im Ressort der Militair-Verwaltung bestehenden Bestimmungen die Verpflichtung obliegt, die Ablieferung der in Rede stehenden Individuen an die betreffende Straf-Anstalt direkt, ohne Vermittelung der Polizeibehörden, zu besorgen.

Die Königliche Regierung hat daher in Zukunft den Militair-Behörden die Annahme-Ordres, auf Grund deren die fraglichen Personen den Straf-Anstalten zu überliefern sind, und deren Ausfertigung von dem zur Aufnahme verfügbaren Raume abhängig bleibt, zu übersenden und denselben den Transport der Verurtheilten lediglich zu überlassen.

Berlin, den 3. Mai 1853.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

---

*) Cfr. die Cirkular-Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 23. März 1841, betreffend den Transport der zur Zuchthausstrafe verurtheilten Soldaten nach der Straf-Anstalt. Milit.-Gesetzs. Band III. S. 22.

(№ 846.) Cirkular-Verfügung des General-Auditoriats an die Auditeure vom 18. Mai 1853, betreffend die Fassung der Erkenntnißformeln bei Verbrechen und Vergehen, welche mit den bürgerlichen Ehrenstrafen zu belegen sind.

Das Allgemeine Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 und das Gesetz vom 15. April 1852 (Gesetz-Sammlung S. 115 de 1852) enthalten mehrere Bestimmungen, in denen der Gesetzgeber ausgesprochen hat, daß gewisse Strafen „von Rechtswegen" als eine Folge anderer Strafen eintreten sollen.

Dieser Ausdruck „von Rechtswegen" wird, wie sich aus mehreren zu unserer Prüfung eingesandten kriegsgerichtlichen Erkenntnissen ergiebt, noch häufig mißverstanden, was uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß durch denselben nichts Anderes hat gesagt werden sollen, als daß der Richter in den betreffenden Fällen nicht noch ausdrücklich auf jene Strafen zu erkennen habe.

Es ist hiernach, um einige häufiger vorkommende Fälle hervorzuheben, ungehörig, in der Erkenntnißformel noch ausdrücklich den Verlust der bürgerlichen Ehre oder die Ausstoßung aus dem Soldatenstande auszusprechen, wenn eine Verurtheilung zur Zuchthausstrafe eintritt; oder ausdrücklich des Verlustes der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen und des Adels zu erwähnen, wenn eine Verurtheilung zu zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erfolgt; so wie es ungehörig ist, in der Erkenntnißformel ausdrücklich noch die Entlassung aus dem Soldatenstande auszusprechen, wenn auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere als dreijährige Dauer; oder die Degradation ausdrücklich auszusprechen, wenn wegen gemeiner Verbrechen auf Zuchthausstrafe oder auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt wird. (§§. 11., 22. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs und §§. 4., 5., 6. des Gesetzes vom 15. April 1852.) *)

Die Absicht des Gesetzgebers in der Bestimmung, daß gewisse Strafen von Rechtswegen, als eine Folge anderer Strafen eintreten sollen, ist offenbar dahin gerichtet gewesen, eine größere Vereinfachung der richterlichen Strafurtheile herbeizuführen, und es kann daher nicht gebilligt werden, wenn die Militairgerichte dieser Absicht entgegen, Strafbestimmungen in die Erkenntnißformeln aufnehmen, die mindestens überflüssig sind.

Hierbei bemerken wir, daß, wenn Erkenntnisse, deren Urtelsformeln dergleichen Strafbestimmungen enthielten, von Sr. Majestät dem Könige oder dem Herrn Kriegs-Minister in derselben Fassung die Bestätigung erhalten haben, dies, wie nicht zu bezweifeln, nur aus dem Grunde geschehen ist, um nicht durch Ausscheidung dieser überflüssigen Strafbestimmungen zu der irrigen Meinung eines, aus Gnade oder im Wege der Milderung eingetretenen Erlasses jener Strafen zu verleiten.

Zugleich nehmen wir Veranlassung noch auf einen anderen Verstoß aufmerksam zu machen, den wir bei Anwendung der bürgerlichen Ehrenstrafen wahrzunehmen, mehrfache Gelegenheit gehabt haben.

Es haben nemlich einige Gerichte in dem Falle der Konkurrenz eines mit Zuchthausstrafe bedrohten gemeinen Verbrechens und eines blos mit zeitiger Untersagung der Ausübung

---

*) Milit.-Gesetzs. Band V. S. 23. 25. und 161.

der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten Vergehens neben der Zuchthausstrafe noch auf die zeitige Untersagung erkannt.

Dies ist nicht richtig.

Denn die Zuchthausstrafe hat den auf Zeit nicht beschränkten Verlust der bürgerlichen Ehre zur Folge und schließt also den auf Zeit beschränkten Verlust der bürgerlichen Ehre in sich.

Der Ausspruch auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte neben der Zuchthausstrafe ist um so mehr zu vermeiden, als derselbe leicht zu dem Mißverständnisse verleiten kann, daß das Gericht den mit der Zuchthausstrafe verbundenen immerwährenden Verlust der bürgerlichen Ehre auf einen zeitigen habe beschränken wollen.

Berlin, den 18. Mai 1853.

Das General-Auditoriat.

Friccius.

An
sämmtliche Auditeure.

(№ 847.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Mai 1853, betreffend die Handhabung der Disziplin in den Garnison-Lazarethen. (Militair-Wochenblatt von 1853, S. 114.)

Zur Förderung der Handhabung der Disziplin in den Garnison-Lazarethen bestimme Ich nach Ihrem Antrage, daß die militairischen Mitglieder der für diese Lazarethe bestehenden Kommissionen über die als Kranke aufgenommenen und sämmtliche zur Verrichtung dienstlicher Funktionen in denselben befindlichen Personen des Soldatenstandes die Disziplinar-Strafgewalt in gleichem Umfange, wie ein nicht detachirter Kompagnie-Chef auszuüben haben und beauftrage Sie, diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 27. Mai 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Bonin.

An
den Kriegs-Minister.

(№ 848.) Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 7. Juni 1853, betreffend die Tragung der Kosten im Disziplinar-Verfahren gegen Beamte der Militairverwaltung. (Militair-Wochenblatt von 1853, S. 108.)

Nachdem Seitens der Herren Minister des Innern und der Finanzen durch den hier beigefügten Erlaß vom 26. März d. J. als Grundsatz ausgesprochen worden ist, daß die im

Disziplinar-Verfahren gegen einen Beamten der Civil-Verwaltung bei Feststellung des Dienstvergehens, dessen der Angeklagte sich schuldig gemacht hat, entstehenden Kosten von dem Verurtheilten zu tragen sind, findet sich das Kriegs-Ministerium veranlaßt, zu bestimmen, daß dieser Grundsatz auch auf die Beamten der Militair-Verwaltung in Anwendung zu bringen ist.

Berlin, den 7. Juni 1853.

Kriegs-Ministerium.

Für den Kriegs-Minister:
v. Wangenheim.

An
die Königlichen General-Kommandos ꝛc.

* * *

Erlaß der Minister des Innern und der Finanzen vom 26. März 1853.

Auf die Anfrage wegen des Prinzips, nach welchem in Bezug auf die Kosten eines Disziplinar-Verfahrens vorzugehen ist, eröffnen wir der Königlichen Regierung zugleich, daß, so weit die Feststellung des Dienstvergehens, dessen der Angeklagte wirklich schuldig befunden wird, Kosten verursacht hat, es einem Zweifel nicht unterliegt, daß diese dem Verurtheilten zur Last fallen. Dies folgt nicht allein aus dem allgemeinen Grundsatz, daß im Untersuchungs-Verfahren allemal derjenige, welcher durch sein nachgewiesenes Verschulden das Verfahren veranlaßt hat, zur Tragung der Kosten desselben pflichtig ist, sondern auch, was die Kosten-Verhaftung der im Disziplinar-Verfahren zu bloßen Ordnungsstrafen Verurtheilten anbelangt, aus dem §. 53. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 *). Ob die Ordnungsstrafe im förmlichen Disziplinar-Verfahren nach erfolgter mündlicher Verhandlung durch die zur Entscheidung berufene Disziplinar-Behörde, oder in Gemäßheit des §. 33. l. c. durch den dem Angeschuldigten vorgesetzten Minister verhängt wird, kann einen Unterschied nicht begründen. Denn die Verpflichtung zur Tragung der Untersuchungskosten hat ihren rechtlichen Grund nicht in der äußeren Zufälligkeit, welche Behörde die Strafe verhängt, oder welche Form des Verfahrens Platz greift, oder welches Strafmittel zur Anwendung gebracht wird, sondern lediglich und allein in der durch die Verurtheilung anerkannten Straffälligkeit des Angeschuldigten.

Auch kann hierbei, ebensowenig wie im gerichtlichen Verfahren, der Umstand von Einfluß sein, daß zuweilen die aufgelaufenen Kosten das Maaß der Strafe übersteigen, wenn hieraus auch in Fällen, wo die Kostenlast eine unverhältnißmäßige Beschwerniß mit sich führen würde, Anlaß genommen werden mag, dem Verurtheilten aus dazu geeigneten Fonds erleichternd zu Hülfe zu kommen.

Berlin, den 26. März 1853.

Die Minister

des Innern.
v. Westphalen.

der Finanzen.
Im Auftrage:
Horn.

*) Milit.-Gesetzs. Band V. S. 200.

(№ 849.) Erlaß des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 13. Juni 1853, betreffend die Aufbringung der Kosten in gerichtlichen und Disziplinar-Untersuchungen wider Gensdarmen. (Militair-Wochenblatt von 1853, S. 120.)

Ein vor Kurzem vorgekommener Fall, in welchem eine der Königlichen Intendanturen Bedenken getragen hat, die Fuhrkosten, welche die Weiterschaffung eines zum Festungsarrest verurtheilten, auf dem Transport nach der Festung erkrankten Gensdarmen nothwendig gemacht hatte, auf den Militair-Fonds zu übernehmen, giebt Veranlassung, zur Kenntniß der Armee zu bringen, daß sich das Kriegs-Ministerium in einem Schreiben an das Königliche Ministerium des Innern vom 17. April 1849 damit einverstanden erklärt hat:

daß, da die Gensdarmerie unter der Militair-Gerichtsbarkeit steht, die Kosten der gerichtlichen und Disziplinar-Untersuchungen wider Gensdarmen in demselben Umfange, wie in Untersuchungssachen gegen andere Militair-Personen, auf den Militair-Fonds zu übernehmen sind.

Berlin, den 13. Juni 1853.

Kriegs-Ministerium.	Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Wangenheim.	v. Schüz.

(№ 850.) Erlaß des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 6. Juli 1853, betreffend das Rang-Verhältniß und die Uniformirung der Festungsbauschreiber. (Militair-Wochenblatt von 1853, S. 134.)

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. Juni d. J. zu bestimmen geruht, daß die Festungsbauschreiber den oberen Militairbeamten, welche keinen bestimmten Militair-Rang haben, beizuzählen sind und Dem entsprechend, nach Auftragung der bisherigen Uniformsstücke,

einen Waffenrock von blauem Tuch, nach dem Schnitt für die Armee, mit einer Reihe weißer Knöpfe wie bei den Pionieren, rothem Vorstoß am Rock, am schwarzsammtenen Kragen und an dergleichen offenen Aufschlägen; Contre-Epauletts mit gepreßtem silbernen Kranz, Füllung von ponceaurothem Tuch mit Adlerschild, Tressen-Einfassung und Epauletthalter ganz in Silber;

grautuchene Beinkleider mit rothem Vorstoß;

einen Offizier-Degen nebst Portepee von Silber mit dunkelblauer Seide; und

einen Offizier-Helm mit weißen Beschlägen

als Dienst-Uniform und außerdem eine blautuchene Dienstmütze mit schwarzem Sammetstreifen

am unteren Rande, jedoch ohne Vorstoß, und einen Paletot von graumelirtem Tuch nach Form und Schnitt des Offizier=Paletots tragen sollen.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 6. Juli 1853.

Kriegs=Ministerium. v. Wangenheim.

Allgemeines Kriegs=Departement. Wasserschleben.

(№ 851.) Erlaß des Kriegs=Ministeriums vom 9. Juli 1853, betreffend die Einstellung der standrechtlich mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraften Krankenwärter in die besonderen Abtheilungen der kombinirten Reserve=Bataillone. (Militair=Wochenblatt von 1853, S. 135.)

In Verfolg des Erlasses vom 25. November 1852 *) in Betreff des Uebertritts derjenigen Krankenwärter zum Dienst mit der Waffe, welche für den Dienst als Krankenwärter nach erfolgter Einstellung für ungeeignet erklärt worden, insofern sie aus der Klasse der Dienstbrauchbaren hervorgegangen und ihrer Loos=Nummer nach zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet sind, bestimmt das Kriegs=Ministerium hiermit, daß wenn der Austritt von dergleichen Leuten aus dem Krankenwärter=Dienst in den Lazarethen, wegen zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, erforderlich wird, und die Dauer dieser Strafe den Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigt, dieselben den besonderen Abtheilungen der kombinirten Reserve=Bataillone zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu überweisen sind.

Berlin, den 9. Juli 1853.

Kriegs=Ministerium.

Für den Kriegs=Minister:
v. Wangenheim.

(№ 852.) Allgemeine Verfügung des Justiz=Ministers vom 18. Juli 1853, betreffend die Diäten und Reisekosten der Gensdarmen in unvermögenden gerichtlichen Angelegenheiten. (Justiz=Ministerial=Blatt von 1853, S. 250.)

Durch die allgemeine Verfügung vom 14. Mai 1850 **) ist bestimmt worden:

daß in unvermögenden Sachen, in denen die baaren Auslagen dem Fiskus zur Last fallen, den Gensdarmen nur bei Reisen über ihren Geschäftsbezirk hinaus und inso=

*) Milit.=Gesetzs. Band V. S. 221.
**) Milit.=Gesetzs. Band IV. S. 173.

weit sie zum Zweck ihrer gerichtlichen Vernehmung länger als zwei Tage und eine Nacht von ihrem Standquartier entfernt gewesen sind, Diäten zugebilligt werden sollen.

Diese Bestimmung ist durch die Allerhöchste Ordre vom 10. März v. J. *) bestätigt, und durch den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai desselben Jahres **) nur insofern eine Aenderung getroffen, als die früher bewilligten Diätensätze erhöht worden sind.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer sind jedoch bei mehreren Gerichten abweichend von diesen Bestimmungen den Gensdarmen auch bei einer kürzeren als zwei Tage und eine Nacht währenden Abwesenheit von ihrem Standquartier Diäten dann gezahlt worden, wenn das Standquartier vom Orte der Vernehmung weiter als drei Meilen entfernt gewesen ist, und es ist dies dadurch zu rechtfertigen gesucht, daß die Gensdarmen nach den für die verschiedenen Brigaden erlassenen Dienst-Reglements täglich nur drei Meilen auf ihren Patrouillen-Reisen zurückzulegen brauchen, und daß ihnen mithin für je drei Meilen der volle Tagessatz berechnet werden müsse.

Der Justiz-Minister kann im Einverständnisse mit den Herren Ministern des Innern und der Finanzen diese Ansicht nicht für begründet erachten und findet sich daher veranlaßt, den Gerichtsbehörden hierdurch zu eröffnen,

daß bei der Festsetzung von Diäten für die Gensdarmen, wenn sie Behufs ihrer gerichtlichen Vernehmung in unvermögenden Sachen Reisen machen müssen, in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre vom 10. März v. J. nur die wirkliche Zeit der zu diesem Zwecke stattgehabten Abwesenheit vom Standquartier in Betracht gezogen werden darf, dagegen dem Umstande, daß die Gensdarmen nach ihrem Dienst-Reglement auf Patrouillen-Reisen nur drei Meilen täglich zurückzulegen nöthig haben, kein dem vorstehenden Grundsatze zuwiderlaufender Einfluß beizumessen ist.

Die Gerichte werden hierdurch angewiesen, in vorkommenden Fällen demgemäß zu verfahren.

Berlin, den 18. Juli 1853.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

*) Milit.-Gesetzs. Band V. S. 159.
**) a. a. O. S. 167.

(№ 853.) Schreiben des Kriegs-Ministers an den Justiz-Minister vom 20. Juli 1853, betreffend die Nachweisung derjenigen Behörden und Personen, an welche die Requisitionen wegen Vollstreckung der Exekution gegen Offiziere und Beamte der Militair-Verwaltung auf Gehalts- und Pensions-Abzüge vom 1. Juli 1853 an, zu richten sind. (Militair-Wochenblatt von 1853, S. 145.)

Wie der §. 141 *) des Eurer Excellenz unterm 25. Mai d. J. übersandten, vom 1. Juli d. J. ab zur Anwendung gekommenen neuen Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden ergiebt, haben sich die Gerichtsbehörden mit ihren Anträgen wegen Vollstreckung der Exekution auf Gehalts- und Pensions-Abzüge in Betreff mehrerer Offiziere und Beamten der Militair-Verwaltung, wegen welcher die diesfälligen Anträge seither, nach Maaßgabe der, dem Herrn Minister Mühler unterm 31. Dezember 1840 vom Kriegs-Ministerium übersandten Nachweisung, an dies Ministerium zu richten waren, fortan an die betreffenden Militair-Intendanturen zu wenden. Da nun überdies auch im Innern des Kriegs-Ministeriums selbst ein Ressortwechsel Statt gefunden hat, der von Einfluß auf die fernere Bearbeitung der Gehalts- rc. Abzugs-Angelegenheiten der Offiziere und Beamten der Militair-Verwaltung durch die einzelnen Departements und Abtheilungen ist, und die vorgedachte Nachweisung also den Gerichtsbehörden einen vollständig sicheren Anhalt bei Stellung ihrer Anträge auf Vollstreckung der Exekution in die Gehälter und Pensionen der verschiedenen Klassen von Offizieren und Beamten der Militair-Verwaltung nicht mehr gewähren kann, so habe ich eine anderweite Aufstellung dieser Nachweisung angeordnet, und in der letzteren wiederum überall speziell bemerken lassen, an welche Behörden oder Personen die diesfälligen Anträge fortan zu richten sind.

Euer Excellenz beehre ich mich, diese neue Nachweisung in der Anlage mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, dieselbe gefälligst zur Kenntniß der Civil-Gerichtsbehörden bringen, und diese, unter Hinweis auf den Cirkular-Erlaß vom 22. Januar 1841 und den Eingangs gedachten Paragraphen des neuen Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden, anweisen zu wollen, sich die letztere Nachweisung bei Stellung ihrer Anträge auf Vollstreckung der Exekution in die Gehälter und Pensionen der Offiziere und Beamten der Militair-Verwaltung von jetzt an zur Richtschnur dienen zu lassen **).

Berlin, den 20. Juli 1853.

v. Bonin.

An
den Königlichen Staats- und Justiz-Minister,
Herrn Simons, Excellenz, hier.

Vorstehendes Schreiben und dessen Anlage wird hiermit, unter Bezugnahme auf den §. 3. des monatlichen Cirkular-Schreibens Nr. 124 ***) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

---

*) Milit.-Gesetzſ. Band V. S. 839.

**) Die Nachweisung ist den Civil-Gerichtsbehörden durch die allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 9 August 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1853, S. 303) zur Richtschnur mitgetheilt.

***) Milit.-Gesetzſ. Band III. S. 17.

Die diesem Paragraphen beiliegende Nachweisung tritt mit Ende Juni d. J. außer Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1853.

Kriegs-Ministerium.

v. Bonin.

* * *

Nachweisung

derjenigen Behörden und Personen, an welche die Requisitionen wegen Vollstreckung der Exekution gegen Offiziere und Beamte der Militair-Verwaltung auf Gehalts- und Pensions-Abzüge vom 1. Juli 1853 an, zu richten sind.

Die Requisitionen sind zu richten:				
№	an		A. Wegen der Abzüge von den Gehältern	Bemerkungen.
I.	das Allgemeine Kriegs-Depart. des Kriegs-Ministeriums.	1.	des General-Inspekteurs des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens, und des Sekretairs desselben,	
		2.	des Direktors und der Beamten der Ober-Militair-Examinations-Kommission,	
		3.	der Beamten der Militair-Studien-Kommission,	
		4.	des General-Stabsarztes der Armee,	
		5.	des katholischen und evangelischen Feldprobstes,	
		6.	der Beamten des General-Auditoriats,	
		7.	der Zeug-Offiziere, Zeugschreiber und Zeughaus-Büchsenmacher,	
		8.	der nicht regimentirten Mitglieder der Artillerie-Prüfungs-Kommission,	
		9.	des Inspekteurs der Artillerie-Werkstätten,	
		10.	der Direktoren, Assistenten, Rendanten, Betriebs-Inspektoren und Materialienschreiber der Pulverfabriken,	
		11.	des Militair-Direktors, Direktions-Assistenten und Gieß-Direktors der Geschützgießerei,	
		12.	der Direktoren, resp. Präsides der Gewehr-Fabriken und Gewehr-Revisions-Kommissionen, der bei diesen Behörden als Mitglieder angestellten Offiziere, Fabriken-Kommissarien, Betriebsführer, Ober-Büchsenmacher, Munitions-Revisoren und Materialien-Verwalter,	
		13.	des Aufsehers der Festungs-Modelle in Berlin.	
II.	das Milit.-Oekonomie-Departem. des Kriegs-Ministeriums.	1.	der sämmtlichen Generale mit alleiniger Ausnahme des General-Inspekteurs des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens, der Inspekteure der Remonten u. der Artillerie-Werkstätten	Zu A. II. 1. Wegen der Ausnahmen siehe A. I. 1 St. IV. 1. A. I. 9. u. A. I. 2.

Die Requisitionen sind zu richten:

№	an		A. Wegen der Abzüge von den Gehältern	Bemerkungen.
			und des Direktors der Ober-Militair-Examinations-Kommission,	
		2.	derjenigen Obersten, welche Brigade-Kommandeure oder Artillerie- und Ingenieur-Inspekteure sind,	
		3.	des Kommandeurs des reitenden Feldjäger-Korps,	
		4.	der Flügel-Adjutantur Sr. Majestät des Königs,	
		5.	der Offiziere des Großen Generalstabes mit Einschluß des Plankammer-Inspektors, sowie des Chefs des Generalstabes bei der General-Inspektion der Artillerie,	
		6.	der Adjutanten JJ. KK. HH. der Prinzen des Königlichen Hauses, des Kriegs-Ministers, der General-Inspekteure der Artillerie, des Ingenieur-Korps und des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens, des Chefs des Generalstabes der Armee und der Ingenieur-Inspekteure, insoweit sie nicht zu den regimentirten Offizieren gehören,	
		7.	der Offiziere und Beamten des Kriegs-Ministeriums,	
		8.	der Beamten der General-Militair-Kasse,	
		9.	der Ingenieur-Geographen,	
		10.	der Metallographen,	
		11.	des Militair-Polizei-Inspektors in Luxemburg.	
III.	die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums.	1.	der Militair-Intendanten.	
IV.	die Abtheilung des Kriegs-Minister. für die Remonte-Angelegenheiten.	1.	des Remonte-Inspekteurs und des Direktors der Remonte-Depots,	
		2.	der Beamten der Remonte-Depots.	
V.	den Chef des Generalstabes der Armee.	1.	des Direktors und der Beamten des Königlichen lithographischen Instituts zu Berlin.	
VI.	die Kommandantur d. Residenz Berlin.	1.	der Beamten der Garnisonkirche zu Berlin, mit Ausnahme jedoch a. des Garnisonpredigers.	Zu A. VI. 1. a. siehe XIV. 20.
VII.	die Kommandanturen in den Festungen.	1.	der Festungs-Bauschreiber,	
		2.	der Fortifikations-Unterbeamten, als Materialienschreiber, Wall- und Schleusenmeister, Gefangenen-Ober- und Unter-Aufseher.	

Die Requisitionen sind zu richten:

№	an		A. Wegen der Abzüge von den Gehältern	Bemerkungen.
VIII.	die Kommandeure der betr. Truppentheile.	1.	der regimentirten Offiziere und Militair-Beamten der Infanterie, Kavallerie und Artillerie, sowie der Invaliden-Kompagnieen, mit Ausnahme jedoch a. der Regiments-Kommandeure, b. der Bataillons-Kommandeure, c. des Direktors der Militair-Reitschule, d. des Kommandeurs der Reserve-Festungs-Artillerie-Kompagnieen in Mainz, e. des Kommandeurs der derartigen Kompagnieen in Saarlouis und Luxemburg, f. des Kommandeurs der Feuerwerks-Abtheilung, g. der Chefs der Artillerie-Handwerks-Kompagnieen, h. der Chefs der Invaliden-Kompagnieen, i. des Kommandeurs des reitenden Feldjäger-Korps.	Zu A. VIII. a bis i. siehe A. II. 3. und A. XIV. 1 bis 8.
IX.	die Kommandanten der Invalidenhäuser.	1.	der Offiziere, Prediger und Beamten der Invalidenhäuser in Berlin und Stolpe, mit Ausnahme jedoch a. der Kommandanten dieser Häuser.	Zu A. IX. 1. a. siehe A. XIV. 14.
X.	die Direktoren der Allgemein. Kriegsschule und der Artillerie- und Ingenieur-Schule.	1.	der Offiziere, Lehrer und Beamten der Allgemeinen Kriegsschule, mit Ausnahme des Direktors und der dahin kommandirten Offiziere,	Zu A. X. 1 und 2. Wegen der Abzüge von den Gehältern der kommandirt. Offiziere sind die Anträge an die Kommandos der Truppentheile zu richten, denen die Kommandirten angehören. Wegen der Abzüge von den Gehältern der Direktoren, siehe A. XIV. 31.
		2.	der Offiziere, Lehrer und Beamten der Artillerie- und Ingenieur-Schule, mit Ausnahme des Direktors und der dahin kommandirten Offiziere.	
XI.	den Kommandeur des Kadetten-Korps und an die Direktoren der Provinzial-Kadettenhäuser.	1.	der Offiziere, Lehrer und Beamten sämmtlicher Kadetten-Anstalten, mit Ausnahme des Kommandeurs und der Direktoren.	Zu A. XI. 1. siehe A. XIV. 30.
XII.	den Gen.-Stabsarzt der Armee.	1.	der Aerzte, Lehrer und Beamten des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und der Akademie für das Militair, mit Ausnahme der von den Truppen dahin kommandirten Unterärzte.	Zu XII. Wegen der Abzüge von den Gehältern der kommandirten Unterärzte sind die Anträge an die Kommandos der Truppentheile zu richten, denen die Kommandirten angehören.

Die Requisitionen sind zu richten:

№	an	A. Wegen der Abzüge von den Gehältern	Bemerkungen.
XIII.	den Kommandeur der Militair-Kurschmieds-Eleven.	1. der Unterbeamten bei den Militair-Kurschmieds-Eleven, und der letzteren selbst.	
XIV.	die Militair-Intendanturen der betr. Armee-Korps.	1. der Regiments-Kommandeure,	
		2. der Bataillons-Kommandeure,	
		3. des Direktors der Militair-Reitschule,	
		4. des Kommandeurs der Reserve-Festungs-Artillerie-Kompagnieen in Mainz,	
		5. des Kommandeurs der derartigen Kompagnieen in Saarlouis und Luxemburg,	
		6. des Kommandeurs der Feuerwerks-Abtheilung,	
		7. der Chefs der Artillerie-Handwerks-Kompagnieen,	
		8. der Chefs der Invaliden-Kompagnieen,	
		9. der General-Stabs-Offiziere bei den General- und bei den Divisions-Kommandos,	
		10. der Offiziere des Ingenieur-Korps, mit Ausnahme jedoch a. des General-Inspekteurs dieses Korps, b. der Ingenieur-Inspekteure, und c. der Adjutanten bei der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und bei den Ingenieur-Inspektionen,	Zu A. XIV. 10. siehe A. II. 1. 2. u. 6.
		11. der Artillerie-Offiziere der Plätze,	
		12. derjenigen Kommandanten in den großen Städten und Festungen, welche nicht Generale sind,	Zu A. XIV. 12. Wegen der Kommandanten, welche Generale sind, siehe A. II. 1.
		13. der Platzmajore in den großen Städten und Festungen,	
		14. der Kommandanten der Invalidenhäuser,	
		15. der Etappen-Inspektoren,	
		16. der Train-Offiziere,	
		17. der Militair-Intendantur-Beamten, mit Ausnahme jedoch a. der Militair-Intendanten,	Zu A. XIV. 17. siehe A. III. 1.
		18. der Generalärzte und der bei denselben fungirenden Assistenz- und Unterärzte,	
		19. der Ober-Stabs- und Stabsärzte in den Garnisonen und Festungen,	
		20. der Militair-Ober-, Divisions- und Garnison-Prediger, ingleichen der Divisions- und Garnison-Küster,	
		21. der sämmtlichen Auditeure u. Militairgerichts-Aktuarien,	
		22. der Beamten der Proviant-Aemter und Magazinverwaltungen,	
		23. der Beamten der Montirungs-Depots,	

Die Requisitionen sind zu richten:

№	an	A. Wegen der Abzüge von den Gehältern	Bemerkungen.
XIV.	die Militair-Intendanturen der betr. Armee-Korps.	24. der Beamten der Garnison-Verwaltungen, 25. der Beamten der Garnison-Lazarethe, 26. der Beamten der Administration der militair-fiskalischen Ländereien in Tempelhof bei Berlin, 27. der Militair-Bau-Beamten für Berlin, Charlottenburg, Potsdam und Cöln, 28. der Lehrer und Beamten bei den Garnisonschulen,	
		29. des Direktors, der Lehrer und der Beamten des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg, mit Ausnahme der dahin kommandirten Offiziere und Militairs,	Zu A. XIV. 29. Wegen der Kommandirten gilt die Anmerkung zu A. X.
		30. der Direktoren der Kadettenhäuser zu Berlin, Potsdam, Culm, Wahlstatt und Bensberg incl. des Kommandeurs des Kadetten-Korps, 31. der Direktoren der Allgemeinen Kriegsschule und der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule,	
		32. der Offiziere, Lehrer und Beamten der Central-Turn-Anstalt, mit Ausnahme der zur Ausbildung dahin kommandirten Offiziere,	Zu A. XIV. 32. Wegen der kommandirten Offiziere gilt die Anmerkung zu A. X.
		33. der Aerzte, Pharmaceuten und Beamten des Militair-Medizinalstabes, 34. des Kommandeurs der Militair-Kurschmieds-Eleven.	
		B. Wegen der Abzüge von dem Einkommen	
I.	die Abtheilung des Kriegs-Ministerii für das Invalidenwesen.	1. der mit Pension zur Allerhöchsten Disposition gestellten Offiziere, 2. der mit halbem Gehalte ausgeschiedenen Offiziere und Militair-Beamten, 3. der auf Inaktivitäts-Gehalt oder Wartegeld gesetzten Offiziere und Beamten der Militair-Verwaltung, 4. der mit Pension gänzlich verabschiedeten Offiziere und Beamten der Militair-Verwaltung.	

(№ 854.) Auszug aus der Verordnung vom 30. Juli 1853 wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. in den östlichen Provinzen mit Ausschließung Neuvorpommerns. (Gesetz-Sammlung von 1853, S. 909 bis 923.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben, zur Herstellung eines gleichmäßigen möglichst einfachen Verfahrens bei Einziehung der direkten

und indirekten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Posen, Schlesien und Sachsen, jedoch mit Ausschließung Neuvorpommerns, eine Revision der darüber seither bestandenen Vorschriften veranlaßt, und verordnen nunmehr, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, für die gedachten Provinzen, was folgt:

§. 7.

Bei der Exekutions-Vollstreckung gegen aktive Militairpersonen und pensionirte Offiziere sind die über die vorherige Benachrichtigung der kompetenten Militair-Behörde und über die Exekutions-Vollstreckung in Kasernen oder anderen zu demselben Zweck bestimmten Dienstgebäuden bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

§. 12.

Von der Pfändung sind ausgeschlossen:

a. die für den Schuldner, seine Ehefrau und seine bei ihm lebenden Kinder und Eltern nach ihrem Stande unentbehrlichen Betten, Kleidungsstücke und Leibwäsche, sowie die Betten für das Gesinde und das zur Wirthschaft unentbehrliche Haus- und Küchengeräthe;

b. ein zum Heizen und Kochen bestimmter Ofen;

e. bei Militair- und Civilbeamten die zur Verwaltung ihres Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche, welche auch den pensionirten Beamten und Militairpersonen zu belassen sind;

f. das Mobiliar dienstthuender Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen und aller übrigen dienstthuenden Personen des Soldatenstandes, welches sich an dem Garnisonorte derselben befindet, ingleichen das Mobiliar der mit Inaktivitätsgehalt entlassenen oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere, an ihrem Wohnorte. Geldwerthe Papiere, baares Geld, Schaumünzen, Juwelen und Kleinodien sind von der Pfändung nicht ausgenommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Juli 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

In Vertretung:

v. Wangenheim.

(№ 855.) Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 8. August 1853, betreffend das Verfahren in den Fällen, wo der Verlust von Orden und Ehrenzeichen in Folge rechtskräftiger Strafurtheile eintritt. (Justiz-Ministerial-Blatt von 1853, S. 334.)

Durch die allgemeine Verfügung vom 20. November 1851 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 373) sind die Gerichte angewiesen worden, in allen Fällen, in welchen den Inhaber Preußischer oder fremder Orden und Ehrenzeichen oder Denkmünzen in Gemäßheit eines rechtskräftigen Strafurtheils der Verlust der bürgerlichen Ehre trifft, oder wo gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte rechtskräftig erkannt ist, dem Verurtheilten im Wege der Strafvollstreckung die Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen nebst den darüber sprechenden Patenten und Besitzerzeugnissen abzunehmen und an die General-Ordens-Kommission einzusenden.

Nach einer Mittheilung der letzteren ist diese Verfügung häufig unbeachtet geblieben, weshalb dieselbe hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht wird, daß die Abnahme der Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen ꝛc. und deren Einsendung an die General-Ordens-Kommission sofort nach der Rechtskraft des Urtheils zu bewirken ist.

Berlin, den 8. August 1853.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An
sämmtliche Gerichte.

(№ 856.) Circular-Schreiben des General-Auditariats an sämmtliche Militair-Gerichte vom 11. August 1853, betreffend die Einreichung der Straf-Erkenntnisse gegen Militairpersonen adligen Standes in den Fällen, wo die Verurtheilung den Verlust des Adels zur Folge hat.

Bei den letzten Quartal-Revisionen sind zu unserer Kenntniß mehrere kriegsgerichtliche Erkenntnisse gekommen, in denen gegen Militair-Personen adligen Standes auf die bürgerliche Ehrenstrafe der zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden, deren Bestätigung aber gleichwohl nur von einem mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Militair-Befehlshaber erfolgt war.

Diese Bestätigungen konnten als rechtsgültig nicht angesehen werden.

Denn die gedachte bürgerliche Ehrenstrafe umfaßt nach dem §. 22 des Allgemeinen Strafgesetzbuches auch den immerwährenden Verlust des Adels und es wird somit durch einen richterlichen Ausspruch dieser Ehrenstrafe implicite auch auf den Verlust des Adels mit erkannt.

Dergleichen, auf den Verlust des Adels ausgefallene Erkenntnisse unterliegen aber der Bestätigung Seiner Majestät des Königs.

Schon die Allerhöchste Verordnung vom 28. Januar 1826 (Militair-Gesetz-Sammlung

Band I. Seite 243) bestimmte in dem §. 1, Litt. e ausdrücklich, daß alle kriegsgerichtlichen Erkenntnisse, in denen auf Adelsverlust erkannt worden, zur Allerhöchsten unmittelbaren Bestätigung gelangen sollten.

Diese Bestimmung ist aber auch, wie dies die Motive zur Militair-Strafgerichts-Ordnung außer Zweifel lassen, in den §. 154. Thl. II des, unter dem 3. April 1845 emanirten Militair-Strafgesetzbuches übergegangen, indem nach diesem Gesetze die Bestätigung durch Seine Majestät den König in den Fällen, „wo die allgemeinen Landesgesetze dies erfordern", erfolgen soll, nach den zur Zeit der Emanation des Militair-Strafgesetzbuches geltenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, ins Besondere der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. Juli 1812 (Rescript vom 1. August 1812, von Kamptz Jahrbücher Band I. Seite 203) aber die, auf Adelsverlust lautenden Erkenntnisse zur Allerhöchsten Bestätigung vorgelegt werden mußten.

Hiergegen kann nicht geltend gemacht werden, daß jene allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen durch die neuere Strafgesetzgebung für aufgehoben zu erachten seien.

Die Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Januar 1826 und der §. 154. Thl. II. des Militair-Strafgesetzbuches sind rein formeller Natur, indem sie nur das Militair-Straf-Verfahren betreffen.

Die Vorschriften der Militair-Strafprozeß-Ordnung sind aber gar nicht zum Gegenstande der neueren Gesetzgebung gemacht worden, sind vielmehr von derselben ganz unberührt geblieben und haben mithin als specialrechtliche Bestimmungen noch gegenwärtig ihre volle Gültigkeit.

Diese Grundsätze haben auch bereits bei Seiner Majestät dem Könige Billigung gefunden, indem Sich Seine Majestät in den oben gedachten Fällen in Folge der, von uns erstatteten Berichte bewogen gefunden haben, die von den Militair-Befehlshabern ertheilten Bestätigungen nachträglich Allerhöchst zu ratihabiren.

Das Königliche Gericht ersuchen wir hiernach ergebenst, uns die, im Ressort Desselben gegen adlige Militair-Personen des Soldatenstandes ergehenden, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte lautenden Erkenntnisse ohne Rücksicht auf die Höhe der gleichzeitig erkannten Freiheitsstrafe zur Prüfung und Herbeiführung der Allerhöchsten Bestätigung vorzulegen.

Uebrigens werden wir kaum darauf aufmerksam zu machen nöthig haben, daß, da die auf Adels-Verlust ausfallenden Erkenntnisse Seiner Majestät dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden müssen, zur Verhängung der bürgerlichen Ehrenstrafe der zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte gegen adlige Personen des Soldatenstandes nicht schon ein Standgericht, sondern nur ein Kriegsgericht competent ist. —

Bei dieser Gelegenheit nehmen wir zugleich aus einem, unter dem 9. Mai d. J. an uns erlassenen Schreiben des Königlichen Staats- und Cabinets-Archives Veranlassung, das Königliche Gericht ergebenst aufzufordern, uns zur weiteren Mittheilung an das gedachte Archiv von den, in dem Ressort Desselben gerichtlich ergehenden Adelsentsetzungen, insoweit solche die Allerhöchste Bestätigung erhalten haben, unter Aufführung der vollständigen Vornamen und der Charge des Bestraften, des Aufenthalts-Ortes desselben, der Ursache der Bestrafung, der Art

der Strafe, des Datums des Erkenntnisses und der Allerhöchsten Bestätigung, sowie unter Angabe, ob die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, eine vollständige Anzeige zu machen, indem unsere Acten nicht über alle diese Punkte den erforderlichen Aufschluß zu geben vermögen.

Wir bemerken hierbei ergebenst, zur Vermeidung eines möglichen Mißverständnisses, daß sich diese Aufforderung sowohl auf die Fälle bezieht, in denen nach den Militair-Strafgesetzen ausdrücklich auf den Verlust des Adels erkannt worden ist, als auf die Fälle, in denen gegen eine Militair-Person adligen Standes eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, welche nach den Bestimmungen des Allgemeinen Strafgesetzbuches §§. 11, 12 und 22 daselbst den Verlust des Adels zur Folge haben.

Berlin, den 11. August 1853.

Das General-Auditoriat.

Friccius.

An
sämmtliche Königliche Militair-Gerichte.

(№ 857.) Auszug aus dem Beschluß des Königlichen Staats-Ministerii vom 23. August 1853, die Zuständigkeit der Provinzial-Behörden als entscheidende Disciplinar-Behörden erster Instanz betreffend. (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung von 1853, S. 227.)

In Gemäßheit des §. 28 der Verordnung vom 11. Juli 1849, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (Ges.-Samml. Jahrg. 1849, S. 271) ist durch Beschluß des Königlichen Staatsministeriums die Zuständigkeit verschiedener Provinzial-Behörden auf einzelne Kategorien solcher Beamten ausgedehnt worden, welche von den Ministern ernannt oder bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzial-Behörde gehören. Nachdem das Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (Ges.-Samml. Jahrg. 1852, S. 465)*) an die Stelle der Verordnung vom 11. Juli 1849 getreten, erscheint es angemessen, die bezüglichen früheren Beschlüsse auf Grund des §. 26 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 zu erneuern und zusammenzustellen,

Das Königliche Staats-Ministerium hat demnach beschlossen, daß die Zuständigkeit der Provinzial-Behörden als entscheidende Disciplinar-Behörden erster Instanz (§. 24. Nr. 2. des Gesetzes vom 21. Juli 1852) ferner ausgedehnt bleibe:

III. auf nachstehend verzeichnete, von dem Königlichen Kriegs-Ministerium im Ressort der Militair-Intendanturen ernannte oder bestätigte Beamte:

1) die Sekretariats- und Registratur-Assistenten bei den Intendanturen;

---

*) Milit.-Gesetzs. Band V. S. 189—211.

2) die Reserve-Magazin-Rendanten, Proviantamts-Kontroleurs, Depot-Magazin-Verwalter und Proviantamts-Assistenten;

3) die Kontroleure und Assistenten bei den Montirungs-Depots;

4) die bei den Garnison-Verwaltungen angestellten Inspektoren, Kontroleure, Kasernen-Inspektoren, Kassirer, Expedienten, Kalkulatoren und Registratoren; ferner die Garnison-Verwaltungs-Baubeamten in Berlin, Potsdam und Cöln, die Röhrenmeister in Torgau und Wittenberg, und den Büreau- und Kassendiener bei der Garnison-Verwaltung in Berlin;

5) die Ober-Lazareth-Inspektoren und die Lazareth-Inspektoren, und

6) die Oekonomie-Beamten bei verschiedenen anderen Militair-Instituten;

so daß hiernach namentlich ausgenommen bleiben:

1) die überzähligen Intendantur-Assessoren, die etatsmäßigen Intendantur-Sekretaire und Registratoren,

2) die Proviantmeister,

3) die Montirungs-Depot-Rendanten und

4) die Garnison-Verwaltungs-Direktoren und Ober-Inspektoren;

IV. auf die von dem Königlichen Kriegs-Ministerium ernannten oder bestätigten Garnison-Schullehrer, bei welchen die Provinzial-Schul-Kollegien als entscheidende Disciplinar-Behörden erster Instanz eintreten.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses ist jedem Ministerium und dem Königlichen Disziplinarhofe mitzutheilen.

Berlin, den 23. August 1853.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Bodelschwingh. v. Bonin.
Für den Minister des Innern: v. Manteuffel.

(№ 858.) Circular-Schreiben des General-Auditoriats an sämmtliche Militair-Gerichte vom 25. August 1853, betreffend die Einsendung der Verhandlungen über die Ermittelung der Todesart einer Militair-Person an das General-Auditoriat.

Es ist neuerdings bei uns angefragt worden:

ob es der Einsendung der Acten über die Ermittelung der Todesart einer nicht durch Selbstmord oder durch die Schuld eines Dritten, sondern durch einen Unglücksfall ums Leben gekommenen Militair-Person an das General-Auditoriat bedürfe?

Wir haben diese Frage früher verneinend beantwortet; eine nochmalige Prüfung der über diesen Gegenstand bestehenden, für die Militair-Gerichte noch gültigen gesetzlichen Bestimmungen, hat uns aber zu dem Beschlusse geführt:

daß diese Bestimmungen allerdings die Einsendung auch dieser Acten an uns erfordern.

Der §. 20 des Anhanges Litt. B. zum Militair-Strafgesetzbuche verordnet zwar nur die Einsendung der Acten, wenn Selbstmord die Ursache des Todes ist, allein man kann nicht annehmen, daß durch diese, lediglich den Selbstmord betreffende Vorschrift, die des §. 41, Thl. II. des Militair-Strafgesetzbuchs habe modificirt werden sollen. Dieser Paragraph handelt nicht bloß von dem Falle, wo Selbstmord oder die Schuld eines Dritten, sondern auch von dem, wo ein Unglücksfall die Ursache des Todes ist, und verordnet in seinem Schlußsatze:

„die aufgenommenen Verhandlungen sind wie bisher an das General-Auditoriat einzusenden."

Um festzustellen, auf welche bis dahin geltende Vorschriften die Einsendung dieser Acten sich gründet, kann nicht bloß auf das kriegsministerielle Circularschreiben vom 29. April 1828 (Militair-Gesetzsammlung Band I, S. 276) zurückgegangen werden, da dies lediglich von dem Falle des Selbstmordes handelt. Man kann vielmehr, da andere gesetzliche Bestimmungen fehlen, nur auf den §. 156 der Kriminal-Ordnung zurückgehen, welcher die Einsendung der Acten an das Obergericht auch ausdrücklich für den Fall anordnet:

wenn die Tödtung nicht durch Selbstmord, sondern durch einen Zufall, oder durch irgend eine Begebenheit bewirkt ist, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt.

Es läßt sich hiergegen nicht einwenden, daß durch den §. 16 des Regulativs vom 13. November 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1849, S. 465) dieser Paragraph der Kriminal-Ordnung aufgehoben, und überhaupt durch die neuere Gesetzgebung über das Verfahren bei den Kriminal-Gerichten die Kriminal-Ordnung vom Jahre 1805 größten Theils außer Wirksamkeit gesetzt sei, denn diese Verordnungen haben nur das Verfahren der bürgerlichen Gerichte zum Gegenstande, und haben Hinsichts des Verfahrens der Militair-Gerichte nichts geändert; wobei es selbredend gleichgültig ist, ob eine Art dieses Verfahrens bei den Militair-Gerichten sich auf eine Vorschrift stützt, welche für die bürgerlichen Gerichte nicht mehr maßgebend ist.

Ueberdies ist nach dem §. 20 des Anhanges Litt. B. zum Militair-Strafgesetzbuche der Grund, weshalb die Acten im Falle des Selbstmordes an die General-Kommandos und respect. an das General-Auditoriat eingesandt werden sollen, in einer Kontrolle des Verfahrens, zum Behuf etwaniger disciplinarischer Verfügungen (welche, soweit die Gerichtsbehörden dabei betheiligt sind, von uns ausgehen müssen) zu suchen. Dieser Grund aber waltet auch in den Fällen ob, wo ein bloßer Unglücksfall die Ursache des Todes einer Militair-Person ist.

Diese Gründe bestimmen uns, das Königliche 2c. Gericht zu ersuchen:

künftig die Einsendung der Verhandlungen über die Ermittelung der Todesart einer Militair-Person an uns auch in den Fällen zu veranlassen, in denen der Tod durch

Zufall, oder durch irgend eine Begebenheit bewirkt ist, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt.

Berlin, den 25. August 1853.

Das General-Auditoriat.

Fricciu s.

An
sämmtliche Königliche Militair-Gerichte.

(№ 859.) Circular-Schreiben des General-Auditoriats an die Militair-Gerichte vom 1. September 1853, betreffend die Unzulässigkeit des Zusammenrechnens mehrerer gegen eine Militair-Person erkannten zeitigen Untersagungen der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach ihrer Dauer.

Es sind uns in neuerer Zeit mehrere kriegsgerichtliche Erkenntnisse zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt worden, in denen das Kriegsgericht die, von dem Angeschuldigten wegen des zur Aburtelung gekommenen Vergehens verwirkte zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach ihrer von dem Gerichte bemessenen Dauer mit der, wider den Angeschuldigten bereits früher rechtskräftig erkannten und nicht vollstreckten zeitigen Untersagung zu dem Zwecke zusammengerechnet hatte, um mit Rücksicht auf den §. 5 des Gesetzes vom 15. April 1852*) die Entlassung des Angeschuldigten aus dem Soldatenstande, als Folge jener bürgerlichen Ehrenstrafe, eintreten lassen zu können.

Ein solches Zusammenrechnen kann indessen bei näherer Prüfung der einschlagenden Gesetze für zulässig nicht erachtet werden.

Schon die Betrachtung spricht dagegen, daß, wenn man ein solches Zusammenrechnen zulassen wollte, die Entlassung aus dem Soldatenstande alsdann von dem rein zufälligen Umstande abhängen würde, ob zu der Zeit, zu welcher zur Aburtelung über das vorliegende Vergehen geschritten wird, der noch nicht vollstreckte Theil der früher erkannten zeitigen Untersagung noch von einer solchen Zeitdauer ist, daß derselbe mit der, wegen des vorliegenden Vergehens zu erkennenden zeitigen Untersagung zusammengenommen, einen Zeitraum von mehr als drei Jahren ausmacht.

Die Absicht des Gesetzgebers ist aber auch offenbar dahin gegangen, daß die Entlassung nur alsdann eintreten solle, wenn das zur Aburtelung vorliegende Vergehen an und für sich nach seiner inneren Natur und der sonstigen Straffälligkeit des Angeschuldigten von der Schwere ist, daß wegen desselben allein nach den Strafgesetzen auf zeitige Untersagung von einer längeren als dreijährigen Dauer zu erkennen ist und erkannt wird.

Hierfür spricht nicht nur der Umstand, daß die Vorschrift des §. 5 des Gesetzes vom 15. April 1852, welcher lautet:

Wird gegen eine Person des Soldatenstandes die Untersagung der Ausübung der

*) Milit.-Gesetzs. Band V. S. 161.

bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere als dreijährige Dauer ausgesprochen, so ist damit die Entlassung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden,

sich nach dem Artikel 4 der zur Ausführung des gedachten Gesetzes vom 15. April 1852 gegebenen Allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai 1852 nur auf ein kriegsgerichtliches Erkenntniß beziehen läßt, welches noch erst der Bestätigung bedarf, nicht aber zugleich auf solche, auf zeitige Untersagung ausgefallene Erkenntnisse, welche gegen denselben Angeschuldigten schon früher wegen anderer Vergehen ergangen, bereits die Bestätigung erhalten haben.

Für die aufgestellte Absicht des Gesetzgebers sprechen ferner auch die, durch die Kammerverhandlungen bekannt gewordenen Motive zu dem gedachten §. 5 des Gesetzes vom 15. April 1852 und insbesondere der Kommissions-Bericht der zweiten Kammer zu dem Entwurfe des Gesetzes, aus welchem hervorgeht, daß die Entlassung aus dem Soldatenstande nur aus dem Grunde an die Untersagung von längerer als dreijähriger Dauer geknüpft ist, weil die Festsetzung dieses Zeitraumes eine strafbare Handlung von größerer Schwere voraussetzt, es mithin diesem Gesetzesgrunde widersprechen würde, wenn man die Entlassung auch bei strafbaren Handlungen zulassen wollte, welche von geringerer Bedeutung sind und deshalb auch nur mit Untersagung von geringerer Dauer geahndet werden können, indem mehrere geringere strafbare Handlungen, auch zusammengenommen, nicht die Verworfenheit eines einzigen schweren Vergehens an den Tag legen und am wenigsten die Natur eines solchen annehmen können.

Dem Königlichen rc. Gericht theilen wir den vorstehenden, von uns angenommenen Rechtsgrundsatz zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst mit.

Berlin, den 1. September 1853.

Das General-Auditoriat.

Friccius.

An
sämmtliche Königliche Militair-Gerichte.

(№ 860.) Erlaß des Kriegs-Ministers vom 8. September 1853, betreffend die Exekutionsvollstreckung gegen in Dienstgebäuden wohnende Militair-Beamte in Civilsachen. (Militair-Wochenblatt von 1853, S. 168.)

Aus Veranlassung eines Special-Falles ist die Frage einer Prüfung unterworfen worden:

ob die Allerhöchste Ordre vom 4. Januar 1833*), welche bestimmt,

daß exekutivische Maßregeln gegen die in Kasernen wohnenden Militair-Personen, so weit sie nach §. 155 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung und nach Inhalt der Allerhöchsten Ordre vom 8. November 1831**) überhaupt zulässig sind und in der Kaserne oder dem Dienstgebäude vollstreckt werden müssen, nicht durch Civilgerichte, sondern nur durch Requisition der Militairgerichte vollstreckt werden sollen,

*) Milit.-Gesetzs. Band I. S. 349 und 366.
**) Gesetz-Sammlung von 1831. S. 250.

blos auf Personen des Soldatenstandes oder auch auf die in dergleichen Dienstgebäuden wohnenden Militair-Beamten zu beziehen sei?

Nach Einsicht der Verhandlungen, welche die Allerhöchste Ordre vom 4. Januar 1833 zur Folge gehabt haben, ist es als unzweifelhaft anzunehmen, daß es sich bei der gedachten Verordnung lediglich darum gehandelt hat, von den allgemeinen Vorschriften der Allerhöchsten Ordre vom 4. Juni 1822*) im Interesse der Militair-Disciplin eine Ausnahme hinsichtlich der Personen des Soldatenstandes zu machen, und daß mithin:

die Allerhöchste Ordre vom 4. Januar 1833 nur auf Personen des Soldatenstandes zu beziehen ist, dagegen Executionen aus Civil-Erkenntnissen in das Mobiliar der in Kasernen und ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militair-Beamten, unter Beachtung der Allerhöchsten Erlasse vom 4. Juni 1822 und 8. November 1831, durch die Civilgerichte zu vollstrecken sind.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Justiz-Minister**) wird dies sämmtlichen Militair-Behörden zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Naumburg, den 8. September 1853.

Der Kriegs-Minister.

v. Bonin.

(№ 861.) Erlaß des Kriegs-Ministers vom 11. September 1853, betreffend die Gehaltszahlung an Offiziere und Militair-Beamte bei Beurlaubungen. (Militair-Wochenblatt von 1853, S. 169). ***)

Vorgekommene Anfragen geben Veranlassung, hiermit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß die in den §§. 87 bis 91 des Reglements über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 7. April d. J. enthaltenen Bestimmungen wegen der Gehaltszahlungen bei Beurlaubungen der Offiziere und Militair-Aerzte mit den nachfolgenden Maßgaben auch auf die Zeugoffiziere, die Offiziere bei den Train-Depots, die Ingenieur-Geographen, die Feldwebel-Lieutenants bei den Kadetten-Anstalten, die Wallmeister, die Materialienschreiber, die Zeugschreiber, die Zeugdiener und alle etatsmäßig Servis beziehenden Militair-Beamten Anwendung finden:

1) Tritt bei einem Urlaube, der den Zeitraum von 45 Tagen überschreitet, ein Abzug vom Gehalt ein, so ist dieser

---

*) Milit.-Gesetzs. Band I. S. 190.

**) Cfr. die allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 17. September 1853, Justiz-Ministerial-Blatt von 1853, S. 350.

***) Cfr. der Auszug aus dem Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom 7. April 1853, Milit.-Gesetzs. Band V. S. 245.

a. den Zeug-Hauptleuten und den ersten Offizieren bei den Train-Depots nach dem Satze f, und

b. den Zeug-Lieutenants, den zweiten Offizieren bei den Train-Depots und den Ingenieur-Geographen nach dem Satze g des vorgedachten Reglements zu machen.

2) Bei allen übrigen, vorstehend genannten Personen ist dieser Abzug in der Art zu berechnen, daß von je 50 Rthlr. des Jahres-Betrages ihres Gehalts täglich 2 Sgr. einbehalten werden, bei Gehältern, welche durch 50 ohne Rest nicht theilbar sind, aber der weniger als 50 Rthlr. betragende Rest vom Abzuge ganz frei bleibt.

Bei einem Gehalte von 300 Rthlr. sind demnach, um einige Beispiele anzuführen, 12 Sgr., bei einem solchen von 480 Rthlr. aber 18 Sgr. täglich einzubehalten.

Berlin, den 11. September 1853.

Der Kriegs-Minister.

v. Bonin.

(№ 862.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. September 1853, betreffend die Bestrafung der Assistenz-Aerzte und Ober-Aerzte im Disziplinarwege. (Militair-Wochenblatt von 1853, S. 181.)

Der Königlichen Armee wird die nachstehend abgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre:

Auf Ihre Anfrage über die Disciplinar-Bestrafung der Assistenz-Aerzte und Ober-Aerzte gebe Ich Ihnen zu erkennen, daß die Vorschriften des §. 44 der Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. October 1841*) in dem dienstlichen Wirkungskreise der damals vorhandenen oberen Militair-Beamten ihre Begründung finden und mithin der den Assistenz- und Ober-Aerzten durch Meine Ordre vom 12. Februar 1852**) verliehene Rang eines Seconde-Lieutenants, obschon sie danach zu den oberen Militair-Beamten gehören, in Rücksicht auf ihre dienstliche Stellung die Beibehaltung des Arrestes als Disciplinarstrafe nicht ausschließt, sondern nur auf die Strafvollstreckung von Einfluß ist.

Sie haben daher, zur Beseitigung der hierüber entstandenen Zweifel, der Armee bekannt zu machen, daß die Militair-Befehlshaber gegen die ihnen untergebenen Assistenz-Aerzte und die denselben im Range gleichstehenden Ober-Aerzte nach Maaßgabe der §§. 15—20 l. c. in gleichem Umfange wie gegen Offiziere, im

*) Milit.-Gesetzs. Band III. S. 37.

**) Milit.-Gesetzs. Band V. S. 156.

Disciplinarwege Arrest verhängen können und daß der als Disciplinarstrafe gegen diese Militair-Aerzte verhängte Arrest stets als einfacher Stubenarrest zu vollstrecken ist.

Sanssouci, den 15. September 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Bonin.

An
den Kriegs-Minister.

hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 2. October 1853.

Kriegs-Ministerium.

v. Bonin.

(№ 863.) Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 16. Oktober 1853, betreffend das Verfahren bei der Einziehung und Verrechnung der im Bereiche der Militair-Verwaltung aufkommenden Geldstrafen. (Militair-Wochenblatt von 1853, S. 190.)*)

Ein Spezialfall hat zu einer Erörterung darüber Veranlassung gegeben:

ob die den Regierungen im §. 255, Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs**) auferlegte Verpflichtung, das Vermögen desertirter Soldaten einzuziehen, auf dessen Confiscation rechtskräftig erkannt worden, sich auch auf die Geldstrafen erstrecke, die an Stelle der aufgehobenen Strafe der Vermögens-Confiscation nach dem Gesetz vom 11. März 1850***) gegen Desertirte zur Anwendung kommen?

Die Königlichen Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Krieges sind darüber einverstanden:

daß die Regierungen sich mit der Einziehung der gedachten Geldstrafen nicht ferner zu befassen haben, dieselben vielmehr gleichartig mit allen übrigen bei Militair-Behörden zur Festsetzung gelangenden Geldstrafen zu behandeln sind.

---

*) Cfr. 1) die kriegsministerielle Deklaration vom 17. Januar 1854, Milit.-Gesetzs. Band V. № 871, nach welcher dieser Erlaß auf die von Landwehrmännern und Reservisten wegen unterlassener An- und Abmeldung verwirkten Geldstrafen keine Anwendung findet.

2) der Erlaß des Kriegs-Ministers vom 25. September 1854, Milit.-Gesetzs. Band V. № 890, wodurch dieser Erlaß in Betreff derjenigen Deserteure, welche in Theilen der Rheinprovinz ihre Heimath haben, in denen die französische Gesetzgebung gilt, modificirt worden ist.

3) die Circular-Verfügungen des General-Auditoriats vom 30. November 1854 und 1. Februar 1855 (Milit.-Gesetzs. Band V. № 895 und 897) über das Verfahren bei Einziehung der in Contumazial-Desertions-Sachen rechtskräftig erkannten Geldstrafen.

**) Milit.-Gesetzs. Band III. S. 285.

***) a. a. O. Band IV. S. 149.

Um ein gleichförmiges Verfahren bei Verrechnung sämmtlicher im Bereiche der Militair-Verwaltung aufkommenden Geldstrafen herbeizuführen, sind die Königlichen Ministerien der Finanzen und des Krieges noch übereingekommen:

daß fortan alle derartige Strafen, ohne Unterschied, ob sie gerichtlich erkannt oder im Disciplinar-Wege festgesetzt worden sind, zum Militair-Fonds und zwar zu dessen Einnahme-Abschnitt Tit. VIII. eingezogen werden sollen.

Demgemäß sieht das Kriegs-Ministerium sich veranlaßt, Folgendes zu bestimmen:

1) die Einziehung der im Disciplinar-Wege verhängten Geldstrafen, sowie der Erlaß der Ordre zu deren Vereinnahmung liegt der Behörde ob, welche die Zahlung des Gehalts des zu Bestrafenden anzuweisen hat (Intendantur, Kriegs-Ministerium). Derselben ist daher, sobald die Festsetzung der Strafe stattgefunden, hievon zur weiteren Veranlassung Mittheilung zu machen.

2) In Betreff der gerichtlich erkannten Geldstrafen bewendet es bei dem in dem Cirkular-Erlaß vom 5. Juli 1836 (Milit.-Gesetzs. Band II. Seite 13) angeordneten Verfahren und erleidet dasselbe nur darin eine Abänderung, daß

   a. die vorgeschriebenen Nachweisungen nicht mehr an die Regierungen, sondern an diejenige Intendantur einzureichen sind, in deren Verwaltungs-Bezirk das betreffende Militair-Gericht seinen Sitz hat, und

   b. der Betrag der eingegangenen Strafe nicht mehr an die Regierungs-Haupt-Kasse, sondern an eine der am Sitze des Militair-Gerichts befindlichen Militair-Kassen zur einstweiligen Aufbewahrung abzuliefern, gleichzeitig aber die Intendantur des Korps hievon zu benachrichtigen ist, um die Abführung der Strafgelder an die General-Militair-Kasse und deren Vereinnahmung bei dieser Kasse zu veranlassen. Diejenigen Geldstrafen, welche den Regierungen durch Zufertigung der betreffenden Erkenntnisse oder der vorgeschriebenen Nachweisungen zur Einziehung, resp. Vereinnahmung bereits überwiesen sind, haben dieselben in der bisher angeordneten Weise einzuziehen und resp. zu vereinnahmen.

Die Königlichen Militair-Behörden resp. Militair-Gerichte werden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 16. Oktober 1853.

Kriegs-Ministerium.

v. Bonin.

(№ 864.) Cirkular-Schreiben des General-Auditoriats an die Militairgerichte vom 27. Oktober 1853, betreffend die Bestrafung der, in dem §. 217. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs und in dem §. 14. des Gesetzes vom 15. April 1852 aufgeführten Diebstähle.

Wie wir aus den bei den Quartal-Revisionen eingereichten kriegsgerichtlichen Erkenntnissen ersehen haben, wird noch häufig wegen der nach §. 217. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs*) zu bestrafenden Diebstähle, insbesondere wegen Diebstahls an Sachen der Kameraden, auf mittleren Arrest erkannt, wenn schon das Vorhandensein mildernder Umstände nicht festgestellt worden ist.

Dies läßt sich mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht in Einklang bringen.

Die im §. 217. l. c. und im §. 14. des Gesetzes vom 15. April 1852**) aufgeführten Diebstähle sollen, wenn nicht mildernde Umstände vorliegen, mit Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten belegt werden. Im §. 8. Nr. 3. jenes Gesetzes wird die Gefängnißstrafe der Festungsstrafe gleichgestellt; es muß also wegen eines solchen Diebstahls bei Militairpersonen des Dienststandes mindestens eine dreimonatliche Festungsstrafe eintreten. Dieser eine verhältnißmäßige mittlere Arreststrafe zu substituiren, erscheint um so weniger statthaft, als die Dauer der letzteren — mit Ausnahme besonderer Fälle, zu denen aber das Vergehen des Diebstahls nicht zu zählen ist — den Zeitraum von 6 Wochen nicht übersteigen soll.

Militair-Strafgesetzbuch Theil I. §§. 27. und 77.***)

Dieser Auffassung steht auch der angezogene §. 8. Nr. 3. des Gesetzes vom 15. April v. J. nicht entgegen. Denn die dort dem Richter beigelegte Befugniß, anstatt der Gefängnißstrafe auf mittleren oder gelinden Arrest zu erkennen, ist keineswegs eine unbeschränkte, findet vielmehr in der vom Gesetzgeber dem Arrest seiner Dauer nach gesteckten Grenze ihre Beschränkung.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich mit Rücksicht auf die §§. 20. und 21. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs†), wonach Standgerichte auf Festungsstrafe zu erkennen nicht kompetent sind, daß die gedachten Diebstähle vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören. Da dieselben, wie die eingereichten Nachweisungen der revidirten standgerichtlichen Sachen ergeben, nichts destoweniger noch sehr häufig im standgerichtlichen Verfahren erörtert und abgeurtelt werden, so ersuchen wir das Königliche rc. Gericht ergebenst, gefälligst darauf zu halten, daß die in Wohldessen Geschäftsbereiche vorkommenden, der Strafbestimmung des §. 217. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs anheimfallenden Diebstähle zur kriegsgerichtlichen Behandlung gebracht werden.

Berlin, den 27. Oktober 1853.

Das General-Auditoriat.

Friccius.

An
sämmtliche Königliche Militair-Gerichte.

---

*) Milit.-Gesetzs. Band V. S. 62.

**) a. a. O. S. 163.

***) a. a. O. Band III. S. 223 und 230.

†) a. a. O. Band III. S. 253.

(№ 865.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. November 1853, betreffend die Stellung der Rechnungsführer bei den Truppen. (Militair-Wochenblatt von 1853, S. 209.)

Ich bestimme hierdurch in Betreff der Rechnungsführer bei den Truppen Folgendes:

1) Nach der, unter Genehmigung des General-Kommandos durch den betreffenden Truppen-Kommandeur erfolgten Wahl und Annahme des bestimmungsmäßig qualifizirten Rechnungsführers ist dessen Bestätigung und Anstellung erst nach 6 Monaten vom Truppentheil zu beantragen; doch bezieht der Rechnungsführer schon mit der genehmigten Annahme das Einkommen der Stelle. Die Bestätigung erfolgt Seitens des General-Kommandos, nach Anhörung des Korps-Intendanten, unter Anzeige an das Militair-Oekonomie-Departement.

2) Den Truppenbefehlshabern wird zur Pflicht gemacht und der Ueberwachung der General-Kommandos empfohlen: bei Wiederbesetzung einer erledigten Rechnungsführer-Stelle bei der Linie, zunächst auf die im Korps-Bereich vorhandenen Rechnungsführer der Landwehr zu rücksichtigen, deren Stellen dann wieder aus den im Korps-Bereich vorhandenen Reserve-Rechnungsführern zu besetzen sind, wobei der Regel nach die Anciennetät maaßgebend bleibt.

3) Nach erfolgter Bestätigung ist die Anstellung der Rechnungsführer bei den Truppen eine lebenslängliche. Sie empfangen das Gehalt der Stelle, werden pensionsberechtigt nach den Grundsätzen des Militair-Pensions-Regulativs und sind zum Beitritt zur Militair-Wittwen-Kasse verpflichtet, mögen sie den Lieutenants-Charakter erhalten haben oder nicht. Im Uebrigen gehören die Rechnungsführer zu den Militairpersonen des Soldatenstandes.

4) Rechnungsführer, welche ein Gehalt von 20 Thlrn. monatlich beziehen, haben auf den Pensionssatz eines Seconde-Lieutenants, diejenigen, welche ein Gehalt von 30 Thlrn. und darüber monatlich beziehen, auf den Pensionssatz eines Premier-Lieutenants Anspruch. Sie entrichten danach beziehungsweise den Pensions-Beitrag von 3 Thlrn. und 5 Thlrn. jährlich.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Jagdschloß Grunewald, den 3. November 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Bonin.

An
das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Hinzufügen, daß diejenigen Rechnungsführer, welche ein Gehalt von 30 Thlrn.

und darüber monatlich beziehen, den Pensions-Beitrag von 5 Thlrn. jährlich, vom 1. November d. J. ab, zu entrichten haben.

Berlin, den 9. November 1853.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Gueinzius. Sixtus.

(№ 866.) Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 3. November 1853, die Gebühren der bei Eidesabnahmen zugezogenen Geistlichen betreffend. (Justiz-Ministerial-Blatt von 1853, S. 382.)

Gegen die Zulässigkeit der Bewilligung von Gebühren an Geistliche, welche von den Gerichten bei Eidesleistungen in unvermögenden Untersuchungssachen zugezogen worden, sind früher Bedenken erhoben worden, welche sich hauptsächlich darauf gründeten, daß die Thätigkeit der Geistlichen in den angegebenen Fällen nicht als ein Bestandtheil des gerichtlichen Verfahrens, sondern als ein Akt der Seelsorge anzusehen sei, und daß die bestehende Sporteltaxe dafür einen besonderen Gebührenansatz nicht enthalte.

Diese Bedenken sind inzwischen durch den §. 67. des Gerichtskosten-Tarifs vom 10. Mai 1851*) für beseitigt zu erachten, indem derselbe unter den von den Parteien zu erstattenden Auslagen, neben den Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, auch die der zuzuziehenden Geistlichen ohne weitere Beschränkung aufführt, und dabei hinsichtlich des Betrages auf die bestehenden Verordnungen, insbesondere auf die Verordnung vom 29. März 1844**) verweist.

Den Obergerichten bleibt daher überlassen, hiernach mit Rücksicht auf die in den §§. 1. und 2. der allegirten Verordnung bestimmten Sätze die Höhe der den Geistlichen in Fällen ihrer Zuziehung bei Eidesleistungen zu bewilligenden Gebühren, Diäten und Reisekosten, soweit es noch nicht geschehen ist, nach Maaßgabe der Instruktion vom 10. November 1851 zum §. 67. des Gerichtskosten-Tarifs ein für allemal festzusetzen, dabei aber zu beachten, daß die Gebühren auch in den Fällen, in welchen das Geschäft nicht über sechs Stunden gedauert hat, nicht füglich auf einen niedrigeren Betrag als auf einen Thaler bestimmt werden können.

Die in Anwendung zu bringenden Sätze haben die Obergerichte demnächst den ihnen untergeordneten Gerichten erster Instanz zur Nachachtung bekannt zu machen.

Berlin, den 3. November 1853.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

---

*) Gesetz-Sammlung von 1851, S. 650.
**) Milit.-Gesetzs. Band III. S. 135.

(№ 867.) Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 10. November 1853, betreffend das Verfahren bei der Annahme, Verwaltung ꝛc. der in den Truppen-Kassen befindlichen, zu milden Zwecken ꝛc. bestimmten Fonds. (Militair-Wochenblatt von 1853, S. 208.)

Zur Beseitigung der Verschiedenheit in dem bisherigen Verfahren bei der Annahme, Niederlegung und Verwaltung der, in den Truppen-Kassen ꝛc. befindlichen, zu milden Zwecken bestimmten, oder anderer den Truppen ꝛc. eigenthümlich gehörender resp. durch Vereine aufgebrachter Fonds, wird über deren Zulässigkeit und demnächstige kassen- und rechnungsmäßige Behandlung, nach Maaßgabe der darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, Folgendes zur Beachtung bekannt gemacht.

§. 1.

Zur Annahme von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an Truppentheile und sonstige militairische Körperschaften ist die Genehmigung des betreffenden obersten Kommandos (General-Kommando ꝛc.) einzuholen, welches in den, in den Gesetzen vom 13. Mai 1833 und 21. Juli 1843 *) bezeichneten Fällen die Allerhöchste Entscheidung durch das Kriegs-Ministerium herbeizuführen hat.

§. 2.

Eine gleiche Genehmigung des General-Kommandos ꝛc. (§. 1.) ist zur Bildung von Vereinen innerhalb des Verbandes einzelner Truppentheile erforderlich, welche Behufs der Unterstützung ihrer Mitglieder, sowie zu dienstlichen oder wissenschaftlichen Zwecken dauernd errichtet werden sollen und zur Erreichung dieser Zwecke durch Gehalts-Abzüge oder sonstige Beiträge einen Fonds beschaffen wollen.

Hierzu wird bemerkt:

1) daß der Genehmigung derartiger Vereine die sorgfältigste Erwägung der Nothwendigkeit, Ausführbarkeit und Sicherheit des Zweckes vorangehen muß, da sie ihrer Natur und ihren Mitteln nach sich nur unter besonders günstigen Umständen bewähren können; und

2) daß allgemeine Garnison- und Landwehr-Unterstützungs-Vereine nicht hierher gehören, indem ihretwegen besondere Bestimmungen ergangen sind. Ist nach letzteren gestattet, den Kassen-Bestand solcher Vereine in einer Truppen-Kasse niederzulegen, so ist derselbe nach §. 21. bb. des Kassen-Reglements vom 28. Januar 1841 **) ein erlaubtes Depositum.

§. 3.

Fonds und Kassen von Vereinen im Innern des Truppentheils zu geselligen Zwecken, wie z. B. Ressourcen-, Kasino- ꝛc. Kassen bedürfen zwar der höheren Genehmigung nicht; dieselben können aber auch, nach §. 21. cc. des vorerwähnten Reglements, in den Kassen der Truppentheile keine Aufnahme finden.

---

*) Gesetz-Sammlung von 1833, S. 49 und von 1843, S. 322.

**) Milit.-Gesetzs. Band III. S. 6 und 13.

§. 4.

Nach der Genehmigung der im §. 1. erwähnten Schenkungen oder letztwilligen Zuwendungen und der Bildung der im §. 2. gedachten Vereine sind über die Verwaltung des betreffenden Fonds und über die Beaufsichtigung desselben besondere Statuten zu entwerfen und dem obersten Kommando (vergl. §. 1.) zur Bestätigung vorzulegen. Diese Statuten müssen das Nöthige über die Entstehung, Dotirung, Verwaltung und Revision des Fonds nach Vorschrift des Kassen-Reglements und der Musterungs-Instruktion enthalten. Erfolgt die Bestätigung der Statuten durch das oberste Kommando, so ist der Intendantur des Korps zur ressortmäßigen Beaufsichtigung davon Kenntniß zu geben. Der Einsendung der Statuten an das Kriegs-Ministerium bedarf es nicht.

§. 5.

Sämmtliche in den §§. 1. und 2. bezeichneten Fonds gehören nach §. 21. bb. des Kassen-Reglements vom 28. Januar 1841 zu den erlaubten Depositen, und findet daher auch auf sie der §. 18. der speziellen Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums zum Kassen-Reglement Anwendung.

Berlin, den 10. November 1853.

Kriegs-Ministerium.
v. Bonin.

An
die Königlichen General-Kommandos ꝛc.

(№ 868.) Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1853, betreffend die Verwaltung der Marine-Angelegenheiten. (Gesetz-Sammlung von 1853, S. 908.)

Einverstanden mit den in dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 12. d. M. über die künftige Verwaltung der Marine-Angelegenheiten enthaltenen Vorschlägen, bestimme Ich Folgendes:

1) Die oberste Leitung der Marine-Angelegenheiten, welche bisher provisorisch mit dem Kriegs-Ministerium verbunden war, geht auf eine von demselben getrennte, neu zu bildende Centralbehörde über, welche den Namen „Admiralität“ führen und zugleich Kommando- und Verwaltungs-Behörde sein soll.

2) Die Admiralität soll aus drei Abtheilungen:
   a. für Kommando-Angelegenheiten,
   b. für technische Angelegenheiten,
   c. für allgemeine und Verwaltungs-Angelegenheiten,

   bestehen.

3) Zum Chef der Admiralität will Ich für jetzt den Präsidenten des Staats-Ministeriums ernennen. Die spezielle Leitung der Geschäfte soll der Ober-Befehlshaber der Marine führen.

Mein gegenwärtiger Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 14. November 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An
das Staats-Ministerium.

(№ 869.) Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 4. Dezember 1853, betreffend das Verfahren bei vorkommenden Defekten in der Lazareth-Verwaltung. (Militair-Wochenblatt von 1853, S. 221.)

Der §. 1. des Abschnitts XI. der Instruktion über die Festsetzung und den Ersatz der bei Militair-Kassen resp. Verwaltungen vorkommenden Defekte vom 26. Juni 1844 *), ist in Bezug auf die Konkurrenz der betreffenden Militair-Behörden bei dem von den Korps-Intendanturen einzuleitenden, Defekte in der Lazareth-Verwaltung betreffenden Verfahren, sowie bei Abfassung der desfallsigen motivirten Beschlüsse, bisher verschieden zur Anwendung gekommen. Es wird deshalb zur Regelung dieses Verhältnisses hierdurch bestimmt, daß die Intendanturen von der Einleitung eines Defekt-Verfahrens gegen Lazareth-Verwaltungs-Kommissionen den Königlichen General-Kommandos sofort Anzeige zu machen, die Abfassung der motivirten Beschlüsse jedoch selbstständig zu bewirken und diese sodann den Königlichen General-Kommandos in Bezug auf die bei dem Defekt betheiligten Militairpersonen und Aerzte zur Bestätigung vorzulegen haben.

Wenn in solchen Fällen die Königlichen General-Kommandos mit den Beschlüssen der Intendanturen nicht einverstanden sind, so ist die Entscheidung des Militair-Oekonomie-Departements einzuholen.

Berlin, den 4. Dezember 1853.

Kriegs-Ministerium.
v. Bonin.

An
die sämmtlichen Königlichen General-Kommandos ꝛc.

---

*) Milit.-Gesetzs. Band III. S. 178.

(№ 870.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Dezember 1853, betreffend die Uebertragung der Gerichtsbarkeit des ehemaligen Marine-Kommandos an das zu Danzig errichtete Marine-Stations-Kommando.

Auf den Bericht der Admiralität vom 17. d. M. will Ich genehmigen, daß das bisherige Marine-Kommando künftighin den Namen „Marine-Stations-Kommando" führe und, bei Wiederabzweigung vom Ober-Kommando, nach Danzig verlegt werde. Mit den Funktionen eines Chefs des Stations-Kommandos, einschließlich der damit verknüpften Gerichtsbarkeit *), will Ich den Kapitain zur See Donner interimistisch beauftragen, und bin damit einverstanden, daß demselben für Bureaumiethe, Repräsentation ꝛc. eine monatliche Remuneration von 60 Thlrn. gezahlt werde.

Charlottenburg, den 21. Dezember 1853.

Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel.

An
die Admiralität.

(№ 871.) Deklaration der Verfügung vom 16. Oktober 1853, betreffend die Einziehung und Verrechnung der im Bereiche der Militair-Verwaltung aufkommenden Geldstrafen. Vom 17. Januar 1854. (Militair-Wochenblatt von 1854, S. 17.)

In Folge einer Anfrage finde ich mich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß der Erlaß vom 16. Oktober v. J. **),

betreffend die Einziehung und Verrechnung der im Bereiche der Militair-Verwaltung aufkommenden Geldstrafen,

auf die nach §. 39. der Allerhöchsten Verordnung v. 21. Oktbr. 1841***) von Landwehrmännern und Reservisten wegen unterlassener An- und Abmeldung verwirkten Geldstrafen sich nicht bezieht, vielmehr für die Einziehung und Verwendung dieser Strafen die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1852 †) maaßgebend bleiben.

Berlin, den 17. Januar 1854.

Der Kriegs-Minister.
v. Bonin.

An
sämmtliche Königliche General-Kommandos ꝛc.

---

*) Cfr. Milit.-Gesetzs. Band IV. S. 178.
**) Milit.-Gesetzs. Band V. № 863.
***) a. a. O. Band III. S. 36.
†) a. a. O. Band V. S. 171.

(№ 872.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1854, betreffend den Gebrauch der Waffen Seitens der exekutiven Polizei-Beamten. (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung von 1854, S. 69.)

Wenn in dem, Meiner Ordre vom 30. November v. J. (Ministerial-Blatt von 1854 S. 1) beigefügten Tableau für die Dienstmützen der Schutzmannschaft, der Polizei-, Zoll- und Steuer-Beamten und der zum Waffengebrauch nicht befugten Forst-Beamten ein und dasselbe Abzeichen vorgeschrieben und dagegen den zum Waffengebrauch befugten Forst-Beamten ihr bisheriges von ersterem verschiedenes Abzeichen belassen worden ist, so hat damit, wie Ich Ihnen auf den Bericht vom 25. v. M. hierdurch eröffne, in den bestehenden Bestimmungen über die Befugniß gewisser Beamten zum Waffengebrauch nichts geändert werden sollen. Es versteht sich daher von selbst, daß namentlich die exekutiven Polizei-Beamten, zu denen auch die Schutzmannschaft gehört, nach wie vor von ihren Waffen in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen berechtigt sind, in welchen ihnen dies bisher nach den auf sie anwendbaren Vorschriften des §. 28. der Dienst-Instruktion für die Gensdarmerie vom 30. Dezember 1820*) zugestanden hat.

Berlin, den 4. Februar 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An
den Minister des Innern.

(№ 873.) Cirkular-Schreiben des General-Auditoriats an die Militair-Gerichte vom 9. Februar 1854, betreffend die gegen Militairpersonen wegen Holzdiebstahls nach dem Gesetze vom 2. Juni 1852 zu verhängenden militairischen Freiheitsstrafen.

Es haben sich bei den Militair-Gerichten über die Strafart Zweifel erhoben, auf welche gegen Militairpersonen des Dienststandes zu erkennen sei, die sich einer nach dem Holzdiebstahls-Gesetze vom 2. Juni 1852 **) strafbaren Handlung schuldig machen.

Zur Beseitigung dieser Zweifel theilen wir dem Königlichen ꝛc. Gericht die Grundsätze mit, die wir nach wiederholter Erwägung der Sache hierüber angenommen haben.

Das Gesetz, betreffend den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten vom 2. Juni 1852 unterscheidet für die, demselben unterliegenden strafbaren Handlungen nach der besonderen Beschaffenheit derselben, vier verschiedene Strafen, indem dasselbe bestimmt:

1) für die Fälle der §§. 1. 2. 4. 5. 6. 7. die Geldbuße als Prinzipalstrafe, der im Unvermögensfalle des Schuldigen die, durch den §. 14. des Strafgesetzbuchs vom

---

*) Milit.-Gesetzs. Band I. S. 174.
**) Milit.-Gesetzs. Band V. S. 172.

14. April 1851 eingeführte kriminelle Gefängnißstrafe zu substituiren ist; §. 3. und §. 12. des Holzdiebstahls-Gesetzes;

2) für die Fälle des §. 9. ibidem die Geldbuße, neben welcher jedoch auch kumulative die kriminelle Gefängnißstrafe erkannt werden kann;

3) für die Fälle des §. 16. ibidem die kriminelle Gefängnißstrafe;

4) für die Fälle der §§. 44. und 45. ibidem Geldbuße, der im Unvermögensfalle die in den §§. 333. und 334. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 gedachte polizeiliche Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

Nach dem, in dem §. 59. Theil I. des Militair-Strafgesetzbuchs enthaltenen und in dem §. 15. des Holzdiebstahls-Gesetzes speziell aufgenommenen Grundsatze ist gegen Militairpersonen des Dienststandes die Geldstrafe unzulässig und es soll nach den Worten des §. 15. cit.

„in Gemäßheit des Militair-Strafgesetzbuchs auf entsprechende Freiheitsstrafe"

erkannt werden.

Als eine entsprechende militairische Freiheitsstrafe kann aber in den Fällen

ad 4. nur der gelinde Arrest angesehen werden, weil das Holzdiebstahls-Gesetz in diesen Fällen der Geldbuße nur die, in den angezogenen §§. 333. und 334. des Strafgesetzbuchs gedachte polizeiliche Gefängnißstrafe substituirt, der polizeilichen Gefängnißstrafe aber nur der gelinde Arrest gleich gestellt werden kann, indem beide Freiheitsstrafen ihrem Wesen nach in einfacher Freiheitsentziehung bestehen.

§. 334. cit. und §. 20. Theil I. des Militair-Strafgesetzbuchs.

Es wird in diesen Fällen auch immer der gelinde Arrest ausreichen, weil das höchste Maaß der polizeilichen Gefängnißstrafe nach §. 335. des Strafgesetzbuchs nur sechs Wochen beträgt, also das, nach §. 27. Theil I. des Militair-Strafgesetzbuchs zulässige Maaß des gelinden Arrestes nicht übersteigt.

Was ferner die Fälle

ad 1. betrifft, so ist zu unterscheiden, ob die Geldbuße, auf welche zu erkennen, wenn der Schuldige eine Civilperson wäre, von der Höhe ist, daß im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe von drei Monaten oder darüber substituirt werden muß, oder ob die Geldbuße diese Höhe nicht erreicht.

In dem ersten Falle muß mit Rücksicht auf den §. 8. des Gesetzes vom 15. April 1852 und §. 5. Theil I. des Militair-Strafgesetzbuchs auf Festungsstrafe von gleicher Dauer erkannt werden; doch darf diese Festungsstrafe nach §. 12. des Holzdiebstahls-Gesetzes eine sechsmonatliche Dauer niemals übersteigen.

Ist dagegen die Geldbuße nicht von dieser Höhe, so ist es, da nach §. 8. Nr. 3. des Gesetzes vom 15. April 1852 statt der Gefängnißstrafe unter der Dauer von drei Monaten, auf mittleren oder gelinden Arrest erkannt werden kann, in das Ermessen des Richters gesetzt, ob er die Gefängnißstrafe in mittleren oder in gelinden Arrest nach dem, in dem §. 63. Theil I. des Militair-Strafgesetzbuchs festgestellten

Verhältnisse zwischen den verschiedenen Arten der militairischen Freiheitsstrafen umsetzen, ob er also auf diesen oder jenen erkennen will.

Es wird jedoch jedenfalls dem Geiste des Holzdiebstahls-Gesetzes mehr entsprechen, wenn in diesen Fällen der Richter auf mittleren und nicht auf gelinden Arrest erkennt, weil der Gesetzgeber diese im Verhältnisse zu den, unter die Strafbestimmungen der §§. 44. und 45. des gedachten Gesetzes fallenden strafbaren Handlungen als die schwereren ansieht, was sich daraus ergiebt, daß derselbe der Geldbuße, auf welche wegen der letzteren erkannt werden soll, nur die polizeiliche Gefängnißstrafe, der Geldbuße, auf welche wegen jener erkannt werden soll, die kriminelle Gefängnißstrafe substituirt.

Was ferner die Fälle

ad 2. betrifft, so gelten für diese dieselben Grundsätze wie ad 1., nur daß die Festungsstrafe schon dann eintritt, wenn die der Geldbuße zu substituirende Gefängnißstrafe mit der kumulativ zu erkennenden Gefängnißstrafe zusammengenommen, eine dreimonatliche Dauer erreicht.

Was endlich die Fälle

ad 3. betrifft, so sollen solche nach den Bestimmungen des §. 216. des Strafgesetzbuchs bestraft werden. Es kommen mithin bei Umsetzung der civilen Gefängnißstrafe in eine militairische Freiheitsstrafe dieselben Grundsätze wie bei dem einfachen Diebstahle zur Anwendung. Daß die Dauer der Festungsstrafe aber niemals das Maaß von zwei Jahren übersteigen darf, ergiebt sich aus der in dem §. 16. des Holzdiebstahls-Gesetzes enthaltenen Einschränkung.

Die aufgestellten Grundsätze sind auch zu berücksichtigen, wenn gegen eine Militairperson vor ihrer Einstellung von dem Civilgerichte wegen einer, dem Holzdiebstahls-Gesetze unterliegenden strafbaren Handlung erkannt ist und es sich um eine Umwandlung dieser rechtskräftig erkannten Strafe in eine militairische Freiheitsstrafe handelt.

Das Königliche ꝛc. Gericht ersuchen wir, auch die mit der niederen Gerichtsbarkeit versehenen Regiments- und resp. Bataillons-Gerichte Wohldessen Ressorts von diesem Cirkular-Schreiben in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 9. Februar 1854.

Das General-Auditoriat.

Friccius.

An
sämmtliche Königliche Militair-Gerichte.

(№ 874.) Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen. Vom 13. Februar 1854. (Gesetz-Sammlung von 1854, S. 86—88.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Wenn gegen einen Civil- oder Militair-Beamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben.

Auf einen solchen Konflikt finden die Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1847 (Gesetz-Sammlung 1847, S. 170) Anwendung.

§. 2.

Erachtet der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vor Fällung seines Urtheils noch thatsächliche Ermittelungen für erforderlich, so ist er befugt, solche durch die Verwaltungs- oder durch die Gerichtsbehörden zu veranlassen, insbesondere die Fortsetzung der gerichtlichen Instruktion oder Untersuchung bis zu einem zu bestimmenden Ziele anzuordnen.

Ueber das Ergebniß dieser Ermittelungen sind vor Fällung des Urtheils die in der Sache betheiligten Privatparteien zu hören. Denselben ist zu diesem Zwecke zu eröffnen, daß ihnen freistehe, sich über die Verhandlungen, deren Einsicht ihnen bei dem Gerichte, bei welchem die Verfolgung eingeleitet ist, gestattet werde, binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen zu erklären. Im Uebrigen kommen auch hierbei die Bestimmungen der §§. 5. ff. des Gesetzes vom 8. April 1847 zur Anwendung.

§. 3.

Befindet der Gerichtshof (§. 2.), daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, so entscheidet er, daß der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig sei, im entgegengesetzten Falle aber, daß derselbe zulässig sei. — Ein Urtheil der letzteren Art präjudizirt weder dem Beamten in seiner weiteren Vertheidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache.

§. 4.

Vorstehende Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen (§. 1.) gegen einen aus dem Dienste bereits ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird.

§. 5.

Unter den Beamten (§. 1.) sind auch diejenigen, welche in mittelbarem Staatsdienste stehen, einbegriffen.

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch Anwendung, wenn Personen des Soldatenstandes wegen Handlungen, welche von ihnen bei Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen vorgenommen sind, oder wegen Unterlassung ihrer Dienstverrichtungen bei anderen als Militairgerichten belangt werden. — In diesen Fällen steht dem vorgesetzten Divisions-Kommandeur oder kommandirenden General die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben. Die Verrichtungen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte werden durch das Militair-Justizdepartement ausgeübt, welches unter Mitwirkung dreier höheren Offiziere, die von dem Könige jedesmal auf drei Jahre bezeichnet werden, zu entscheiden hat. Die Beschlußnahme erfolgt auf den schriftlichen Vortrag zweier rechtsverständiger Referenten, deren einer von dem Justiz-Minister, der andere von dem Kriegs-Minister ernannt wird.

§. 7.

Ausgeschlossen von dem gegenwärtigen Gesetze bleiben die Fälle, in denen die gerichtliche Verfolgung eingeleitet ist:

1) gegen richterliche Beamte,
2) gegen andere Justiz-Beamte, mit Ausnahme der Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei,
3) gegen die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln angestellten Hypotheken-Bewahrer und Civilstands-Beamten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(№ 875.) Circular-Schreiben des General-Auditoriats an die Militair-Gerichte vom 16. Februar 1854, betreffend die Aufhebung und Modifikation der §§. 34. Thl. I. und 255. und 256. Thl. II. des Militair-Strafgesetzbuchs.

Durch das Gesetz vom 11. März 1850 *) ist bestimmt worden, daß gegen Deserteure,

*) Milit.-Gesetzs. Band IV. S. 149.

deren man nicht habhaft werden kann, anstatt der, durch den Artikel 9. der Verfassungs-Urkunde aufgehobenen Vermögens-Konfiskation auf eine Geldbuße von Funfzig bis Eintausend Thalern erkannt werden solle.

Es sind bei mehreren Militair-Gerichten darüber Zweifel erhoben worden:

1) ob die, nach diesem Gesetze an die Stelle der Vermögens-Konfiskation getretene Geldbuße in den abzufassenden Kontumazial-Erkenntnissen in Gemäßheit des §. 34. Theil I. des Militair-Strafgesetzbuchs der Regierungs-Hauptkasse der heimathlichen Provinz des Verurtheilten zugesprochen, und

2) ob ein solches, auf Geldstrafe lautendes Kontumazial-Erkenntniß in Gemäßheit des des §. 255. Theil II. ibidem der Regierung der heimathlichen Provinz des Verurtheilten mitgetheilt werden müsse?

Wir müssen uns bei dem gegenwärtigen Stande der Sache für die negative Beantwortung dieser Fragen entscheiden.

Zwar sagt das gedachte Gesetz vom 11. März 1850:

daß die Bestimmungen über das Verfahren unverändert bleiben sollen,

und es kann auch nicht bezweifelt werden, daß sowohl der angezogene §. 34., seiner Stellung in dem ersten Theile des Militair-Strafgesetzbuchs ungeachtet, als der angezogene §. 255. zu den Bestimmungen, welche das Verfahren betreffen, zu zählen sind.

Gleichwohl müssen diese Paragraphen für aufgehoben erachtet werden, weil sie mit der, durch die Verfassungs-Urkunde abgeschafften Vermögens-Konfiskation in der engsten Verbindung stehen und mit den allgemeinen Grundsätzen über die Strafvollstreckung und mit den besonderen Bestimmungen in Betreff der Vollstreckung der Geldstrafen nicht harmoniren.

Durchgreifender Grundsatz ist, daß dasjenige Gericht, bei welchem ein Strafurtheil ergangen ist, auch für die Vollstreckung des Urtheils Sorge tragen muß.

Von diesem generellen Grundsatze war in der Gesetzgebung in Hinsicht auf die Strafe der Vermögens-Konfiskation, auf welche gegen abwesende Deserteure zu erkennen, eine spezielle Ausnahme gemacht worden, indem das Gesetz die Verpflichtung zur Vollstreckung der Regierung der heimathlichen Provinz des Verurtheilten auferlegt, welche das Vermögen einzuziehen, zu verrechnen und an die betreffende Staats-Kasse abzuführen hätte.

Hierin allein lag der Grund zu den Bestimmungen in dem Militair-Strafgesetzbuche, nach welchen das zu konfiszirende Vermögen der Regierung als Vertreterin des Fiskus, auf welchen das Vermögen überging, ausdrücklich zugesprochen und derselben eine Abschrift des Erkenntnisses mitgetheilt werden mußte.

Dieser Grund fällt aber bei der, an die Stelle der Vermögens-Konfiskation getretenen Geldstrafe fort.

In Betreff dieser gilt der generelle und auch in dem kriegsministeriellen Erlasse vom 5. Juli 1836 (Milit.-Gesetzs. Band II. S. 13) ausdrücklich anerkannte Grundsatz, nach welchem das Militair-Gericht, bei welchem erkannt worden ist, auch für die Einziehung der Geldstrafe von Amtswegen zu sorgen hat.

Auch ist gegenwärtig die Mitwirkung, welche den Regierungen durch die ihnen übertragene förmliche Vereinnahmung und Abführung der, von den Militair-Gerichten erkannten Geldstrafen nach dem gedachten kriegsministeriellen Erlasse zustand, durch das, im Verwaltungswege angeordnete und in dem kriegsministeriellen Erlasse vom 16. Oktober 1853 *) (Militair-Wochenblatt Seite 190 de 1853) ausgesprochene neue Verfahren generell ausgeschlossen, nach welchem der Betrag der, von den Militair-Gerichten eingezogenen und eingegangenen Geldstrafe nicht mehr wie früher an die Regierungs-Hauptkasse, sondern an eine, am Sitze des Militair-Gerichts befindliche Militair-Kasse zu einstweiliger Aufbewahrung abzuliefern ist, die betreffende Intendantur die Geldstrafe zu verrechnen und die Abführung derselben, als einer nunmehr zum Militair-Fonds fließenden Einnahme, an die General-Militair-Kasse zu veranlassen hat.

Ist aber der Grund weggefallen, aus dem die Zusprechung an die Regierungs-Haupt-Kasse und die Mittheilung des ergangenen Kontumazial-Erkenntnisses an die Regierungen erfolgte oder beibehalten werden könnte, so müssen auch die darauf bezüglichen Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbuchs für aufgehoben erachtet werden.

Hiernach wird die Erkenntnißformel in den Kontumazial-Sentenzen gegen abwesende Deserteure einfach dahin zu fassen sein:

> daß der Angeschuldigte in contumaciam für einen Deserteur zu erachten und derselbe mit einer Geldstrafe von (Summe) zu belegen;

sowie auch die Mittheilung der rechtskräftig ergangenen Kontumazial-Erkenntnisse an die Regierung in Zukunft unterbleiben muß.

Ob übrigens die Militair-Gerichte nunmehr den Intendanturen eine Abschrift des Erkenntnisses zu ertheilen haben werden, muß der Bestimmung der militairischen Verwaltungs-Behörden überlassen bleiben, die allein zu beurtheilen haben, in wiefern eine solche Mittheilung an die Intendanturen zum Zwecke der Verrechnung der Geldstrafe erforderlich ist.

Hierbei nehmen wir Veranlassung, die Militair-Gerichte auch darauf aufmerksam zu machen, daß, da nach §. 20. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 Geldstrafen in den Nachlaß eines Angeschuldigten nur dann vollstreckt werden können, wenn derselbe bei Lebzeiten rechtskräftig verurtheilt worden ist, auch der §. 256. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs für aufgehoben zu erachten ist, nach welchem unter Umständen auch gegen einen abwesenden aber nach seiner Entweichung verstorbenen Deserteur ein gerichtliches Verfahren einzuleiten war.

Berlin, den 16. Februar 1854.

Das General-Auditoriat.

Fricciu s.

An
sämmtliche Königliche Militair-Gerichte.

---

*) Milit.-Gesetzs. Band V. № 863.

(№ 876.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Februar 1854, betreffend die Ernennung der bisherigen Rechnungsführer der Truppen zu Zahlmeistern. (Militair-Wochenblatt von 1854, S. 54.)

Nachdem Mir über die Stellung der bei den Truppen angestellten Rechnungsführer auf Grund mehrfacher Erörterungen Vortrag gehalten worden ist, will Ich nunmehr nachstehende Bestimmungen treffen:

1) Die Rechnungsführer bei den Truppen führen künftig den Titel „Zahlmeister" und werden nach Maßgabe ihres Einkommens in Zahlmeister 1. und 2. Klasse eingetheilt. Diejenigen, welche ein monatliches Gehalt von 30 Thalern und darüber beziehen, gehören zu der ersteren, die übrigen zu der letzteren Kategorie.

2) Die Zahlmeister gehören zu den oberen Militair-Beamten mit Offiziers-Rang, gegen welche die Truppenbefehlshaber in gleichem Umfange wie gegen Subaltern-Offiziere im Disziplinar-Wege Arrest verhängen können, welcher stets als einfacher Stuben-Arrest zu vollstrecken ist.

3) Die Ernennung der Zahlmeister erfolgt, — bei abgesonderter Rangirung nach Armee-Korps, — durch das Kriegs-Ministerium, und zwar auf die Vorschläge, welche die General-Kommandos nach Anhörung der Korps-Intendanten zu machen haben.

4) Die Uniform der Zahlmeister ist die für die Kassirer und Buchhalter der Korps-Kriegs-Kassen vorgeschriebene mit folgenden Unterscheidungszeichen:

Knöpfe und Helmbeschlag weiß,
Portepee von Silber mit dunkelblauer Seide;
für Zahlmeister 1. Klasse auf den Epauletten eine Rosette.

5) Den Rechnungsführern, welche den Lieutenants-Charakter erhalten haben, ist bei der Ernennung zu Zahlmeistern gestattet, den Lieutenants-Titel nebenbei fortzuführen.

6) Im Uebrigen finden die Bestimmungen Meiner Ordre vom 3. November vorigen Jahres*) in Betreff der Wahl, Annahme und des Pensions-Anspruchs der Rechnungsführer auf die Zahlmeister Anwendung.

Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium, hiernach das weiter Nöthige zu veranlassen.

Berlin, den 16. Februar 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Bonin.

An
das Kriegs-Ministeruim.

* * *

*) Milit.-Gesetzs. Band V. № 865.

Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 15. März 1854.

(Militair-Wochenblatt von 1854, S. 55.)

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird zur Kenntnißnahme und Beachtung bekannt gemacht. Das Kriegs-Ministerium bemerkt hiebei zugleich Folgendes:

1) Die Anträge auf Ernennung der Zahlmeister bei den Truppen haben die Königlichen General-Kommandos von jetzt ab dem Kriegs-Ministerio einzureichen.

2) Was die Wahl und Annahme der Zahlmeister betrifft, so läßt Passus 2. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. November a. pr. keinen Zweifel, daß die Wahl eines Zahlmeisters 1. Klasse nur auf die vorhandenen Zahlmeister 2. Klasse im Korps-Bereich gerichtet sein darf, deren Stelle während der 6monatlichen Probedienstleistung offen zu halten ist. — Die Wahl eines Zahlmeisters 2. Klasse erfolgt aus den vorhandenen Reserve-Rechnungsführern im Korps-Bezirke, deren Benennung hiermit in „Zahlmeister-Aspiranten" abgeändert wird.

3) Daß bei der Wahl der Zahlmeister-Aspiranten die Anciennetät der Regel nach maßgebend bleibt, bestimmt bereits die vorgenannte Allerhöchste Kabinets-Ordre. — Die Anciennetät selbst wird nach dem Tage der abgelegten und bestandenen Prüfung bemessen.

4) Die Zahlmeister verbleiben bis dahin, wo eine anderweitige Regulirung ihres Einkommens, für dessen Verbesserung das Kriegs-Ministerium nach Maßgabe der Mittel Sorge tragen wird, erfolgt, im Genusse aller Emolumente, so weit dieselben bisher mit der Stelle des Rechnungsführers verbunden gewesen sind. (Bedingte Theilnahme am Offizier-Tische und Offizier-Unterstützungsfonds; dienstfreier Bursche, Civil-Anstellungs-Anspruch, Kommando-Zulage u. s. w.)

5) Rechte und Pflichten der Zahlmeister als Mitglieder der Kassen-Kommissionen bleiben die bisherigen nach den Vorschriften des Allerhöchsten Kassen-Reglements für die Truppen vom 28. Januar 1841.*)

6) die Uniform der Zahlmeister besteht in:

blautuchenem Waffenrock; Kragen und Aufschläge von dunkelblauem Tuche; Aufschläge offen; weißer Vorstoß an Rock, Kragen und Aufschlägen; weiße Knöpfe von der Form der für die Armee vorgeschriebenen.

Contre-Epauletts mit gepreßtem silbernen Kranz, Füllung von weißem Tuch mit Adlerschild, Tressen-Einfassung und Epauletthalter ganz in Silber.

Portepee von Silber mit dunkelblauer Seide; Offizier-Degen.

Grautuchenen Beinkleidern mit rothem Vorstoß.

Infanterie-Helm mit dem heraldischen Adler und den Buchstaben F. R., weißem Beschlag und Schuppenketten.

---

*) Milit.-Gesetzs. Band III. S. 1.

Mantel von graumelirtem Tuch nach Form und Schnitt des Offizier-Mantels; blautuchener Kragen mit weißem Vorstoß.

Blautuchener Dienstmütze mit dergl. Rand, weißem Vorstoß an Letzterem, und heraldischem Adler.

Berlin, den 15. März 1854.

Kriegs-Ministerium.

v. Bonin.

An
die Königlichen General-Kommandos ꝛc.

(№ 877). Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 25. Februar 1854 — betreffend die den Justiz-Beamten bei gerichtlichen Geschäften außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu gewährenden Diäten und Reisekosten. (Justiz-Ministerial-Blatt von 1854, S. 114).

Nach §. 4 des Gesetzes vom 9. Mai 1851*), betreffend die den Justiz-Beamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten ꝛc., dürfen für dergleichen Geschäfte sowohl Diäten als Reisekosten nur dann liquidirt werden, wenn das Geschäft nicht am Orte des Gerichts oder innerhalb einer Viertelmeile von diesem Orte vorgenommen wird. Bei größeren Entfernungen, — also bei Geschäften, die nicht innerhalb einer Viertelmeile von dem Gerichtsorte zu besorgen sind — ist die erste angefangene Meile, bezüglich der Diäten- und Reisekosten-Bewilligung, für eine volle zu rechnen.

Diese Bestimmungen sind nach einer Mittheilung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer von einzelnen Gerichten dahin ausgelelegt worden:

> daß der Ausdruck „innerhalb einer Viertelmeile" die Entfernung von gerade einer Viertelmeile nicht einschließe, mithin Diäten und Fuhrkosten für eine volle Meile schon dann zu bewilligen seien, wenn gerade eine Viertelmeile zurückgelegt ist.

Der Justiz-Minister kann diese Auslegung nicht für richtig anerkennen, erachtet es vielmehr für unzweifelhaft, daß nach dem Gesetze vom 9. Mai 1851 Diäten und Reisekosten nur bei Entfernungen von mehr als einer Viertelmeile zu bewilligen sind.

Schon in dem Reskripte vom 18. August 1837**) ist bestimmt, daß innerhalb einer Viertelmeile von der Stadt, in welcher das Gericht seinen Sitz hat, für Lokalgeschäfte Diäten und Reisekosten nicht gefordert werden dürfen, und die Ueberschrift des Reskripts, sowie die in demselben enthaltene Bezugnahme auf die Reskripte vom 9. August 1817 und vom 19. Sept. 1831***) ergiebt, daß damit der Ansatz von Diäten und Reisekosten nicht blos bei Entfer-

---

*) Milit.-Gesetzs. Band V. S. 119.
**) Jur. Jahrbücher Band 50. S. 164.
***) a. a. O. Band 10. S. 28 und Band 38. S. 130.

nungen unter einer Viertelmeile, sondern auch bei Entfernungen von gerade einer Viertelmeile für unzulässig hat erklärt werden sollen. Bei der Abfassung des Gesetzes vom 9. Mai 1851 ist es nicht die Absicht gewesen, eine hiervon abweichende Bestimmung zu treffen, und der §. 4 desselben läßt eine solche Deutung um so weniger zu, als nach §. 24 des Gerichtskosten-Tarifs vom 10. Mai 1851 auch von den Parteien die im fünften Abschnitte des Tarifs angeordneten Sätze für Lokal-Termine erst erhoben werden dürfen, wenn die Entfernung über eine Viertelmeile beträgt.

In gleicher Weise dürfen bei Dienstreisen in denjenigen Fällen, in welchen die in dem Allerhöchsten Erlasse v. 10. Juni 1848*) bestimmten Sätze zur Anwendung kommen, Diäten und Reisekosten nur bei Entfernungen von mehr als einer Viertelmeile liquidirt werden, da nach §. 3 des gedachten Erlasses die Reisekosten-Entschädigung niemals in einem geringeren, als dem für eine ganze Meile zu bewilligenden Betrage gewährt werden soll, die Entschädigung für eine volle Meile aber nur bei Dienstreisen von mehr als einer Viertelmeile stattfindet, und es keinem Zweifel unterliegt, daß, wenn Reisekosten nicht vergütet werden, auch Diäten nicht zu gewähren sind.

Hiernach dürfen in allen Fällen Diäten und Reisekosten für auswärtige Geschäfte in einer Entfernung, welche eine Viertelmeile nicht übersteigt, ferner nicht bewilligt werden.

Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, demgemäß in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 25. Februar 1854.

Der Justiz-Minister.

Simons.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden.

(№ 878.) Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 8. März 1854, betreffend die Abfassung der motivirten Beschlüsse in Defekts-Angelegenheiten. (Militair-Wochenblatt von 1854, S. 53.)

Das Kriegs-Ministerium sieht sich veranlaßt, die zur Abfassung motivirter Beschlüsse in Defekts-Angelegenheiten bestellten Militair- und Militair-Verwaltungs-Behörden auf die Nothwendigkeit der möglichsten Beschleunigung der Abfassung dieser Beschlüsse aufmerksam zu machen, und dabei noch besonders zu bemerken: daß solche namentlich dann nöthig wird, wenn der Defekt durch Handlungen verübt ist, welche ein mit einer Strafe des gemeinen Strafrechts vorgesehenes Verbrechen oder Vergehen darstellen; weil in diesen Fällen der motivirte Beschluß in der Regel zur Feststellung des Thatbestandes wesentlich erforderlich ist.

Berlin, den 8. März 1854.

Kriegs-Ministerium.

v. Bonin.

---

*) Milit.-Gesetzs. Band IV. S. 60.

(№ 879.) Bekanntmachung des Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Invaliden-Wesen vom 28. März 1854, betreffend die Einziehung der dem Invaliden-Fonds in Injuriensachen der Offiziere und Militair-Beamten anheimfallenden Strafgelder. (Militair-Wochenblatt von 1854, S. 70.)

Nach der Geschäfts-Anweisung für die rechnungslegenden Korps-Zahlungsstellen, sollen die von den Militair-Gerichten erkannten Geldstrafen, welche zum Invaliden-Fonds fließen, fortan bei den betreffenden Korps-Zahlungsstellen vereinnahmt werden.

Demzufolge sind die Anträge wegen Einziehung der dem Invaliden-Fonds in Injurien-Sachen der Offiziere und Militair-Beamten anheimfallenden Strafgelder, fortan nicht an das Kriegs-Ministerium, sondern an die betreffende Korps-Intendantur zu richten; welche demnächst der Korps-Zahlungsstelle die erforderliche Anweisung zur Einziehung resp. Verrechnung der diesfälligen Beträge zu ertheilen, und davon anher Anzeige zu machen hat.

Dies wird hiermit den resp. Behörden zur gefälligen Kenntnißnahme bekannt gemacht.

Berlin, den 28. März 1854.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.
Iffland. Kroll.

(№ 880). Auszug aus dem Gesetze vom 9. Mai 1854, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851 und des Gesetzes über die den Justiz-Beamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissions-Gebühren vom 9. Mai 1851. (Gesetz-Sammlung von 1854, S. 273—284.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen für alle Landestheile, in welchen das Gesetz über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851 und das Gesetz über die den Justiz-Beamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissions-Gebühren vom 9. Mai 1851 Geltung hat, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

II. Zu dem Gesetze vom 9. Mai 1851.

Artikel 22.

Die Bestimmungen der §§. 3. 7. und 10. des Gesetzes vom 9. Mai 1851*) werden dahin abgeändert und ergänzt, daß

1) die als Richter kommittirten Beamten bei gerichtlichen Lokalgeschäften außerhalb

*) Milit.-Gesetzs. Band V. S. 119.

einer Viertelmeile vom Orte des Gerichtes an Reisekosten für jede Viertelmeile 7 Sgr. 6 Pf.,

2) die Boten und Exekutoren für jeden Tag, an welchem sie außerhalb des Gerichtsortes und mehr als eine Viertelmeile von diesem entfernt, Boten- oder Exekutionsgeschäfte besorgt haben, 5 Sgr. Zehrungskosten erhalten;

3) der Beitrag des Protokollführers zu den bei Lokal-Kommissionen, welche von einem richterlichen Beamten und einem Protokollführer gemeinschaftlich auszuführen sind, durch Annahme eines gemeinschaftlichen Fuhrwerkes erwachsenen Kosten auf ein Drittheil derselben festgesetzt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 9. Mai 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh.

(№ 881.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Mai 1854, betreffend die Gewährung von Kommandozulagen an Auditeure, Militair-Geistliche und Militair-Küster. (Bekannt gemacht der Armee von dem Allgemeinen Kriegs-Departement unterm 27. Mai 1854. (Militair-Wochenblatt von 1854, S. 108.) *)

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß in den Fällen, für welche das durch Meine Ordre vom 7. April 1853 genehmigte Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden für Offiziere und Militair-Aerzte Kommando-Zulagen bewilligt, auch den Auditeuren, Militair-Geistlichen und Militair-Küstern besondere Zulagen, und zwar

den Korps-Auditeuren und Militair-Ober-Predigern nach dem für einen General-Arzt,

den übrigen Auditeuren und Militair-Geistlichen aber nach dem für einen Ober-Stabs-Arzt ausgeworfenen Satze, und

den Militair-Küstern mit 4 Sgr. täglich

zu gewähren sind. Das Kriegs-Ministerium hat das hiernach Erforderliche zu verfügen.

Potsdam, den 18. Mai 1854.

Friedrich Wilhelm.
Im Allerhöchsten Auftrage:
Graf Waldersee.

An
das Kriegs-Ministerium.

---

*) Cfr. der Auszug aus dem Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom 7. April 1853, §§. 152—160. (Milit.-Gesetzs. Band V. S. 252.)

(№ 282.) Cirkular-Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 30. Mai 1854, betreffend die Einziehung der Militair-Invaliden-Pensionen in Folge der Verübung strafbarer Handlungen. (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung von 1854, S. 256.) *)

Nach dem diesseitigen Erlaß vom 1. Februar v. J.**) (Ministerial-Blatt 1854, S. 188) darf den Militair-Invaliden, welche wegen begangener Vergehen zur Nichtausübung der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt worden, wenn sie völlig oder größtentheils erwerbsunfähig sind, und die Dauer der Strafe nicht drei Jahre übersteigt, eine Unterstützung von 1 Thlr. monatlich von der Zeit an gewährt werden, wo sie die neben der erwähnten Strafe verhängte Freiheitsstrafe verbüßt haben.

Mit Bezug hierauf wird der Königlichen Regierung zur gefälligen Beachtung bekannt gemacht, daß Invaliden, welche nicht schon bei der Entlassung aus dem Militair-Verhältnisse völlig oder größtentheils, sondern nur im geringen Grade als erwerbsunfähig und demgemäß nur zur Invaliden-Pension dritter oder vierter Klasse ihrer Charge anerkannt worden sind, im Fall der Verurtheilung zur Nichtausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit, erst nach erfolgter nochmaliger Untersuchung und Feststellung ihrer derzeitigen Erwerbsunfähigkeit von Seiten der Militair-Behörden, nach Maaßgabe der Bestimmung zu 2. unseres Erlasses vom 1. Februar v. J., mit der Unterstützung von 1 Thlr. monatlich berücksichtigt werden dürfen.

Invaliden dieser Kategorie sind daher mit dem Antrage auf Bewilligung der qu. Unterstützung an das Königl. Landwehr-Bataillon ihres Wohnortsbezirks zu verweisen.

Berlin, den 30. Mai 1854.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

---

*) Diese Cirkular-Verfügung ist den Civil-Gerichts-Behörden durch folgende von dem Justiz-Minister unter dem 4. December 1854 erlassene Verfügung bekannt gemacht.

Mit Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 8. August d. J. und die derselben beigefügte Cirkular-Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 1. Februar 1853, die Einziehung der Militair-Invaliden-Pensionen in Folge der Verübung strafbarer Handlungen betreffend, wird den Gerichts-Behörden die über denselben Gegenstand von dem Königlichen Kriegs-Ministerium an sämmtliche Regierungen anderweit erlassene Verfügung vom 30. Mai d. J. zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 4. Dezember 1854.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An
sämmtliche Gerichts-Behörden.

**) Cfr. die Cirkular-Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 1. Februar 1853, Milit.-Gesetzs. Band V. S. 235.

(№ 883.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1854, betreffend die Behandlung der in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzten Gefreiten der Landwehr- und der Train-Stämme. (Bekannt gemacht der Armee von dem Allgemeinen Kriegs-Departement unterm 24. Juni 1854. (Militair-Wochenblatt von 1854, S. 123.)

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: daß in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzte Gefreiten der Landwehr- und Train-Stämme, wenn sie den Stämmen aus dem activen Dienststande der Linien-Regimenter, mit Ausnahme der Garde-Truppen und der Jäger, überwiesen worden sind, ihren früheren Truppentheilen zurückgegeben, wenn sie aber den Stämmen auf anderem Wege, sei es als Ersatz-Rekruten oder durch freiwilliges Engagement zugewachsen, oder aus den Garde-Truppen und den Jägern hervorgegangen sind, in die besonderen Abtheilungen der kombinirten Reserve-Bataillone eingestellt werden. Nach erlittener Festungsstrafe, mit welcher die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes nicht verbunden ist, treten Gefreite beider Kategorien zu ihren Stämmen wieder zurück.

Anhaltische Eisenbahn, den 8. Juni 1854.

Friedrich Wilhelm.

Im Allerhöchsten Auftrage:

Graf Waldersee.

An
das Kriegs-Ministerium.

Die vorgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 24. Juni 1854.

Kriegs-Ministerium.

Im Allerhöchsten Auftrage:

Graf Waldersee.

(№ 884.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Juni 1854, betreffend die Genehmigung des Organisations-Reglements für die Marinestations-Kommandos und dieses Organisations-Reglement. (Gesetz-Sammlung von 1854, S. 341.)

Auf den Bericht der Admiralität vom 1. Mai c. ertheile Ich hierdurch dem hierbei zurückerfolgenden Organisations-Reglement für die Marinestations-Kommandos Meine Genehmigung. Der gegenwärtige Erlaß ist nebst dem von Mir genehmigten Reglement durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 28. Juni 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel.

An
die Admiralität.

* * *

Organisations-Reglement für die Marinestations-Kommandos.

A. Die Marinestationen.

§. 1.

Die Küsten Preußens und Oldenburgs, letztere in Bezug auf den nach dem Staats-Vertrage vom 20. Juli 1853 von Preußen zu gewährenden See- und Küsten-Schutz, werden in zwei Marinestationen:

die Marinestation der Ostsee und
die Marinestation der Nordsee

getheilt.

§. 2.

Die Ostseestation umfaßt alle Preußischen Häfen und Küsten der Ostsee.

§. 3.

Zur Nordseestation gehört das Preußische Gebiet an der Nordsee, sowie die Oldenburgische Küste.

B. Das Marinestations-Kommando.

§. 4.

Die der Station, sowohl in Kommando- als in Verwaltungs-Angelegenheiten, vorgesetzte Behörde ist das Marinestations-Kommando.

§. 5.

Die Geschäfte des Marinestations-Kommandos werden in drei Abtheilungen bearbeitet:

1) Abtheilung für Kommando-Angelegenheiten,
2) Abtheilung für technische Angelegenheiten,
3) Abtheilung für Verwaltungs-Angelegenheiten.

C. Der Marinestations-Chef.

§. 6.

An der Spitze der Marinestation steht der Marinestations-Chef, welcher stets ein See-Offizier sein muß.

§. 7.

Ihm ist die Sicherheit der Kriegshäfen und der Werfte, die Marine-Polizei über die Rheden, sowie die maritime Küsten-Vertheidigung anvertraut.

§. 8.

Er hat den Befehl über das gesammte Marinepersonal der Station, über die Küstenforts und Batterieen, insofern dieselben von der Marine abhängen, und über alle von der Station aus in Dienst gestellten Fahrzeuge, insoweit sie nicht seinem Kommando entzogen sind.

§. 9.

Ihm steht zu:

die höhere Gerichtsbarkeit eines Divisionskommandeurs der Landarmee,
die Vertheilung des der Station überwiesenen Ersatzes nach den verschiedenen Korps,
die Annahme und Beförderung der Mannschaften vom Deck-Offizier exkl. abwärts, mit Ausnahme der Kadetten,
die Ueberweisung der zur Entlassung kommenden Personen an die betreffenden Kontrollbehörden,
die Seekommandirungen der Mannschaften vom Deck-Offizier inkl. abwärts, mit Ausnahme der Kadetten; — die einzuschiffenden Kompagnieen werden auf Vorschlag des Stations-Chefs von der Admiralität bestimmt; — die Auswahl der einzelnen Personen gebührt den Vorstehern der verschiedenen Dienstzweige,
die Beurlaubung der Personen von Offiziersrang bis auf zwei, aller übrigen bis auf vier Wochen,
die Ertheilung von Heirathskonsensen an die Mannschaften vom Deck-Offizier inkl. abwärts.

§. 10.

Er hat nach besten Kräften die Dienstfähigkeit und Tauglichkeit der Marine in personeller wie materieller Beziehung zu fördern.

§. 11.

Er ist verantwortlich:

für strenge Aufrechthaltung der Disziplin,
für jede gegen allgemeine Gesetze oder die Verordnungen der Admiralität von ihm befohlene oder geduldete Verwendung von Geld, Material oder Arbeitskräften,
für eine zweckentsprechende Verwaltung und genaue Befolgung der Vorschriften über das Rechnungswesen,
für zweck- und vorschriftsmäßige Aus- und Abrüstung der Fahrzeuge,
für rechtzeitige Anschaffung nöthiger Vorräthe,
für pünktliche Einreichung der befohlenen Berichte, Entwürfe, Kostenanschläge ꝛc.

§. 12.

Er ist berechtigt, gewöhnliche Arbeiten und Dienste, welche zur Unterhaltung des Materials nothwendig sind, selbstständig anzuordnen.

Neubauten, größere Reparaturen und Ablaufen von Fahrzeugen erfordern die Genehmigung der Admiralität.

§. 13.

Ohne höhere Genehmigung darf er den Stations-Kommando-Ort nicht über 24 Stunden verlassen.

§. 14.

In dringenden Fällen, wo die Befehle der Admiralität nicht abgewartet werden können, ist er unter eigener Verantwortlichkeit berechtigt und verpflichtet, sofort die nöthigen Maaßregeln zu treffen.

Der Admiralität ist gleichzeitig motivirter Bericht zu erstatten.

§. 15.

In den Fällen der Verhinderung oder der Abwesenheit wird er, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, im Kommando von dem Marine-Kommandanten vertreten.

D. Geschäftsabtheilungen des Marinestations-Kommandos und Referenten.

1. Abtheilung für Kommando-Angelegenheiten.

§. 16.

Zum Ressort der Abtheilung für Kommando-Angelegenheiten gehören:

die Befehle über die maritimen Streitkräfte,

die Leitung und Ueberwachung des gesammten militairischen, geistlichen, Unterrichts-, Justiz-, Sanitäts- und Polizeidienstes,

die Evidenthaltung des gesammten Marinepersonals der Station, sowie der Seedienstpflichtigen, der Marinereserven und der Seewehr der betreffenden Bezirke,

die persönlichen Angelegenheiten des Militair-, geistlichen, Unterrichts-, Justiz-, Sanitäts- und Polizeipersonals,

alle Angelegenheiten, welche keiner anderen Abtheilung speziell zugehören.

a. Der Marine-Kommandant.

§. 17.

Der Marine-Kommandant, welcher stets ein See-Offizier sein muß, ist Vorsteher der Kommando-Abtheilung und Referent für Militair-, Polizei- und Unterrichts-Angelegenheiten.

§. 18.

Am Hauptorte der Station hat er unter dem Marinestations-Chef die Leitung des Wacht- und Polizeidienstes, die Ueberwachung der militairischen Ausbildung des gesammten Personals in theoretischer und praktischer Beziehung, sowie der Unterrichtsanstalten, mit Ausnahme der technischen Spezialschulen, und das Kommando über das gesammte Marinepersonal der Forts und Batterieen. Ihm steht die Gerichtsbarkeit eines Regiments-Kommandeurs über das ihm untergebene Personal zu.

b. Der Marinestations-Arzt.

§. 19.

Der Marinestations-Arzt ist Referent für alle Gegenstände, welche die medizinische Polizei und Diät, das Heilverfahren am Krankenbett, sowie die Ausübung des Krankendienstes überhaupt betreffen.

Er leitet unter dem Marinestations-Chef den Sanitätsdienst, sorgt für die Ausführung der bezüglichen Vorschriften und nimmt Theil an den Revisionen der medizinisch-ökonomischen Vorlagen.

c. Der Marinestations-Auditeur.

§. 20.

Der Marinestations-Auditeur ist richterlicher Beamter für alle die Ausübung der gerichtsherrlichen Befugnisse des Stations-Chefs betreffenden Angelegenheiten und gleichzeitig Justitiarius des Marinestations-Kommandos.

d. Der Marinestations-Prediger.

§. 21.

Der Marinestations-Prediger ist Referent für alle geistlichen Angelegenheiten, und leitet den geistlichen Dienst.

2. Abtheilung für technische Angelegenheiten.

§. 22.

Zum Ressort der Abtheilung für technische Angelegenheiten gehören:

die Leitung und Ueberwachung des Werftdienstes,

die Bearbeitung aller technischen Angelegenheiten, als Ausrüstung, Artillerie, Schiff-, Maschinen- und Hafenbau, sowie Hydrographie,

die Aufstellung des Bedarfs an Materialien, sowie die Bestimmung über die Beschaffenheit, Aufbewahrung (in technischer Beziehung) und Verwendung derselben,

die persönlichen Angelegenheiten des technischen Personals,

Der Ober-Werftdirektor.

§. 23.

Vorsteher der Abtheilung für technische Angelegenheiten und Referent für dieselben ist der Ober-Werftdirektor, welcher stets ein See-Offizier sein muß.

Er leitet unter dem Marinestations-Chef den Werftdienst am Hauptorte der Station, und sorgt für die Ausführung der bezüglichen Vorschriften.

3. Abtheilung für Verwaltungs-Angelegenheiten.

§. 24.

Zum Ressort der Abtheilung für Verwaltungs-Angelegenheiten gehören:

die Leitung und Ueberwachung der gesammten Administration,

die Fürsorge für Beschaffung und Ueberweisung der erforderlichen Materialien, von Geld, Gebäuden ꝛc.,

die Superrevision der Etats-Entwürfe,

die persönlichen Angelegenheiten des Verwaltungs-Personals.

Der Marinestations-Intendant.

§. 25.

Vorsteher der Abtheilung für Verwaltungs-Angelegenheiten und Referent für dieselben ist der Marinestations-Intendant, welcher stets ein höherer Marineverwaltungs-Beamter sein muß.

Er leitet unter dem Marinestations-Chef den administrativen Dienst und sorgt für die Ausführung der bezüglichen Vorschriften.

E. Stellung der Referenten des Marinestations-Kommandos.

§. 26.

Abgesehen von den Kommando-Angelegenheiten ist jeder Referent gemeinschaftlich mit dem Marinestations-Chef dafür verantwortlich, daß alle Verfügungen seines Ressorts zweckentsprechend und den bestehenden Vorschriften gemäß erlassen werden, und daß seinerseits nichts verabsäumt worden, um diejenigen Anordnungen herbeizuführen, welche das Interesse des Dienstes erheischt.

§. 27.

Frei von dieser Mitverantwortlichkeit werden die Referenten nur dann, wenn sie gegen die von dem Stations-Chef im Widerspruch mit den bestehenden Bestimmungen oder ihrer Ansicht getroffenen Anordnungen sofort schriftlich motivirte Reservation einlegen, und davon gleichzeitig Abschrift der Admiralität überreichen.

F. Vorsteher der einzelnen Dienstzweige.

§. 28.

Als ausführende Organe im Stations-Kommando fungiren die Vorsteher der einzelnen Dienstzweige, und zwar:

1. Unter dem Marine-Kommandanten.

§. 29.

Unter dem Marine-Kommandanten stehen als ausführende Organe der Hafen-Major und der Direktor für Mund- und Bekleidungsvorrath.

a. Der Hafen-Major.

§. 30.

Dem Hafen-Major, welcher stets ein See-Offizier sein muß, steht die spezielle Leitung des Polizeidienstes zu.

b. Der Direktor für Mund- und Bekleidungsvorrath.

§. 31.

Der Direktor für Mund- und Bekleidungsvorrath muß stets ein See-Offizier sein.

§. 32.

Der Dienstzweig desselben umfaßt:

das Technische bei der Beschaffung und Aufbewahrung der Mund- und Bekleidungsgegenstände,

die zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmten Anstalten und Werkstätten, als: Bäckereien, Schlächtereien, Salzereien, Böttchereien 2c.

2. Unter dem Ober-Werft-Direktor.

§. 33.

Unter dem Ober-Werft-Direktor stehen als ausführende Organe des Stations-Kommandos die Werft-Direktoren, und zwar: der Ausrüstungs-Direktor, der Artillerie-Direktor, der Schiffbau-Direktor, der Maschinenbau-Direktor, der Hafenbau-Direktor und der Navigations-Direktor.

Der Ausrüstungs-Direktor.

§. 34.

Der Ausrüstungs-Direktor muß stets ein See-Offizier sein.

§. 35.

Der Dienstzweig desselben umfaßt:

a. die Aus- und Abrüstung und Betakelung, das Masten-Einsetzen und Ausnehmen, das Ballasten und Entballasten der Fahrzeuge,
b. die Ueberwachung aller schwimmenden Fahrzeuge im Bereiche der Werft, ihre Reinhaltung, Auspumpung, Lüftung ꝛc.,
c. die Ueberwachung und Erhaltung aller Takel- und Segelgegenstände,
d. das Verholen und Vertäuen, Kielholen und Aufschleppen, Ein und Ausdocken, überhaupt alle Bewegungen der Fahrzeuge innerhalb der Werft,
e. die Reinhaltung der Werft,
f. die zur Herstellung von Ausrüstungsgegenständen speziell bestimmten Werkstätten, als: Takelboden, Seilerei, Segel- und Blockmacherei, Brabank u. s. w.,
g. die Ueberwachung und Erhaltung der Werft-Feuerspritzen.

Der Artillerie-Direktor.

§. 36.

Der Artillerie-Direktor, welcher stets ein See- oder Artillerie-Offizier sein muß, hat Alles unter sich, was auf die Bewaffnung Bezug hat.

§. 37.

Dieser Dienstzweig umfaßt:

a. die Armirung der Fahrzeuge und aller von der Marine abhängigen Batterieen, alle Arbeiten, welche die Artillerie betreffen, das Probiren der Feuerwaffen und des Pulvers ꝛc.,
b. die Ueberwachung, Sortirung und Erhaltung aller Arten von Waffen, Munition und Feuerwerkskörpern ꝛc.,
c. die zur Herstellung von Artilleriegegenständen speziell bestimmten Werkstätten, als: Büchsenmachereien, Laffettenmachereien, Zeugschmieden, Laboratorien ꝛc.

Der Schiffbau-Direktor.

§. 38.

Der Dienstzweig des Schiffbau-Direktors umfaßt:

a. den Neubau der Fahrzeuge, die Herstellung von Rundhölzern ꝛc., sowie die Unterhaltung derselben,

b. die Hellingen und die für den Schiffbau speziell bestimmten Werkstätten, als: Tischlereien, Bootsbauereien, Schiffsschmieden, Schlosser- und Anstreicher-Werkstätten ꝛc.,
c. das Wracken und Sortiren der Schiffsbauhölzer.

Der Maschinenbau-Direktor.

§. 38.

Der Dienstzweig des Maschinenbau-Direktors umfaßt:
a. den Bau und die Unterhaltung der Maschinen,
b. die für den Maschinenbau speziell bestimmten Werkstätten, als: Gießereien, Kesselschmieden, Maschinen-Werkstätten ꝛc.

Der Hafenbau-Direktor.

§. 40.

Der Hafenbau-Direktor steht dem Land- und Wasserbauwesen vor.

§. 41.

Dieser Dienstzweig umfaßt:
a. die Herstellung und Unterhaltung der der Marine zugehörigen Gebäude, Hellingen, Schleusen, Brücken, Molen, Quais, Bollwerke, Bassins, Docks, Zäune ꝛc.
b. die für den Land- und Wasserbau speziell bestimmten Werkstätten und die Ausbaggerung des Hafens.

Der Navigations-Direktor.

§. 42.

Der Navigations-Direktor muß stets ein See-Offizier sein.

§. 43.

Sein Dienstzweig umfaßt:
a. alle hydrographischen Arbeiten, namentlich die Aufnahme, Berichtigung und Verfertigung von Seekarten, Auswahl der Instrumente ꝛc.,
b. die Aufbewahrung und Erhaltung der Instrumente und Seekarten, sowie der dazu gehörigen Schriftstücke,
c. die Ueberwachung des Lootsen- und Baakenwesens, soweit solches der Marine zusteht.

3. Unter dem Marinestations-Intendanten.

Marinestations-Intendantur.

§. 44.

Unter dem Marinestations-Intendanten steht als ausführendes Organ des Stations-Kommandos für alle Verwaltungsangelegenheiten die Marinestations-Intendantur. Dieselbe erscheint nach Außen als **eine** Behörde, zerfällt jedoch (in sich) in zwei selbstständige Sektionen, von denen die erstere sämmtliche Militairverwaltungs-, die andere sämmtliche Werftverwaltungs-Angelegenheiten unter sich hat.

Die Vorsteher dieser Sektionen müssen höhere Marineverwaltungs-Beamte sein.

§. 45.

Zum Ressort der I. Sektion gehören:

a. die Kassenkuratel,
b. die Geldverpflegung und das Kassenwesen der in Dienst gestellten Fahrzeuge und des gesammten zur Station gehörigen Personals, mit Ausnahme des Werftpersonals,
c. die Natural-Verpflegungsangelegenheiten,
d. die Bekleidungsangelegenheiten,
e. die Garnison-Verwaltungsangelegenheiten,
f. die Lazareth-Verwaltungsangelegenheiten,
g. das Invalidenwesen,
h. Abnahme der verschiedenen Rechnungen,
i. Zusammenstellung der Etatsvorschläge für die Station.

Dem Vorsteher dieser Sektion sind die Kassenbeamten, sowie die Vorsteher und Beamten der betreffenden Lokalverwaltungen unmittelbar untergeben.

§. 46.

Zum Ressort der II. Sektion gehört:

a. die Geldverpflegung des gesammten Werftpersonals,
b. Anweisung der für beschaffte Materialien zu zahlenden Gelder,
c. Ueberwachung und Kontrollirung der Werftmagazine,
d. Revision und Zusammenstellung der Kostenanschläge für Werftarbeiten,
e. Zusammenstellung der Etatsvorschläge in Bezug auf Material,
f. Abnahme der betreffenden Geld-, Materialien- und Inventarien-Rechnungen.

Dem Vorsteher dieser Sektion sind die Vorsteher und Beamten der betreffenden Magazine unmittelbar untergeben.

G. Stellung der Vorsteher der verschiedenen Dienstzweige.

§. 47.

Unter dem unmittelbaren Befehle der Vorsteher stehen alle in ihrem Dienstzweige verwendeten Personen.

§. 48.

Die Vorsteher leiten und überwachen die Ausbildung des ihrem Dienstzweige angehörenden Personals und die zu diesem Zweck eingerichteten Spezialschulen.

§. 49.

Den Vorstehern der einzelnen Dienstzweige, sowie dem ihnen untergebenen Ingenieurpersonal steht das polizeiliche Aufsichtsrecht über die ihnen zugewiesenen Mannschaften, namentlich die Befugniß zu, dieselben arretiren zu lassen.

§. 50.

Sie haben die Vertheilung des ihnen untergebenen Personals zu dienstlichen Zwecken und das Recht des Vorschlages für Annahme, Beförderung und Entlassung desselben vom Deck-Offizier inkl. abwärts.

§. 51.

Dieselben sind für alle Handlungen und Unterlassungen im Bereiche des ihnen anvertrauten Dienstzweiges verantwortlich. Müssen sie auf Befehl des Stations-Kommandos gegen allgemeine Bestimmungen, Anordnungen der Admiralität, oder gegen ihre eigene Ueberzeugung verfahren, so werden sie ihrer Verantwortlichkeit nur enthoben, wenn sie nachweisen, daß ihnen der Befehl schriftlich und nach bescheidener aber fruchtloser Gegenvorstellung ertheilt worden ist.

§. 52.

Die Vorsteher haften für zweck- und vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten, für angemessene Verwendung des Materials, und für Befolgung der betreffenden Vorschriften über Verwaltung und Verrechnung.

§. 53.

Die Werftdirektoren sind neben den Magazinvorstehern verantwortlich für die Art der Aufbewahrung der betreffenden Werftvorräthe, doch erstreckt sich ihre Verantwortlichkeit nur auf die Aufbewahrung in technischer Beziehung.

§. 54.

Denselben liegt die Aufbewahrung und Inventarisirung von Zeichnungen, Plänen, Mo-

dellen 2c., sowie die Führung genauer Rollen der unter ihnen stehenden Personen und spezieller Register über die an den Fahrzeugen ausgeführten Arbeiten ob.

§. 55.

Sie haben das Material zu den von dem Stations-Kommando an die Admiralität einzureichenden Berichten, Kostenanschlägen, Entwürfen 2c., soweit solche ihre resp. Dienstzweige betreffen, rechtzeitig vorzulegen. Hierzu gehören namentlich: Berichte über die Qualifikation des Personals, über die ausgeführten Arbeiten, den Zustand der Fahrzeuge, den Bedarf an Materialien und Arbeitskräften, über etwa nöthig scheinende Verbesserungen 2c.

§. 56.

In Verhinderungsfällen werden sie, wenn nichts Anderes bestimmt ist, von den ihnen in ihrem Dienstzweige zunächst stehenden Offizieren resp. Beamten vertreten.

H. Die Marinedepots.

§. 57.

Die Marinedepots als detachirte Lokalbehörden des Stations-Kommandos stehen unmittelbar unter demselben.

§. 58.

An der Spitze derselben steht ein Depotdirektor, welcher stets ein See-Offizier sein muß.

§. 59.

Derselbe hat in Bezug auf das Depot alle dem Stations-Chef obliegenden Pflichten.

§. 60.

Er hat den Befehl über das gesammte Marinepersonal des Depots und die Gerichtsbarkeit eines Regiments-Kommandeurs der Landarmee, sowie das Recht zur Beurlaubung auf die Dauer von acht Tagen für Offiziere 2c. und von vierzehn Tagen für die niederen Chargen.

§. 61.

In Verhinderungsfällen wird er vom nächstältesten See-Offizier beim Depot vertreten.

I. Das Seebataillon.

§. 62.

Rücksichtlich des Seebataillons treten die Modifikationen ein, daß der Kommandeur desselben in allen die militairische Ausbildung, wie den innern Dienst der Truppe betreffenden

Angelegenheiten direkt unter der Admiralität steht. Er hat die Gerichtsbarkeit eines Regiments-Kommandeurs der Land-Armee und das Recht zur Beurlaubung auf acht Tage für Offiziere rc. und von vierzehn Tagen für die niederen Chargen, ist dabei jedoch verantwortlich, daß aus dergleichen Beurlaubungen den für das Seebataillon vorkommenden Diensten kein Abbruch erwachse.

(№ 885.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Juli 1854, betreffend die Genehmigung des Organisations-Reglements für das Personal der Marine und dieses Organisations-Reglement. (Gesetz-Sammlung von 1854, S. 381—399.)

Auf den Bericht der Admiralität vom 21. v. M. will Ich hierdurch dem hierbei zurückerfolgenden Organisations-Reglement für das Personal der Marine Meine Genehmigung ertheilen, und gleichzeitig die Admiralität ermächtigen, vorläufig, soweit es an Personen, welche die für die Erlangung der verschiedenen Dienstchargen festgesetzten Bedingungen zu erfüllen vermögen, mangelt, die Dispensation von einzelnen dieser Bedingungen rücksichtlich der Offiziere und höheren Beamten bei Mir in Antrag zu bringen, in Betreff des übrigen Personals aber selbstständig zu verfügen.

Der gegenwärtige Erlaß ist, nebst dem von Mir genehmigten Reglement, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 7. Juli 1854.

Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel.

An
die Admiralität.

* * *

Organisations-Reglement für das Personal der Marine.

I. Das Marine-Personal im Allgemeinen.

§. 1.

Das Personal der Königlichen Marine begreift in sich:

a. das See-Offizier- und Kadetten-Korps,
b. das Matrosen-Korps,
c. das Deck-Offizier-Personal,

d. das Werft-Korps,
e. das Seebataillon,
f. die Marine-Stabswache,
g. das Lazarethgehülfen-Personal,
h. die Marine-Ingenieure,
i. die Marine-Verwaltungsbeamten,
k. die Marine-Geistlichen,
l. die Marine-Auditeure,
m. die Marine-Aerzte.

§. 2.

Das Personal der Marine theilt sich:
in Seeleute, wozu
See-Offiziere und Kadetten, Steuerleute, Feuerwerker, Bootsleute und Matrosen gehören, und
in Nicht-Seeleute, wozu
alle übrigen Personen gerechnet werden.

§. 3.

Den Befehl über Seiner Majestät Segel- und Dampfschiffe können nur Seeleute übernehmen.

§. 4.

Bei gemeinschaftlichem Dienste an Bord sind die See-Offiziere als Vorgesetzte der Offiziere des Seebataillons gleichen Ranges, dagegen bei militairischen Operationen am Lande die Offiziere des Seebataillons als Vorgesetzte der See-Offiziere gleichen Ranges anzusehen.

§. 5.

Offiziere, welche bei einem Marinetheile à la suite geführt werden, tragen die Uniform desselben.

Sie werden durch das Avancement der Offiziere dieses Marinetheils nicht betroffen, ebenso, wie sie selbst ohne Rücksicht auf diese Offiziere avanciren können.

§. 6.

Im Sinne des Militair-Strafgesetzbuchs gehören zu den Personen des Soldatenstandes die im §. 1. von a. bis g., und zu den Militair-Beamten die von h. bis m. aufgeführten Personen.

§. 7.

Die Militair-Beamten der Marine (Marinebeamten) zerfallen im Sinne des Militair-Strafgesetzbuchs in obere und untere Marinebeamte, und die Ersteren wiederum in höhere und Subalternen-Beamte.

§. 8.

Personen desselben Grades rangiren unter sich nach dem Datum des Patents, resp. der Ernennung und nach der gebrauchten Reihenfolge.

§. 9.

Personen, welche in einer höheren Charge fungiren, als sie selbst bekleiden, rangiren nach allen dieser höheren Charge angehörenden, dagegen vor allen in gleicher Charge mit ihnen stehenden Personen, unter sich aber nach ihrer wirklichen Anciennetät.

§. 10.

Durch Allerhöchsten Erlaß werden ernannt und entlassen:

a. alle See-Offiziere inkl. Kadetten I. Klasse,
b. alle Offiziere und Portepeefähnriche des Seebataillons,
c. alle Marinebeamte von den Räthen resp. Direktoren an aufwärts, sowie die Marine-Auditeure und Marine-Aerzte.

§. 11.

Von der Admiralität werden ernannt und entlassen:

a. die Kadetten II. Klasse und Volontair-Kadetten, Deck-Offiziere und Feldwebel,
b. die Marinebeamten, welche nicht zu den im §. 10. Litt. c. aufgeführten Kategorien gehören.

§. 12.

Das gesammte Marinepersonal ist zum Dienste am Lande, wie zur See verpflichtet.

II. See-Offizier- und Kadetten-Korps.

§. 13.

Das See-Offizier- und Kadetten-Korps begreift folgende Chargen in sich:

1) Admiral (mit Generals-Rang),
2) Vice-Admiral (mit Generallieutenants-Rang),
3) Kontre-Admiral (mit Generalmajors-Rang),
4) Kapitain zur See (mit Obersten-Rang),
5) Korvetten-Kapitain (mit Majors-Rang),
6) Lieutenant zur See I. Klasse (mit Hauptmanns-Rang),
7) Lieutenant zur See II. Klasse (mit Premierlieutenants-Rang),
8) See-Kadett I. Klasse (mit Secondelieutenants-Rang),
9) See-Kadett II. Klasse (mit Portepeefähnrichs-Rang),
10) Volontair-Kadett.

§. 14.

Um als Volontair-Kadett eintreten zu können, ist erforderlich:
- a. ein Lebensalter von höchstens funfzehn Jahren,
- b. körperliche Tüchtigkeit,
- c. genügender Ausfall der wissenschaftlichen Prüfung.

§. 15.

Volontair-Kadetten, welche im praktischen Dienste nicht genügende Anlage zum See-Offizier zeigen, werden sofort wieder entlassen.

§. 16.

Die Beförderung zum Kadetten II. Klasse setzt voraus:
- a. zweijährige Dienstzeit als Volontair-Kadett,
- b. ein Lebensalter von mindestens vierzehn und höchstens siebenzehn Jahren,
- c. gute Zeugnisse über Führung,
- d. genügenden Ausfall der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfung.

§. 17.

Um zum Kadetten I. Klasse vorgeschlagen zu werden, ist erforderlich:
- a. ein Lebensalter von mindestens neunzehn Jahren,
- b. gute Zeugnisse über Führung und Ausbildung,
- c. vierjährige Dienstzeit zur See als Kadett II. Klasse und danach
- d. genügender Ausfall der Prüfung zum Lieutenant zur See, abgesehen von dem im §. 18. vorgeschriebenen Kursus im Artillerie- und Dampfmaschinenwesen rc.

Jeder, welcher diesen Bedingungen genügt hat, soll sofort zum Kadetten I. Klasse vorgeschlagen werden.

Sind die etatsmäßigen Stellen besetzt, so tritt derselbe als überzähliger Kadett I. Klasse ein.

§. 18.

Niemand kann zum Lieutenant zur See vorgeschlagen werden, der nicht als Kadett I. und II. Klasse sechs Jahre zur See gedient und den vorgeschriebenen Kursus im Artillerie- und Dampfmaschinenwesen rc. genügend absolvirt hat.

§. 19.

Der Vorschlag zum Korvetten-Kapitain setzt eine dreijährige Dienstzeit an Bord eines Kriegsschiffes als Lieutenant zur See voraus.

§. 20.

Der Vorschlag zum Kapitain zur See bedingt zweijährige Dienstzeit zur See als Korvetten-Kapitain, und hiervon wenigstens eine einjährige Dienstzeit als Kommandant.

§. 21.

Bei den Beförderungen ist die Anciennetät nicht unbedingt maaßgebend.

§. 22.

Die Prüfung zum Lieutenant zur See wird nur vor der dazu bestimmten Kommission abgelegt. Bei Abwesenheit zur See kann indeß ein Kadett II. Klasse durch eine vom Kommandanten zu beordernde Kommission von Offizieren vorläufig geprüft werden. Nach genügendem Ausfalle dieser Prüfung darf ihn der Kommandant provisorisch zum Kadetten I. Klasse à la suite ernennen. Nach der Rückkehr hat er sich in einer von der Admiralität zu bestimmenden Frist der ordentlichen Prüfung zum Lieutenant zur See (§. 17. d.) zu unterwerfen. Besteht er dieselbe, so kann seine definitive Ernennung bei des Königs Majestät mit einer solchen Anciennetät nachgesucht werden, daß ihm durch seine Abwesenheit kein Nachtheil erwächst.

III. Matrosen-Korps.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 23.

Die Mannschaften des Matrosen-Korps sind:

Steuermanns-Maate	I.	Klasse	Unteroffiziere I. Klasse (mit Sergeanten-Rang),
Feuerwerkers- =	I.	=	
Bootsmanns- =	I.	=	
Steuermanns- =	II.	=	Unteroffiziere II. Klasse (mit Unteroffizier-Rang),
Feuerwerkers- =	II.	=	
Bootsmanns- =	II.	=	
Matrosen	I.	Klasse	(mit Gefreiten-Rang),
=	II.	=	(mit Gemeinen-Rang).
=	III.	=	
=	IV.	=	
Schiffsjungen			

§. 24.

Die Zahl der Unteroffiziere I. Klasse darf die Hälfte der Unteroffiziere II. Klasse nicht übersteigen. Auf zehn Matrosen und Schiffsjungen darf nie mehr als Ein Unteroffizier kommen. Das etatsmäßige Durchschnittsgehalt der Unteroffiziere, Matrosen und Schiffsjungen soll das Gehalt eines Matrosen II. Klasse sein.

§. 25.

Das Matrosen-Korps wird in Matrosen- und Schiffsjungen-Kompagnien eingetheilt.

Sowohl die Matrosen- als die Schiffsjungen-Kompagnien werden in sich durch fortlaufende Nummern bezeichnet.

§. 26.

Jede Kompagnie besteht aus zwei Zügen, der Zug aus zwei Halbzügen, der Halbzug wird in Geschütze eingetheilt.

§. 27.

Die Mannschaften sind rücksichtlich ihrer Zahl und Ausbildung möglichst gleichmäßig unter die Geschütze zu vertheilen.

§. 28.

Bei jeder Kompagnie muß sich ein als Tambour und ein als Signal-Hornist ausgebildeter Mann befinden.

§. 29.

Die Führer und Offiziere der Matrosen- und Schiffsjungen-Kompagnien werden aus dem See-Offizier-Korps kommandirt.

B. Matrosen-Kompagnien.

§. 30.

Die Matrosen-Kompagnien bestehen aus Unteroffizieren und Matrosen.

§. 31.

Die Einstellung als Matrose IV. Klasse erfordert:
a. ein Lebensalter von mindestens siebenzehn Jahren,
b. körperliche Tauglichkeit.

§. 32.

Die Ernennung resp. Einstellung als Matrose III. Klasse setzt voraus:
a. ein Lebensalter von wenigstens achtzehn Jahren,
b. körperliche Tauglichkeit,
c. eine Fahrzeit von zwei Jahren auf Schiffen oder Briggs, oder von drei Jahren auf anderen Seefahrzeugen.

§. 33.

Die Ernennung resp. Einstellung als Matrose II. Klasse bedingt:
a. ein Alter von mindestens zwanzig Jahren,
b. körperliche Tauglichkeit,
c. eine vierjährige Fahrzeit zur See,
d. das Zeugniß einer vollständigen Ausbildung als Matrose (Vollbefahrener Matrose).

§. 34.

Die Beförderung zum Matrosen I. Klasse erheischt:
a. wenigstens einjährige Dienstzeit zur See als Matrose II. Klasse,
b. vollständige Ausbildung als Geschützkommandeur,
c. Zeugniß des Schiffskommandanten über Diensteifer und genügende Fähigkeit,
d. gute Führung,
e. Verpflichtung zum Weiterdienen auf wenigstens drei Jahre.

§. 35.

Zum Unteroffizier II. Klasse kann nur derjenige Matrose I. Klasse befördert werden, welcher:
a. noch nicht über fünf und dreißig Jahre alt ist,
b. das Zeugniß des Schiffskommandanten über Diensteifer und genügende Fähigkeit zum Unteroffizier, sowie
c. das Zeugniß einer guten Führung für sich hat.

§. 36.

Die Beförderung zum Unteroffizier I. Klasse setzt voraus, daß der Beförderte die Befähigung eines Unteroffiziers II. Klasse besitze und den Dienst eines solchen wenigstens Ein Jahr lang an Bord versehen habe.

§. 37.

Die Admiralität ist ermächtigt, nach Ermessen provisorische Matrosen-Kompagnien zu bilden.

C. Schiffsjungen-Kompagnien.

§. 38.

Die Schiffsjungen-Kompagnien bestehen aus Schiffsjungen. Die nöthigen Unteroffiziere werden aus den Matrosen-Kompagnien kommandirt.

§. 39.

Für die Annahme als Schiffsjunge gelten folgende Bedingungen:
a. ein Lebensalter von wenigstens vierzehn bis höchstens siebenzehn Jahren,
b. körperliche Tauglichkeit,
c. gute Führung,
d. erfolgte Konfirmation,
e. genügende Schulkenntnisse,
f. die mit Genehmigung der Eltern eingegangene Verpflichtung, zwölf Jahre in der Königlichen Marine zu dienen.

§. 40.

Schiffsjungen treten in die Matrosen-Kompagnien in der Regel nur als Matrosen III. Klasse ein.

IV. Deck-Offizier-Personal.

§. 41.

Die Deck-Offiziere haben neben ihren militairischen Pflichten die Bestimmung, technische Arbeiten in der Ausführung zu beaufsichtigen, resp. zu leiten, und die zu ihrem Detail gehörigen Gegenstände zu verwalten.

§. 42.

Die Deck-Offiziere rangiren nach den Offizieren und vor den Unteroffizieren mit Portepee.

§. 43.

Zu den Deck-Offizieren gehören:

der Ober-Steuermann, = = Feuerwerker, = = Bootsmann, = = Maschinist, = = Meister,	Deck-Offiziere I. Klasse,
= Steuermann, = Feuerwerker, = Bootsmann, = Maschinist, = Meister,	Deck-Offiziere II. Klasse.

§. 44.

In jedem Dienstzweige darf die Zahl der Deck-Offiziere I. Klasse den dritten Theil der Deck-Offiziere II. Klasse nicht übersteigen.

§. 45.

Das Deck-Offizier-Personal ergänzt sich in der Regel aus den Unteroffizieren.

§. 46.

Die Beförderung zum Deck-Offizier II. Klasse setzt voraus:

a. ein Alter von wenigstens ein und zwanzig bis höchstens fünf und dreißig Jahren,
b. Zeugniß des Schiffskommandanten über Diensteifer und Tüchtigkeit,
c. gute Führung,

d. genügenden Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung; außerdem
e. für die Matrosen-Unteroffiziere siebenjährige Fahrzeit zur See, worunter wenigstens Ein Jahr als Unteroffizier,
f. für die Maschinisten-Maate I. Klasse einjährige Dienstzeit zur See in dieser Charge,
g. für die Meisters-Maate I. Klasse eine zweijährige Dienstzeit zur See in dieser Eigenschaft.

§. 47.

Deck-Offiziere II. Klasse, welche sich durch besonders gute Führung und Tüchtigkeit auszeichnen, können zu Deck-Offizieren I. Klasse befördert werden. Dieselben müssen jedoch als Deck-Offiziere II. Klasse wenigstens drei Jahre zur See oder, wenn sie Meister sind, auf der Werft gedient haben.

§. 48.

Alle Vorschläge zu Beförderungen, Entlassungen rc. der Deck-Offiziere gehen von den betreffenden Direktoren aus.

V. Werft-Korps.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 49.

Das Werftkorps ist vorzugsweise bestimmt:
a. zur Ausführung der Werft-Arbeiten,
b. zur Besetzung Sr. Majestät Fahrzeuge mit den erforderlichen Handwerkern, Maschinisten-Maaten und Heizern,
c. zur Mitwirkung bei der Vertheidigung der Marine-Etablissements.

§. 50.

Das Werftpersonal steht in technischer Beziehung unter den betreffenden Werftdirektoren, in militairischer und ökonomischer Beziehung unter Offizieren, welche zu diesem Dienste kommandirt werden.

§. 51.

Das Werftkorps wird in Werftmatrosen-Kompagnien, Maschinisten-Kompagnien und Handwerks-Kompagnien eingetheilt. Die Kompagnien jeder Art werden durch fortlaufende Nummern bezeichnet.

B. Werftmatrosen-Kompagnien.

§. 52.

In die Werftmatrosen-Kompagnien werden eingestellt:
a. die vorzugsweise zum Werftdienste bestimmten Matrosen,

b. Handlanger, Hofarbeiter 2c.

Dieselben werden als Matrosen IV. Klasse geführt;

c. die von den Matrosen-Kompagnien bei See-Kommandirungen 2c. zurückgelassenen, resp. für dieselben einkommenden Mannschaften, sofern dieselben nicht in provisorischen Kompagnien untergebracht werden.

§. 53.

In Betreff der Organisation gelten die für die Matrosen-Kompagnien gegebenen Vorschriften.

C. Maschinisten-Kompagnien.

§. 54.

Die Mannschaften der Maschinisten-Kompagnien sind:

Maschinisten-Maate I. Klasse (mit Sergeanten-Rang),
" " II. " (mit Unteroffizier-Rang),
Heizer I. Klasse (mit Gefreiten-Rang),
" II. " }
" III. " } (mit Gemeinen-Rang).
" IV. " }

§. 55.

Das etatsmäßige Durchschnittsgehalt der Heizer soll das Gehalt eines Heizers II. Klasse sein.

§. 56.

Die definitive Einstellung setzt allemal einen dreimonatlichen Probedienst in See voraus.

§. 57.

Die Einstellung als Heizer IV. Klasse erfordert:

a. ein Lebensalter von wenigstens achtzehn bis höchstens vierzig Jahren,
b. körperliche Tauglichkeit.

§. 58.

Die Ernennung resp. Einstellung als Heizer III. Klasse bedingt außer der körperlichen Tauglichkeit in der Regel:

eine angemessene Dienstzeit als Heizer IV. Klasse, oder
eine ausreichende Beschäftigung als Heizer auf Privat-Dampfschiffen, oder
die Kenntniß eines Handwerks, welches bei Reparaturen von Kesseln und Maschinen Anwendung findet.

§. 59.

Die Ernennung zum Heizer II. Klasse erheischt:

a. eine sechsmonatliche Dienstzeit zur See als Heizer III. Klasse,
b. genügende Applikation.

§. 60.

Die Beförderung zum Heizer I. Klasse setzt voraus:
a. sechsmonatliche Dienstzeit zur See als Heizer II. Klasse,
b. vorzügliche Applikation,
c. genügenden Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung,
d. Verpflichtung zum Fortdienen auf wenigstens drei Jahre.

§. 61.

Zur Annahme als Maschinisten-Maat II. Klasse ist erforderlich:
a. ein Lebensalter von nicht höher als acht und zwanzig Jahren,
b. körperliche Tauglichkeit,
c. dreijährige Lehrzeit als Maschinenbau-Arbeiter,
d. wenigstens dreimonatlicher Probedienst zur See,
e. gute Führung,
f. genügender Ausfall der Prüfung,
g. hinreichende praktische Ausbildung,
h. Aussicht auf Aneignung einer höheren Qualifikation.

§. 62.

Die Beförderung zum Maschinisten-Maat I. Klasse bedingt:
a. einjährige Dienstzeit zur See als Maschinisten-Maat II. Klasse,
b. das Zeugniß des Schiffskommandanten über Diensteifer und genügende Fähigkeit zum Maschinisten-Maat I. Klasse,
c. gute Führung.

§. 63.

In militairischer Beziehung besteht die Maschinisten-Kompagnie aus zwei Zügen, der Zug aus zwei Halbzügen; der Halbzug wird in Geschütze eingetheilt.

§. 64.

Die Führer der Halbzüge und Geschütze werden von dem Kompagnieführer bestimmt; es darf jedoch Niemand militairischer Vorgesetzter seines technischen Vorgesetzten sein.

§. 65.

Ist das Maschinisten-Personal zu schwach, um eine eigene Kompagnie zu bilden, so wird es einer anderen Werft-Kompagnie als besonderes Geschütz 2c. zugetheilt.

D. Handwerks-Kompagnien.

§. 66.

Die Mannschaften der Handwerks-Kompagnien sind:

Meisters-Maate	I.	Klasse	(mit Sergeanten-Rang),
" "	II.	"	(mit Unteroffizier-Rang),
Handwerker	I.	"	(mit Gefreiten-Rang),
"	II.	"	(mit Gemeinen-Rang).
"	III.	"	
Lehrlinge			

§. 67.

Die Zahl der Meisters-Maate I. Klasse darf die Hälfte der Meisters-Maate II. Klasse nicht übersteigen. Auf zehn Handwerker und Lehrlinge darf nur Ein Meisters-Maat kommen. Das etatsmäßige Durchschnittsgehalt der Meisters-Maate, Handwerker und Lehrlinge soll das Gehalt eines Handwerkers II. Klasse sein.

§. 68.

Die definitive Einstellung setzt allemal einen angemessenen Probedienst voraus.

§. 69.

Als Lehrlinge werden in der Regel nur Schiffsjungen eingestellt, welche wenigstens Ein Jahr zur See gedient haben und Anlage zu dem betreffenden Handwerke zeigen.

§. 70.

Die Ernennung resp. Einstellung als Handwerker III. Klasse bedingt in der Regel entweder eine dreijährige erfolgreiche Lehrzeit auf Königlichen Werften, oder eine genügende Ausbildung in Privatwerkstätten.

§. 71.

Die Ernennung zum Handwerker II. Klasse setzt voraus:

a. sechsmonatliche Dienstzeit als Handwerker III. Klasse,
b. genügende Applikation.

§. 72.

Die Beförderung zum Handwerker I. Klasse erheischt:

a. einjährige Dienstzeit als Handwerker II. Klasse,
b. vorzügliche Applikation,
c. Verpflichtung zum Fortdienen auf wenigstens drei Jahre.

§. 73.

Die Beförderung zum Meisters-Maat II. Klasse bedingt:

a. ein Lebensalter von höchstens fünf und dreißig Jahren,
b. einjährige Dienstzeit als Handwerker I. Klasse,
c. gute Führung,

d. genügenden Ausfall der vorgeschriebenen theoretischen Prüfung,
e. hinreichende praktische Ausbildung.

§. 74.

Zu Meisters-Maaten I. Klasse werden in der Regel nur Meisters-Maate II. Klasse befördert, welche als solche wenigstens Ein Jahr gedient, und sich durch besonders gute Führung und Applikation ausgezeichnet haben.

§. 75.

Sofern es die Umstände erheischen, können Privathandwerker, welche ihrer Militairpflicht bereits genügt haben, nach Maaßgabe ihrer Qualifikation auch in die höheren Chargen der Handwerks-Kompagnien eingestellt werden.

§. 76.

In militairischer Beziehung besteht die Handwerks-Kompagnie aus zwei Zügen, der Zug aus zwei Halbzügen; der Halbzug wird in Geschütze eingetheilt.

§. 77.

Die Führer der Halbzüge und Geschütze werden von dem Kompagnieführer bestimmt; es darf jedoch Niemand militairischer Vorgesetzter seines technischen Vorgesetzten sein.

VI. See-Bataillon.

§. 78.

Das Seebataillon ist eine Infanterie-Truppe, vorzugsweise bestimmt zum Garnisondienste am Bord Seiner Majestät Schiffe und in den See-Etablissements, zu Landungen und zum Dienste auf der Flotille.

§. 79.

Auf dasselbe finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die für die Infanterie der Land-Armee geltenden Dienst- und Ausbildungs-Vorschriften Anwendung.

§. 80.

Das Seebataillon besteht aus:

a. dem Stabe,
b. den Seesoldaten-Kompagnien.

§. 81.

Die für das Seebataillon erforderlichen Beamten werden zu demselben kommandirt.

§. 82.

Zum Stabe des Seebataillons gehören:

der Bataillons-Kommandeur,
der Adjutant,
die zum Bataillon kommandirten Beamten, und
der Bataillons-Tambour.

§. 83.

Bei einer Seesoldaten-Kompagnie beträgt in der Regel:

a. die Friedensstärke:		b. die Kriegsstärke:	
1	Hauptmann,	1	Hauptmann,
1	Premier-Lieutenant,	1	Premier-Lieutenant,
2	Seconde-Lieutenants,	2	Seconde-Lieutenants,
1	Feldwebel,	1	Feldwebel,
1	Portepeefähnrich,	1	Portepeefähnrich,
4	Sergeanten,	4	Sergeanten,
9	Unteroffiziere,	13	Unteroffiziere,
5	Spielleute,	5	Spielleute,
16	Gefreite,	16	Gefreite,
112	Seesoldaten,	210	Seesoldaten,
148	Köpfe,	250	Köpfe.

§. 84.

Beim Seebataillon setzt die Beförderung zum Unteroffizier außer der Genügung der bei der Infanterie der Land-Armee gestellten Anforderungen eine angemessene Ausbildung im Geschütz-Exerzitium, und die Beförderung zum Sergeanten einen dreimonatlichen Dienst zur See voraus.

§. 85.

Die Zulassung zur Offizier-Karriere bedingt das von einer inländischen Abiturienten-Prüfungskommission ausgestellte Zeugniß der Reife für die Universität.

VII. Marine-Stabswache.

§. 86.

Die Marine-Stabswache besteht aus:

a. Stabs-Wachtmeistern (mit Feldwebels-Rang),
b. Stabs-Sergeanten (mit Unteroffiziers-Rang).

§. 87.

Die Anzahl der Stabs-Wachtmeister darf höchstens den zehnten Theil des gesammten Stabs-Wachtpersonals betragen.

§. 88.

Zur Anstellung als Stabs-Sergeant ist erforderlich:
a. ein Lebensalter von wenigstens sechs und zwanzig bis höchstens sechs und dreißig Jahren,
b. lediger oder kinderloser Wittwer-Stand,
c. fünfjährige Dienstzeit in der Klasse der Unteroffiziere,
d. vorzügliche Führung und bewiesener fester Charakter,
e. genügende Schulkenntnisse.

§. 89.

Die Beförderung zum Stabs-Wachtmeister setzt voraus:
a. dreijährige Dienstzeit als Stabs-Sergeant,
b. bewährte vorzügliche Führung,
c. bewiesenen Diensteifer und Tüchtigkeit.

§. 90.

Die Anstellung des Stabs-Wachtpersonals erfolgt auf Kündigung.

§. 91.

Das Stabs-Wachtpersonal steht am Lande zunächst unter dem betreffenden Hafen-Major, und gehen alle Vorschläge zu Anstellungen, Beförderungen, Entlassungen ꝛc. von demselben aus.

VIII. Lazarethgehülfen-Personal.

§. 92.

Die Funktionen des Lazarethgehülfen-Personals bestehen vorzugsweise:
a. in der Verrichtung der niederen chirurgischen Dienste,
b. in der Wartung der Kranken,
c. in der Beaufsichtigung und Reinhaltung des Lazareths und der Utensilien desselben.

§. 93.

Das Lazarethgehülfen-Personal begreift folgende Chargen in sich:

Lazarethgehülfen-Unteroffizier I. Klasse (mit Sergeanten-Rang),
Lazarethgehülfen- „ II. „ (mit Unteroffizier-Rang),
Lazarethgehülfen I. Klasse (mit Gefreiten-Rang),
„ II. „ }
„ III. „ } (mit Gemeinen-Rang).
„ IV. „ }

§. 94.

Die Zahl der Lazarethgehülfen-Unteroffiziere I. Klasse darf die Hälfte der Lazarethgehülfen-Unteroffiziere II. Klasse nicht übersteigen. Auf zehn Lazarethgehülfen darf nie mehr als Ein Lazarethgehülfen-Unteroffizier kommen.

Das etatsmäßige Durchschnittsgehalt der Lazarethgehülfen-Unteroffiziere und Lazarethgehülfen soll das Gehalt eines Lazarethgehülfen II. Klasse sein.

§. 95.

Das Lazarethgehülfen-Personal wird ergänzt entweder aus Personen, welche ihrer Dienstpflicht bereits genügt haben, oder aus den der Marine angehörigen Mannschaften, welche, nach genügender Ausbildung im Waffendienste, sich freiwillig zum Eintritt in dasselbe melden.

§. 96.

Der Dienst als Lazarethgehülfe IV. Klasse ist allemal ein Probedienst. Die Zulassung wird von dem genügenden Ausfalle der vorgeschriebenen Prüfung bedingt.

§. 97.

Zur Einstellung als Lazarethgehülfe III. Klasse ist erforderlich:

a. sechsmonatliche Dienstleistung als Lazarethgehülfe IV. Klasse,
b. gute Führung,
c. genügende Applikation.

§. 98.

Die Ernennung zum Lazarethgehülfen II. Klasse setzt voraus:

a. einjährige Dienstzeit als Lazarethgehülfe III. Klasse, oder achtzehnmonatliche Dienstzeit als Lazarethgehülfe in der Land-Armee,
b. gute Führung,
c. genügende Applikation.

§. 99.

Die Beförderung zum Lazarethgehülfen I. Klasse bedingt:

a. zweijährige Dienstzeit als Lazarethgehülfe, wovon wenigstens drei Monate zur See,
b. gute Führung,
c. genügenden Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung,
d. Kapitulation auf wenigstens drei Jahre.

§. 100.

Die Beförderung zum Lazarethgehülfen-Unteroffizier II. Klasse erheischt:

a. ein Lebensalter zwischen fünf und zwanzig und fünf und dreißig Jahren,
b. einjährige Dienstzeit zur See,
c. zweijährige Dienstzeit als Lazarethgehülfe I. Klasse,
d. gute Führung,
e. vorzügliche Applikation.

§. 101.

Zu Lazarethgehülfen-Unteroffizieren I. Klasse können nur Lazarethgehülfen-Unteroffiziere II. Klasse ernannt werden, welche als solche zwei Jahre gedient, und sich durch besonders gute Führung und Applikation ausgezeichnet haben.

§. 102.

Die Lazarethgehülfen sind den Werftmatrosen-Kompagnien attachirt, stehen jedoch zunächst unter denjenigen Aerzten, welchen sie zur Dienstleistung zugewiesen sind.

§. 103.

Alle Vorschläge zu Einstellungen, Beförderungen, Entlassungen ꝛc. des Lazarethgehülfen-Personals gehen von dem betreffenden Marinestations-Arzte aus.

IX. Marine-Ingenieure.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 104.

Die Marine-Ingenieure gehören zu den höheren Marinebeamten.

§. 105.

Dieselben zerfallen:

1) den Funktionen nach in:
   a. Schiffsbau-Ingenieure,
   b. Maschinenbau-Ingenieure,
   c. Hafenbau-Ingenieure;
2) dem Grade nach in:
   a. Direktoren,
   b. Ober-Ingenieure,
   c. Ingenieure,
   d. Unter-Ingenieure.

§. 106.

Bei den Beförderungen ist die Anciennetät nicht maaßgebend.

B. Schiffsbau-Ingenieure.

§. 107.

Zur Annahme als Schiffsbau-Ingenieur oder Schiffsbau-Unter-Ingenieur ist erforderlich:

a. gute Zeugnisse über Führung und praktische Ausbildung,
b. genügender Ausfall der vorgeschriebenen theoretischen und
c. technischen Prüfung.

§. 108.

Die Beförderung zum Ober-Schiffsbau-Ingenieur setzt voraus:
a. dreijährige Dienstzeit als Schiffsbau-Ingenieur,
b. in der Regel einjährige Dienstzeit an Bord eines Kriegsschiffes.

C. Maschinenbau-Ingenieure.

§. 109.

Zur Annahme als Maschinenbau-Ingenieur oder Maschinenbau-Unter-Ingenieur ist erforderlich:
a. gute Zeugnisse über Führung und praktische Ausbildung,
b. angemessene Kenntniß des Schiffsbauwesens,
c. genügender Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung.

§. 110.

Die Beförderung zum Ober-Maschinenbau-Ingenieur setzt voraus:
a. dreijährige Dienstzeit als Maschinenbau-Ingenieur,
b. einjährige Fahrzeit an Bord eines größeren Dampfschiffes.

D. Hafenbau-Ingenieure.

§. 111.

Zur Annahme als Hafenbau-Ingenieur oder Hafenbau-Unter-Ingenieur ist erforderlich:
a. gute Zeugnisse über Führung und praktische Ausbildung,
b. genügender Ausfall der Prüfung als Feldmesser und Wasserbaumeister.

§. 112.

Die Beförderung zum Ober-Hafenbau-Ingenieur setzt voraus:
a. eine dreijährige Dienstzeit als Hafenbau-Ingenieur,
b. die Qualifikation als Landbaumeister.

X. **Marine-Verwaltungsbeamten.**

§. 113.

Zu den höheren Beamten der Marine-Verwaltung gehören:
die Marine-Intendanten,
die Marine-Intendantur-Räthe,
die Marine-Intendantur-Assessoren,
die Marine-Intendantur-Referendarien,
die Marine-Intendantur-Auskultatoren.

§. 114.

Den Subalternenbeamten der Marine-Verwaltung werden zugerechnet: Marine-Sekretaire (Intendantur-Sekretaire, Intendantur-Registratoren, Magazin-Verwalter ꝛc.).

§. 115.

Zu den unteren Beamten der Marine-Verwaltung gehören:
die Ober-Marineschreiber,
die Marineschreiber I. Klasse,
die Marineschreiber II. Klasse.

§. 116.

Zur Zulassung als Marine-Auskultator ist erforderlich:
a. körperliche Tüchtigkeit,
b. einjähriger Dienst als Gerichts-Auskultator.

§. 117.

Die Ernennung zum Marine-Intendantur-Referendarius setzt voraus:
a. zweijährige Beschäftigung als Marine-Intendantur-Auskultator,
b. gute Zeugnisse über Ausbildung und Applikation,
c. genügenden Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung.

§. 118.

Die Ernennung zum Marine-Intendantur-Assessor erheischt:
a. einjährige Dienstzeit an Bord eines Kriegsschiffes,
b. gute Zeugnisse über Applikation,
c. genügenden Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung.

§. 119.

Zur Anstellung als Marineschreiber II. Klasse ist erforderlich:
a. körperliche Tüchtigkeit,
b. gute Führung,
c. eine Schulbildung, welche der Tertia eines Gymnasiums, oder der Sekunda einer höheren Bürgerschule entspricht,
d. zweijährige Beschäftigung im Subalternendienste als Applikant,
e. genügender Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung.
f. Genügung der Militairpflicht.

§. 120.

Die Ernennung zum Marineschreiber I. Klasse setzt voraus:
a. gute Zeugnisse über Führung und Diensteifer,
b. einjährige Dienstzeit als Marineschreiber II. Klasse.

§. 121.

Die Ernennung zum Ober-Marineschreiber erheischt:

a. vorzügliche Zeugnisse über Führung und Diensteifer,
b. einjährigen Dienst zur See in einem Verwaltungszweige.

§. 122.

Die Anstellung als Marinesekretair bedingt:

a. gute Führung,
b. einjährigen Besuch der ersten Klasse eines Gymnasiums oder Zeugniß der Reife von einer höheren Bürgerschule,
c. dreijährige Beschäftigung im Subalternendienste, darunter ein Jahr zur See,
d. genügenden Ausfall der vorgeschriebenen Prüfung,
e. Genügung der Militairpflicht.

§. 123.

Alle Vorschläge zu Anstellungen, Beförderungen, Entlassungen ꝛc. der Sekretaire und Schreiber gehen vom Stations-Intendanten aus.

§. 124.

Das etatsmäßige Durchschnittsgehalt der unteren Marineverwaltungs-Beamten soll stets das Gehalt eines Marineschreibers I. Klasse sein.

§. 125.

Die weitere Beförderung der Marineverwaltungs-Beamten nach abgelegtem Examen hängt von der bewiesenen Qualifikation ab.

XI. Marine-Geistliche, Auditeure und Aerzte.

§. 126.

Rücksichtlich der Marine-Geistlichen, Marine-Auditeure und Marine-Aerzte kommen bis auf Weiteres die für die Geistlichen, Auditeure und Aerzte der Landarmee geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

(№ 886.) Erlaß des Kriegs-Ministers vom 17. Juli 1854, betreffend das bei Disziplinar-Untersuchungen zu beobachtende Verfahren. (Militair-Wochenblatt von 1854, S. 144.)

In den Disziplinar-Untersuchungs-Verhandlungen, welche an das Königliche Staats-Ministerium zur Entscheidung in zweiter Instanz gelangt sind, ist öfters ein mangelhaftes Ver-

fahren des Untersuchungs-Kommissars wahrgenommen worden, durch welches mehr oder minder die Feststellung des Thatbestandes erschwert und eben so sehr das Interesse der Verwaltung, als das der Vertheidigung beeinträchtigt worden ist. Nach den Wahrnehmungen der Referenten sowohl beim Königlichen Disziplinarhofe, als beim Königlichen Staats-Ministerium ist in dieser Beziehung besonders hervorzuheben, daß die Vorschrift des §. 32. des Gesetzes vom 21. Juli 1852*), nach welcher bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ein vereideter Protokollführer zuzuziehen, zuweilen unbeachtet geblieben; daß die Vereidigung von Zeugen in Fällen, wo Bedenken gegen dieselben durchaus nicht vorliegen, lediglich aus Versehen unterlassen; daß Beamte über Thatsachen, welche mit dem Amte in gar keiner Beziehung stehen, amtseidlich vernommen; daß Zeugen, die sich in erheblichen Punkten widersprochen, nicht konfrontirt; daß die Vernehmung der Zeugen weniger auf Thatsachen, als auf Ansichten und Vermuthungen gerichtet und daß endlich der Angeschuldigte, über welchen öfters keine vollständigen Personal-Akten vorhanden sind, nicht gehörig ad generalia vernommen worden.

Vorstehende Bemerkungen werden mit der Veranlassung zur Kenntniß der betheiligten Militair-Behörden gebracht, auf die Abstellung der hervorgehobenen und ähnlichen Mängel, erforderlichen Falls durch vorgängige besondere Instruktion der Untersuchungs-Kommissarien, Bedacht zu nehmen und überhaupt bei der Auswahl der letzteren im Falle der Einleitung einer Disziplinar-Untersuchung besondere Aufmerksamkeit anzuwenden.

Berlin, den 17. Juli 1854.

Der Kriegs-Minister.
Im Allerhöchsten Auftrage:
Graf Waldersee.

(№ 887.) Allerhöchste Ordre vom 4. August 1854, betreffend die Bewilligung von Diäten an die Fuß-Gensdarmen bei Reisen auf der Eisenbahn Behufs ihrer Vernehmung als Zeugen in gerichtlichen Untersuchungssachen. (Justiz-Ministerial-Blatt von 1854, S. 370.)

Auf Ihren Bericht vom 31. Juli c. genehmige Ich hierdurch, daß den Fuß-Gensdarmen als eine Entschädigung für die ihnen allgemein aufzuerlegende Verpflichtung, da, wo Eisenbahnen bestehen, diese zu ihren Reisen in gerichtlichen Untersuchungssachen Behufs ihrer Vernehmung als Zeugen ꝛc. zu benutzen, neben dem durch meine Ordre vom 10. März 1852**) bewilligten Meilengelde die reglementsmäßigen Diäten auch bei solchen derartigen Eisenbahnreisen, welche die im §. 15. der Gensdarmerie-Dienst-Instruktion vom 30. Dezember 1820 vorgeschriebene Dauer der Abwesenheit des Gensdarmen vom Standorte von zwei Tagen und einer Nacht nicht übersteigen, in dem Falle gezahlt werden dürfen, in welchem sie, wenn die Reise zu Fuß zurückgelegt worden wäre, nach §. 15. der erwähnten Dienst-Instruktion ohnehin einen Anspruch

*) Milit.-Gesetzs. Band V. S. 196.

**) Cfr. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. März 1852, Milit.-Gesetzs. Band V. S. 159, und die in der Anmerkung daselbst angezogenen Bestimmungen.

auf Diäten gehabt haben würden, und daß hierbei zum Zwecke der Beurtheilung, ob diese Voraussetzung in den einzelnen Fällen zutrifft, die Verpflichtung der Fuß-Gensdarmen angenommen werde, im Winter, der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April, einen Tagesmarsch von 4 Meilen, und im Sommer, der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober, einen Tagesmarsch von 5 Meilen zurückzulegen, sowie, daß auf einen solchen Tag, an welchem die gerichtliche Vernehmung des Gensdarmen nur einige Stunden in Anspruch nimmt, so daß derselbe noch am nämlichen Tage den Rückmarsch hätte antreten können, noch ein halber Tagesmarsch gerechnet werde.

Charlottenburg, den 4. August 1854.

Friedrich Wilhelm.

Simons. von Westphalen. von Bodelschwingh.

An
die Staats-Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird den Gerichtsbehörden hierdurch zur Kenntnißnahme und Beachtung bei Festsetzung der auf den Kriminalfond anzuweisenden Diäten der Gensdarmen mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die Regierungen und das hiesige Polizei-Präsidium von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen durch Cirkular-Verfügung vom 23. August d. J. mit der erforderlichen Anweisung versehen worden sind.

Berlin, den 26. September 1854.

Der Justiz-Minister.

Simons.

An
die Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirk
des Apellationsgerichtshofes zu Cöln.

(№ 888.) Erlaß des Kriegs-Ministers vom 14. September 1854, betreffend die den Polizei-Behörden zu machenden Mittheilungen über gerichtliche Bestrafungen, welche gegen Militairpersonen während der militairischen Dienstzeit verhängt worden sind. (Militair-Wochenblatt von 1854, S. 177.)

Zur Sicherung der Controle, welche den Polizei-Behörden über diejenigen Individuen obliegt, die beim Ausscheiden aus dem militairischen Dienstverhältniß noch unter der Wirkung gerichtlich über sie verhängter Strafen stehen, finde ich mich veranlaßt, im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern anzuordnen, daß:

1) bei der Entlassung von Personen des Soldatenstandes,

gegen welche auf Zuchthausstrafe, zeitige Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt worden ist und die Wirkung der beiden letztgenannten Strafen noch fortdauert,

die betreffenden Militair-Behörden resp. Truppen-Kommandos der Polizei-Behörde des Ortes, an welchem der Entlassene seinen Wohnsitz hat, eine Abschrift des Tenors des ergangenen Straf-Erkenntnisses unter Angabe des Tages, an welchem dasselbe durch die erfolgte Bestätigung rechtskräftig geworden ist, mitzutheilen und derselben in den beiden letztgenannten Fällen zugleich davon Kenntniß zu geben haben, an welchem Tage die erkannte Freiheitsstrafe verbüßt worden ist;

2) in Betreff der Militair-Beamten, welche zu den erwähnten Strafen verurtheilt worden sind, eine gleiche Benachrichtigung mit Bezeichnung des Zeitpunktes der Rechtskraft des Urtels von dem Militair-Gericht zu ertheilen ist, bei welchem der Bestrafte zur Zeit des Spruches seinen Gerichtsstand hatte.

Berlin, den 14. September 1854.

Der Kriegs-Minister.

Graf Waldersee.

An
sämmtliche Königliche Militair-Behörden.

(№ 889.) Cirkular-Schreiben des General-Auditoriats an die Militair-Gerichte vom 21. September 1854, betreffend die Unzulässigkeit der Vertretung eines an der Ausübung seiner gerichtsherrlichen Befugnisse behinderten kommandirenden Generals durch den Chef des General-Stabes.

Seit einiger Zeit sind bei uns verschiedene Anfragen darüber eingegangen:

ob der Chef des General-Stabes befugt sei, den kommandirenden General in den Fällen zu vertreten, in welchen nach ausdrücklichen Vorschriften des Militair-Strafgesetzbuchs die Verfügung dem Gerichtsherrn zusteht?

Diese Frage muß verneint werden. Der §. 77. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs verordnet, daß die gerichtsherrlichen Befugnisse eines Militair-Befehlshabers in Behinderungsfällen auf dessen Stellvertreter im Kommando übergehen. Der Chef eines Generalstabes hat aber weder ein Kommando, noch disziplinarische oder gerichtsherrliche Befugnisse über die Truppen; er kann mithin in einer solchen Beziehung den Militair-Befehlshaber nicht vertreten, sondern der natürliche Stellvertreter desselben ist der ihm im Kommando nächstfolgende mit gerichts-

herrlichen Rechten beliehene*) Befehlshaber, insofern Seine Majestät der König nicht einen Stellvertreter besonders ernennen sollte.

Berlin, den 21. September 1854.

Das General-Auditoriat.

Fricciu s.

An
sämmtliche Königliche Militair-Gerichte.

(№ 890.) Erlaß des Kriegs-Ministers vom 25. September 1854, betreffend die vorläufige Vermögens-Beschlagnahme und die erkannten Geldstrafen wider Deserteure. (Militair-Wochenblatt von 1854, S. 185.)

Die Ausführung des Erlasses vom 16. Oktober 1853**):

betreffend die Einziehung und Verrechnung der im Bereiche der Militair-Verwaltung aufkommenden Geldstrafen,

haben sich in Betreff der vorläufigen Vermögens-Beschlagnahme und der erkannten Geldstrafen wider Deserteure, die in denjenigen Theilen der Rheinprovinz ihre Heimath haben, wo die französische Gesetzgebung Geltung hat, Schwierigkeiten entgegengestellt, zu deren Beseitigung im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister Folgendes angeordnet wird:

1) Die Requisitionen wegen vorläufiger Beschlagnahme des Vermögens der erwähnten Deserteure (bis zu dem im §. 1. des Gesetzes vom 11. März 1850***) bezeichneten Betrage) sind von den Militair-Gerichten an die Ober-Prokuratoren zu richten, von diesen den Landgerichten vorzulegen und nachdem sie für exekutorisch erklärt worden sind, unmittelbar der betreffenden Regierung zur Vollstreckung zu übergeben.

   Ist die Vermögens-Beschlagnahme in Folge eines freisprechenden oder auf Freiheitsstrafe lautenden Erkenntnisses wieder aufzuheben, so hat das Militair-Gericht der Regierung hiervon unmittelbar Nachricht zu geben.

2) Sobald gegen einen der erwähnten Deserteure auf eine Geldstrafe erkannt und das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, hat das Militair-Gericht eine vidimirte Ab-

---

*) Das General-Auditoriat hat diesen Erlaß auf eine an dasselbe gerichtete Anfrage in Betracht der uneingeschränkt gefaßten Bestimmung des letzten Absatzes des §. 77. Thl. II. des Militair-Strafgesetzbuchs mittelst Schreibens vom 1. Februar 1855 dahin deklarirt, daß in Behinderungsfällen des kommandirenden Generals die gerichtsherrlichen Befugnisse desselben auf seinen Stellvertreter im Kommando übergehen, gleichviel ob dem letzteren in seiner eigentlichen Dienststellung Gerichtsbarkeit zusteht, ob nicht.

**) Milit.-Gesetzs. Band V. № 863.

***) Milit.-Gesetzs. Band IV. S. 149.

schrift desselben der Intendantur des Korps mitzutheilen, in deren Bezirk der Verurtheilte seine Heimath hat.

Von der Korps-Intendantur ist das Erkenntniß in ein Behufs der Kontrole anzulegendes Register einzutragen, demnächst dem Landgericht vorzulegen, und nachdem es von dem letzteren für exekutorisch erklärt worden, an die betreffende Regierung abzugeben, welche für die Vollziehung Sorge tragen, die eingezogenen Geldbeträge ad depositum nehmen und der Korps-Intendantur alljährlich eine Nachweisung über die eingegangenen, die noch restirenden und die als nicht einziehbar ausgefallenen Geldstrafen übersenden wird.

Die Korps-Intendantur hat den Inhalt dieser Nachweisung in ihre Kontrole einzutragen und die Ablieferung der eingezogenen Beträge, von welchen jedoch 4 Prozent als Remisen für die mit der Einziehung beauftragt gewesenen Steuerkassen in Abrechnung zu bringen sind, an die Korps-Zahlungsstelle zu veranlassen.

3) Unerläßliche Kosten, welche bei der vorläufigen Vermögens-Beschlagnahme oder Einziehung der erkannten Geldstrafen durch Hypotheken-Inscriptionen oder Gerichts-Vollzieher-Akte entstehen, sind von der betreffenden Regierung festzusetzen und bei der Korps-Intendantur, welche dieselben auf Titel I. Nr. 5. anzuweisen hat, zur Erstattung zu liquidiren.

Berlin, den 25. September 1854.

Der Kriegs-Minister.

Graf Waldersee.

(№ 891.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Oktober 1854, betreffend die Disziplinar-Strafbefugnisse des General-Stabsarztes der Armee und der Korps-General-Aerzte. (Bekannt gemacht der Armee durch das Allgemeine Kriegs-Departement unterm 1. November 1854, Militair-Wochenblatt von 1854, S. 207).

Die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten 2c., vom 21. Juli 1852*), daß der General-Stabs-Arzt der Armee Geldbußen bis zur Höhe von 30 Thalern, und der General-Arzt eines Armee-Korps bis zur Höhe von 10 Thalern im Disziplinar-Wege gegen die ihnen untergebenen Beamten zu verhängen befugt sein sollen,

---

*) Milit.-Gesetzs. Band V. S. 193.

mit der Maßgabe jedoch, daß die Geldbuße in den vorkommenden Straffällen den einmonatlichen Betrag des Gehalts des betreffenden Beamten nicht übersteigen darf.

Ich beauftrage Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Sanssouci, den 26. Oktober 1854.

Friedrich Wilhelm.
Graf Waldersee.

An
den Kriegs-Minister.

wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 1. November 1854.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Wangenheim. v. Schüz.

(№ 892.) Erlaß der Admiralität an das Kommando der Marine-Station zu Danzig vom 31. Oktober 1854, betreffend die Polizei-Aufsicht über entlassene, bestrafte Soldaten und Beamte der Königlichen Marine. (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung von 1854, S. 246.)

Zur Sicherung der Kontrolle, welche den Polizei-Behörden über diejenigen Individuen der Königl. Marine obliegt, die beim Ausscheiden aus dem militairischen Dienstverhältnisse bei derselben noch unter der Wirkung gerichtlich über sie verhängter Strafen stehen, hat die Königliche Admiralität, im diesseitigen Einverständnisse, unterm 31. Oktober d. J. an das Kommando der Marine-Station der Ostsee die abschriftlich beifolgende Verfügung erlassen, welche ich der Königlichen Regierung mit der Veranlassung mittheile, von dem Inhalte derselben die betreffenden Polizei-Behörden in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 18. November 1854.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

* *
*

Die Admiralität hat es im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern Exzellenz zweckentsprechend erachtet, zur Sicherung der Kontrole, welche den Polizei-Behörden über diejenigen Individuen der Königlichen Marine obliegt, die beim Ausscheiden aus dem militairischen Dienstverhältnisse bei derselben noch unter der Wirkung gerichtlich über sie verhängter Strafen stehen, Folgendes zu bestimmen:

1) Bei der Entlassung von Personen des Soldatenstandes der Marine, gegen welche auf Zuchthausstrafe, zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte

oder Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt worden ist, und die Wirkung der beiden letztgenannten Strafen noch fortdauert, hat die betreffende Marine-Behörde resp. das Truppen-Kommando der Polizei-Behörde des Orts, an welchem der Entlassene seinen Wohnsitz hat, eine Abschrift des Tenors des ergangenen Straferkenntnisses unter Angabe des Tages, an welchem dasselbe durch die erfolgte Bestätigung rechtskräftig geworden ist, mitzutheilen und derselben in den beiden letztgenannten Fällen zugleich davon Kenntniß zu geben, an welchem Tage die erkannte Freiheitsstrafe verbüßt worden ist;

2) in Betreff der Marine-Beamten, welche zu den erwähnten Strafen verurtheilt worden sind, hat das Marine-Gericht, bei welchem der Bestrafte zur Zeit des Spruches seinen Gerichtsstand hatte, eine gleiche Benachrichtigung mit Bezeichnung des Zeitpunktes der Rechtskraft des Urtels zu ertheilen.

Dem Königlichen Kommando wird vorstehender Erlaß zur Nachachtung und weiteren Mittheilung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß derselbe seiner Zeit in den Allgemeinen Marine-Befehl aufgenommen werden wird.

Berlin, den 31. Oktober 1854.

Die Admiralität.

An
das Königliche Kommando der Marine-Station
der Ostsee zu Danzig.

(№ 893.) Cirkular-Schreiben des General-Auditoriats an die Militair-Gerichte vom 16. November 1854, betreffend die Gerichtsbarkeit der Garnison-Gerichte über die, detachirt vom Regimentsstabe in den Festungen stehenden Bataillone und die amtliche Stellung der untersuchungsführenden Offiziere bei diesen Bataillonen zu den Garnison-Gerichten.

Es sind in neuerer Zeit von mehreren Militair-Behörden in Bezug auf die Gerichtsbarkeit der Garnison-Gerichte über die, detachirt vom Regimentsstabe in den Festungen stehenden Bataillone und über die amtliche Stellung der, bei diesen Bataillonen etatsmäßig angestellten untersuchungsführenden Offiziere zu den Garnison-Gerichten mehrere Anfragen an uns gerichtet worden, was uns nach wiederholter Prüfung derselben zu folgender Eröffnung an die Königlichen Militair-Gerichte veranlaßt.

Durch den §. 32.[3] Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs ist bestimmt worden, daß die Garnison-Gerichte sowohl die höhere als die niedere Gerichtsbarkeit haben sollen:

über diejenigen Militair-Personen, deren eigene, mit Gerichtsbarkeit versehene Befehlshaber nicht zur Besatzung gehören, so wie über die am Orte befindlichen Militair-Personen, deren Befehlshaber nicht mit Gerichtsbarkeit versehen sind.

Aus dieser Bestimmung ergiebt sich klar, daß den Garnison-Gerichten auch die niedere Gerichtsbarkeit über die, detachirt vom Regimentsstabe in den Festungen stehenden Bataillone

kompetirt und somit jegliche Einwirkung der zur Besatzung nicht gehörenden Regiments-Kommandeure auf die Untersuchungen, welche gegen Gemeine und Unteroffiziere dieser Bataillone im standrechtlichen Verfahren nothwendig werden, sei es bei deren Einleitung und Führung, sei es bei Anordnung des Spruches oder bei der Bestätigung der ergangenen Sentenz ausgeschlossen ist.

Was die amtliche Stellung der, bei diesen detachirten Bataillonen etatsmäßig angestellten untersuchungsführenden Offiziere zu den Garnison-Gerichten anlangt, so bestimmt allerdings der §. 23. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs:

> daß die Garnison-Gerichte bestehen sollen, aus dem Gouverneur oder Kommandanten als Gerichtsherrn und dem Gouvernements- oder Garnison-Auditeure.

Dennoch kann die, von mehreren Militairbehörden aus dieser, durch das Gesetz bestimmten Organisation der Garnison-Gerichte gezogene Folgerung nicht als eine nothwendige anerkannt werden, daß die amtliche Wirksamkeit der, bei den detachirten Bataillonen angestellten untersuchungsführenden Offiziere in Beziehung auf sämmtliche, bei den detachirten Bataillonen vorkommende standrechtliche Untersuchungssachen ausgeschlossen sei und diese Untersuchungssachen sämmtlich nur von den Garnison-Auditeuren bearbeitet werden dürften.

Denn da die vorschriftsmäßig ernannten untersuchungsführenden Offiziere in den zur niederen Gerichtsbarkeit gehörenden Sachen qualificirt sind, die Untersuchung zu führen und in denselben als Referenten bei den Spruchgerichten zu fungiren, so muß auch eine Stellvertretung der Garnison-Auditeure durch die untersuchungsführenden Offiziere in den standrechtlichen Untersuchungssachen an sich für zulässig erachtet werden.

Die Vorschrift des §. 48. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs, worin gesagt ist:

> Der Auditeur kann durch einen im Richteramte stehenden, oder zum höheren Richteramt qualificirten Civil-Justiz-Beamten ersetzt werden,

steht dieser Annahme nicht entgegen, weil dieser Paragraph, wie die Stellung desselben und das Mariginale zu demselben unzweifelhaft läßt, nur die Stellvertretung des Auditeurs in den, vor die höhere Militair-Gerichtsbarkeit gehörenden Untersuchungssachen vor Augen hat, zu deren Bearbeitung es den untersuchungsführenden Offizieren an der erforderlichen Qualifikation mangelt.

Die an sich zulässige Stellvertretung der Garnison-Auditeure in standrechtlichen Untersuchungssachen durch untersuchungsführende Offiziere darf aber, wenn nicht besondere Fälle eine Ausnahme nothwendig machen, nicht weiter ausgedehnt werden, als die dienstlichen Verpflichtungen der untersuchungsführenden Offiziere gehen, wenn ihr eigentlicher Gerichtsherr, der Regiments-Kommandeur, mit zur Besatzung gehört und sich also das Regiments-Gericht am Orte der Festung befindet.

Es muß sich mithin die Stellvertretung in der Regel auf diejenigen, bei dem detachirten Bataillone vorkommenden standrechtlichen Untersuchungen beschränken, welche nicht zu den besonderen gehören, die den Regiments-Gerichten, auch wenn sie in den Festungen ihren Sitz haben, entzogen, und den Garnison-Gerichten ausschließlich zugewiesen sind.

Diese sind die, in dem §. 31. loc. cit. gedachten, nämlich alle Vergehungen, die als Exzesse gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit am Orte zu betrachten, die gegen besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel ergangenen Anordnungen und die, welche im Wacht- oder Garnison-Dienste verübt sind.

Die Bearbeitung dieser Untersuchungssachen muß, auch wenn sie sich nur zur Behandlung im standrechtlichen Wege eignen, den Garnison-Auditeuren verbleiben, wofür auch bei der Bedeutung, welche dieselben für die Sicherheit der Festung haben, die Zweckmäßigkeit spricht.

Hiernach stellt sich das Dienstverhältniß der, bei den, detachirt vom Regimentsstabe in den Festungen stehenden Bataillonen etatsmäßig angestellten untersuchungsführenden Offiziere dahin, daß dieselben bei den Garnison-Gerichten in Stelle der Garnison-Auditeure die, bei den detachirten Bataillonen vorkommenden standrechtlichen Untersuchungssachen, mit Ausnahme der im §. 31. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs speciell gedachten, deren Erledigung den Garnison-Auditeuren verbleibt, zu bearbeiten haben.

Die vorstehend entwickelten Grundsätze greifen, wie kaum erwähnt zu werden braucht, auch in den mit Garnison-Gerichten versehenen offenen Städten Platz, in denen detachirte Bataillone stehen.

Berlin, den 16. November 1854.

Das General-Auditoriat.

Friccius.

An
sämmtliche Königliche Gerichte.

(№ 894.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. November 1854, betreffend die höhere Gerichtsbarkeit und das Bestätigungsrecht über die in Mainz stationirte Brigade. (Bekannt gemacht der Armee von dem Allg. Kriegs-Departement unterm 2. Dezember 1854, Militair-Wochenblatt von 1854, S. 225.)

Die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich für die Dauer der jetzigen Verhältnisse in der Bundes-Festung Mainz dem Kommandeur der dort stationirten Brigade die höhere Gerichtsbarkeit über dieselbe, welche unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§. 31 und 40. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuches auszuüben ist, und das Bestätigungsrecht eines Divisions-Kommandeurs beilegen, und haben Sie das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Charlottenburg, den 22. November 1854.

Friedrich Wilhelm.
Graf v. Waldersee.

An
den Kriegs-Minister.

wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 2. Dezember 1854.

Kriegs-Ministerium.
Graf Waldersee.

(№ 895.) Cirkular-Schreiben des General-Auditariats an die Militair-Gerichte vom 30. November 1854, betreffend die Einziehung der in Kontumazial-Desertions-Sachen rechtskräftig erkannten Geldstrafen in denjenigen Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung gelten.

In den Erlassen des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 16. Oktober 1853*) (Militair Wochenblatt Seite 190 de 1853) und vom 5. Juli 1836 (Militair-Gesetzs. Band II. Seite 13) ist der Grundsatz anerkannt:

daß die Militair-Gerichte für die Einziehung der, von ihnen in Kontumazial-Desertions-Sachen rechtskräftig erkannten Geldstrafen von Amtswegen Sorge zu tragen haben.

In welcher Art dieser Grundsatz in denjenigen Theilen der Monarchie durchzuführen, in welchen das französische Recht gilt, das ist durch den inzwischen im Militair-Wochenblatte veröffentlichten Erlaß des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 25. September 1854**) (Seite 185 de 1854) näher geregelt.

Aber auch über das Verfahren bei Einziehung jener Geldstrafen in denjenigen Landestheilen der Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung gelten, sind von den Militair-Gerichten mehrfache Zweifel erhoben worden, was uns Veranlassung giebt, dem Königlichen Gerichte Folgendes ergebenst zu eröffnen.

Hat der Entwichene überhaupt Vermögen zurückgelassen, so wird dies in der Regel nur bestehen:

1) in beweglichen Sachen oder
2) in ausstehenden persönlichen oder dinglichen Forderungen des Entwichenen.

Ad 1. Besteht das Vermögen in beweglichen Sachen, so kann die Beitreibung der Geldstrafen nicht wohl auf Schwierigkeiten stoßen.

Ein Arrestschlag auf diese Sachen für den Militair-Fiskus insoweit als es zur Deckung der den Deserteur möglicher Weise treffenden höchsten Strafe von Eintausend Thalern und der unerläßlichen Kosten des Verfahrens (§. 286. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs) erforderlich ist, muß schon in Gemäßheit des §. 1. des Gesetzes, betreffend die an Stelle der Vermögens-Konfiskation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße vom 11. März 1850***) und des §. 246. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuches bei Eröffnung der vorläufigen Untersuchung von den Militair-Gerichten bei dem betreffenden Civil-Gerichte ausgebracht sein. Es bedarf somit, da es den Militair-Gerichten an eigenen Organen zur Exekutions-Vollstreckung mangelt, zum Zwecke der Beitreibung der rechtskräftig erkannten Geldstrafe und der unerläßlichen Kosten nur einer einfachen Requisition Seitens des vollstreckenden Militair-Gerichts an das Civil-Gericht, welches das Vermögen des Deserteurs mit Beschlag belegt hat, allenfalls unter Beifügung einer, mit dem Atteste der Rechtskraft versehenen vidimirten Abschrift der Urtelsformel, von den mit Beschlag belegten Sachen soviel Stücke abpfänden

---

*) Milit.-Gesetzs. Band V. № 863.
**) Milit.-Gesetzs. Band V. № 890.
***) Milit.-Gesetzs. Band IV. S. 149.

und versteigern zu lassen, als zur Deckung der erkannten Geldstrafe und der etwa entstandenen unerläßlichen Kosten erforderlich ist und den Erlös an das Militair-Gericht zur weiteren Abführung zu senden.

Daß die Civil-Gerichte sich der Genügung einer solchen Requisition mit Erfolg sollten weigern können, ist mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 27 und 28. Titel 24. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung nicht zu besorgen.

Werden bei der Abpfändung Interventions-Ansprüche Dritter angemeldet und kommt es hiernächst zu einem Interventions-Prozesse, so kann die Vertretung des Militair-Fiskus in dem Prozesse nur durch die Intendantur, in deren Bezirk das Militair-Gericht seinen Sitz hat, geschehen, indem Geldstrafen nach dem kriegsministeriellen Erlasse vom 16. Oktober 1853 zu dem, dem Militair-Fiskus zugehörigen Militair-Fonds fließen, dieser aber von den militairischen Administrativ-Behörden verwaltet wird, auch in dem §. 5. der Instruktion für die Intendanturen bestimmt ausgesprochen ist, daß die Intendanturen das Interesse der Militair-Kassen wahrzunehmen haben.

Die Militair-Gerichte haben sonach in einem solchen Falle die betreffende Intendantur zu ersuchen, die Gerechtsame des Militair-Fiskus in dem Inverventions-Prozesse wahrzunehmen und das Gericht von dem Ausfalle des Prozesses zur weiteren Prozedur in Kenntniß zu setzen.

Ad 2. Besteht das Vermögen des Entwichenen, aus welchem die Geldstrafe beigetrieben werden kann, in einer ausstehenden persönlichen oder hypothekarischen Forderung desselben, so hat das vollstreckende Militair-Gericht zuvörderst den Schuldner des Deserteurs aufzufordern, die Forderung des Letzteren bis auf Höhe der erkannten Geldstrafe und der unerläßlichen Kosten für Rechnung des Deserteurs an das Militair-Gericht gegen Quittung desselben zu zahlen.

Existirt über die Forderung ein Schulddokument, so wird das Militair-Gericht gleichzeitig die nach den Umständen geeigneten Schritte zur Herbeischaffung des Dokumentes zu thun haben, wenn nicht etwa schon bei der Arrestanlegung dieses Dokument herbeigeschafft ist.

Erklärt der Schuldner des Deserteurs die von ihm geforderte Zahlung leisten zu wollen, so findet die Sache durch die Zahlung selbst ihre Erledigung.

Weigert sich aber der Schuldner des Deserteurs dieser Zahlung, so bedarf es zuvörderst einer Ueberweisung der Forderung an den Militair-Fiskus in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juli 1822 entweder in Form einer Assignation oder in Form einer Cession, indem der Militair-Fiskus durch den, in der Voruntersuchung ausgebrachten Arrestschlag auf die ausstehende Forderung des Deserteurs noch nicht zur Einklagung der Forderung gegen den Schuldner legitimirt wird.

Diese Ueberweisung kann aber, da dieselbe ihrer Natur nach ein rein civilrechtlicher Akt ist und den Militair-Gerichten bürgerliche Gerichtsbarkeit nicht zusteht, auch nur von den Civil-Gerichten geschehen.

Das vollstreckende Militair-Gericht hat mithin bei dem Civil-Gerichte, welchem der persönliche oder der Real-Schuldner des Deserteurs unterworfen ist, diese Ueberweisung zu beantragen.

Ist diese erfolgt, so kann es wiederum auch nur die Intendantur sein, welche im Namen des Militair-Fiskus die Klage gegen den Schuldner des Deserteurs anzustellen und durch-

zuführen, auch aus dem, zwischen ihr als Vertreterin des Militair-Fiskus und dem Schuldner des Deserteurs ergangenen Erkenntnisse die Exekution gegen den zur Zahlung verurtheilten Schuldner nachzusuchen und zu betreiben hat.

Die vollstreckenden Militair-Gerichte haben mithin bei der betreffenden Intendantur hierauf gerichtete Anträge unter Uebersendung der Verfügung, durch welche von dem Civil-Gerichte die Ueberweisung der Forderung an den Militair-Fiskus erfolgt ist, zu erheben.

Indem wir das Königliche rc. Gericht ergebenst ersuchen, sich in vorkommenden Fällen nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen zu achten, bemerken wir, daß das Königliche Kriegs-Ministerium nach einem unter dem 23sten d. M. an uns erlassenen Schreiben die Intendanturen über ihre Mitwirkung bei Beitreibung der gedachten Geldstrafen mit der erforderlichen Instruktion versehen wird.

Berlin, den 30. November 1854.

Das General-Auditoriat.

Friccius.

An
sämmtliche Königliche Militair-Gerichte.

(№ 896.) Erlaß des Kriegs-Ministers vom 19. Januar 1855, betreffend die Wiederverleihung der aberkannten Hohenzollernschen Denkmünze, der Kriegs-Denkmünze rc. (Militair-Wochenblatt von 1855, S. 19.)

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen,

daß in mehreren Fällen, in welchen Militair-Personen in Folge gerichtlicher Bestrafung mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehren-Rechte auf Zeit, der Hohenzollernschen Denkmünze verlustig geworden, nach Ablauf der Strafzeit von den Militair-Behörden die Wieder-Aushändigung der gedachten Denkmünze bei der Königlichen General-Ordens-Kommission beantragt worden ist.

Anscheinend beruhen diese Anträge auf der Voraussetzung, daß die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. März 1839 (Militair-Gesetz-Sammlung, Band II. Seite 125),

nach welcher hinsichtlich der dem Militair-Verbande noch angehörenden Individuen mit der Allerhöchst bestätigten Zurückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes die Befugniß wieder hergestellt sein soll, das National-Militair-Abzeichen und die National-Kokarde, desgleichen die diesseitigen und fremden Kriegs-Denkmünzen und Dienst-Auszeichnungen wieder anzulegen,

auch auf die gedachten Fälle Anwendung finde.

Diese Voraussetzung ist jedoch nicht richtig.

Es unterliegt zwar nach den Bestimmungen über die Verleihung der Hohenzollernschen Denkmünze keinem Bedenken, daß die in jener Allerhöchsten Kabinets-Ordre ausgesprochene Befugniß zur Wiederanlegung der dort erwähnten Ehrenzeichen auch auf die gedachte Denkmünze auszudehnen ist. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. März 1839 erstreckt sich aber nur auf die Fälle, in welchen von des Königs Majestät die Rehabilitirung ausgesprochen wird und findet mithin in denjenigen Fällen keine Anwendung, in welchen in Folge eines die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte aussprechenden und damit die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes nach sich ziehenden Erkenntnisses, nach Ablauf der Strafzeit der Rücktritt in die erste Klasse des Soldatenstandes von selbst erfolgt.

In diesen Fällen ist mit dem Rücktritt in die erste Klasse des Soldatenstandes, wie der §. 22 des Allgemeinen Strafgesetzbuchs außer Zweifel stellt, die Befugniß zur Wiederanlegung der Ehrenzeichen, deren die Verurtheilten in Folge des gerichtlichen Spruchs von Rechts wegen verlustig geworden, nicht verbunden.

Vielmehr bleibt in jedem derartigen Falle die Befugniß zur Wiedererlangung der Ehrenzeichen, welche der Verurtheilte in Folge des gegen ihn ergangenen Erkenntnisses verloren hat, von der besonders nachzusuchenden Allerhöchsten Genehmigung abhängig.

Die Königlichen Militair-Behörden ermangele ich nicht, hierauf aufmerksam zu machen.

Berlin, den 19. Januar 1855.

Der Kriegs-Minister.

Graf Waldersee.

(№ 897.) Cirkular-Schreiben des General-Auditoriats an die Militair-Gerichte vom 1. Februar 1855, betreffend die Mittheilung des Tenors und der Bestätigungs-Ordre der Erkenntnisse, durch welche gegen Deserteure eine Geldstrafe festgestellt ist, an die betreffende Militair-Intendantur.

Den Königlichen Militair-Gerichten haben wir in unserem Cirkular-Schreiben vom 16. Februar v. J. zu erkennen gegeben, daß, nachdem die Strafe der Vermögens-Konfiskation aufgehoben worden und an deren Stelle die Geldstrafe getreten ist, es in Kontumazial-Desertions-Sachen der, durch den §. 255. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs vorgeschriebenen Mittheilung der ergangenen Erkenntnisse an die Regierungen nicht mehr bedürfe und daß es der Bestimmung der militairischen Verwaltungs-Behörden überlassen bleiben müsse, ob die Militair-Gerichte nunmehr den Intendanturen eine Abschrift der Erkenntnisse mitzutheilen haben.

In Folge einer besonderen Anfrage hat sich das Königliche Kriegs-Ministerium in einem unter dem 19. Januar d. J. an uns erlassenen Schreiben dahin ausgesprochen, daß mit Rücksicht darauf, daß in vielen Fällen bei Einziehung der wider Deserteure erkannten Geldstrafen die Mitwirkung der betreffenden Intendanturen nicht entbehrlich sein werde, es angemessen erscheine, dieselben bei Uebersendung der, nach den Vorschriften des Cirkulars des Kriegs-Ministerii vom 5. Juli 1836 (Militair-Gesetzs. Band II. Seite 13) anzufertigenden Nachweisungen eine

vidimirte Abschrift des Tenors und der Bestätigungs-Ordre der Erkenntnisse mitzutheilen, durch welche gegen Deserteure eine Geldstrafe festgestellt ist.

Indem wir das Königliche &c. Gericht von dieser Bestimmung des Kriegs-Ministerii in Kenntniß setzen, ersuchen wir Dasselbe ergebenst, sich in vorkommenden Fällen danach zu achten.

Berlin, den 1. Februar 1855.

Das General-Auditoriat.

Friccius.

An
sämmtliche Königliche Militair-Gerichte.

(№ 898). Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Vergütigung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten. (Gesetz-Sammlung von 1855, S. 190).

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die in der Verordnung vom 8. März 1826 und in den darauf bezüglichen späteren Erlassen enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Vergütigung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten, zur Festhaltung einer billigen und gleichmäßigen Behandlung nicht ausreichen, so will Ich auf den Antrag des Staats-Ministeriums vom 11. d. Mts. für künftige Versetzungsfälle, in welchen die Versetzungsreise nach dem 31. März des laufenden Jahres erfolgt, hierdurch Nachstehendes festsetzen.

§. 1.

Nur etatsmäßig angestellten Beamten sind Umzugskosten zu vergütigen.

§. 2.

Eine solche Vergütigung für etatsmäßig angestellte Beamte findet nicht statt:

a. wenn die Versetzung lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgt;
b. wenn mit der Versetzung eine Einkommensverbesserung verbunden ist, durch deren halbjährigen Betrag die nachstehenden Umzugskosten-Vergütigungen gedeckt werden.

§. 3.

Die Vergütigung wird gewährt:

	a. auf allgemeine Kosten mit:	b. auf Transportkosten für je 5 Meilen mit:
I. Beamten der ersten Rangklasse . . .	600 Thlr.	30 Thlr.
II. „ „ zweiten „	350 „	24 „
III. „ „ dritten „	250 „	18 „

		a. auf allgemeine Kosten mit:	b. auf Transportkosten für je 5 Meilen mit:
IV.	Ober-Regierungsräthen und den mit ihnen in gleichem Range stehenden Beamten	180 Thlr.	15 Thlr.
V.	Beamten der vierten Rangklasse . .	130 "	12 "
VI.	" " fünften "	80 "	9 "
VII.	denjenigen Beamten, welche nicht zu obigen Klassen gehören, aber über den Subalternen der Provinzial-Behörden stehen	70 "	8 "
VIII.	Subalternen erster Klasse bei den Provinzial-Behörden und den mit ihnen in gleichem Range stehenden Beamten	60 "	7 "
IX.	Subalternen zweiter Klasse bei den Provinzial-Behörden, Subalternen bei den Kreis- und Lokal-Behörden, sofern sie nicht zu einer der oben gedachten Rangklassen gehören	50 "	6 "
X.	Unterbedienten	25 "	4 "

Beamte, welche keine Familie haben, erhalten nur die Hälfte der nach Vorstehendem festzusetzenden Vergütigung.

§. 4.

Von der Vergütigungssumme geht jedoch in allen Fällen die Hälfte der mit der Versetzung verbundenen jährlichen Einkommensverbesserung ab.

§. 5.

Bei Berechnung der Vergütigung nach §. 3. ist die Entfernung zwischen den Orten, von welchen und nach welchen die Versetzung stattfindet, nach dem kürzesten Wege, bei Landwegen nach der kürzesten Extrapoststraße, zum Grunde zu legen und rücksichtlich der Meilenzahl, wenn solche nicht durch fünf theilbar ist, die überschießende oder die fünf Meilen nicht erreichende Strecke für eine Entfernung von 5 Meilen anzunehmen.

§. 6.

Von den Vergütigungssätzen ist derjenige in Anwendung zu bringen, welchen die Stellung des betreffenden Beamten, aus der — nicht in die — die Versetzung erfolgt, bedingt.

§. 7.

Die nach §. 1. zu Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten, wenn sie sich nicht in dem §. 2. Litt. a. bezeichneten Falle befinden, außer denselben bei Versetzungen für ihre Person die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten.

§. 8.

Die persönlichen Reisekosten bei Versetzungen, nach Maaßgabe des Erlasses vom 10. Juni 1848*), erhalten auch diejenigen Beamten, welche nicht etatsmäßig angestellt sind, falls nicht der eigene Wunsch des Beamten das alleinige Motiv für die Versetzung gewesen ist.

Auch soll künftig bei Versetzungen von verheiratheten Beamten dieser Art der §. 4. Meines Erlasses vom 10. Juni 1848 Anwendung finden.

Charlottenburg, den 26. März 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

An
das Staats-Ministerium.

(Militair-Wochenblatt von 1855, S. 73 und 74.)

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß derselbe auch auf die Beamten der Militair-Verwaltung, welchen ein bestimmter Militair-Rang nicht beigelegt ist, Anwendung findet.

Die Umzugs-Entschädigungen sind nach dem unten stehenden Tarif zu bemessen.

Berlin, den 20. April 1855.

Kriegs-Ministerium.
Graf Waldersee.

---

*) Milit.-Gesetzs. Band IV. S. 60.

* * *

Tarif

für die Umzugs-Entschädigungen der Beamten der Militair-Verwaltung, welchen ein bestimmter Militair-Rang nicht beigelegt ist; nach Maaßgabe des Reglements vom 26. März 1855.

№		V. Beamte der vierten Rangklasse.	VI. Beamte der fünften Rangklasse.	VII. Beamte, welche nicht zu den Rangklassen 1 bis 5 gehören, aber über den Subalternen der Provinzial-Behörden stehen.	VIII. Subalterne 1. Klasse bei den Provinzial-Behörden und die mit ihnen im gleichen Range stehenden Beamten.	IX. Subalterne 2. Klasse bei den Provinzial-Behörden, Subalterne bei den Kreis- und Lokal-Behörden, sofern sie nicht zu einer der nebengedachten Rangklassen gehören.	X. Unterbediente.
1	Militair-Justiz-Beamte.	Korps-Auditeur u. Gouvernements-Auditeur in Berlin.	Divisions- und Garnison-Auditeure, die Gouvernements-Auditeure mit Ausschluß desjenigen in Berlin.	=	Actuarien bei den Milit.-Gerichten.	=	=
2	Militair-Geistliche und Schulbeamte.	Militair-Oberprediger.	Divisions- u. Garnison-Prediger.	=		Garnison-Schullehrer.	Militair-Küster.
3	Militair-Intendantur-Beamte.	Intendantur-Rath.	Intendantur-Assessor.	=	Intendantur-Sekretair, Registrator.	Intendantur-Sekretariats-Assistent, Registratur-Assistent.	
4	Zahlmeister und Stallmeister bei den Truppen.	=	=		Zahlmeister und Stallmeister.	=	=
5	Proviant-Amts-Beamte.			Proviantmeister.	Kontroleur, Reserve-Magazin-Rend.	Assistent, Depot-Magazinverwalter	=
6	Montirungs-Depot-Beamte.	=	=	Rendant.	Kontroleur.	Assistent.	=

№		V. Beamte der vierten Rangklasse.	VI. Beamte der fünften Rangklasse.	VII. Beamte, welche nicht zu den Rangklassen 1 bis 5 gehören, aber über den Subalternen der Provinzial-Behörden stehen.	VIII. Subalterne 1. Klasse bei den Provinzial-Behörden und die mit ihnen im gleichen Range stehenden Beamten.	IX. Subalterne 2. Klasse bei den Provinzial-Behörden, Subalterne bei den Kreis- und Lokal-Behörden, sofern sie nicht zu einer der nebengedachten Rangklassen gehören.	X. Unterbediente.
7	Garnison-Verwaltungs-Beamte.	=	=	Die Garnison-Verwaltungs-Vorsteher in: Berlin, Potsdam, Spandau, Danzig, Königsberg, Graudenz, Thorn, Stettin, Frankfurt a. O., Magdeburg, Wittenberg, Torgau, Erfurt, Posen, Glogau, Breslau, Neisse, Glatz, Schweidnitz, Düsseldorf, Münster, Wesel, Minden, Cöln, Coblenz, Jülich, Trier, Saarlouis, Luxemburg und Mainz.	Die Garnison-Verwaltungs-Inspektoren in den unter pos. VII. nicht genannten Garnison-Orten, so wie die allein stehenden Kasernen-Inspektoren und der Rendant eines Invalidenhauses.	Alle übrigen Kasernen-Inspektoren.	=
8	Lazareth-Verwaltungs-Beamte.	=	=	Ober-Lazareth-Inspektoren.	Die allein stehenden Lazareth-Inspektoren.	Alle übrigen Lazareth-Inspektoren.	=
9	Beamte des Artillerie- und Ingenieur-Wesens &c.	=	=	=	Gieß-Direktor, Rendant und Betriebs-Inspektor bei den Pulverfabriken, wirklicher Fabrik-Kommissarius, Betriebsführer bei den Gewehrfabriken, Festungs-Bauschreiber und Modellhaus-Inspektor.	Ober-Büchsenmacher, inkl. der Titular-Fabrik-Kommissarien, Munitions-Revisor und Maschinenmeister bei den Gewehrfabriken.	Ober- u. Unter-Aufseher bei den Baugefangenen-Anstalten in den Festungen.
10	Remonte-Depot-Beamte.	=	=	Administrator.	Ober-Inspektor u. Ober-Roßarzt, so wie die pensionsberechtigten Oekonomie-Inspektoren und Roßärzte.	Alle übrigen etatsmäßig angestellten Ökonomie-Inspektoren und Roßärzte.	=

(№ 899.) Schreiben des Justiz-Ministers an das General-Auditoriat vom 14. April 1855, betreffend die Förmlichkeiten bei der Aufnahme von Testamenten der zu dem Preußischen Truppen-Detachement in Frankfurt am Main gehörenden Militairpersonen durch den Auditeur dieses Detachements.

Dem Königlichen General-Auditoriat erwidere ich auf das Schreiben vom 1. Februar d. J. (Nr. 278),

betreffend die Förmlichkeiten bei der Aufnahme von Testamenten der zu dem Preußischen Truppen-Detachement in Frankfurt am Main gehörenden Militairpersonen durch den Auditeur dieses Detachements,

nach genommener Rücksprache mit dem Herrn Kriegs-Minister folgendes:

Die Bejahung der von dem Auditeur Michelis angeregten Frage:

ob bei der Aufnahme von Testamenten der bezeichneten Militairpersonen, bei dem obwaltenden Mangel eines vereideten Protokollführers, die Stelle der anstatt desselben nach §§. 82. und 83. Tit 12. Theil I. des Allgemeinen Landrechts bei Testaments-Aufnahmen zuzuziehenden Schöppen durch zwei, zu dem Akte als Beisitzer kommandirte Offiziere vertreten werden könne,

unterliegt allerdings erheblichen Zweifeln, da der §. 83. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs (Gesetz-Samml. von 1845, S. 345)*) und die §§. 41. und 42. der Kriminal-Ordnung sich nur auf das Verfahren in Strafsachen beziehen und, wenn auch zugegeben wird, daß die Absicht, welche den Gesetzgeber veranlaßt hat, die in den §§. 82. u. ff. Tit. 12. Theil I. des Allgemeinen Landrechts für die Aufnahme von Testamenten bestimmte Form vorzuschreiben, die von dem Königlichen General-Auditoriat in dem obigen Schreiben angeführte sei, doch in Betracht kommt, daß nach §. 139. a. a. O. von der strengen Beobachtung dieser vorgeschriebenen Form die Gültigkeit der letztwilligen Disposition abhängig ist.

Unter diesen Umständen erscheint es, um die letztwilligen Verordnungen der zu dem Preußischen Truppen-Detachement in Frankfurt am Main gehörigen Militairpersonen vor Anfechtungen wegen Mängel der Form zu sichern, angemessen, daß in den doch wahrscheinlich nicht eben häufig vorkommenden Fällen der Aufnahme von Testamenten derselben von dem Auditeur ein Protokollführer zugezogen, und als solcher eine hierzu geeignete Person besonders verpflichtet werde. Da nun, nach der von dem Herrn Kriegs-Minister ertheilten Auskunft, Subaltern-Beamte der Militair-Verwaltung, welche zu diesem Geschäfte verwendet werden könnten, bei dem gedachten Detachement nicht stationirt sind, so stellt es als der einfachste Ausweg sich dar, daß der betreffende Auditeur bei der Aufnahme von dergleichen Testamenten, einen von den in dem Bureau des Preußischen Detachements-Befehlshabers in Frankfurt am Main als Schreiber kommandirten Unteroffizieren als Protokollführer zuzieht, und als solchen den dazu gewählten Unteroffizier „ein für allemal" verpflichtet.

Zu diesem Verfahren, welches auch von dem Herrn Kriegs-Minister gebilligt worden ist, wird daher dem Auditeur Michelis auf seine Anfrage Anweisung zu ertheilen sein.

Berlin, den 14. April 1855.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An
das Königliche General-Auditoriat.

*) Milit.-Gesetzs. Band III. S. 264.

(№ 900.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Juni 1855, betreffend die Doppelrechnung der Kriegs-Dienstzeit der bei den mobilen Truppen angestellten und diesen ins Feld folgenden Beamten der Militair-Verwaltung. (Militair-Wochenblatt von 1855, S. 126.)

Auf Ihren Vortrag genehmige Ich, daß den bei mobilen Truppen angestellten und diesen in das Feld folgenden Beamten der Militair-Verwaltung, ohne Unterschied, ob sie Militair- oder Civilbeamte sind, die Kriegs-Dienstzeit in allen den Fällen doppelt gerechnet werden darf, wo dies den Truppen selbst zugestanden wird. Auch will Ich diese Berechtigung denjenigen Beamten beilegen, welche in früheren Kriegen bei der mobilen Armee als Beamte gedient haben und sich gegenwärtig noch im aktiven Dienste befinden. Indem Ich hierdurch der Militair-Verwaltung einen erneuerten Beweis gebe, welchen Werth Ich auf ihre Dienste für die Armee lege, erwarte Ich aber auch, daß die Beamten derselben ihrer Pflichten stets mit voller Hingebung eingedenk sein werden.

Sanssouci, den 14. Juni 1855.

Friedrich Wilhelm.
Graf v. Waldersee.

An
den Kriegs-Minister.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 14. Juli 1855.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
Gueinzius. Sixtus.

(№ 901.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. August 1855, betreffend die Ertheilung des Qualifikations-Zeugnisses Behufs der Glaubwürdigkeit vor Gericht in Forst-Strafsachen und der Befugniß zum Waffengebrauch im Forstschutzdienste an beurlaubte Korpsjäger. (Militair-Wochenblatt von 1855, S. 162.)

Auf Ihren Bericht vom 7. August d. J. genehmige Ich, daß denjenigen auf Forstversorgung dienenden Jägern, welche nach dreijähriger Dienstzeit während der 6 Wintermonate oder zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubt werden, das in der Ordre vom 21. Mai 1840*) vorgeschriebene Qualifikationszeugniß des Kommandeurs des betreffenden Jäger-Bataillons Behufs der Glaubwürdigkeit vor Gericht in Forst-Strafsachen und der Befugniß zum Waffengebrauch im Forstschutzdienst ertheilt werden darf, vorausgesetzt, daß sie sich in jeder Beziehung

*) Milit.-Gesetzs. Band II. S. 144.

gut geführt und als zuverlässig bewährt haben. Ich überlasse Ihnen, diese Ordre durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 21. August 1855.

Friedrich Wilhelm.

Für den abwesenden Finanz-Minister:
Simons. v. Raumer. v. Westphalen. Gr. v. Waldersee.

An
die Minister der Justiz, des Innern,
der Finanzen und des Krieges.

Die vorgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 26. September 1855.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Wasserschleben. v. Dewall.

(№ 902.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. September 1855, betreffend die Bestrafung der vorsätzlichen Umgehung des Ehrenrathes bei Streitigkeiten zwischen Offizieren. (Bekannt gemacht der Armee durch das Kriegs-Ministerium unterm 11. September 1855.)

Es sind trotz Meiner Ordre vom 16. Mai 1844 *) in neuerer Zeit mehrere Fälle vorgekommen, in welchen Offiziere, wegen einer zwischen ihnen vorgefallenen Streitigkeit oder Beleidigung, entweder mit gänzlicher Umgehung des Ehrenraths, oder während die ehrengerichtlichen Verhandlungen über die Sache noch schwebten, Genugthuung durch Zweikampf gesucht haben. Da Ich dies nicht länger nachsehen kann, so trage Ich Ihnen auf, der Armee bekannt zu machen, daß ich derartige Abweichungen von den ehrengerichtlichen Bestimmungen fortan unnachsichtlich nach Maaßgabe meiner gedachten Ordre bestrafen werde.

Sanssouci, den 4. September 1855.

Friedrich Wilhelm.
Gr. v. Waldersee.

An
den Kriegs-Minister.

*) Milit.-Gesetzs. Band III. S. 154.

(№ 903.) Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 22. September 1855, betreffend das Verfahren der Gerichte bei Beschlagnahme falscher Münzen. (Justiz-Ministerial-Blatt von 1855, S. 310.)

Durch die allgemeinen Verfügungen vom 2. Januar 1826 (Jahrb. Bd. 27. S. 109) und vom 11. September 1826 (Jahrb. Bd. 28. S. 120) sind die Gerichtsbehörden angewiesen worden, in allen Untersuchungen wegen Münzverbrechen, in welchen es auf ein sachverständiges Gutachten darüber ankommt, ob eine in Beschlag genommene Münze falsch sei, das Gutachten der Königlichen General-Münz-Direktion einzuholen, und die betreffenden Requisitionen offen der Königlichen Regierung zur weiteren Beförderung zu übersenden.

Zur Abkürzung des Verfahrens werden die Gerichtsbehörden im Einverständnisse mit der Königlichen Verwaltung des Staatsschatzes hierdurch veranlaßt, die vorgeschriebenen Gutachten fortan nicht mehr durch Vermittelung der betreffenden Königlichen Regierung, sondern unmittelbar von der Königlichen General-Münz-Direktion einzuholen.

Dagegen verbleibt es bei der durch die allgemeinen Verfügungen vom 21. Februar 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 51) und vom 25. November 1846 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 208) wiederholt in Erinnerung gebrachten Verpflichtung, nach welcher die Gerichte nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache alle in Beschlag genommenen falschen Münzen an die betreffende Königliche Regierung zur weiteren Beförderung an die Münz-Verwaltung abzuliefern haben.

Berlin, den 22. September 1855.

Der Justiz-Minister.

Simons.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden.

(№ 904.) Cirkular-Schreiben des General-Auditoriats an sämmtliche Militairgerichte vom 22. November 1855, betreffend das militairdienstliche Verhältniß der sogenannten Superrevidenden.

Bei Gelegenheit der letzten Quartal-Revision der von den Auditeuren eingereichten kriegsgerichtlichen Erkenntnisse haben wir die Wahrnehmung gemacht, daß das militairdienstliche Verhältniß der als zeitig unbrauchbar von den Truppentheilen entlassenen Individuen, der sogenannten Superrevidenden, verschiedenartig aufgefaßt wird. In einigen Erkenntnissen sind jene Individuen den beurlaubten Landwehrmännern, in anderen den auf unbestimmte Zeit von den Truppentheilen beurlaubten Mannschaften beigezählt und in Folge dessen in dem, nach festgestellter Auswanderung ohne obrigkeitlichen Konsens, wegen Desertion wider sie eingeleiteten Kontumazial-Verfahren bald von der Anschuldigung dieses Vergehens freigesprochen, bald für Deserteure erklärt und zu der gesetzlichen Geldbuße verurtheilt worden.

Um eine Uebereinstimmung der richterlichen Entscheidungen in der gedachten Beziehung

herbeizuführen, nehmen wir aus jener Wahrnehmung Veranlassung, das Königliche ꝛc. Gericht mit unserer Auffassung des militairdienstlichen Verhältnisses der Superrevidenden, mit der sich auch das Königliche Kriegs-Ministerium in einem Erlasse vom 5. d. M. einverstanden erklärt hat, bekannt zu machen.

Die Superrevidenden werden, da sie nur für zeitig unbrauchbar erklärt sind, nicht definitiv, sondern nur vorläufig von den Truppentheilen und zwar zu dem Zwecke entlassen, um sich einer Superrevision zu unterwerfen. Durch ihre Entlassung wird ihr militairischer Dienstverband mit den Truppentheilen, denen sie überwiesen worden sind, nicht völlig gelöst, sondern nur suspendirt. Die völlige Auflösung erfolgt erst durch die anderweite Feststellung ihrer Militair-Verhältnisse Seitens der Superrevisions-Kommission. Bis dahin müssen sie deshalb als auf unbestimmte Zeit beurlaubt angesehen werden.

Da gegen solche Beurlaubte, wenn sie ohne Erlaubniß auswandern, nach den Bestimmungen des §. 94. Theil I. des Militair-Strafgesetzbuchs die Vermuthung der Desertion gelten soll, so kann in einem solchen Falle die Zulässigkeit der Einleitung des Kontumazial-Verfahrens wider Superrevidenden und ihre Verurtheilung wohl nicht einem Bedenken unterliegen.

Die in dem Cirkular-Rescript des Herrn Ministers des Innern vom 8. September 1834 (v. Kamptz Annalen, Jahrgang 1834, S. 904) enthaltene Bestimmung:

> daß gegen Superrevidenden, die sich der Superrevision durch Entfernung aus dem Lande entzogen haben, in gleicher Art, wie gegen die der Landwehr angehörenden Leute, die ohne Emigrations-Konsens in das Ausland getreten sind, verfahren werden soll,

steht dem nicht entgegen. Durch dies Rescript hat, wie die Anfrage, auf welche dasselbe erlassen worden ist, zweifellos ergiebt, nur festgestellt werden sollen, daß die Superrevidenden nicht als Kantonisten, sondern als Militairpersonen des Beurlaubtenstandes anzusehen sind. Die Verweisung auf das Verfahren gegen Landwehrmannschaften beruht lediglich auf dem Umstande, daß eine Verschiedenheit der Beurtheilung der Auswanderung bezüglich der verschiedenen Kategorien der Beurlaubten, die der Mehrzahl nach der Landwehr angehören, damals noch nicht bestand.

Nachdem aber diese Gleichheit der Beurtheilung durch die spätere Militair-Gesetzgebung nicht sanktionirt worden ist, kann auch die in dem Rescripte ausgesprochene Gleichstellung der Superrevidenden mit den Landwehrmännern in strafrechtlicher Beziehung nicht mehr maßgebend sein; es muß vielmehr die Verschiedenheit, welche zwischen ihrem militairdienstlichen Verhältniß besteht, zur Geltung kommen und bei der Entscheidung der Frage:

> ob die Auswanderung ohne obrigkeitliche Erlaubniß die Vermuthung der Desertion begründet,

berücksichtigt werden.

Berlin, den 22. November 1855.

Das General-Auditoriat.
Friccius.

An
sämmtliche Königliche Militair-Gerichte.

(№ 905.) Bescheid des Ministers des Innern vom 30. November 1855, die Verhältnisse der in den östlichen Provinzen sich aufhaltenden, zur Disposition gestellten Offiziere in Bezug auf Gemeindelasten betreffend. (Militair-Wochenblatt von 1856, S. 39.)

Der Magistrat beschwert sich in der Vorstellung vom 22. September d. J. über die Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten vom 18. desselben Monats, wonach die Pension des zur Disposition gestellten Oberstlieutenant N. auf Grund des §. 10. Lit. e. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 von den Gemeindelasten frei zu lassen ist. Ich kann diese Beschwerde jedoch für gerechtfertigt nicht erachten.

Der §. 4. Absatz 14. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 erklärt das Gesetz vom 11. Juli 1822 auch fernerhin für anwendbar.

Die Städte-Ordnung bedient sich in dieser Bestimmung zwar der Worte, daß „wegen der Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten“ das Gesetz vom 11. Juli 1822 anzuwenden sei; daß indessen die Anwendbarkeit des Gesetzes, nach wie vor, auch auf Pensionen und Wartegelder sich erstrecke, ist bereits in dem Rescript vom 25. Juli v. J. (Ministerial-Blatt S. 133) ausgeführt; und ebensowenig zweifelhaft ist es, daß, im Sinne des Gesetzes, zu den Beamten die Militairpersonen zu rechnen seien, wie dies unter Anderem schon in dem Rescript vom 18. Oktober 1834 (v. Kamptz Annalen, Band 18. S. 1056) ausgesprochen wird.

Vorstehendes wird auch von dem Magistrate nicht bestritten. Dagegen folgert der Magistrat aus dem §. 3. und dem §. 4. Absatz 1. der Städte-Ordnung, daß fernerhin von den Gemeindelasten nur die servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes ganz befreit seien, der §. 10. Lit. e. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 aber die Geltung verloren habe, mithin die zur Disposition gestellten Offiziere keine weitere Erleichterungen als diejenigen in Anspruch nehmen könnten, welche das Gesetz vom 11. Juli 1822 den Beamten überhaupt gewähre.

Diese Ausführung ermangelt der Begründung. Aus der Bestimmung des §. 3. der Städte-Ordnung, daß alle Einwohner des Stadtbezirks mit Ausnahme der servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes zur Stadtgemeinde gehören, folgt weiter Nichts, als daß eine gleiche Ausnahme hinsichtlich der nicht servisberechtigten inaktiven Militairpersonen nicht stattfindet, diese mithin (sofern sie in dem Stadtbezirk ihren Wohnsitz haben) zu den Einwohnern des letzteren zu rechnen sind. Und der §. 4. Absatz 1., wonach alle Einwohner des Stadtbezirks zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes (nämlich der Städte-Ordnung) verpflichtet sind, stellt nur eine Regel auf, von welcher in den folgenden Absätzen (so namentlich im Absatz 14.) mehrfache Ausnahmen gemacht werden.

Aus den §§. 3. und 4. der Städte-Ordnung ist daher in keiner Weise die Folgerung zu ziehen, daß der §. 10. Lit. e. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 seine Geltung verloren habe. Vielmehr verhält sich die Sache so, daß zur Disposition gestellte Offiziere, wenn sie gleich Einwohner der Stadt sind, doch hinsichtlich ihrer Pension von allen direkten Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit bleiben. Der Unterschied aber zwischen ihrer Beitragspflicht und derjenigen der servisberechtigten aktiven Militairpersonen stellt sich dahin, daß jene

nur hinsichtlich ihrer Pension begünstigt, diese — soweit nicht der Absatz 4. des §. 4. der Städte-Ordnung Ausnahmen festsetzt, von den Gemeindelasten überhaupt befreit sind.

Berlin, den 30. November 1855.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Vorstehender Bescheid, welcher in dem Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung Nr. 1. des Jahres 1856 sub Nr. 3. aufgenommen worden ist, wird hierdurch zur Kenntniß der Königlichen Militair-Behörden gebracht.

Berlin, den 15. Februar 1856.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Wasserschleben. v. Clausewitz.

(№ 906.) Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Dezember 1855 genehmigte Bestimmungen zur Regelung der Verhältnisse der exekutiven Polizei bei ihrem Einschreiten gegen Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine der Armee. (Bekannt gemacht der Armee mittelst Cirkular-Schreibens des Kriegs-Ministeriums vom 8. Januar 1856.)

Die Vorschläge der durch Meinen Erlaß vom 4. September c. niedergesetzten Kommission zur Regelung der Verhältnisse der exekutiven Polizei bei ihrem Einschreiten gegen Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine der Armee, sind mir am 24. v. M. durch den General-Feldmarschall Grafen zu Dohna eingereicht worden. Je mehr Ich diesen Vorschlägen, welche insbesondere die Wiederherstellung des früher in Berlin bestandenen guten Vernehmens zwischen Militair und Polizei bezwecken, Meinen ganzen Beifall zolle, desto mehr ist es Mein Wille, daß danach unverzüglich verfahren werde. Deshalb beauftrage Ich Sie, das für diesen Zweck Erforderliche in Ihren Ressorts zu veranlassen, es sei denn, Sie fänden sich noch zu besonderen Bemerkungen aufgefordert, deren Einreichung Ich in diesem Falle nicht verschließen will. Auch haben Sie darauf vorzüglich zu achten, daß ein Zuwiderhandeln gegen die in den gedachten Vorschlägen aufgestellten Prinzipien, von welcher Seite es auch geschehen möge, unnachsichtlich gerügt und bestraft werde, daß die Militair- und Polizei-Behörden den Ausfall der etwa vorkommenden Bestrafungen sich ungesäumt mittheilen und daß, sollten in dieser Beziehung Versäumnisse und Vernachlässigungen sich ergeben, von den vorgesetzten Instanzen nachdrücklich ein-

geschritten wird, da nur auf diesem Wege, nach Wiederherstellung der früher bestandenen Uebereinstimmung zwischen Militair und Polizei, dieser Zustand dauernd erhalten werden kann.

Charlottenburg, den 6. Dezember 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen. Graf v. Waldersee.

An
die Minister des Innern und des Krieges.

* * *

Vorschläge

der unterzeichneten Immediat-Kommission zur Feststellung der Grenzen des polizeilichen Einschreitens gegen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Armee.

Wiederholte Konflikte, welche in Berlin zwischen Militairpersonen und Polizeibeamten, insbesondere Schutzmannschaften vorgekommen sind, haben dargethan, daß auf beiden Seiten wiederholt nach einer nicht richtigen Auffassung der Verhältnisse verfahren worden, und daß man von den Prinzipien abgewichen ist, die früher befolgt wurden, und deren noch bestehende Anwendung in anderen Garnisonen, z. B. in Breslau und Magdeburg, zur Folge gehabt hat, daß seit Jahren in beiden Orten keine Konflikte zwischen der Polizei und dem Militair vorgekommen sind.

Um nun auch in Berlin ein ähnliches Verhältniß herzustellen, ist es nöthig, diese Prinzipien wieder in Erinnerung und zur Geltung zu bringen. Dabei kommt noch besonders in Betracht, daß bei ernstlicher Bedrohung der öffentlichen Ruhe und Ordnung die Polizei nicht ausreicht, vielmehr, wie die Erfahrung gezeigt hat, unter solchen Umständen allein das Militair im Stande ist, die Ordnung aufrecht zu erhalten und, wo sie gestört worden, wieder herzustellen, demnach es auch aus dieser Rücksicht von Wichtigkeit erscheint, dahin zu wirken, daß die Polizeibeamten mit dem Militair Hand in Hand gehen und alles vermieden wird, was das gute Einvernehmen zwischen Beiden stören kann.

I.

Die Militairpersonen vom Stande der Feldwebel und Wachtmeister abwärts, von denen hier zunächst die Rede ist, werden daher auch ferner von den betreffenden Vorgesetzten dahin anzuweisen sein, alle dienstlich ihnen bekannt gemachten, allgemeinen polizeilichen Verordnungen genau zu befolgen, auch, wenn sie sich nicht in Ausübung des Dienstes befinden, den Anordnungen der Polizeibeamten in Betreff von lokalpolizeilichen Bestimmungen Folge zu leisten und den genannten Beamten auf ihre Anfrage die Angabe des Namens, der Charge und des Truppentheils, zu dem der Betreffende gehört, nicht vorzuenthalten; eben so sind die Militairpersonen

ausdrücklich dahin zu instruiren, daß, wenn einer dieser Beamten sich veranlaßt finden sollte, eine Militairperson zu arretiren, um sie einer Militairwache oder einem Militair-Vorgesetzten zu überliefern, die betreffende Militairperson, sofern sie sich nicht in Ausübung des Dienstes befindet, verpflichtet ist, jenem Beamten unweigerlich dahin zu folgen.

Die Polizeibeamten sind dagegen anzuweisen, den längst feststehenden Grundsatz, ein direktes Einschreiten der Polizei gegen Militairpersonen in Uniform, so viel wie möglich zu vermeiden, festzuhalten und kein Mittel zu dessen Durchführung unversucht zu lassen. Die genannten Beamten sind demnach zu instruiren, die Militairperson, welche eine polizeiliche Anordnung überschreitet, zu deren Beachtung in angemessener Weise aufzufordern; — je ruhiger und bestimmter diese Aufforderung geschieht, desto sicherer wird ihr Erfolg sein.

Eignet sich die Statt gehabte Ueberschreitung von Seiten des Militairs indeß nicht zu einer derartigen Aufforderung oder bleibt eine solche erfolglos, so wird es in sehr vielen Fällen ausreichen, daß der Polizeibeamte die Identität der Person feststellt und der kompetenten Militairbehörde Anzeige von der durch die namentlich zu bezeichnende Militairperson geschehenen Uebertretung macht.

Ist die Feststellung der Identität der Person nicht ausreichend, sondern die Arretirung einer Militairperson erforderlich, so ist von den betreffenden Polizeibeamten, so weit es irgend thunlich, zu veranlassen, daß die Arretirung durch Militair-Wachtmannschaften oder durch einen Militair-Vorgesetzten ausgeführt wird, wozu die vielen Kasernen und Wachen hierselbst, so wie die, bei den am häufigsten besuchten Gasthäusern zur Beaufsichtigung der darin aus- und eingehenden Militairpersonen kommandirten Unteroffiziere mannigfache Gelegenheit bieten.

Selbstverständlich muß die Lage der jedesmaligen Umstände, so wie der Charakter der Statt findenden Uebertretung der Polizei-Verordnungen die Maßnahmen der Polizeibeamten bestimmen; indeß ist anzunehmen, daß bei einem richtigen Benehmen derselben die bezeichnete Verfahrungsweise in den allermeisten Fällen hinreichen wird, ein direktes Einschreiten der Polizei gegen Militairpersonen in Uniform zu umgehen, so daß die Fälle, in welchen die Arretirung durch Polizeibeamte unvermeidlich wird, nur als Ausnahmen zu betrachten sein werden.

Zu solchen Ausnahmefällen gehört, wenn eine Militairperson in Uniform, die sich die Ueberschreitung polizeilicher Anordnungen zu Schulden kommen läßt, den Ermahnungen oder Aufforderungen der Polizeibeamten, sich diesen zu fügen, nicht Folge leistet und die geforderte Auskunft über ihren Namen, ihre Charge, ihren Truppentheil verweigert oder ersichtlich falsch angiebt; wenn sie Straßenunfug treibt, sich in Schlägereien einläßt, oder wenn sie erhebliche Vergehen oder Verbrechen begeht.

In diesen Fällen sind die Polizeibeamten berechtigt, die Arretirung der betreffenden Militairperson selbst vorzunehmen, sofern es nicht möglich ist, rechtzeitig Militair-Wachtmannschaften oder einen Militair-Vorgesetzten dazu heranzuziehen.

Die Polizeibeamten tragen jedoch die Verantwortlichkeit und setzen sich der Bestrafung aus, wenn sie zu früh und ohne Noth eine Arretirung vorgenommen haben, wo es genügt hätte, die Identität der Person festzustellen. Die Dringlichkeit der Verhältnisse giebt dann in dem gegebenen Falle den Maßstab zur Beurtheilung des Verfahrens der Polizeibeamten.

Sind diese Beamten genöthigt, gegen eine Militairperson in Uniform direkt einzuschreiten oder gar ihre Arretirung vorzunehmen, so muß dies auf die möglichst schonende Weise ge-

schehen und dieselben machen sich strafbar, wenn sie die dem Militairstande zukommenden Rücksichten vernachlässigen, wenn sie beleidigende Worte dabei gebrauchen, sich in ihrer Stellung überheben, oder gar zu Thätlichkeiten sich hinreißen lassen.

Die Polizeibeamten können um so ruhiger und gemessener bei diesen Vorkommenheiten verfahren, weil sie nach den eben hervorgehobenen Bestimmungen die Gewißheit haben, daß, wenn sie in ihrem Rechte sind, jede Militairperson, welche gegen ihre amtliche Stellung fehlt, streng bestraft werden wird.

Die Polizeibeamten haben ferner jede von ihnen arretirte Militairperson in Uniform ohne Verzug der nächsten Militairwache, zu welchen auch die Kasernenwachen zu rechnen sind, zuzuführen und daselbst ihre Anzeige über den Grund der Arretirung sofort niederzuschreiben.

II.

Giebt das Vorstehende einen Anhalt für das Benehmen der Polizeibeamten gegen Militairpersonen vom Stande der Feldwebel und Wachtmeister abwärts, so kommen in Bezug auf Offiziere noch andere Gesichtspunkte in Betracht.

Der Offizier ist dadurch, daß er die Offizier-Uniform der Armee Seiner Majestät des Königs trägt, als Offizier legitimirt, bedarf der Polizei gegenüber keiner anderen Legitimation*), und darf und muß demgemäß (er mag zu den aktiven oder nicht aktiven Offizieren gehören) im Interesse seines Standes besondere Rücksichten in Anspruch nehmen.

Sein Stand legt ihm dagegen aber auch die Verpflichtung auf, den Befehlen seiner Vorgesetzten mit Pünktlichkeit nachzukommen, daher sich nicht erwarten läßt, daß ein Offizier gegen polizeiliche ihm bekannt gewordene Anordnungen fehlen wird. Sollte dies demungeachtet geschehen, so geht die Befugniß der Polizeibeamten nur dahin, den Offizier ruhig und in angemessenen Worten darauf aufmerksam zu machen, daß er gegen eine solche polizeiliche Anordnung gefehlt habe.

Es ist anzunehmen, daß der Offizier einer solchen Aufforderung sofort Folge geben wird; sollte er es wider Erwarten nicht thun, so haben die Polizeibeamten sogleich Meldung von dem Vorfalle zu machen. Weiter gehen ihre Befugnisse hier nicht, da es dem allgemeinen Interesse mehr entspricht, daß eine polizeiliche Uebertretung augenblicklich ungerügt bleibt und erst später eine strenge Rüge zur Folge hat, als daß ein Konflikt zwischen Offizieren und Polizeibeamten herbeigeführt wird.

Nur wenn ein Offizier sich und seinen Stand so weit vergessen sollte, daß er ein Verbrechen begeht und zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit der Personen Gefahr im Verzuge ist, so haben die Polizeibeamten das Recht, auch gegen Offiziere direkt einzuschreiten und nöthigenfalls selbst eine Arretirung vorzunehmen, sofern es nicht möglich sein sollte, diese durch einen Militair-Vorgesetzten oder durch eine Militairwache zu bewirken.

Die Verantwortlichkeit, welche die Polizeibeamten bei einem solchen Einschreiten gegen einen Offizier auf sich nehmen, ist aber um so größer, da sich in vielen Fällen die Identität

---

*) In Betreff der Frage: wann ein Offizier den Civilbehörden gegenüber als in Uniform befindlich anzusehen sei, cfr. die Cirkular-Verfügung des Kriegs-Ministers vom 23. Mai 1856 und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Mai 1856, Milit.-Gesetzs. Band V. № 917.

der Person ohne weiteres Aufsehen wird feststellen lassen, und dem Gesetze hinterher vollständig Genüge geschehen kann. Die Polizeibeamten haben genau zu erwägen, daß es sich bei der Arretirung eines Offiziers nicht um Personen allein, sondern auch um die Kompromittirung der Offizier-Uniform der Armee Seiner Majestät des Königs handelt, und daß nur ganz außergewöhnliche Umstände eine solche Arretirung rechtfertigen und sie der Verantwortlichkeit für ihr Verfahren entheben können.

Sollte eine solche Arretirung haben eintreten müssen, so ist der arretirte Offizier sofort mit möglichster Vermeidung alles Aufsehens auf eine Offizierwache oder zu dem Kommandanten zu führen.

III.

Einzelne Vorfälle, welche sich in den letzten Jahren ereignet haben, machen es nöthig, noch hervorzuheben, daß die Polizeibeamten, wenn in Kasernen polizeiliche Einschreitungen erforderlich sind, sich jedesmal bei dem Offizier du jour zu melden und den gesetzlichen Beistand nachzusuchen haben, welcher mit aller Bereitwilligkeit alsdann zu leisten ist.

Eben so haben Polizeibeamte nicht die Befugniß, Militairpersonen, welche sich in Ausübung des Dienstes befinden, oder geschlossenen Truppen-Abtheilungen Anweisungen zu ertheilen. Wenn Polizeibeamte wahrnehmen, daß von Militairpersonen, welche sich in Ausübung des Dienstes befinden, oder von geschlossenen Truppen-Abtheilungen gegen allgemeine oder lokale Polizei-Verordnungen gefehlt wird, so haben sie der Militairperson, welche sich in Ausübung des Dienstes befindet oder dem Führer der geschlossenen Truppen-Abtheilung Kenntniß von der Polizei-Verordnung zu geben, welcher derselbe alsdann, in so weit sein dienstlicher Auftrag es zuläßt, Folge leisten wird. In so fern dies nicht geschieht, bleibt dem Polizeibeamten nur die Anzeige vorbehalten.

IV.

Militairpersonen, welche sich in Civilkleidern befinden, sind, wenn ein persönliches Einschreiten der Polizeibeamten gegen sie erforderlich wird, eben so wie Civilpersonen zu behandeln, bis sie sich als aktive Militairpersonen legitimiren können.

Berlin, den 15. November 1855.

Die Königliche Immediat-Kommission.

Graf zu Dohna, General-Feldmarschall.
Flottwell, Staats-Minister u. Oberpräsident.
v. Schlichting, Generalmajor u. Kommandant.
v. Hinckeldey, General-Polizei-Direktor.
v. Kleist, Generalmajor und Kommandeur der 2. Garde-Infanterie-Brigade.
Dr. Götze, Königl. Ober-Tribunals-Vice-Präsident.
Fleck, Wirkl. Geh. Kriegsrath, Justitiarius d. Kriegs-Minist.

(№ 907.) Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 11. Februar 1856, betreffend das Verfahren bei Kassen-Defekten und die über Kassen-Defekte abzufassenden Beschlüsse. (Militair-Wochenblatt von 1856, S. 36.)

Es sind darüber Zweifel entstanden, wie bei Feststellung ermittelter Defekte zu verfahren sei, wenn ein Einschreiten im Verwaltungswege gegen eine bestimmte Person, nach den Vorschriften der, durch die Instruktion vom 26. Juni 1844 bekannt gemachten Allerhöchsten Verordnung vom 24. Januar 1844 *), nicht gerechtfertigt erscheint, und in wieweit dabei von den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Formen Gebrauch gemacht werden könne.

Zur Erledigung dieser Zweifel ist es, in Uebereinstimmung mit dem bereits in anderen Ressorts bestehenden Verfahren, für zweckmäßig erachtet worden, daß auch in diesen Fällen die Feststellung des Defekts in der Form eines motivirten Beschlusses erfolge, welcher von der, in der Instruktion vom 26. Juni 1844 näher bezeichneten Behörde abzufassen ist.

Dabei bleibt jedoch zu beachten, daß die hier in Rede stehenden Beschlüsse nur die Feststellung des Defekts selbst zum Zwecke haben und daher nichts enthalten dürfen, was der weiteren Verfolgung des Defekts gegen einen etwa später zu ermittelnden Vertretungspflichtigen entgegenstehen könnte.

Demgemäß ist in solchen Fällen nach Erörterung der sich auf die Schuldfrage beziehenden Thatumstände der Ausspruch im Beschlusse über die Vertretung des Defekts selbst dahin zu beschränken:

daß nach den bisher ermittelten Umständen eine bestimmte Person für den Defekt als verhaftet nicht angesehen werden könne.

Berlin, den 11. Februar 1856.

Kriegs-Ministerium.

Graf Waldersee.

(№ 908.) Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 21. Februar 1856, betreffend die Form der ärztlichen Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten. (Justiz-Ministerial-Blatt von 1856, S. 58.)

Ueber die Form der von den Medizinal-Beamten auszustellenden Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Verfolg des Cirkulars vom 20. Januar 1853 **) (Justiz-Minist.-Blatt S. 66—67) die nachstehende anderweitige Verfügung vom 11. d. M. an sämmtliche Regierungen erlassen.

*) Milit.-Gesetzs. Band III. S. 128 u. 164.

**) Milit.-Gesetzs. Band V. S. 237.

Den Gerichtsbehörden und Beamten der Staatsanwaltschaft wird dieselbe mit Bezug auf die allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 3. Februar 1853 *) hierdurch zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 21. Februar 1856.

Der Justiz-Minister.

Simons.

An

sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.

* * *

Cirkular-Verfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. Februar 1856.

Die auf meinen Erlaß vom 13. April v. J. eingegangenen Berichte der Königlichen Regierungen über den Erfolg und die etwanige Ergänzung der die Form der amtlichen Atteste der Medizinal-Beamten betreffenden Cirkular-Verfügung vom 20. Januar 1853 ergeben, daß letztere sich praktisch bewährt, insbesondere eine größere Genauigkeit der gedachten Atteste und eine nicht unerhebliche Verminderung der Zahl der zum Gebrauch vor Gericht bestimmten Atteste überhaupt, sowie insbesondere der von nicht beamteten Aerzten ausgestellten, zur Folge gehabt hat. Die Königlichen Regierungen haben daher in der überwiegenden Mehrzahl und in Uebereinstimmung mit den von ihnen deshalb befragten Gerichtsbehörden für das unveränderte Fortbestehen der gedachten Verfügung sich ausgesprochen, und nur von wenigen Regierungen sind Ergänzungen vorgeschlagen. Ueber diese Vorschläge bin ich mit dem Herrn Justiz-Minister in Berathung getreten und bestimme nunmehr im Einverständnisse mit demselben,

daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen,

und

daß die Cirkular-Verfügung vom 20. Januar 1853 auch auf diejenigen Atteste der Medizinal-Beamten Anwendung findet, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Sind solche Atteste der Medizinal-Beamten zum Gebrauch vor anderen Behörden bestimmt und nicht in der durch die Cirkular-Verfügung vom 20. Januar 1853 vorgeschriebenen Form ausgestellt, so bleibt dem Ermessen der Königlichen Regierungen überlassen, in geeigneten Fällen die Ausstellung eines der allegirten Verfügung entsprechenden Attestes zu verlangen.

Im Uebrigen verbleibt es bei der Cirkular-Verfügung vom 20. Januar 1853.

---

*) Milit.-Gesetzs. Band V. S. 236.

Den Königlichen Regierungen empfehle ich, der genauen und sorgfältigen Ausführung derselben fortgesetzt ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und die angeordnete alljährliche öffentliche Bekanntmachung nicht zu versäumen.

Berlin, den 11. Februar 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

(№ 909.) Gesetz, betreffend das Verfahren gegen ausgewanderte Militairpflichtige und gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern. Vom 10. März 1856. (Gesetz-Sammlung von 1856, S. 133.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Das Verfahren gegen Personen, welche ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen suchen, ingleichen das Verfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern (§. 110. des Strafgesetzbuches), regelt sich nach den Vorschriften über das Verfahren in Untersuchungssachen.

Dabei kommen jedoch folgende Bestimmungen zur Anwendung:

I. Von dem Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige.

§. 2.

Den mit der Kontrole der Militairpflichtigen beauftragten Verwaltungs-Behörden verbleibt die Verpflichtung, über den Aufenthaltsort derjenigen Militairpflichtigen, welche sich bei den von ihnen angeordneten Revisionen nicht gestellen oder welche als abwesend angemeldet werden, sorgfältige Erkundigungen, insbesondere bei den betreffenden Ortsbehörden, bei den Verwandten und bei den Vormündern, anzustellen.

§. 3.

Sind diese Erkundigungen fruchtlos oder ergiebt sich in Folge derselben, daß ein Militairpflichtiger die Königlichen Lande ohne Erlaubniß verlassen hat, so hat die Landespolizei-Behörde auf Grund der ihr einzureichenden und erforderlichen Falls zu ergänzenden Verhandlungen eine Erklärung dahin auszustellen:

1) daß der Militairpflichtige sich zu den von der Verwaltungs-Behörde angeordneten Revisionen nicht gestellt,
2) daß der Aufenthaltsort desselben im Inlande nicht ermittelt worden, und
3) daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet, sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß der Militairpflichtige die Königlichen Lande ohne Erlaubniß verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht habe.

§. 4.

Die Erklärung der Landespolizei-Behörde ist dem Staatsanwalt bei dem Gericht des letzten Wohnsitzes oder des letzten gewöhnlichen Aufenthaltsortes zu übersenden. Auf Grund derselben ist von dem Staatsanwalt sofort die Beschlagnahme des Vermögens, nach Maaßgabe des §. 110. des Strafgesetzbuches, zu beantragen und die Einleitung des Strafverfahrens mittelst öffentlicher Vorladung herbeizuführen.

§. 5.

Das Verfahren kann gleichzeitig gegen verschiedene Personen gerichtet werden und die Verhandlung gegen die zugleich vorgeladenen Personen ungetrennt erfolgen.

§. 6.

In Bezug auf die Vorladungen der Beschuldigten und die Zustellungen an dieselben kommen die Vorschriften der Artikel 46. bis 50. einschließlich des Gesetzes v. 3. Mai 1852*), betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849, und im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln die Vorschriften der Artikel 10. bis 13. einschließlich des Gesetzes vom 11. Mai 1855, die Abänderung einiger Vorschriften über das gerichtliche Verfahren betreffend **), zur Anwendung. Dem Beschuldigten ist jedoch, falls sein Aufenthaltsort bekannt ist, Abschrift der Vorladung durch die Post zu übersenden. Eines Behändigungsscheines bedarf es nicht.

§. 7.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung und in dem weiteren Verfahren mit Einschluß der Einlegung der Rechtsmittel ist die Vertretung des nicht erschienenen Beschuldigten gestattet.

Als Vertreter sind zuzulassen:

1) diejenigen, welche als Vertheidiger aufzutreten befugt sind;
2) Vormünder, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehefrauen und Geschwister der Beschuldigten, ohne daß es für dieselben einer ausdrücklichen Vollmacht bedarf.

§. 8.

Die Verurtheilung erfolgt auf Grund der von der Landespolizei-Behörde ausgestellten Erklärung, falls nicht erwiesen wird, daß der Beschuldigte die Königlichen Lande nicht ohne Er-

*) Gesetz-Sammlung von 1852, S. 218 und 219.
**) Gesetz-Sammlung von 1855, S. 250 bis 252.

laubniß verlassen habe, oder daß Umstände vorhanden seien, welche die Annahme ausschließen, daß er sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht habe.

§. 9.

Bedarf es zur Aufnahme des hierüber zugelassenen Beweises einer Vertagung der mündlichen Verhandlung, so ist die Sache von den übrigen, gleichzeitig verhandelten zu trennen und zum besonderen Abschluß zu bringen.

Dasselbe findet Statt, wenn die Trennung sich aus anderen Gründen als zweckmäßig ergiebt.

II. Von dem Verfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern.

§. 10.

Die Einleitung des Verfahrens gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern, geschieht auf die Erklärung der Landespolizei-Behörde:

1) daß der Aufenthalt des Landwehrmannes im Inlande nicht ermittelt,
2) daß ihm eine Erlaubniß zur Auswanderung nicht ertheilt worden,
3) daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet, sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

§. 11.

Die Verurtheilung erfolgt auf Grund dieser Erklärung, wenn nicht derselben entgegenstehende Umstände erwiesen werden.

Im Uebrigen finden die §§. 4. 5. 6. 7. und 9. auch hier Anwendung.

III. Schluß-Bestimmungen.

§. 12.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Theils I. Titel 36. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Artikel 8. und 9. des Gesetzes vom 6. Floréal XI. (26. April 1803) werden aufgehoben.

Diejenigen Sachen jedoch, welche zur Zeit, wo dies Gesetz in Kraft tritt, bei dem zuständigen Gerichte bereits eingeleitet worden sind, werden nach dem bisherigen Verfahren zu Ende geführt.

§. 13.

Unsere Minister der Justiz, des Innern, der Finanzen und des Krieges sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 10. März 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(№ 910.) Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien. Vom 26. März 1856. (Gesetz-Sammlung von 1856, S. 203.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Wer ohne Befugniß bergbauliche Anlagen zur Gewinnung von Mineralien macht, welche der Staat sich vorbehalten hat, oder zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession, oder einer Erlaubniß der Behörde bedarf, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Strafe ist Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Monaten, wenn die mittelst der Anlagen gewonnenen Mineralien weggenommen sind.

§. 2.

Wer ohne Befugniß, jedoch ohne Errichtung bergbaulicher Anlagen, anstehende Mineralien, welche der Staat sich vorbehalten hat, oder zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession, oder einer Erlaubniß der Behörde bedarf, in der Absicht wegnimmt, dieselben sich zuzueignen, wird mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

Der Versuch, die Theilnahme, die Hehlerei und die Begünstigung wird mit gleicher Strafe bestraft.

§. 3.

Wer bei Benutzung seines Bergeigenthums fahrlässigerweise die Grenzen seines Grubenfeldes überschreitet, hat Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen verwirkt.

Geschieht eine solche Ueberschreitung der Grenze vorsätzlich, so finden die in dem §. 1. angedrohten Strafen Anwendung.

§. 4.

Die rechtswidrige Zueignung schon gewonnener Mineralien ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Diebstahl oder Unterschlagung zu bestrafen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 26. März 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(№ 911.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 und die Einführung eines Ehrenrathes für die Rechtsanwalte bei dem Ober-Tribunal. Vom 26. März 1856. (Gesetz-Sammlung von 1856, S. 201.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Von den im §. 15. des Gesetzes vom 7. Mai 1851 *) aufgeführten Disziplinarstrafen wird die „zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen“ hiermit aufgehoben.

An Stelle dieser Strafe tritt Versetzung in ein anderes Richteramt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Dienst-Einkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen. In den dazu geeigneten Fällen kann statt der Verminderung des Dienst-Einkommens eine Geldbuße verhängt werden, welche ein Drittel des Jahresgehaltes nicht übersteigt.

Die Bestimmungen des §. 49. des Gesetzes v. 7. Mai 1851 **) finden Anwendung, wenn die Disziplinar-Untersuchung die Versetzung in ein anderes Amt zur Folge gehabt hat.

Ist gegen ein Mitglied des Revisions-Kollegiums oder des General-Auditoriates auf

*) Milit.-Gesetzs. Band V. S. 105.
**) a. a. O. S. 112.

diese Strafe erkannt, so kann dieselbe in der Weise vollzogen werden, welche in dem ersten Satze des §. 68. und des §. 74.*) des angeführten Gesetzes bestimmt ist.

§. 2.

Bei dem Ober-Tribunale erfolgt die Erledigung der nach dem Gesetze vom 7. Mai 1851 zu verhandelnden Sachen in einem aus den Präsidenten und Vice-Präsidenten des Gerichtshofes, beziehungsweise deren Stellvertretern, den Mitgliedern des Ersten Civil-Senats und aus Mitgliedern des Senats für Strafsachen gebildeten Disziplinar-Senate. Von den Letzteren treten die Rheinischen oder Nichtrheinischen Mitglieder ein, je nachdem der Angeschuldigte in dem Gebiete des Rheinischen Rechtsverfahrens oder in den übrigen Landestheilen der Monarchie angestellt ist.

Zur Abfassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens fünfzehn Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich.

§. 3.

Ist gegen ein Disziplinar-Urtel erster Instanz, welches auf keine höhere Strafe, als: Warnung, Verweis mit oder ohne Geldbuße, oder auf Geldbuße lautet, nur vom Angeschuldigten die Berufung eingelegt, so werden die Verrichtungen des Disziplinar-Senats vom Ersten Civil-Senate, oder, wenn die Untersuchung einen Beamten aus dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln betrifft, von dem Rheinischen Senate wahrgenommen.

§. 4.

Die Verordnung über die Bildung eines Ehrenrathes unter den Justiz-Kommissarien und Notarien vom 30. April 1847 (Gesetz-Sammlung S. 196) mit den, dieselbe ergänzenden und abändernden Bestimmungen, kommt auch bei dem Ober-Tribunal zur Anwendung.

Die nach jenen Gesetzen den Landes-Justizkollegien zustehenden Befugnisse werden von dem Ober-Tribunal, die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft von dem General-Staatsanwalt wahrgenommen.

Der aus den Rechtsanwalten bei dem Ober-Tribunal zu bildende Ehrenrath soll aus fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, bestehen, von welchen, nach Ablauf von je zwei Jahren, zwei, beziehentlich eines, ausscheiden.

Die Zahl der zu wählenden Stellvertreter wird auf zwei bestimmt.

§. 5.

Dieses Gesetz kommt in allen, bei Eintritt der Gesetzeskraft desselben noch nicht in erster Instanz entschiedenen Sachen zur Anwendung.

---

*) Milit.-Gesetzs. Band V. S. 116. 117.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 26. März 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(№ 912.) Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 41. bis 46. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847. Vom 13. April 1856. (Gesetz-Sammlung von 1856, S. 205.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die §§. 41. bis 46. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 werden dahin umgeändert:

§. 41.

Mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern ist zu bestrafen, wer unbefugter Weise:

1) in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Aeckern eine Nachlese hält;
2) auf Grasangern oder Hecken Leinwand, Wäsche oder andere Gegenstände zum Bleichen, Trocknen u. s. w. ausbreitet oder niederlegt;
3) in Privatgewässern oder auf fremdem Grund und Boden Flachs oder Hanf röthet, oder Privatgewässer durch Aufweichen von Fellen darin oder sonst verunreinigt;
4) fremde, auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht;
5) das auf Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Triften wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;
6) Dünger von Aeckern, Wiesen oder Weiden aufsammelt;
7) Knochen gräbt oder sammelt;
8) die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienenden Gatterthore, Pforten, Hecken u. s. w. öffnet, oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder schließt;

9) Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft.

§. 42.

Mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern soll bestraft werden, wer unbefugter Weise:

1) von Allee- oder Feldbäumen, oder von Hecken Laub abpflückt, oder Zweige abbricht;
2) aus Gärten, Weinbergen, Obstanlagen oder Alleen oder von Feldern, Aeckern oder Wiesen Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Boden-Erzeugnisse von unbedeutendem Werthe oder in geringer Quantität entwendet;
3) Bäume oder Sträuche, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Aeckern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht, ausreißt, ausrodet oder beschädigt.

§. 43.

Mit Geldbuße von funfzehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern soll bestraft werden, wer unbefugter Weise:

1) Einfriedigungen, Baum- oder Prellpfähle, oder Brücken auf Privatwegen beschädigt oder zerstört;
2) Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet oder sonst unkenntlich macht;
3) das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet;
4) Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienende Anlagen beschädigt.

Gleicher Bestrafung unterliegt:

5) wer ohne Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde Torfmoore abbrennt oder Haidekraut, Bülten oder ähnliche Gegenstände auf dem Felde anzündet.

Sind Handlungen der unter Nr. 4. und 5. bezeichneten Art mit gemeiner Gefahr verbunden, wie z. B. die Beschädigung von Deichen oder Dämmen, so unterliegen sie den im Strafgesetzbuch bestimmten strengeren Strafen der gemeingefährlichen Beschädigung.

§. 44.

Sowohl in dem Falle des §. 347. Nr. 10. des Strafgesetzbuchs, als auch dann, wenn Jemand unbefugter Weise über unbestellte Aecker, abgeerntete Wiesen oder uneingefriedigte Weiden reitet, fährt oder Vieh treibt, ist die Pfändung der Reit- oder Zugthiere oder des Viehes, sowie die Forderung von Pfandgeld nach den Vorschriften der §§. 4. ff. zulässig.

Doch findet in allen diesen Fällen weder Pfändung noch Schadenforderung, noch Bestrafung statt, wenn derjenige, welcher über das fremde Grundstück geritten oder gefahren ist,

oder Vieh getrieben hat, hierzu durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüber führenden und zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges genöthigt worden ist.

§. 45.

Ist in den Fällen der §§. 41. bis 43. eine Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit verübt, so trifft den Thäter die Strafe der Vermögensbeschädigung.

Wenn in den Fällen der §§. 41. bis 43. eine Wegnahme in gewinnsüchtiger Absicht stattgefunden hat, so kommen die Strafen des Diebstahls zur Anwendung.

§. 46.

Der Anspruch des Beschädigten auf Pfandgeld verjährt, wenn derselbe nicht innerhalb dreier Monate seit der Uebertretung bei der zuständigen Behörde angemeldet ist.

Artikel II.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch in denjenigen Landestheilen, in welchen weder die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847, noch das Ruralgesetz vom 18. September und 6. Oktober 1791 gilt, unter der in dem Artikel III. des Gesetzes vom 22. Mai 1852 *) festgesetzten Beschränkung Gesetzeskraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 13. April 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(№ 913.) Erlaß des Kriegs-Ministeriums an das General-Kommando des 6. Armee-Korps vom 25. April 1856, betreffend die Mittheilung der auf Baugefangenschaft lautenden Erkenntnisse an die betreffenden Festungs-Kommandanturen bei Ablieferung des Verurtheilten auf die Festung.

Der Cirkular-Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 28. März 1832 **) ist, soweit derselbe sich auf Sträflinge bezieht, durch die §§. 14. und 16. des Sträflings-Regulativs vom

*) Milit.-Gesetzs. Band V. S. 17.
**) a. a. O. Band I. S. 334.

2. Januar 1837 *) aufgehoben, in Bezug auf Baugefangene aber, zu Gunsten der Militairgerichte, diesseits bisher aufrecht erhalten worden, wonach also in allen Fällen, wo die Publikation eines auf Baugefangenschaft lautenden Erkenntnisses nicht von dem Kommandantur-Gericht der Festung, in welcher die Strafe vollstreckt wird, erfolgt, die Militair-Gerichte den betreffenden Festungs-Kommandanturen bei der Ablieferung des Verurtheilten auf die Festung das Original des Erkenntnisses mit der Geschichts-Erzählung, Behufs der daraus zu entnehmenden Notizen, sub voto remissionis zu übersenden haben.

Eine hier vorliegende Anzeige läßt jedoch erkennen, daß von den Militair-Gerichten bei der Einlieferung der zur Einstellung in die Baugefangenen-Anstalten verurtheilten Individuen hin und wieder die quaest. Erkenntnisse nicht einmal in der vorgedachten, erleichternden Weise den betreffenden Kommandanturen mitgetheilt worden sind.

Das Königliche General-Kommando wird daher unter Bezugnahme auf das diesseitige Schreiben vom 6. Juni 1853 ergebenst ersucht, den Militair-Gerichten die Beachtung jener Bestimmung — sofern die Mittheilung der quaest. Erkenntnisse nicht etwa bereits dergestalt erfolgt, wie sie für die Sträflinge durch das Sträflings-Regulativ vorgeschrieben ist, in Erinnerung zu bringen, damit die Verwaltungen der resp. Baugefangenen-Anstalten eine Abschrift, event. einen Extrakt des quaest. Erkenntnisses für die betreffenden Akten entnehmen, und auf diese Weise den §. 8. der Baugefangenen-Instruktion vom 12. Dezember 1832 Genüge leisten können.

Berlin, den 25. April 1856.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Waldersee.

An
das Königliche General-Kommando des 6. Armee-Korps zu Breslau.

(№ 914.) Bekanntmachung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 3. Mai 1856, betreffend die Zuläſſigkeit des Dienstaustrittes eines zur Kriminal-Untersuchung gezogenen Staatsbeamten. (Militair-Wochenblatt von 1856, S. 83.)

Seine Majestät der König haben Sich durch einen Allerhöchsten Erlaß vom 22. März d. J. mit der von dem Königlichen Staats-Ministerium geäußerten Ansicht **):

daß einem zur Kriminal-Untersuchung gezogenen Staatsbeamten vor Beendigung der

---

*) Milit.-Gesetzſ. Band II. S. 32.

**) Der spezielle Fall und die Gründe, welche das Königliche Staats-Ministerium zu dieser Ansicht bestimmt haben, sind abgedruckt im Justiz-Ministerial-Blatt von 1856, S. 162.

Untersuchung der freiwillige Austritt aus seinem Dienstverhältniß gestattet werden kann,

einverstanden zu erklären geruht.

Die Königlichen Militair-Behörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 3. Mai 1856.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Wasserschleben. v. Clausewitz.

(№ 915.) Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 10. Mai 1856, betreffend die Grundsätze für den Transport von Militair-Arrestaten. (Militair-Wochenblatt von 1856, S. 83.)

Das Kriegs-Ministerium findet sich veranlaßt, die Truppen darauf aufmerksam zu machen, daß hinsichtlich des Transports der Militair-Arrestaten, z. B. Deserteure, Leute, welche zur Straf-Abtheilung, oder zum Zuchthause, oder zur Festungs-Baugefangenschaft abgeführt werden, oder welche bei der Arbeiter-Abtheilung unter Transport-Begleitung eingestellt werden, folgende Grundsätze bestehen und zu beachten sind:

1) Die Gemeinden sind nur verpflichtet, die in ihren Bezirken angehaltenen Deserteure und Militair-Arrestaten an die nächste Militair-Behörde abzuliefern, in der Rheinprovinz gegen Erstattung der Gebühren für die Civil-Begleiter, in den übrigen Provinzen unentgeltlich.

2) Den Militair-Behörden liegt ob, Militair-Arrestaten bis nach demjenigen Orte militairisch transportiren zu lassen, von wo ab sie militairisch weiter transportirt werden können, also von einem Garnison-Orte zum anderen. Landwehr-Stämme, welche allein in einer Stadt garnisoniren, sind jedoch zum Weiter-Transport eines bereits von einer anderen Militair-Behörde übernommenen Arrestaten nicht heranzuziehen.

Es ist demnach

3) nicht zulässig, die Militair-Arrestaten von Seiten des Militairs nur bis zur nächsten Transport-Station zu eskortiren, und sie dort der Civil-Behörde zum Weiter-Transport bis zur nächsten Garnison durch Civil-Transporteure zu übergeben.

Berlin, den 10. Mai 1856.

Kriegs-Ministerium.
Graf Waldersee.

(№ 916.) Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 22. Mai 1856, betreffend die Vollstreckung der von den Civilgerichten erkannten Strafen an Militairpersonen. (Justiz-Ministerial-Blatt von 1856, S. 138.)

Es ist zur Kenntniß des Justiz-Ministers gekommen, daß in mehreren Fällen die Requisitionen der Civilgerichte an die betreffenden Truppentheile um Vollstreckung von Strafen an Personen, gegen welche diese Strafen vor deren Einstellung in das Heer erkannt worden waren, namentlich in Untersuchungen wegen Holzdiebstahls, sehr verzögert worden und dadurch Weiterungen entstanden sind.

Die Civilgerichte werden im Allgemeinen nur selten in die Lage kommen, die Umwandlung und Vollstreckung von Strafen, welche von ihnen erkannt worden sind, in Gemäßheit der §§. 11. 12. Tit. 1. Theil II. des Strafgesetzbuchs für das Heer bei den Militairgerichten in Anspruch zu nehmen, wenn sie für die unverzügliche Vollstreckung der von ihnen abgefaßten Erkenntnisse sorgen, indem alsdann der Fall, daß der Verurtheilte vor der Vollstreckung in den Militairdienst eingetreten ist, nicht oft vorkommen wird.

Der Justiz-Minister nimmt daher Veranlassung, die Gerichtsbehörden anzuweisen, auf die schnelle Vollstreckung der Straf-Erkenntnisse, zu welcher sie ohnehin verpflichtet sind, auch in dieser Beziehung Bedacht zu nehmen.

Wenn aber die Nothwendigkeit eintritt, in den geeigneten Fällen die Umwandlung und Vollstreckung der Strafe bei den Militairgerichten zu beantragen, so sind die hierauf gerichteten Requisitionen stets möglich zu beschleunigen.

Ebenso haben die Civilgerichte in den Fällen, wenn strafbare Handlungen, welche Personen des Soldatenstandes vor ihrem Eintritt in den Militairdienst verübt haben, erst nach dem Eintritt zur Sprache kommen, oder wenn, weil die Untersuchung vor dem Eintritt eingeleitet, aber das Erkenntniß noch nicht ergangen ist (§§. 9. 10. Tit. 1. Theil II. des Strafgesetzbuchs für das Heer), die Militairgerichte benachrichtigt werden müssen, die erforderlichen Anzeigen und Anträge unverzüglich an die betreffende Militairbehörde gelangen zu lassen.

Berlin, den 22. Mai 1856.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An
sämmtliche Gerichts-Behörden.

(№ 917.) Cirkular-Verfügung des Kriegs-Ministers an sämmtliche General-Kommandos vom 23. Mai 1856, betreffend die Frage: wann ein Offizier den Civilbehörden gegenüber als in Uniform befindlich anzusehen ist.

In meinem Schreiben vom 8. Januar d. J.*) habe ich dem Königlichen General-Kommando einen Abdruck der von des Königs Majestät genehmigten Vorschläge mitgetheilt, welche

*) Cfr. Milit.-Gesetzs. Band V. S. 371.

zur Regelung der Verhältnisse der exekutiven Polizei bei ihrem Einschreiten gegen Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine der Armee

von der Allerhöchst verordneten Immediat-Kommission gemacht worden sind und mit Bezug auf den darin ausgesprochenen Grundsatz,

nach welchem Offiziere dadurch, daß sie die Uniform der Armee Sr. Majestät des Königs tragen, als Offiziere legitimirt sind und der Polizei gegenüber keiner anderweiten Legitimation bedürfen,

davon Kenntniß gegeben, daß die Frage:

wann ein Offizier als in Uniform befindlich anzusehen?

von der Immediat-Kommission zur Erörterung gezogen und dahin beantwortet sei:

daß nur derjenige Offizier als in Uniform befindlich betrachtet werden könne und dürfe, der den Offizier-Waffen- oder Ueberrock und den Offizier-Degen (Säbel) trage.

Diese von der Immediat-Kommission zunächst für die hiesigen Verhältnisse ausgesprochene Ansicht ist jetzt insofern einer Modifikation unterworfen worden, als des Königs Majestät in der in vidimirter Abschrift beifolgenden Allerhöchsten Ordre vom 8. d. M. zu bestimmen geruht haben:

daß zwar die Offiziere des stehenden Heeres auch außer Dienst grundsätzlich stets bewaffnet zu erscheinen haben, daß es aber dem Ermessen der kommandirenden Generale überlassen bleiben soll, in Rücksicht auf besondere Lokal-Verhältnisse das Erscheinen derselben außer Dienst ohne Epauletts und Degen (Säbel) zu gestatten und die hiernach für die einzelnen Garnisonen gegebenen Bestimmungen der kommandirenden Generale auch in Betreff der Frage: wann ein Offizier den Civilbehörden gegenüber als in Uniform befindlich anzusehen ist, maaßgebend sind.

Dem Königlichen General-Kommando theile ich diesen Allerhöchsten Befehl zur Nachachtung und weiteren Bekanntmachung ergebenst mit.

Berlin, den 23. Mai 1856.

Der Kriegs-Minister.

Graf v. Waldersee.

An
sämmtliche Königliche General-Kommandos.

* *
*

Im Verfolg Meiner Ordre vom 15. Juli 1841 bestimme Ich, daß die Offiziere des stehenden Heeres auch außer Dienst grundsätzlich stets bewaffnet zu erscheinen haben, daß es aber dem Ermessen der kommandirenden Generale überlassen bleiben soll, in Rücksicht auf besondere Lokal-Verhältnisse das Erscheinen derselben außer Dienst ohne Epauletts und Degen (Säbel) zu gestatten. Die hiernach für die einzelnen Garnisonen gegebenen Bestimmungen der

kommandirenden Generale sind auch in Betreff der Frage: wann ein Offizier den Civilbehörden gegenüber als in Uniform befindlich anzusehen ist, maaßgebend.

Das Kriegs-Ministerium hat die weitere Bekanntmachung dieser Ordre zu veranlassen.

Potsdam, den 8. Mai 1856.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Waldersee.

An
das Kriegs-Ministerium.

(№ 918.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Juni 1856, die Jurisdiktions-Verhältnisse der in den Gouvernements- und Festungsstädten stationirten Landgensdarmen betreffend. (Militair-Wochenblatt von 1856, S. 103.)

Die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

Auf Ihren Vortrag über den beifolgenden Bericht des General-Auditoriats vom 2. Mai d. J. bestimme Ich zur Beseitigung der rege gewordenen Zweifel über die Jurisdiktions-Verhältnisse der in Gouvernements- und Festungsstädten stationirten Landgensdarmen, daß dieselben

1) in Betreff aller im §. 31. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuches erwähnten Vergehungen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Garnison-Gerichte,
2) in Betreff aller übrigen Vergehungen aber der ihren eigenen Militair-Vorgesetzten verliehenen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, und daß daher
3) die Garnison-Gerichte in den Fällen zu 2., Untersuchungen gegen Landgensdarmen nur auf Requisition der erwähnten Militair-Vorgesetzten derselben zu führen haben, wodurch jedoch die Befugniß dieser Gerichte, nöthigenfalls nach Maaßgabe des §. 39. Theil II. a. a. O. die, keinen Aufschub erleidenden Anordnungen zu treffen, nicht ausgeschlossen wird.

Ich beauftrage Sie, die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderliche Verfügung zu treffen.

Sanssouci, den 5. Juni 1856.

Friedrich Wilhelm.

Graf Waldersee.

An
den Kriegs-Minister.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12. Juni 1856.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Wasserschleben. v. Dewall.

[illegible] Bezug auf [illegible]

[illegible] daß sie die Uniform der Armee Sr. Majestät des [illegible] gegenüber [illegible]

[illegible] daß die Frage:

wenn ein Offizier als in Uniform befindlich anzusehen?

[illegible] als in Uniform befindlich [illegible] und [illegible] Ueberrock und den Offizier-Degen (Säbel) [illegible]

[illegible] grundsätzlich stets [illegible] daß es aber dem [illegible] kommandirenden Generale [illegible] Verhältnisse des [illegible] (Säbel) zu gestatten und [illegible] der kommandirenden [illegible] Civilbehörden gegen-

[illegible] Befehl zur Nach-

Berlin, den 23. Mai 1856.

Der Kriegs-Minister.

Graf v. Waldersee.

An
sämmtliche Königliche General-Kommandos.

Im Verfolg [illegible] 185[illegible] die Offiziere des stehenden Heeres auch [illegible] grundsätzlich [illegible] zu erscheinen haben, daß es aber vom Ermessen der kommandirenden Generale abhängen soll, in Rücksicht auf besondere Lokal-Verhältnisse das Erscheinen [illegible] ohne Epauletts und Degen (Säbel) zu gestatten. Die hiernach für die einzelnen [illegible] gegebenen Bestimmungen der

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

Q.

R.

S.

U.

V.

Berichtigungen.

S. 200. §. 54. Zeile 2 statt: „Amtsverrichtungen untersagt werden," lies: „Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden."

S. 212. № 816. Zeile 1 ist das Wort: „betreffend" zu streichen.

S. 214. № 818. Zeile 2 statt: „Regimenter," lies: „Regimentern."

S. 215. Zeile 10 statt: „aus," lies: „und."

Druck von Trowitzsch und Sohn in Berlin.

Friccius, Karl Friedrich, 1779-1856 / Friccius, Karl Friedrich, / Fleck, Eduard

Preußische Militair-Gesetz-Sammlung

Bd.: 5

Berlin [u.a.] 1856

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509362-4